

PNE AG

(vormals firmierend als PNE WIND AG)
(Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland)

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von

4,50% bis 5,25% Schuldverschreibungen

im Gesamtnennbetrag von bis zu € 50 Mio. fällig am 23. Juni 2027

Rechtsträgerkennung (LEI): 391200KEHI6OQSGGN373

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A30VJW3

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A30VJW

Die PNE AG (die „**Emittentin**“) wird voraussichtlich am 23. Juni 2022 (der „**Begebungstag**“) bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende verzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 und einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 50 Mio. (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Ausgabepreis von 100 % begeben. Die Schuldverschreibungen werden am 23. Juni 2027 zurückgezahlt. Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin vor, über die im Rahmen des öffentlichen Angebots zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 50 Mio. hinaus im Rahmen einer Privatplatzierung weitere Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von nochmals bis zu € 50 Mio. zu platzieren und die Schuldverschreibungen insgesamt entsprechend auf ein Emissionsvolumen von bis zu € 100 Mio. aufzustocken. Diese Privatplatzierung ist jedoch nicht Teil des öffentlichen Angebots und damit nicht Gegenstand dieses Prospekts. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 23. Juni 2022 (einschließlich) bis zum 23. Juni 2027 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 4,50 % bis 5,25 % jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 23. Juni eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 23. Juni 2023.

Der nominale Zinssatz und der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen werden nach Ende des Angebotszeitraums voraussichtlich am 15. Juni 2022 auf Grundlage der im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung erhaltenen Zeichnungsaufträge festgelegt und den Anlegern voraussichtlich am 15. Juni 2022 in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält, und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) und der Emittentin (www.pne-ag.com) veröffentlicht wird.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ist, wird beantragt.

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“), der zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) und in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) erstellt wird. Der gebilligte Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, „**CSSF**“) in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Prospektverordnung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich der Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières - „**Luxemburgisches Wertpapiergesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Die Emittentin hat beantragt, dass der Prospekt in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert wird.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot oder der Verkauf gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act erfolgt.

Gemäß Art. 12 der Prospektverordnung ist dieser Prospekt nach seiner Billigung durch die CSSF zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Art. 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird. Dieser Prospekt ist somit ab dem 21. Mai 2023 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags gemäß Art. 23 der Prospektverordnung im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht spätestens dann nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Sole Lead Manager und Sole Bookrunner

IKB Deutsche Industriebank AG

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Begebung und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin oder dem Sole Lead Manager autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf bzw. dem Umtausch der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. Der Sole Lead Manager nimmt ausdrücklich Abstand davon, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die dem Sole Lead Manager bekannt werden, zu beraten. Weder der Sole Lead Manager noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Der Sole Lead Manager hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts und vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Investor geeignet. Jeder potentielle Investor in die Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnisse und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potentiellen Käufers verschieden ist;
- (iv) die Anleihebedingungen gründlich lesen und verstehen und ein genaues Verständnis des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und sonstiger für die Anlage in die Schuldverschreibungen relevanter Faktoren beurteilen und seine Fähigkeit zur Tragung der damit verbundenen Risiken einschätzen zu können.

Dieser Prospekt begründet keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollte als Empfehlung der Emittentin oder des Sole Lead Managers an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

Dieser Prospekt darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Die Emittentin und der Sole Lead Manager übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungs Vorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Die Emittentin und der Sole Lead Manager übernehmen ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin oder dem Sole Lead Manager keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin und dem Sole Lead Manager aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist. Die Abkürzungen TEUR und T€ stehen für Tausend Euro.

Sämtliche im Prospekt angegebenen Internetseiten werden ausschließlich zu Informationszwecken genannt und sind nicht Teil des Prospekts.

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZUSAMMENFASSUNG	4
	Abschnitt 1 Einleitung und Warnhinweise	4
	Abschnitt 2 Basisinformation über die Emittentin	4
	2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?.....	4
	2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?....	5
	2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind? ..	7
	Abschnitt 3 Basisinformation über Wertpapiere	7
	3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?.....	7
	3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?.....	8
	3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	
	8
	Abschnitt 4 Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	8
	4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses	
	Wertpapier investieren?	8
	4.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	10
1.	SUMMARY	11
	Section 1 Introduction and Warnings	11
	Section 2 Key information on the Issuer	11
	2.1 Who is the Issuer of the securities?	11
	2.2 What is the key financial information regarding the Issuer?.....	12
	2.3 What are the key risks specific to the Issuer?	13
	Section 3 Key information on the securities	14
	3.1 What are the main features of the securities?.....	14
	3.2 Where will the securities be traded?	15
	3.3 What are the key risks specific to the securities?	15
	Section 4 Key information on the offer to the public	15
	4.1 Under which conditions and timetable can I invest in this security?	15
	4.2 Why is this prospectus prepared?	16
2.	RISIKOFAKTOREN	18
	2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und die PNE-Gruppe im Zusammenhang	
	mit ihrer Geschäftstätigkeit und im Zusammenhang mit den für sie relevanten	
	Märkten	18
	2.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin	18
	2.1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzlage und der	
	Finanzierungsstruktur der Emittentin	26
	2.1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken	29
	2.1.4 Sonstige Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	33
	2.2 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	33
3.	ALLGEMEINE ANGABEN	37
	3.1 Verantwortlichkeitserklärung	37
	3.2 Abschlussprüfer	37
	3.3 Hinweise zu Währungs- und Zahlenangaben	37
	3.4 Einsehbare Dokumente	37
	3.5 Informationen von Seiten Dritter, Hinweis zu angegebenen Internetseiten,	
	Hinweise zu Quellen, Berater	38
	3.6 Zukunftsgerichtete Aussagen	39
	3.7 Mittels Verweis gemäß Art. 19 der Prospektverordnung aufgenommene	
	Informationen (Historische Finanzinformationen)	40
	3.8 Intermediäre	41
	3.9 Erklärung zur Billigung des Prospekts	42
	3.10 Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der	
	Emission (und des Umtausches)	42
	3.11 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem	
	Angebot beteiligt sind	43

4.	ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	44
4.1	Angaben zur Emittentin	44
4.1.1	Gründung, Registrierung, Rechtsträgerkennung, Registergericht, maßgebliche Rechtsordnung und Gesellschaftsvertrag	44
4.1.2	Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kontaktdaten und Website	44
4.1.3	Unternehmensgegenstand	44
4.1.4	Historie	44
4.1.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	48
4.1.6	Unternehmensrating	48
4.1.7	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	48
4.1.8	Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	48
4.2	Konzernstruktur der PNE-Gruppe	48
	Überblick über die Konzernstruktur der PNE-Gruppe (Konzernstrukturdiagramm 1 und 2)	49
4.3	Angaben über das Kapital der Emittentin	51
4.4	Organe der Emittentin	51
4.4.1	Überblick	51
4.4.2	Vorstand	51
4.4.3	Aufsichtsrat	53
4.4.4	Hauptversammlung	56
4.5	Interessenskonflikte	57
4.6	Corporate Governance	57
4.7	Hauptgesellschafter und Beherrschungsverhältnisse	57
4.8	Wesentliche Verträge	57
4.8.1	Verträge über den Kauf oder den Verkauf von Windparkprojekten sowie sonstige Verträge im Zusammenhang mit Energieprojekten	58
4.8.2	Verträge über Fremdverbindlichkeiten der PNE-Gruppe	61
4.8.3	Unternehmensverträge	62
4.9	Rechtsstreitigkeiten	63
5.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	65
5.1	Überblick	65
5.2	Marktumfeld und Markt	67
5.2.1	Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	67
5.2.2	Politische Rahmenbedingungen	67
5.2.3	Rahmenbedingungen für Windkraft und Photovoltaik in Deutschland	68
5.2.4	Auslandsmärkte für Windkraft	72
5.3	Wettbewerbsposition der Emittentin	76
5.4	Wettbewerbsstärken der PNE-Gruppe	77
5.5	Segmente der PNE-Gruppe	79
5.5.1	Segment Projektentwicklung	79
5.5.2	Segment Stromerzeugung	88
5.5.3	Segment Services	89
5.6	Unternehmensstrategie der Emittentin	90
5.7	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	92
5.8	Trendinformation	92
5.9	Wesentliche alternative Finanzkennzahlen	93
6.	ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN ÜBER DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	98
6.1	Besondere Regelungen über Abstimmungen ohne Versammlung	98
6.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmungen ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	98
7.	DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT	100

7.1	Abgaben zu den angebotenen Wertpapieren.....	100
7.1.1	Art und Gattung der Wertpapiere, Wertpapierkennnummer und International Securities Identification Number	100
7.1.2	Rechtsverhältnis zur Emittentin und Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	100
7.1.3	Gesamtemissionsvolumen, Verbriefung, Verwahrung, Ausgabe	100
7.1.4	Währung der Wertpapieremission.....	100
7.1.5	Status der Wertpapiere	100
7.1.6	Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	101
7.1.7	Negativverpflichtung.....	101
7.1.8	Laufzeit.....	101
7.1.9	Verzinsung	101
7.1.10	Rückzahlung	102
7.1.11	Kündigungsrechte der Anleihegläubiger	102
7.1.12	Kündigungsrechte der Emittentin	102
7.1.13	Rendite.....	103
7.1.14	Besteuerung.....	103
7.1.15	Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter ..	103
7.1.16	Beschluss zur Schaffung der Wertpapiere	104
7.1.17	Emissionstermin.....	104
7.1.18	Übertragbarkeit, Beschränkungen	104
7.1.19	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	104
7.2	Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen.....	104
7.2.1	Das Angebot	104
7.2.2	Zeitplan	105
7.2.3	Öffentliches Angebot und Zeichnung	106
7.2.4	Privatplatzierung	107
7.2.5	Angebotszeitraum	107
7.2.6	Zuteilung, Überzeichnung	107
7.2.7	Festlegung des Zinssatzes und des Gesamtnennbetrags	108
7.2.8	Lieferung und Abrechnung.....	108
7.2.9	Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung.....	109
7.2.10	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	109
7.2.11	Verkaufsbeschränkungen	109
7.2.12	Identifikation des Zielmarktes.....	110
7.2.13	Koordinator.....	111
7.2.14	Hauptzahlstelle, Abwicklungsstelle	111
7.2.15	Übernahme	111
7.2.16	Rating	111
8.	ANLEIHEBEDINGUNGEN.....	112
9.	BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS	136
GLOSSAR	148

1. Zusammenfassung

Abschnitt 1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Dieser Prospekt bezieht sich auf das öffentliche Angebot von festverzinslichen, nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen mit der internationalen Wertpapieridentifikationsnummer („ISIN“) DE000A30VJW3 („Schuldverschreibungen“) im Großherzogtum Luxemburg („Luxemburg“) und der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“).

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin und Anbieterin der Schuldverschreibung ist die PNE AG, Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – „LEI“) 391200KEHI6OQSGGN373 mit Sitz in Cuxhaven und der Geschäftsanschrift Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, Telefon: +49 (0) 47 21/7 18-06, Internetseite: <https://www.pne-ag.com>, E-Mail: info@pne-ag.com (die „PNE AG“, „Emittentin“ oder die „Gesellschaft“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen die „PNE-Gruppe“).

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 283, route d’Arlon L-1150 Luxembourg, Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 – 2601, E-Mail-Adresse: direction@cssf.lu.

Datum der Billigung des Prospekts

Die Billigung dieses Prospekts ist am 20. Mai 2022 erfolgt.

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) sollte als Einleitung zu diesem Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen. Anleger könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt 2 Basisinformation über die Emittentin

2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Der juristische Name der Emittentin ist PNE AG (vormals firmierend als PNE WIND AG). Am Markt tritt die Emittentin auch unter dem verkürzten kommerziellen Namen PNE auf. Die Emittentin hat ihren Sitz in Cuxhaven und ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 110360 eingetragen. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die LEI der Emittentin lautet 391200KEHI6OQSGGN373.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die PNE-Gruppe ist auf dem Gebiet der Entwicklung, Projektierung, Finanzierung, Realisierung und dem Betrieb von Windparks im In- und Ausland auf dem Festland (*onshore*) und auf hoher See (*offshore*) sowie Photovoltaikparks tätig. Dabei liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der PNE-Gruppe vornehmlich in der Entwicklung und Projektierung, wobei bei deutschen und zum Teil bei europäischen onshore-Windparkprojekten auch die anschließende Realisierung eine wesentliche Tätigkeit darstellt. Ein weiteres Tätigkeitsfeld der PNE-Gruppe ist die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien. Nachdem das von der Gesellschaft verfolgte Geschäftsmodell lange überwiegend darauf ausgerichtet war, onshore und offshore geeignete Standorte für Windparks zu sichern, dort Windparks zu projektieren und diese anschließend an Investoren zu veräußern, nehmen in den letzten Jahren der strategische Aufbau eines Eigenbestandsportfolios von Wind- und zukünftig auch Photovoltaikparks und damit die Stromerzeugung sowie die Erbringung von verschiedenen Dienstleistungen zunehmenden Raum ein. In Deutschland ist die

Gesellschaft seit über 25 Jahren in der Projektierung von Windparks tätig. Seit einigen Jahren setzt die PNE-Gruppe die im deutschen Heimatmarkt erworbene Expertise verstärkt auch im Ausland ein, um ihre Geschäftstätigkeit international auszuweiten. Die Tätigkeit der Gesellschaften der PNE-Gruppe untergliedert sich in die Segmente „**Projektentwicklung**“ (Teilbereiche Windkraft onshore national und international, Windkraft offshore national und international, Photovoltaikprojekte national und international sowie weitere Projekte), „**Services**“ (Dienstleistungen wie technisches und kaufmännisches Betriebsmanagement, Baumanagement, Umspannwerksdienstleistungen, Windmessungen, Stromvermarktungsmanagement und ähnliche Dienstleistungen) sowie „**Stromerzeugung**“ (alle Aktivitäten von Konzernunternehmen gebündelt, die unmittelbar mit der Erzeugung von Elektrizität aus sauberen Energien befasst sind). Die Gesellschaft geht davon aus, dass auch künftig die Bedeutung erneuerbarer Energien weltweit zunehmen wird und daher auch für die PNE-Gruppe beträchtliche weitere Wachstumspotentiale bestehen. Diesen Entwicklungen trägt die Gesellschaft mit einer Ausweitung des operativen Geschäfts Rechnung und nutzt als „**Clean Energy Solution Provider**“ die Chancen aus der Wandlung der Märkte. Die strategische Weiterentwicklung umfasst nahezu die gesamte Wertschöpfungskette der sauberen erneuerbaren Energien. Aufbauend auf den umfangreichen Erfahrungen aus der erfolgreichen Entwicklung, Projektierung und Realisierung von onshore- und offshore-Windparks sowie von Photovoltaikanlagen werden auch Projekte und Lösungen zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von Kraftwerken für saubere Energien entwickelt und realisiert. Diese strategische Ausrichtung mittels des Programms „Scale up“ umfasst dabei u.a. den weiteren Ausbau des Portfolios von Windparks im Eigenbetrieb, die verstärkte Entwicklung von Photovoltaikprojekten, die Ausweitung des Dienstleistungsbereichs sowie die Entwicklung von Speicher- und Power-to-X-Lösungen sowie die Planung und Entwicklung autarker, hybrider Kraftwerke aus erneuerbaren Energien.

Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligung hält oder die Beherrschung ausübt.

Aufgrund der gegenüber der Gesellschaft erfolgten Stimmrechtsmitteilungen nimmt die Gesellschaft an, dass zum Datum dieses Prospektes lediglich die nachfolgend genannten Investoren direkt und indirekt über einen Anteil von über 3 % oder mehr an der Gesellschaft verfügen: Morgan Stanley ist mittelbar über die Photon Management GmbH mit einem Anteil von rund 39,80 % an der Emittentin beteiligt und damit größter Einzelaktionär der Emittentin. Die Active Ownership Funds SICAV-FIS SCS ist mit einem Anteil von rund 11,99 %, die Enkraft Square GmbH mit einem Anteil von rund 5,03 %, die Samson Rock Capital LLP mit einem Anteil von rund 3,13 % und die GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. mit einem Anteil von rund 3,02 % an der PNE AG beteiligt. Die Photon Management GmbH bzw. mittelbar Morgan Stanley verfügt damit über eine Anzahl von Stimmrechten, die ihr die Hauptversammlungsmehrheit vermittelt und ihr daher einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ermöglicht.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Mitglieder des Vorstandes der Emittentin sind derzeit Herr Markus Lesser (Vorstandsvorsitzender) und Herr Jörg Klawat.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg, Deutschland. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüfungskammer.

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche Konzern-Finanzinformationen, die den geprüften Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 endenden Geschäftsjahre (die „**Geprüften Konzernabschlüsse**“) und den ungeprüften Konzern-Zwischenfinanzinformationen (bestehend aus Konzern-Gesamtergebnisrechnung, Konzernbilanz, Konzern-Kapitalflussrechnung, Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und Konzern-Segmentberichterstattung) der Gesellschaft für die Periode 1. Januar bis 31. März 2022 (die „**Ungeprüften Konzern-Zwischenfinanzinformationen**“) sowie der Buchhaltung oder internen Berichtssystemen der Gesellschaft entnommen oder daraus abgeleitet wurden. Die Geprüften Konzernabschlüsse der Gesellschaft wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU angewendet werden (IFRS), sowie den zusätzlichen Anforderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) gemäß § 315e Absatz 1 HGB, aufgestellt. Die Ungeprüften Konzern-Zwischenfinanzinformationen wurde in Übereinstimmung mit den IFRS Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Sofern Finanzinformationen in den folgenden Tabellen mit „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie den Geprüften Konzernabschlüssen entnommen wurden. Die Bezeichnung „ungeprüft“ wird verwendet, um Finanzinformationen zu kennzeichnen, die entweder den Ungeprüften Konzern-Zwischenfinanzinformationen oder der Buchhaltung oder internen

Berichtssystemen der Gesellschaft entnommen wurden oder auf der Grundlage von Zahlen aus diesen Quellen berechnet worden sind.

Ausgewählte Daten zur Konzern-Gesamtergebnisrechnung:

Rundungsdifferenzen möglich	1. Januar bis 31. Dezember in € Mio. EUR (geprüft)		1. Januar bis 31. März in Mio. EUR (ungeprüft)	
	2021	2020	2022	2021
Gesamtleistung	252,0	151,7	37,9	49,4
Konzernjahresüberschuss/ - periodenüberschuss vor nicht beherrschenden Anteilen (<i>Earnings after taxes – EAT</i>)	24,7	0,9	10,1	1,1

Ausgewählte Daten zur Konzernbilanz:

Rundungsdifferenzen möglich	zum 31. Dezember in Mio. EUR (geprüft)		Zum 31. März in Mio. EUR (ungeprüft)
	2021	2020	2022
Eigenkapital	221,8	200,6	232,0

Ausgewählte Daten zur Konzern-Kapitalflussrechnung:

Rundungsdifferenzen möglich	1. Januar bis 31. Dezember in Mio. EUR (geprüft)		1. Januar bis 31. März in Mio. EUR (ungeprüft)	
	2021	2020	2022	2021
Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	23,8	-68,5	-1,6	2,1
Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	112,0	82,9	23,0	4,0
Cashflows aus Investitionstätigkeiten	-82,0	-14,4	-2,9	-23,8

Ausgewählte alternative Finanzkennzahlen:

Rundungsdifferenzen möglich	1. Januar bis 31. Dezember in Mio. EUR (ungeprüft)		1. Januar bis 31. März in Mio. EUR (ungeprüft)	
	2021	2020	2022	2021
Adj. EBITDA (inkl. Stille Reserven) ¹	85,7	76,3	15,3	12,3

¹ Definition adjusted EBITDA: Das adjusted EBITDA ist das EBITDA zuzüglich der im Geschäftsjahr geschaffenen stillen Reserven (Aufgrund der Investitionen in eigene Windparkprojekte wurden von der Gesellschaft auf Konzernebene Gewinne vor Steuern eliminiert, die die Gesellschaft als „stille Reserven“ definiert. Diese „stillen Reserven“ entsprechen somit den im Rahmen der Konzernabschlussstellung eliminierten Zwischengewinnen aus der Veräußerung der Windparks zwischen Gesellschaften des Konsolidierungskreises. Eine Validierung dieser stillen Reserven durch unabhängige Gutachten oder durch Markttransaktionen außerhalb des Konsolidierungskreises hat bisher nicht stattgefunden. Daher ist nicht gewährleistet, dass die „stillen Reserven“ in voller Höhe bei einem Verkauf der Windparks realisiert werden).

Rundungsdifferenzen möglich	Zum 31. Dezember (ungeprüft)		Zum 31. März (ungeprüft)
	2021	2020	2022
Eigenkapitalquote in % ¹	26,8%	30,2%	27,1 %
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten ² plus kurzfristige Schulden ³ abzüglich Barmittel ⁴) in Mio. EUR)	253,5	179,9	252,3
Net Loan-to-Value in % (Nettoverschuldung im Verhältnis zur Wertannahme des Windparkportfolios im Eigenbestand ⁵) ^{gesamt}	68,6%	80,5%	70,6 %

¹ Definition Eigenkapitalquote: Verhältnis von Eigenkapital zu Bilanzsumme in Prozent

² Definition langfristige Verbindlichkeiten: Die langfristigen Verbindlichkeiten setzen sich aus langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und dem Buchwert der Anleihe zusammen.

³ Definition kurzfristige Schulden: Die kurzfristigen Schulden setzen sich aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zusammen.

⁴ Definition Barmittel: Die Barmittel setzen sich aus den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ohne Verpfändungen zusammen.

⁵ Definition Wertannahme des Windparkportfolios im Eigenbestand: Buchwert der Windparks im Eigenbestand inkl. kumulierter stiller Reserven

2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die PNE-Gruppe unterliegt bei der Entwicklung und Projektierung von onshore-Windparks sowie Photovoltaikparks verschiedenen Risiken.
- Die PNE-Gruppe ist verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb von Windparks ausgesetzt.
- Die PNE-Gruppe ist Risiken im Zusammenhang mit - bestehenden oder künftig angestrebten - geschäftlichen Aktivitäten im Ausland und der Erschließung neuer geographischer Märkte ausgesetzt.
- Die Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Windparks sowie von Photovoltaikparks geeignet sind, ist begrenzt.
- Die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe könnte beeinträchtigt werden, wenn für die Realisierung von Wind – oder Photovoltaikparks Fremdfinanzierungen nicht in ausreichendem Maße oder nicht zu ausreichend attraktiven Konditionen verfügbar sind.
- Die PNE-Gruppe ist im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung von Eigen- oder Fremdkapital sowie der Zwischenfinanzierung durch Fremdkapital Risiken ausgesetzt.
- Die Verschärfung von Genehmigungsvoraussetzungen könnte die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Windpark- bzw. Photovoltaikprojekten erschweren, verzögern oder gar verhindern.
- Die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe hängt maßgeblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom durch Windkraft und Photovoltaik ab.
- Die PNE-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie mit von ihr entwickelten Windpark- sowie Photovoltaikprojekten in genügendem Umfang erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnimmt und für eine ausreichende Anzahl an Windparkprojekten sowie Photovoltaikprojekten den Zuschlag zu von ihr als auskömmlich angesehenen Konditionen erhält.
- Die PNE-Gruppe ist von Vorstandsmitgliedern, Führungskräften oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen abhängig.
- Die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe könnte durch Störungen oder Ausfälle bei den von ihr eingesetzten IT-Systemen erheblich beeinträchtigt werden.

Abschnitt 3 Basisinformation über Wertpapiere

3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der angebotenen Wertpapiere

Bei den angebotenen Wertpapieren (International Securities Identification Number (ISIN): DE000A30VJW3; Wertpapierkennnummer (WKN): A30VJW; Börsenkürzel: PNED) handelt es sich um auf den Inhaber lautende, nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen der Emittentin mit einem festen Zinssatz.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit

Die Währung der Schuldverschreibungen ist Euro/€. Die Emittentin begibt bis zu 50.000 untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00 zu einem Gesamtnennwert von bis zu € 50 Mio. (die „**Schuldverschreibungen**“). Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin vor, über die im Rahmen des öffentlichen Angebots zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 50 Mio. hinaus im Rahmen einer Privatplatzierung weitere Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von nochmals bis zu € 50 Mio. zu platzieren und die Schuldverschreibungen insgesamt entsprechend auf ein Emissionsvolumen von bis zu € 100 Mio. aufzustocken. Diese Privatplatzierung ist jedoch nicht Teil des öffentlichen Angebots und damit nicht Gegenstand dieses Prospekts. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 23. Juni 2022 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) und endet am 23. Juni 2027 (einschließlich).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben Anspruch auf jährliche Zinszahlungen. Zudem haben die Inhaber das unbedingte und unwiderrufliche Recht auf die volle Rückzahlung der geleisteten Geldsumme zu einem festgelegten Datum.

Unter bestimmten Bedingungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht, ihre Schuldverschreibungen zu kündigen. Als Verzugsereignisse gelten insbesondere die Nichtzahlung fälliger Zins- oder Tilgungszahlungen durch die Emittentin, eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks, die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus Finanzverbindlichkeiten von mehr als € 5 Mio. durch die Emittentin (oder eine Tochtergesellschaft der Emittentin), ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft der Emittentin oder, unter bestimmten Umständen, die Liquidation der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft der Emittentin. Zudem können Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels bei der Emittentin von der Emittentin die

Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zusammen mit aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen bis zum (aber ausschließlich) Datum der tatsächlichen Rückzahlung verlangen.

Rangordnung der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

Beschränkung der Handelbarkeit der Wertpapiere

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen bestehen nicht.

Zinssatz

Die Schuldverschreibungen werden vom 23. Juni 2022 (einschließlich) bis zum 23. Juni 2027 (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 4,50 % bis 5,25 % jährlich verzinst. Der Zinssatz wird innerhalb der Spanne von 4,50 % bis 5,25 % voraussichtlich am 15. Juni 2022 festgelegt und den Anleihegläubigern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmittelteilung mitgeteilt. Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 23. Juni eines jeden Jahres gezahlt; die erste Zinszahlung erfolgt am 23. Juni 2023.

Rückzahlungsverfahren

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen am 23. Juni 2027 zum Nennbetrag von € 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzuzahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötzkens-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland (die „**Hauptzahlstelle**“) zur Weiterleitung an Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“), oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen unter bestimmten Bedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.

3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 23. Juni 2022. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise keine für den jeweiligen Anleger geeignete Anlage.
- Der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte aufgrund der Veränderung verschiedener wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren sinken.
- Die Anleihegläubiger könnten Nachteile in Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin treffen.

Abschnitt 4 Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin bietet bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende, nicht nachrangige und nicht besicherte sowie untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 an, die mit einem jährlichen Zinssatz von 4,50 % bis 5,25 % verzinst werden (das „**Angebot**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Umtauschangebot an die Inhaber der von der Emittentin am 2. Mai 2018 begebenen 50.000 4,0%-Schuldverschreibungen 2018/2023 im Gesamtnennbetrag von € 50.000.000,00 mit der ISIN DE000A2LQ3M9 (die „**Schuldverschreibungen 2018/2023**“), ihre Schuldverschreibungen 2018/2023 in die nach Maßgabe dieses Prospektes angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen (das „**Umtauschangebot**“);
- (ii) einer ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können (die „**Mehrerwerbsoption**“);

- (iii) einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Angebot der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA (oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen) (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) (das „**Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**“), sowie
- (iv) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2 der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (die „**Privatplatzierung**“). Im Rahmen dieser Privatplatzierung werden die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie ausgewählten europäischen und weiteren Staaten - jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan - gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen angeboten.

Die IKB Deutsche Industriebank AG (die „**IKB**“ oder der „**Sole Lead Manager**“) als Sole Lead Manager nimmt weder an dem Umtauschangebot nebst Mehrerwerbsoption noch an dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität teil. Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgeben.

Zeitplan: Für das Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

20. Mai 2022:	Billigung des Wertpapierprospektes durch die CSSF
Unverzüglich nach Billigung:	Veröffentlichung des gebilligten Prospektes auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) im Bereich Investor Relations und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) sowie Veröffentlichung des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) im Bereich Investor Relations und im Bundesanzeiger.
Voraussichtlich am 23. Mai 2022:	Beginn des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption)
Voraussichtlich am 13. Juni 2022:	Ende des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) (10:00 Uhr)
Voraussichtlich am 7. Juni 2022:	Beginn des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität
Voraussichtlich am 15. Juni 2022:	Ende des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität (14:00 Uhr)
	Festlegung des Zinssatzes und Veröffentlichung des Zinssatzes und des Gesamtnennbetrages
Voraussichtlich am 23. Juni 2022:	Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board

Es steht im freien Ermessen der Emittentin nach Abstimmung mit dem Sole Lead Manager Zeichnungsaufträge im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption, des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität sowie der Privatplatzierung zuzuteilen oder abzulehnen (insbesondere, aber nicht nur bei einer Überzeichnung). Die Emittentin ist zusammen mit dem Sole Lead Manager berechtigt, Umtausch- Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder einzelne Umtauschanträge und Zeichnungen zurückzuweisen.

Änderung des Angebotszeitraums

Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen und/oder das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität zurückzunehmen. Eine Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums wird von der Emittentin auf ihrer Internetseite (www.pne-ag.com) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) und im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Schätzungen der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen entstehen der Emittentin sowohl erfolgsunabhängige Kosten, insbesondere die Kosten für Rechtsberatung und Kosten des Abschlussprüfers, als auch vom Nennbetrag der letztlich emittierten Schuldverschreibungen abhängige Kosten, insbesondere in Form der Provision des Sole Lead Managers. Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der

Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von nominal € 50 Mio. auf rund € 1,3 Mio. („**Emissionskosten**“) Anleihegläubigern werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt, die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen entstehen.

4.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Grund für das Angebot ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin. Im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von nominal € 50 Mio. verbliebe nach Abzug der Emissionskosten ein geschätzter Nettoerlös von € 48,7 Mio. (der „**Nettoemissionserlös**“). Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmequote des Umtauschangebotes an die Inhaber der Schuldverschreibungen 2018/2023 einerseits und der Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie der Platzierungsquoten im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und der Privatplatzierung ab. Die Emittentin verfügte ausweislich ihres geprüften Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 zu diesem Stichtag über Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von € 149,6 Mio. Die Emittentin ist daher derzeit nicht auf den Emissionserlös aus den angebotenen Schuldverschreibungen angewiesen, um die Schuldverschreibungen 2018/2023 am 2. Mai 2023 zurückzahlen zu können.

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös, resultierend aus dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität, der Mehrerwerbsoption und der Privatplatzierung sowie die durch die Annahme des Umtauschangebotes entstehende freie Liquidität nach Abzug der Emissionskosten, zur Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur und zur Finanzierung von Maßnahmen des externen und des internen Wachstums sowie für allgemeine Geschäftszwecke zu verwenden. Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin vor, über die im Rahmen des Angebots zunächst angebotenen Schuldverschreibungen von bis zu € 50 Mio. hinaus im Rahmen einer Privatplatzierung weitere Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von nochmals bis zu € 50 Mio. zuzuteilen und die Schuldverschreibungen insgesamt entsprechend auf ein Emissionsvolumen im Höchstbetrag von bis zu € 100 Mio. aufzustocken. Den weiteren Emissionserlös aus dieser Aufstockung beabsichtigt die Emittentin zur Verstetigung ihres strategischen Wachstums zu verwenden. Die Höhe der Beträge, die für die einzelnen Maßnahmen gegebenenfalls verwendet werden, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, sodass die tatsächliche Gewichtung und Reihenfolge der Mittelverwendung deutlich von der beabsichtigten Gewichtung und Reihenfolge abweichen kann. Zudem wird die Gesellschaft die Verwendungsmöglichkeiten regelmäßig kritisch überprüfen und gegebenenfalls den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Dies bedeutet, dass angedachte Verwendungsmöglichkeiten je nach Marktentwicklung eventuell verschoben oder ausgetauscht werden können.

Übernahmevertrag

Voraussichtlich am 20. Mai 2022 werden die Emittentin und der Sole Lead Manager einen Übernahmevertrag schließen, der jedoch keine feste Übernahmeverpflichtung des Sole Lead Managers vorsehen wird.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die IKB hat als Sole Lead Manager ein geschäftliches Interesse an der Emission, da sie im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin steht und auf dieser Basis eine Vergütung erhält, deren Höhe unter anderem von der dem im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung insgesamt erzielten Bruttoemissionserlös sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängt. Hieraus können sich insofern Interessenkonflikte ergeben, als das Interesse der IKB an der Maximierung ihrer Vergütung in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und / oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und / oder potentieller Investoren geraten könnte.

Die PNE WIND West Europe GmbH, die PNE Portfolio 2 GmbH, die WKN Wertewind Betriebsgesellschaft mbH und die PNE Power Generation GmbH, Tochtergesellschaften der Emittentin, haben Darlehensverträge mit der IKB als Darlehensgeberin in Höhe von insgesamt € 37 Mio. abgeschlossen. Bürge für die Tochtergesellschaften im Rahmen dieser Darlehensverträge ist die Emittentin, so dass auch diesbezüglich mittelbar die Interessen der IKB berührt sein könnten.

Die Zeichnung der Wertpapiere wird auch über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG möglich sein. Insofern hat die Deutsche Börse AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

1. Summary

Section 1 Introduction and Warnings

Name and International Securities Identification Number (ISIN) of the securities

This Prospectus relates to the public offering of the fixed-interest, subordinated, unsecured bonds with the International Securities Identification Number („ISIN“) DE000A30VJW3 („Notes“) in the Grand Duchy of Luxembourg („Luxembourg“) and the Federal Republic of Germany („Germany“).

Identity and contact details of the issuer, including the legal entity identification number (LEI)

Issuer and offeror of the Notes is PNE AG, Legal Entity Identifier (LEI) 391200KEHI6OQSGGN373, with its registered office in Cuxhaven and its business address at Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, telephone: +49 (0) 47 21/7 18-06, website: <https://www.pne-ag.com>, e-mail: info@pne-ag.com (the „PNE AG“, „Issuer“ or the „Company“ and together with its subsidiaries and affiliates the „PNE Group“).

Identity and contact details of the competent authority approving the Prospectus

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg, telephone: (+352) 26 25 1 - 1 (switchboard), fax: (+352) 26 25 1 - 2601, e-mail address: direction@cssf.lu („CSSF“).

Date of approval of the Prospectus

This Prospectus was approved on 20 May 2022.

Warnings

This summary („Summary“) should be read as an introduction to this Prospectus. The investor should base any decision to invest in the Notes on a consideration of the Prospectus as a whole. The investor could lose all or part of the invested capital. Where a claim relating to the information contained in this Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under national law, have to bear the costs of translating the Prospectus before the legal proceedings are initiated. Civil liability attaches only to those persons who have tabled the Summary including any translation thereof, but only where the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent, when read together with the other parts of the Prospectus, or where it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Notes.

Section 2 Key information on the Issuer

2.1 Who is the Issuer of the securities?

Domicile, legal form, LEI, legislation, country of incorporation

The legal name of the Issuer is PNE AG (formally known as PNE WIND AG). On the market, the Issuer also operates under its abbreviated commercial name PNE. The Issuer's registered office is in Cuxhaven, Germany. The Company is a public limited company established under the laws of the Federal Republic of Germany. The Company is registered with the commercial register of the local court (*Amtsgericht*) Tostedt under HRB 110360. The Issuer is subject to the laws of the Federal Republic of Germany. LEI of the Issuer is 391200KEHI6OQSGGN373.

Main business activities of the Issuer

PNE Group's business activities include the development, project management, financing, realisation and operation of wind farms in Germany and abroad, on land (*'onshore'*) and at sea (*'offshore'*) as well as of photovoltaic parks. The focus of PNE Group's business is predominantly on development and project management whereby the subsequent realisation also represents an important activity in the case of German and, in part, European onshore wind farm projects. An additional business area of PNE Group is the generation and marketing of electricity from renewable energy sources. After the business model pursued by the Company for a long time mainly focused on securing suitable wind farm sites (onshore and offshore), managing wind farms on these sites and subsequently selling them to investors, in recent years the strategic development of an own portfolio of wind farms and in future also photovoltaic farms and thus the generation of electricity as well as the provision of various services have become increasingly important. The Company has been managing wind farm projects in Germany for more than 25 years. PNE Group has been increasingly leveraging the expertise gained in its German home market abroad, with the objective of expanding its business on an international scale. The activities of the companies of the PNE Group are divided into the segments „**Project Development**“ (sub-segments wind power onshore nationally and internationally, wind power offshore nationally and internationally, photovoltaic projects nationally and internationally as well as other projects), „**Services**“ (services such as technical and commercial operational management, construction management,

substation services, wind measurements, electricity marketing management and similar services) as well as „**Electricity Generation**“ (all activities of Group companies bundled which are directly involved in the generation of electricity from clean energies). The Company assumes that the importance of renewable energies will continue to increase worldwide in future and that therefore there are considerable further growth potentials also for PNE Group. The Company is taking account of these developments by expanding its operating business and, as a „**Clean Energy Solution Provider**“, exploits the opportunities arising from the transformation of the markets. The strategic development encompasses almost the entire value chain of clean renewable energies. Building on the extensive experience from the successful development, project planning and realisation of onshore and offshore wind farms as well as photovoltaic parks, projects and solutions for the planning, construction and operation of clean energy power plants will also be developed and realised. This strategic orientation by means of the "Scale up" programme includes, among other things, the further expansion of the portfolio of wind farms in own operation, the increased development of photovoltaic projects, the expansion of the service sector and the development of storage and power-to-X solutions. as well as the planning and development of self-sufficient, hybrid power plants from renewable energies.

Major shareholders of the issuer, including an indication of whether control exists and who exercises control.

On the basis of the notifications of voting rights made to the company, the company assumes that only the investors listed below have a direct or indirect interest of more than 3 % or more in the company: Morgan Stanley holds an indirect interest of around 39.80 % in the Company via Photon Management GmbH and is thus the largest single shareholder of the Company. Active Ownership Funds SICAV-FIS SCS holds an interest of around 11.99 %, Enkraft Square GmbH an interest of around 5.03 %, Samson Rock Capital LLP an interest of around 3.13 % and GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. an interest of around 3.02 % in the Company. Photon Management GmbH, or indirectly Morgan Stanley, thus has a number of voting rights that give it the majority of the General Meeting and therefore enables it to exercise a controlling influence on the Issuer.

Identity of the Chief Executive Officers

Current members of the management board are Markus Lesser (chairman) and Jörg Klowat.

Identity of the auditors

The auditors of the Issuer are Deloitte GmbH, *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg, Germany. Deloitte GmbH *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* is a member of the German Chamber of Auditors.

2.2 What is the key financial information regarding the Issuer?

The following tables set out selected key consolidated financial information extracted from or derived from the Company's audited consolidated financial statements for the years ended 31 December 2021 and 31 December 2020 (the "Audited Consolidated Financial Statements") and the Company's unaudited interim consolidated financial information (consisting of a consolidated statement of comprehensive income, consolidated statement of financial position, consolidated statement of cash flows, consolidated statement of changes in equity and consolidated segment reporting) for the period 1 January to 31 March 2022 (the "Unaudited Interim Consolidated Financial Information") and the Company's accounting or internal reporting systems. The Audited Consolidated Financial Statements of the Company have been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the EU (IFRS) and the additional requirements of the German Commercial Code (HGB) pursuant to section 315e (1) HGB. The Unaudited Interim Consolidated Financial Information has been prepared in accordance with IFRS presentation, recognition and measurement requirements. Where financial information in the following tables is marked "audited", this means that it has been taken from the Audited Consolidated Financial Statements. The term "unaudited" is used to indicate financial information that has been extracted from either the Unaudited Interim Consolidated Financial Information or the Company's accounting or internal reporting systems or calculated on the basis of figures from these sources.

Selected data on the consolidated Statement of Comprehensive Income:

Rounding differences are possible	1 January to 30 June in € million (audited)		1 January to 31 March in € million (unaudited)	
	2021	2020	2022	2021
Total aggregate output	252.0	151.7	37.9	49.4
Consolidated net profit/loss before non-controlling interest (Earnings after taxes – EAT)	24.7	0.9	10.1	1.1

Selected data on the consolidated balance sheet:

Rounding differences are possible	As of 31 December in € thousands (audited)		As of 31 March in € million (unaudited)
	2021	2020	2022
Shareholders equity	221.8	200.6	232.0

Selected data on the consolidated statement of cash flows:

Rounding differences are possible	1 January to 31 December in € million (audited)		1 January to 31 March in € million (unaudited)	
	2021	2020	2022	2021
Cash flow from operating activities	23.8	-68.5	-1.6	2.1
Cash flow from financing activities	112.0	82.9	23.0	4.0
Cash flow from investing activities	-82.0	-14.4	-2.9	-23.8

Selected alternative financial measures:

Rounding differences are possible	1 January to 31 December in € million (unaudited)		1 January to 31 March in € million (unaudited)	
	2021	2020	2022	2021
Adj. EBITDA (incl. Fair value step-ups) ¹	85.7	76.3	15.3	12.3

¹ Definition of adjusted EBITDA: The adjusted EBITDA is the EBITDA plus the fair value step-ups created in the financial year (due to the investments in own wind farm projects, the company eliminated pre-tax profits at Group level, which the company defines as "fair value step-ups". These "fair value step-ups" thus correspond to the interim profits from the sale of wind farms between companies in the scope of consolidation that were eliminated during the preparation of the consolidated financial statements. A validation of these "fair value step-ups" through independent expert opinions or through market transactions outside the scope of consolidation has not yet taken place. Therefore, there is no guarantee that the "fair value step-ups" will be realised in full when the wind farms are sold).

Rounding differences are possible	As of 31 December (unaudited)		As of 31 March (unaudited)
	2021	2020	2022
Equity ratio in % ¹	26.8%	30.2%	27.1%
Net financial debt (long-term liabilities ² plus short-term debt ³ minus cash ⁴) in € million)	253.5	179.9	252.3
Net Loan-to-Value in % (Net debt in relation to the value assumption of the wind farm portfolio in own portfolio ⁵)	68.6%	80.5%	70.6%

¹ Definition of equity ratio: Ratio of shareholders' equity to balance sheet total in percent

² Definition of long-term liabilities: Long-term liabilities consist of long-term liabilities to banks and the carrying amount of the bond.

³ Definition of short-term debt: Short-term debt consist of current liabilities to banks

⁴ Definition of cash: Cash consists of cash and cash equivalents without pledges.

⁵ Definition of value assumption of the wind farm portfolio in the own portfolio: Carrying amount of the wind farms in the own portfolio incl. accumulated fair value step-ups.

2.3 What are the key risks specific to the Issuer?

- PNE Group is subject to various risks in the development and project planning of wind farms as well as photovoltaic parks.
- PNE is exposed to various risks associated with the operation of wind farms.
- PNE Group is exposed to risks related to -existing or future intended- business activities abroad and to the development of new geographic markets.
- The number and availability of sites suited to the realisation of wind farms as well as photovoltaic parks is limited.
- The business activity of PNE Group could be impaired if external financing is not available to a sufficient extent or at sufficiently attractive conditions for the realisation of wind farms or photovoltaic parks.
- PNE Group is exposed to risks related to the pre-financing of equity or borrowed capital as well as the interim financing through borrowed capital.
- More demanding approval requirements could complicate, delay or even prevent the development, project planning and realisation of wind farm or photovoltaic projects.
- The business activity of PNE Group depends largely on the regulatory environment and government support measures for electricity generation from wind power and photovoltaic.

- PNE Group is reliant on sufficiently successful tendering procedures with wind farm as well as photovoltaic projects it has developed, and for a sufficient number of wind farm as well as photovoltaic projects to be awarded the terms it deems to be adequate.
- PNE Group is dependent on members of the Managing Board, executives or employees in key positions.
- The business activity of PNE Group could be materially impaired by faults or failures in the IT systems it employs.

Section 3 Key information on the securities

3.1 What are the main features of the securities?

Type, class and ISIN of the securities

The securities offered (International Securities Identification Number (ISIN): DE000A30VJW3, German Securities ID (WKN): A30VJW, Exchange mnemonic: PNED), are unsecured bearer notes of the Issuer with fixed interest rate.

Currency, denomination, nominal value, number of securities issued and term of securities

The Notes are denominated in euros (€). The Issuer shall issue up to 50,000 Notes to bearer with equal rights and a nominal amount of € 1,000.00 each at a total nominal amount of up to € 50 million. If there is sufficient demand, the Issuer reserves the right to place further Notes with a nominal amount of up to € 50 million in addition to the Notes initially offered in the public offering by way of a private placement and to increase the total issue volume of the Notes accordingly to up to € 100 million. However, this private placement is not part of the public offering and therefore not the subject of this Prospectus. The Notes will mature on 23 June 2022 (inclusive) (the „**Issue Date**“) and 23 June 2027 (inclusive).

Rights attached to the securities

The holders of the Notes are entitled to annual interest payments. In addition, the holders have the unconditional and irrevocable right to full repayment of the amount of money paid on a fixed date. Under certain conditions Note holders have the right to terminate their Notes. Specifically, Events of default include the Issuer's failure to pay interest or principal payments due; any material change in the object of the Company; non-performance of any obligation under the Notes; non-performance by the Issuer (or a subsidiary of the Issuer) of any payment obligations due under financial liabilities exceeding € 5m; an application filed for the commencement of insolvency proceedings against the assets of the Issuer or a material subsidiary of the Issuer; or, under certain circumstances, the liquidation of the Issuer or a material subsidiary of the Issuer. In addition, in the event of a change of control of the Issuer, holders of the Notes may require the Issuer to redeem the Notes at their principal amount together with accrued and unpaid interest to (but excluding) the date of actual redemption. In addition, in the event of a change of control of the Issuer, holders of the Notes may require the Issuer to redeem the Notes at their principal amount together with accrued and unpaid interest to (but excluding) the date of actual redemption.

Ranking of the Notes

Notes are direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, ranking pari passu among themselves and at least equally with any and all other existing or future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer unless mandatory statutory provisions stipulate otherwise.

Restrictions to the transferability of the securities

There are no restrictions to the transferability of the Notes.

Interest Rate

The Notes bear interest at a rate of 4.50 % to 5.25 % per annum, from (and including) 23 June 2022 to (and excluding) 23 June 2027. The interest rate is expected to be fixed within the range of 4.50 % to 5.25 % on 15 June 2022 and communicated to the Note holders in an interest and volume notice. Interest is payable annually in arrears, on 23 June of each year. The first coupon payment is due on 23 June 2023.

Repayment

Unless the Notes have already been repaid, in whole or in part, or repurchased and invalidated, the Issuer is obliged to repay the Notes on 23 June 2027, at their nominal amount of € 1,000.00 per Note. The payment of principal and interest shall be made, subject to applicable tax and other legal rules and regulations, through IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötckes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland („**Principal Paying Agent**“) for forwarding to Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“), or as instructed by the latter for credit to the respective account holders.

In accordance with the Terms and Conditions of the Notes printed in this Prospectus, the Issuer is entitled under certain conditions to terminate the Notes and to redeem the Notes prematurely.

3.2 Where will the securities be traded?

It is intended to apply for trading in the open market (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange (Quotation Board). Trading in the Notes is expected to commence on 23 June 2022. There is no inclusion in a „regulated market“ within the meaning of Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 14 May 2014 on markets in financial instruments.

3.3 What are the key risks specific to the securities?

- Notes may not be a suitable investment for the potential investor.
- The market price of the Notes could decline owing to the variation of various economically significant factors.
- Note holders could encounter disadvantages resulting from an early redemption of the Notes by the Issuer.

Section 4 Key information on the offer to the public

4.1 Under which conditions and timetable can I invest in this security?

The Issuer offers of to 50,000 bearer notes, each having equal rights, with a nominal value of € 1,000.00 each which bear interest at an annual rate of 4.50% to 5.25 % (the „**Offer**“).

The Offer consists of:

- (i) a public exchange offer by the Issuer to the holders of the 50,000 4.0 % 2018/2023 Notes issued by the Issuer in the aggregate principal amount of € 50,000,000.00 with ISIN DE000A2LQ3M9 on 2 May 2018 to exchange their 2018/2023 Notes into the Notes offered in accordance with this Prospectus (the „**Exchange Offer**“);
- (ii) an option to purchase, where the participants in the Exchange Offer can subscribe for further Notes (the „**Option to Purchase**“), which will be conducted solely by the Issuer
- (iii) a public offer of the Issuer in the Federal Republic of Germany and the Grand Duchy of Luxembourg via the subscription system Direct Place of the Frankfurt Stock Exchange XETRA (or a trading system replacing it for the collection and settlement of subscription orders) (the „**Subscription functionality**“ (the „**Public Offer via the Subscription Functionality**“), which will be conducted solely by the Issuer; and
- (iv) a private placement to qualified investors within the meaning of Article 2 of the Prospectus Regulation and to other investors in accordance with the applicable private placement exemptions (the „**Private Placement**“). In the context of these Private Placements, the Notes are offered in the Federal Republic of Germany and the Grand Duchy of Luxembourg as well as selected European and other countries, except the United States of America as well as Canada, Australia and Japan in accordance with applicable exemptions for private placements.

IKB Deutsche Industriebank AG (the „**IKB**“ or the „**Sole Lead Manager**“) as the Sole Lead Manager will not participate in the Exchange Offer together with the Option to Purchase or in the Public Offer via the Subscription Functionality. There are no specified tranches of Notes for the Public Offer and the Private Placement. There are no minimum or maximum amounts for subscription offers for Notes. Investors may submit subscription offers of any amount starting from the nominal amount of a Note.

Timetable: The timetable for the offering of the Notes is as follows:

20 May 2022:	Approval of the Prospectus by CSSF.
Immediately following approval:	Publication of the approved Prospectus on the Issuer's website (www.pne-ag.com) in the Investor Relations section and on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and publication of the Exchange Offer and the Option to Purchase on the Issuer's website (www.pne-ag.com) in the Investor Relations section and in the Federal Gazette.
Expected on 23 May 2022:	Commencement of the Exchange Offer (including the Option to Purchase)
Expected on 10 June 2022:	End of the Exchange Offer (including Option to Purchase) (18:00)

Expected on 7 June 2022:	Commencement of the Public Offering via the Subscription Functionality
Expected on 15 June 2022:	End of the Public Offering via the Subscription Facility (14:00) Determination of the Interest Rate and Publication of the Interest Rate and the Total Nominal Amount
Expected date of 23 June 2022:	Issue Date and delivery of the Notes Inclusion of the Notes in the Open Market (<i>Freiverkehr</i>) on the Frankfurt Stock Exchange in the Quotation Board segment

It is in the discretion of the Issuer, to allocate or reject subscription orders under the Exchange Offer, the Option to Purchase, the Public Offer via the Subscription Functionality and the Private Placement in consultation with the Sole Lead Manager in particular, but not limited to the case of an oversubscription). The Issuer, together with the Sole Lead Manager, is authorised to reduce exchange and subscription offers without reasons, to allocate them asymmetrically or to reject individual exchange request and subscriptions.

Change of Offer Period

The Issuer may, at any time and in its sole and absolute discretion, extend or shorten the offer period without giving reasons, terminate the Public Offer via the Subscription Functionality. An extension or shortening of the offer period will be announced by the Issuer on its website (www.pne-ag.com) as well as on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and in the German Federal Gazette. In addition, if necessary, the Issuer will have an addendum to this Prospectus approved by the CSSF and published in the same manner as this Prospectus.

Estimates of the total expenses of the issue and/or offer, including the estimated costs charged to the investor by the issuer or offeror

With regard to the issue of the Notes, the Issuer will incur both non-performance-related costs, in particular the costs for legal advice and auditor's fees, and costs depending on the nominal amount of the Notes ultimately issued, in particular in the form of the commission of the Sole Lead Manager. The Issuer estimates that the total costs incurred in connection with the issue of the Notes in the event of a full placement of the Notes in the nominal amount of € 50 million will amount to approximately € 1.3 million („**Issue Costs**“).

4.2 Why is this prospectus prepared?

Reasons for the offer, intended use of proceeds and estimated net proceeds

The reason for the Offer is to raise debt capital for the Issuer. In the event of a full placement of the Notes in the amount of nominally € 50 million, estimated net proceeds of € 48.7 million (the "**Net Issue Proceeds**") would remain after deduction of the Issue Costs. However, the actual amount of the Net Issue Proceeds depends to a significant extent on the acceptance rate of the Exchange Offer to the holders of the Notes 2018/2023 on the one hand and the exercise of the Option to Purchase as well as the placement rates under the Public Offer via the Subscription Functionality and the Private Placement on the other hand. According to its audited consolidated financial statements as of 31 December 2021, the Issuer had cash and cash equivalents of € 149.6 million at that date. The Issuer is therefore currently not reliant on the proceeds of the Offer of the Notes to repay the Notes 2018/2023 on 2 May 2023. The Issuer intends to use the proceeds of the Offer resulting from the Public Offer via the Subscription Functionality, the Option to Purchase and the Private Placement, as well as the free liquidity resulting from the acceptance of the Exchange Offer after deduction of the issue costs, to improve its financing structure and to finance external and internal growth measures as well as for general business purposes. If there is sufficient demand, the Issuer reserves the right to allot further Notes with a nominal amount of up to € 50 million in addition to the Notes initially offered in the Public Offer via the Subscription Functionality by way of the Private Placement and to increase the total issue volume of the Notes accordingly to a maximum amount of up to € 100 million. The Issuer intends to use the further issue proceeds from this increase to consolidate its strategic growth. The amounts that may be used for the individual measures depend on a variety of factors, so that the actual weighting and sequence of the use of funds may differ significantly from the intended weighting and sequence. In addition, the Company will critically review the possible uses on a regular basis and, if necessary, adjust them to the current circumstances. This means that intended uses may be postponed or exchanged depending on market developments.

Underwriting Agreement

Presumably on 20 May 2022, the Issuer and the Sole Lead Manager will enter into an underwriting agreement which, however, will not provide for a firm underwriting commitment by the Sole Lead Manager.

Material conflicts of interest relating to the offer or admission to trading

IKB, as Sole Lead Manager, has a commercial interest in the Offer as it will receive remuneration in connection with the Offer and the listing of the Notes in a contractual relationship with the Issuer and on that basis, the amount of which will depend inter alia on the total gross proceeds from the Notes issued in the Public Offering and the Private Placement and the interest rate of the Notes. This may result in conflicts of interest insofar as IKB's interest in maximising its remuneration may conflict with legal or contractual obligations to fully disclose risks of the Offer subject to the Prospectus and / or the securities subject to the Prospectus for the protection of the Issuer and / or potential investors.

PNE WIND West Europe GmbH, die PNE Portfolio 2 GmbH, die WKN Wertewind Betriebsgesellschaft mbH und die PNE Power Generation GmbH, subsidiaries of the Issuer, entered into a separate loan agreement in the total amount of € 37 million with IKB AG as lender. The Issuer is the guarantor of the subsidiaries under these loan agreements. so that the interests of IKB could also be indirectly affected in this respect.

The subscription of the Notes will also be possible via the subscription functionality of Deutsche Börse AG. In this respect, Deutsche Börse AG also has an economic interest in the successful execution of the Offer, from which a potential conflict of interest may arise.

2. Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der PNE AG (die „**PNE AG**“, die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) die nachfolgenden für die Gesellschaft spezifischen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie deren Tochtergesellschaften (die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sowie Beteiligungsunternehmen gemeinsam die „**PNE-Gruppe**“) PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe haben.

Nachstehend sind die für die Gesellschaft und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren beschrieben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich einzeln oder kumulativ oder zusammen mit anderen Umständen verwirklichen. Darüber hinaus könnten sich die nachfolgend aufgeführten Risiken rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin und die PNE-Gruppe ausgesetzt sind. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten ihren Geschäftsbetrieb ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als unzutreffend erweisen können.

Die Realisierung eines oder mehrerer Risiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. der PNE-Gruppe haben oder im Extremfall zu einem Totalverlust der unter den jeweiligen Schuldverschreibungen an die Anleger zu zahlenden Zinsen und / oder zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können.

Auf Basis einer quantitativen und qualitativen Bewertung hat die Gesellschaft die nachfolgenden Risiken in mehrere Kategorien eingeteilt und innerhalb jeder Kategorie die wesentlichen Risiken festgelegt, wobei sowohl die Bedeutung bzw. Schwere des jeweiligen Risikos, das Ausmaß der potentiellen Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der Emittentin sowie die Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen berücksichtigt wurden als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos. Innerhalb der Kategorien wurden die beiden zuerst genannten Risiken als die wesentlichsten Risiken bewertet

2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und die PNE-Gruppe im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und im Zusammenhang mit den für sie relevanten Märkten

2.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die PNE-Gruppe unterliegt bei der Entwicklung und Projektierung von onshore-Windparks sowie Photovoltaikparks verschiedenen Risiken.

Die PNE-Gruppe plant onshore-Windparkprojekte sowie Photovoltaikprojekte in Deutschland und im Ausland.

Die Entwicklung und Projektierung eines Windparks oder Photovoltaikparks umfasst alle Schritte beginnend mit Erstkontakten zur Identifikation eventuell geeigneter Standorte bis zum Erhalt der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb.

Die Projektierung eines Windparks oder eines Photovoltaikparks nimmt in der Regel mehrere Jahre in Anspruch und ist mit Risiken verbunden. Im Rahmen der Projektierung entstehen bei der PNE-Gruppe Aufwendungen für Standorterkundungen, Gutachten, Planungen und sonstige Dokumentationen bis hin zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Die Höhe dieser Aufwendungen lässt sich im Voraus nicht sicher kalkulieren. So besteht ein Risiko von Verzögerungen bei den baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, etwa durch Nachbarschaftsklagen von Naturschutzverbänden, Anwohnern oder Gemeinden (vgl. hierzu auch Risikofaktor *Bei der PNE-Gruppe bestehen Risiken aus anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren; im Falle künftig anhängig werdender weiterer gerichtlicher und behördlicher Verfahren könnten hieraus zudem weitere Risiken entstehen.*), sowie von Verzögerungen bei der Errichtung der Infrastruktur oder beim Netzanschluss. Selbst nach Erteilung einer Genehmigung für einen Windpark oder eines Photovoltaikparks ist nicht völlig ausgeschlossen, dass von Dritten noch weitere Rechte geltend gemacht werden, die die Errichtung verzögern oder sogar verhindern. Zudem ist es erfahrungsgemäß so und geht auch mit dem Geschäftsmodell der PNE-Gruppe einher, dass von möglichen Projekten, mit deren Erkundung begonnen wird, letztlich nur ein kleiner Teil bis zur Genehmigung

geführt werden kann. Ferner könnte ein begonnenes Projekt daraus erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden, dass in einzelnen Bundesländern verschärfte Regelungen zu den Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und anderen baulichen Nutzungen eingeführt werden. Ebenso könnten sich Vorschriften zum Lärmschutz sowie zum Natur- und Artenschutz verschärft werden, was ebenfalls zur Folge haben könnte, dass die Umsetzung eines Projekts erschwert oder sogar unmöglich wird.

Da die Entwicklung eines Windparks oder eines Photovoltaikparks eine nicht unerhebliche Zeitdauer in Anspruch nimmt und es zudem bei der Projektentwicklung regelmäßig auch zu den oben beschriebenen Verzögerungen kommt, besteht zudem insbesondere auch das Risiko, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen, die für die Erzeugung von Strom durch Windkraft oder Solarenergie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Projekt Investoren zum Erwerb angeboten werden kann, zum Negativen verändern. Dies kann zur Folge haben, dass der Verkauf eines entwickelten Windparks oder Photovoltaikparks möglicherweise erheblich erschwert oder im Ergebnis gar verhindert wird. Derzeit verfügt die PNE-Gruppe etwa über Windparkprojekte in der Türkei und den USA, deren Verkauf sich angesichts der in diesen Ländern gegenwärtig herrschenden Bedingungen als äußerst schwierig gestaltet oder zumindest derzeit sogar als ausgeschlossen erscheint. Da die Gesellschaft im Verlaufe der Projektierung eines Windparks wie auch eines Photovoltaikparks die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen regelmäßig jedoch bereits als Vermögensgegenstand im Vorratsvermögen aktiviert, können negative Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, welche die Absatzbemühungen für ein Projekt erschweren oder den Verkauf eines Projektes gar vollständig verhindern, zu nicht unerheblichem Abschreibungsbedarf in der Bilanz der PNE AG führen.

Selbst nach der Genehmigung und sogar noch nach der Inbetriebnahme eines onshore-Windparks oder eines Photovoltaikparks kann es nachträglich zu behördlichen Auflagen kommen, welche die Wirtschaftlichkeit des Projekts im Nachhinein verschlechtern. Solche Auflagen können sich unter anderem aus veränderten Erkenntnissen zu naturschutzrechtlichen Punkten ergeben oder das Resultat von Einsprüchen Dritter sein. Auch in einem solchen Fall würden sich folglich früher getroffene Annahmen von der PNE-Gruppe zur Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Projekts als zu positiv erweisen.

Es geht also mit dem Geschäftsmodell der PNE-Gruppe einher, dass regelmäßig und in erheblichem Umfang Aufwendungen für potentielle Projekte getätigt werden, die sich letztlich als vergeblich erweisen. Sofern für das betreffende Windpark- oder Photovoltaikprojekt Aufwendungen in der Bilanz aktiviert wurden oder sogar bereits eine Teilgewinnrealisierung stattfand, kann das Scheitern eines Projektes im Inland oder im Ausland zudem bilanziell einen außerordentlichen Abschreibungsbedarf nach sich ziehen. Aber auch für Projekte, die bis zur Genehmigung geführt werden können, können die Aufwendungen höher sein als ursprünglich erwartet mit der Folge, dass die erzielbare Rendite bei der Veräußerung dieses Projekts geringer ist als geplant oder gegebenenfalls gar keine Rendite mehr erzielt werden kann. Insgesamt unterliegt die PNE-Gruppe daher bei der Projektierung von onshore-Windparks ebenso wie von Photovoltaikparks dem Risiko verlorener Aufwendungen für nicht realisierte Projekte und dem Risiko geringerer Renditen bis hin zu Verlusten bei der Veräußerung. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb von Windparks ausgesetzt.

Ein bedeutender Teil der Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe ist der langfristige ebenso wie der temporäre Eigenbetrieb von Windparks. Die PNE-Gruppe strebt zudem auch künftig an, Windparkprojekte zunächst selbst zu errichten und entweder erst zu einem Zeitpunkt nach der Inbetriebnahme als Bestandteil eines ganzen Projektportfolios zu veräußern oder solche Windparkbetriebe dauerhaft zur Stromerzeugung in den Eigenbetrieb zu übernehmen. Auch ist künftig ein Eigenbetrieb von Photovoltaikparks durch die PNE-Gruppe denkbar. Ob die PNE-Gruppe die erwartete Rendite auf das für in den Eigenbetrieb genommene Windparks eingesetzte Fremd- und Eigenkapital erzielen kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die teilweise von der PNE-Gruppe nicht beeinflusst werden können. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere die erreichbaren Erlöse aus dem Stromverkauf, das tatsächliche Windangebot, die technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen, die Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie die steuerliche Behandlung. Eine Verringerung der Vergütung für den produzierten Strom, ein geringes Windangebot, eine geringe technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen, erhöhte Instandhaltungs- oder Reparaturkosten (die nicht nur im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs entstehen können, sondern etwa auch durch Diebstahl oder mutwillige Beschädigung von Anlagen verursacht werden können), ein erhöhter steuerlicher Aufwand sowie andere nicht einkalkulierte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe auswirken. Prinzipiell ähnliche Risiken - wobei an die Stelle eines unter den Erwartungen liegenden Windangebots eine geringere Anzahl Sonnenstunden treten würde - bestünden auch für einen etwaigen Eigenbetrieb von Photovoltaikparks.

Beim Eigenbetrieb von zur Veräußerung vorgesehenen Windparks ebenso wie beim etwaigen künftigen Eigenbetrieb von zur Veräußerung vorgesehenen Photovoltaikparks könnten auftretende Schwierigkeiten

beim Betrieb die Möglichkeiten zur Veräußerung oder den erzielbaren Preis nachteilig beeinflussen oder im Ergebnis sogar zu einem vollständigen Scheitern der Veräußerungsbemühungen führen. All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist Risiken im Zusammenhang mit - bestehenden oder künftig angestrebten - geschäftlichen Aktivitäten im Ausland und der Erschließung neuer geographischer Märkte ausgesetzt.

Gegenwärtig erwirtschaftet die PNE-Gruppe den überwiegenden Teil ihres Umsatzes in Deutschland. In den vergangenen Jahren hat die PNE-Gruppe jedoch ihre Aktivitäten auf ausländischen Märkten ausgeweitet und zuletzt einen nicht unbedeutenden Umsatzanteil etwa in Frankreich und Polen erwirtschaftet. Als andere derzeit oder gegebenenfalls auch erst künftig besonders relevante Auslandsmärkte betrachtet die PNE-Gruppe neben Frankreich und Polen unter anderem auch Schweden, Italien, Rumänien und Südafrika. Die Internationalisierung der Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe soll auch künftig fortgesetzt und ausgebaut werden. Kernziel der bereits vollzogenen wie auch der künftig noch angestrebten weiteren Internationalisierung der Geschäftstätigkeit ist es, auch in den jeweiligen Ländern onshore-Windparkprojekte oder Photovoltaikprojekte zu entwickeln, zu projektieren und zu veräußern, wobei dies häufig in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern erfolgen soll. Entsprechende Joint Ventures, an denen die PNE-Gruppe jeweils mehrheitlich beteiligt ist, bestehen auch bereits in verschiedenen Ländern. Darüber hinaus hat die PNE-Gruppe in Vietnam mit ausgewählten offshore-Aktivitäten begonnen.

Aus dieser Internationalisierung der Geschäftstätigkeit ergeben sich weitere Risiken neben denen, die bei der Projektierung von Windparks sowie Photovoltaikparks in Deutschland bestehen. Es besteht keine Gewähr, dass jeweils alle in den einzelnen Ländern herrschenden wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und steuerlichen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist der Umgang mit den regulatorischen Vorgaben des jeweiligen Landes zur Nutzung und Förderung der Wind- und Solarenergie mit besonderen Herausforderungen verbunden. Weitere Risiken können sich aus Handelsbeschränkungen, Änderungen von Zollbestimmungen oder Wechselkursschwankungen ergeben. Auch der Betrieb und der Schutz von IT-Strukturen sowie die Einrichtung und Pflege angemessener Risikomanagement- und Controllingstrukturen stellen bei länderübergreifenden Sachverhalten besondere Herausforderungen dar.

Des Weiteren können sich aus Joint Ventures, die die PNE-Gruppe für ihre Auslandsaktivitäten bereits eingegangen ist oder künftig gegebenenfalls eingehen wird, Risiken ergeben. So ist nicht gewährleistet, dass der PNE-Gruppe geeignete Joint Venture-Partner zur Verfügung stehen und es besteht das Risiko, dass die Zusammenarbeit mit Partnern bereits bestehender Joint Ventures scheitert, etwa im Falle der Insolvenz oder des Ausstiegs eines Joint Venture-Partners mit der Folge, dass die Beziehungen und Kenntnisse des Joint Venture-Partners über den betreffenden Auslandsmarkt nicht mehr genutzt werden können oder es zum Stillstand oder Scheitern bereits begonnener ausländischer Windpark- sowie Photovoltaikprojekte kommt. Darüber hinaus können sich Risiken daraus ergeben, dass die mit den lokalen Partnern abgeschlossenen Joint Venture-Verträge möglicherweise Bestimmungen enthalten, welche sich im Nachhinein - etwa mit Blick auf die Auflösung von Blockadesituationen, die Durchsetzung von Entscheidungen gegen die Stimmen eines Joint Venture-Partners oder die vorrangige Rückführung seitens eines Joint Venture-Partners geleisteter finanzieller Mittel zur Projektentwicklung - als unzureichend oder gar nachteilig für die PNE-Gruppe erweisen könnten. Zudem könnten die Bestimmungen einzelner Joint Venture-Verträge möglicherweise - etwa im Falle von Verzögerungen bei der Umsetzung von Windpark- oder Photovoltaikprojekten - dazu führen, dass Zahlungspflichten einzelner Gesellschaften der PNE-Gruppe begründet werden. Auch könnte es - insbesondere dann, wenn die von dem Joint Venture-Unternehmen bearbeiteten Projekte sich nicht wie zunächst geplant realisieren lassen - zu Rechtsstreitigkeiten mit dem Joint Venture-Partner kommen. Dies könnte zur Folge haben, dass in der Bilanz der PNE-Gruppe Abschreibungen auf den Beteiligungsansatz der betreffenden Joint Venture-Gesellschaft erfolgen müssen. All dies kann die Tätigkeit der Gesellschaft in dem betreffenden Auslandsmarkt deutlich erschweren und im ungünstigsten Fall sogar zu einem vollständigen Scheitern der Aktivität in diesem Land führen.

Ein weiteres Risiko bei Auslandsaktivitäten liegt in der größeren Unsicherheit über Inhalt und Fortbestand der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Projektierung und Errichtung von Windparks oder Photovoltaikparks. Allgemein unterliegen Auslandsaktivitäten zudem dem Risiko, dass es in dem jeweiligen Land zu politischen Verwerfungen oder einer wirtschaftlichen Rezession kommt und auf diese Weise wirtschaftliche Aktivitäten dort erschwert, entwertet oder sogar unmöglich gemacht werden könnten.

Der Eintritt jedes der vorgenannten Risiken kann dazu führen, dass die PNE-Gruppe mit ihren derzeitigen oder etwaigen zukünftigen Auslandsaktivitäten ihre Ziele verfehlt oder sogar vollständig scheitert. In diesem Fall stünden den für die jeweilige Auslandsaktivität bereits aufgewendeten Mitteln oder noch zu erfüllenden Verpflichtungen keine entsprechenden Erlöse gegenüber. Hinzu kommt, dass zwischen dem Markteintritt in ein neues Land und ersten möglichen Umsatzerlösen durch Projektverkäufe in der Regel mehrere Jahre vergehen, weshalb entsprechend hohe Vorlaufkosten und Investitionen entstehen. Eine Verfehlung der mit der Internationalisierung angestrebten Ziele und das vollständige oder teilweise Scheitern eines Markteintritts

im Ausland können deshalb mit einem beträchtlichen Abfluss liquider Mittel und erheblichem Abschreibungsbedarf verbunden sein. All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Windparks sowie von Photovoltaikparks geeignet sind, ist begrenzt.

Die Auswahl und die Sicherung geeigneter Standorte zur Realisierung von Windparkprojekten sowie Photovoltaikprojekten hat wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg und die Ertragsaussichten der PNE-Gruppe. Die Zahl der für die Errichtung von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen geeigneten Standorte ist in Deutschland und auch in den anderen Ländern, in denen die PNE-Gruppe derzeit aktiv ist oder künftig eventuell aktiv wird, begrenzt. Neben der räumlichen Begrenztheit gibt es zudem erhebliche gesetzliche Einschränkungen in Bezug auf Flächen, die prinzipiell für eine Nutzung mit Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen in Betracht kämen. Der Wettbewerb um geeignete Standorte ist deshalb schon jetzt hoch, wobei es schon jetzt und voraussichtlich mehr noch in der Zukunft nicht nur um die Identifikation und Entwicklung neuer Standorte gehen wird, sondern insbesondere bei Windparkprojekten auch um die erneute Nutzung bereits bestehender Standorte für ein Repowering, also den Ersatz alter durch neue und leistungsstärkere Windkraftanlagen. Sollte sich künftig der Wettbewerb um geeignete Standorte und damit auch die Akquisitionskosten weiter erhöhen, könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Der allgemeine Marktpreis für Strom gewinnt voraussichtlich zunehmend an Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit von Windpark- und Photovoltaikprojekten und führt damit zu zusätzlichen Risiken hinsichtlich der Veräußerbarkeit von Windpark- und Photovoltaikprojekten.

Der von der PNE-Gruppe erzielbare Veräußerungserlös für ein Windpark- bzw. Photovoltaikprojekt hängt maßgeblich davon ab, welche Erlöse aus der Stromerzeugung für diesen Windpark bzw. Photovoltaikpark über dessen Betriebsdauer zu erwarten sind. Die Emittentin geht davon aus, dass die Rentabilität eines Wind- bzw. Photovoltaikparks sich künftig nicht mehr nur nach der regulatorisch vorgegebenen Einspeisevergütung richtet, sondern zunehmend auch danach, ob der von einem Wind- bzw. Photovoltaikpark erzeugte Strom auf dem freien Markt zu höheren Preisen verkauft werden kann. Für die Renditeerwartungen von Investoren in Wind- bzw. Photovoltaikparks wird es daher nach Einschätzung der Gesellschaft zunehmende Bedeutung haben, welche Annahmen zur Entwicklung des allgemeinen Strompreises an den Strombörsen und zu den Möglichkeiten des Stromverkaufs auf dem freien Markt zugrunde gelegt werden können. Hierbei besteht unter anderem die Schwierigkeit, dass die Betriebsdauer eines Windparks ebenso wie eines Photovoltaikparks in der Regel mit 20 bis 30 Jahren angesetzt wird, Terminkontrakte zur Absicherung der Strompreisentwicklung aber allenfalls für einen Zeitraum von wenigen Jahren zur Verfügung stehen. Insgesamt führt daher die Ungewissheit, ob, in welchem Umfang und zu welchen Preisen der Verkauf von mit einem Wind- bzw. Photovoltaikpark erzeugten Strom auf dem freien Strommarkt möglich ist, dazu, dass auch die Renditeerwartung eines Investors mit dieser Unsicherheit belastet ist und sich negativ auf die einem Wind- bzw. Photovoltaikpark von einem Investor beigemessene Bewertung auswirkt. Es besteht keine Gewähr, dass die von der PNE-Gruppe getroffenen Annahmen zur Preisentwicklung und zu den Absatzmöglichkeiten von Strom auf dem freien Markt von Investoren geteilt werden und dass die PNE-Gruppe für den jeweiligen Wind- bzw. Photovoltaikpark Veräußerungspreise auf der Grundlage dieser Annahmen erzielen kann. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Strommärkte - insbesondere durch einen Preisverfall von Strom - dazu führt, dass sich die Rahmenbedingungen für die aus einem Wind- bzw. Photovoltaikpark durch die Stromerzeugung erzielbaren Erlöse zeitweise oder dauerhaft verschlechtern. Jeder der genannten Umstände würde die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist auf die Hersteller von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen als Lieferanten angewiesen; sie könnte zudem durch verspätete oder sonst nicht vertragsgemäße Lieferungen von Windkraft – bzw. Photovoltaikanlagen oder durch den Ausfall eines Lieferanten Nachteile erleiden.

Die wichtigsten Lieferanten der PNE-Gruppe sind die Hersteller von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen. Angesichts der weltweit steigenden Nachfrage nach Windkraft- und Photovoltaikanlagen ist es für Wind- bzw. Photovoltaikpark-Projektierer bedeutsam, sich rechtzeitig ihre Lieferungen zu sichern. Die PNE-Gruppe bezieht ihre Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen derzeit von einigen wenigen Lieferanten. Zudem ist vor allem bei Windkraftanlagen die Anzahl geeigneter Lieferanten insgesamt begrenzt, da es nur eine überschaubare Anzahl von Herstellern gibt. Darüber hinaus können die Preise für die wesentlichen Rohstoffe, welche für die Herstellung von Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen bilden, weiter steigen. Das führt zu höheren Preisen und längeren Lieferfristen. Des Weiteren bezieht die PNE-Gruppe zum Teil auch ganz neue und somit entsprechend wenig erprobte Anlagentypen bis hin zu Pilot-Windkraftanlagen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es der PNE-Gruppe jeweils gelingt, mit den von ihr gewünschten oder jedenfalls mit geeigneten Lieferanten eine Geschäftsbeziehung zu begründen oder aufrecht zu erhalten und von diesen Lieferanten Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen zu beziehen.

Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die jeweiligen Lieferanten ihren Lieferverpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang nachkommen. Kommt einer der Lieferanten seinen Lieferverpflichtungen (z.B. aufgrund einer Insolvenz oder einer Produktionsunterbrechung, beispielsweise aufgrund Störungen in der Lieferkette) nicht oder nur teilweise nach, ist aufgrund des derzeitigen Nachfrageüberhangs nicht gewährleistet, dass die PNE-Gruppe kurzfristig von anderen Lieferanten Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen im benötigten Umfang und zu angemessenen Preisen beziehen kann. In diesem Fall könnte es zu einer verzögerten Fertigstellung bis hin zur Aufgabe des Projekts kommen. Bei neuen Anlagentypen oder Pilot-Windkraftanlagen kann es sowohl bei deren Installation als auch beim nachfolgenden Betrieb zu besonderen technischen Problemen kommen.

Auch soweit die PNE-Gruppe langfristige Lieferverträge abgeschlossen hat, ist nicht sichergestellt, dass die Lieferungen in vollem Umfang, rechtzeitig, in der vereinbarten Qualität und zu den vereinbarten Preisen erfolgen werden.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Lieferant, etwa aufgrund Insolvenz, endgültig ausfällt. In einem solchen Fall könnten von der PNE-Gruppe geleistete Anzahlungen verloren gehen und mit Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen des betreffenden Lieferanten geplante Wind- bzw. Photovoltaikparkprojekte möglicherweise gar nicht mehr, nur mit Verzögerung oder mit erhöhtem Aufwand sowie nur nach Erteilung einer geänderten Genehmigung realisiert werden. Bei bereits gelieferten und errichteten Windkraft- bzw. Photovoltaikanlagen könnte die PNE-Gruppe Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegen ihren Lieferanten voraussichtlich nicht mehr durchsetzen, bliebe aber ihrerseits als Generalunternehmerin oder Generalübernehmerin gegenüber der jeweiligen Betreibergesellschaft zur Erfüllung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen verpflichtet. Zudem bestehen in diesem Fall Risiken für die PNE-Gruppe, wenn bereits errichtete Anlagen dieses Herstellers nicht mehr ordnungsgemäß oder nur noch mit erhöhtem Aufwand gewartet und repariert werden können, insbesondere soweit sie sich selbst zur Erbringung solcher Wartungs- und Reparaturleistungen verpflichtet hat, hiermit jedoch zuvor den jeweiligen Hersteller als Subunternehmer beauftragt hat.

Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Der strategische Ansatz der PNE-Gruppe zur Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit könnte scheitern und im Hinblick auf diesen strategischen Ansatz getätigte Aufwendungen könnten sich als vergeblich erweisen.

Die Emittentin strebt an, unter Beibehaltung ihres Kerngeschäfts auf dem Gebiet der Windpark- und Photovoltaikprojekte in den kommenden Jahren ihre Geschäftstätigkeit um bestimmte Aktivitäten zu erweitern. Dadurch will sie sich einzelne weitere Teile der Wertschöpfungskette im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbaren Energien-Kraftwerken erschließen. Ein Ansatz besteht insoweit darin, künftig bei der Entwicklung von Projekten gegebenenfalls auch Energiespeicherung sowie die sogenannte Power-to-Gas-Technologie (also die Erzeugung von Wasserstoff aus Strom, insbesondere Windstrom) zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen künftig in erheblich größerem Umfang als derzeit schon ausgewählte Leistungen auf dem Gebiet des Stromverkaufs sowie der Strom- und Gasvermarktung erbracht werden. Schließlich strebt die PNE-Gruppe an, künftig vermehrt auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Erneuerbaren Energie-Projekten sowie der Entwicklung technologieübergreifender Projekte zu erbringen. All dies wird mit beträchtlichem Aufwand zur Entwicklung neuer Leistungsangebote verbunden sein, sei es durch Einstellung neuer Mitarbeiter, durch Erwerb oder Entwicklung neuer Technologien und Dienstleistungen oder auch durch Akquisitionen oder den Erwerb anderer Vermögensgegenstände. Es besteht zunächst keine Gewähr, dass es der PNE-Gruppe gelingt, intern oder extern genügend qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, um den beschriebenen strategischen Ansatz im angestrebten Umfang umsetzen zu können. Es besteht weiter keine Gewähr, dass es der PNE-Gruppe gelingt, im Rahmen dieser künftig angestrebten Aktivitäten überhaupt Produkte oder Dienstleistungen am Markt anzubieten oder, falls es zum Markteintritt kommt, Kunden für derartige Produkte und Dienstleistungen zu gewinnen und Umsätze zu erwirtschaften. Auch soweit Kunden gewonnen und Umsatzerlöse erzielt werden können, besteht keine Gewähr, dass aus diesen Umsätzen auch die angestrebten Deckungsbeiträge und Erträge erwirtschaftet werden können. Sollte der Erfolg des beschriebenen strategischen Ansatzes ausbleiben oder jedenfalls unterhalb der Erwartungen der Emittentin bleiben, würde dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Gesundheitliche Risiken wie Epidemien oder Pandemien könnten Genehmigungsprozesse, Lieferungen von Windkraft- oder Photovoltaikanlagen oder Ersatzteilen sowie die Projektrealisierung verzögern und sich insgesamt wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit auswirken.

Gesundheitliche Risiken wie Epidemien oder Pandemien, wie die COVID-19-Pandemie, könnten sich auf das operative Geschäft auswirken, indem sie zu Verzögerungen in Genehmigungsprozessen und bei der

Projektrealisierung führen. Dies kann in Extremfällen durch Verzögerungen zum Verlust von Genehmigungen oder Ausschreibungszuschlägen führen. Sollten solche Ereignisse erhebliche Auswirkungen auf die allgemeine Wirtschafts- und Finanzsituation haben, kann dies zudem auch zu einem Investorenrisiko und höhere Renditeanforderungen von Investoren führen. Die Gesellschaft hat beispielsweise in jüngerer Zeit von verschiedenen Herstellern von Windkraftanlagen Mitteilungen erhalten, dass sich die Lieferung von Windkraftanlagen oder Ersatzteilen verschieben könnte, da diese teilweise in China produziert würden. Dort sei es aufgrund des Ausbruches des COVID-19-Virus zu Produktionseinschränkungen durch die zeitweise Schließung von Produktionseinrichtungen gekommen.

Darüber hinaus ist zum Datum dieses Prospekts nicht absehbar, wie schnell sich die Weltwirtschaft sich von dem infolge der weltweit ausgebrochenen COVID19-Pandemie eingetretenen Konjunkturreinbruch erholen kann. Es besteht das Risiko, dass sich die Staatsschulden der Länder, in denen die Projekte der Emittentin angesiedelt sind, sehr stark erhöhen und im Zuge dessen die Investitionsbedingungen für die Emittentin in diesen Ländern schlechter werden. Zudem könnte eine allgemeine Staatsschuldenkrise in Europa zu einem Zerfall der Eurozone und eines damit verbundenen möglichen Zusammenbruchs des Euro-Währungssystems oder dem Austritt einzelner Mitgliedstaaten aus der Eurozone führen. Die Schwankungen auf den internationalen Kapitalmärkten haben die allgemeinen Marktbedingungen auch für die Emittentin und die PNE-Gruppe verschlechtert. Sollte es aufgrund einer Finanz- und Wirtschaftskrise zu einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommen, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die von ihr geplanten Projekte auswirken.

Etwaige künftige Akquisitionen der PNE-Gruppe könnten zum Eintritt unternehmerischer Risiken führen.

Die Emittentin schließt nicht aus, in Zukunft gegebenenfalls andere Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen zu erwerben. Neben Akquisitionen auf dem Gebiet ihres Kerngeschäfts kommen nach den strategischen Überlegungen der Emittentin hier insbesondere auch Akquisitionen auf dem Gebiet anderer Technologien (Energiespeicherung, sogenannte Power-to-Gas-Technologie) und daneben zur Erweiterung ihres Dienstleistungsangebots in Betracht. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass die PNE-Gruppe in der Lage sein wird, geeignete Unternehmen zu identifizieren oder zu den jeweils angestrebten Bedingungen zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Weiterhin können sich bei den erworbenen Unternehmen und deren Geschäftstätigkeit Risiken realisieren, von denen die PNE-Gruppe nicht erkannt hat, dass oder in welchem Umfang sie bestehen; auch erkannte Risiken können in höherem Umfang als erwartet eintreten. So könnten sich Annahmen der PNE-Gruppe zu den finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Verhältnissen eines erworbenen Unternehmens als zu optimistisch erweisen und auf diese Weise zu zusätzlichen und nicht erwarteten Belastungen für die PNE-Gruppe führen. Darüber hinaus ist die Integration etwa erworbener Unternehmen mit erheblichen Unsicherheiten und Risiken verbunden und erfordert unter anderem die Fähigkeit, neu erworbene Unternehmen in die bestehende Unternehmensgruppe zu integrieren und eine ausreichende Zahl qualifizierter Führungskräfte und anderer wichtiger Mitarbeiter zu halten oder zeitnah zu ersetzen. Weiterhin müssen für eine erfolgreiche Akquisition in der Regel Kunden- und Lieferantenbeziehungen gehalten und weiter ausgebaut werden können. Zudem wird die PNE-Gruppe möglicherweise nicht in der Lage sein, im Rahmen von Unternehmenserwerben zunächst geplante Einsparungen und Synergien zu realisieren oder im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des erworbenen Unternehmens die geplanten Ergebnisse zu erzielen. Ein Risiko ergibt sich in diesem Zusammenhang etwa dann, wenn zum Beispiel das Zielunternehmen geschäftliche Aktivitäten ausübt oder Technologien anwendet, bei denen die PNE-Gruppe über keine oder nur geringe eigene Erfahrungen verfügt und daher den Wert und das Ertragspotential des jeweiligen Zielunternehmens möglicherweise nur eingeschränkt einschätzen kann. Jeder der vorgenannten Umstände kann im Zusammenhang mit einer Akquisition die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Ein - auch nur relativer - Preisrückgang bei konventionellen Energieträgern oder anderen erneuerbaren Energien könnte die Nachfrage nach Wind – oder Photovoltaikparkprojekten nachteilig beeinflussen.

Die Nachfrage nach Windpark- und Photovoltaikprojekten und der Erzeugung von Strom mit Windkraft- bzw. Photovoltaikanlagen hängt auch davon ab, welche wirtschaftlichen Vor- oder Nachteile die Stromerzeugung aus Windkraft bzw. Solarenergie jeweils gegenüber der Stromerzeugung aus anderen konventionellen oder regenerativen Energieträgern bietet. Je höher der Preis für die unter Verwendung anderer konventioneller oder regenerativer Energieträger erzeugte Energie ist, desto wirtschaftlich vorteilhafter wäre im Vergleich die Erzeugung von Strom mit Windkraft- oder Photovoltaikanlagen. Umgekehrt würden ein Rückgang der Marktpreise für konventionelle Energieträger (z.B. auch aufgrund der vermehrten Nutzung kostengünstiger Gewinnungsverfahren wie etwa des Fracking) oder auch eine Reduzierung der Strompreise aufgrund zunehmenden Wettbewerbs infolge einer Liberalisierung der Strommärkte die Stromerzeugung mit Windkraft- bzw. Photovoltaikanlagen als wirtschaftlich weniger attraktiv erscheinen lassen. Ein daraus resultierender Rückgang der Nachfrage nach Wind- bzw. Photovoltaikparkprojekten könnte die Geschäftstätigkeit der PNE-

Gruppe und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie für die Veräußerung von ihr projektierten oder bereits realisierter Windpark- oder Photovoltaikprojekte geeignete Investoren findet.

Die PNE-Gruppe erzielt ihre Umsätze und Erträge überwiegend aus der Veräußerung von Windparkprojekten sowie daneben - allerdings in deutlich geringerem Umfang - aus der Veräußerung von Photovoltaikprojekten an Investoren. Dabei werden onshore-Windparkprojekte in Deutschland sowie in jüngerer Zeit auch in Frankreich in der Regel durch die PNE-Gruppe nicht nur selbst entwickelt und projektiert, sondern auch selbst umgesetzt und in Betrieb genommen, bevor eine Veräußerung vollzogen wird. Die Verträge mit dem jeweiligen Investor über die Veräußerung werden dabei teils bereits vor der Umsetzung und Inbetriebnahme abgeschlossen, teils aber - vor allem bei dem angestrebten Verkauf eines Windparkportfolios - auch erst nach Realisierung und Inbetriebnahme der jeweiligen Windparks. Onshore-Windkraftprojekte im Ausland werden ansonsten teilweise auch bereits nach Erhalt der Genehmigung an einen Investor veräußert.

Ob geeignete Investoren für von der PNE-Gruppe projektierte und gegebenenfalls auch bereits realisierte Windparks und Photovoltaikparks gewonnen werden können und ob diese Investoren bereit sind, einen aus Sicht der Gesellschaft angemessenen Preis für das jeweilige Windparkprojekt bzw. Photovoltaikprojekt zu zahlen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. So spielt es etwa stets eine bedeutende Rolle, welche Finanzierungsmöglichkeiten potentiell geeignete Investoren zur Verfügung haben und wie potentielle Investoren die aus Windparkprojekten bzw. Photovoltaikprojekten erzielbare Rendite im Vergleich zu anderen von ihnen in Betracht gezogenen Investitionsmöglichkeiten einschätzen - gerade auch vor dem Hintergrund der verschiedenen wirtschaftlichen, technischen, regulatorischen und sonstigen Risiken, die mit der Realisierung und dem Betrieb eines Windparks bzw. Photovoltaikparks verbunden sind. Sollte sich das allgemeine Zinsniveau erhöhen, würde sich dies negativ auf die Veräußerbarkeit von Projekten auswirken. Ein steigendes Zinsniveau würde dabei sowohl die Kosten für die Finanzierung von Windparkprojekten und Photovoltaikprojekten als auch die Renditeerwartung potentieller Investoren erhöhen. Die Gewinnung geeigneter Investoren für Windparkprojekte oder Photovoltaikprojekte im Ausland ist darüber hinaus nach Einschätzung der Gesellschaft häufig besonders schwierig, etwa weil weniger Investitionssicherheit besteht oder aufgrund anderer regulatorischer Rahmenbedingungen die erzielbaren Renditen geringer sind.

Sollte es der PNE-Gruppe nicht gelingen, geeignete Investoren für die von ihr projektierten und gegebenenfalls bereits realisierten Windpark- oder Photovoltaikprojekte zu gewinnen und mit diesen aus Sicht der Gesellschaft angemessene Preise zu vereinbaren, besteht das Risiko, dass die PNE-Gruppe die von ihr für die Projektierung und eventuell auch die Realisierung des jeweiligen Wind- bzw. Photovoltaikparks erbrachten Aufwendungen ganz oder teilweise vergeblich getätigt hätte. All dies könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Annahmen zu den an einem Standort vorherrschenden Windverhältnissen bzw. der Sonneneinstrahlung oder der dort realisierbaren Stromerzeugung können sich als unzutreffend erweisen oder es können zusätzliche Aufwendungen notwendig werden.

Zudem besteht bei der Auswahl und Sicherung geeigneter Standorte das Risiko, dass die Annahmen zu den Windverhältnissen oder den Sonnenstunden am jeweiligen Standort und der daraus realisierbaren Stromerzeugung sich nicht bestätigen und das tatsächliche Windaufkommen bzw. die tatsächliche Sonneneinstrahlung unterhalb der Erwartungen bleibt. Ebenso können sich die Annahmen zu der mit einem Windparkprojekt realisierbaren Stromerzeugung als überhöht herausstellen, weil das nutzbare Windaufkommen durch Abschattungseffekte der Windkraftanlagen untereinander insgesamt geringer ist. Geeignete Standorte bergen darüber hinaus raumordnerische, natur- bzw. landschaftsschutzrechtliche, luftfahrtrechtliche und sonstige baurechtliche Risiken, die zu zeitlichen Verzögerungen und zu zusätzlichen Aufwendungen, beispielsweise für die Schaffung von Ausgleichsflächen, führen können. Ein Standort für ein Windparkprojekt kann sich auch aufgrund nachträglicher Einschränkungen, wie Abschaltregelungen aus Gründen des Tierschutzes, als weniger vorteilhaft herausstellen. Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es könnte zu Verzögerungen oder Ausfällen im Zusammenhang mit Zahlungen kommen, welche der PNE-Gruppe erst einige Zeit nach Veräußerung eines Windpark- oder Photovoltaikprojekts und abhängig von bestimmten Projektfortschritten (Meilensteinen) zufließen sollen.

Bei der Veräußerung von Windpark- und auch von Photovoltaikprojekten vereinbart die PNE-Gruppe mit den jeweiligen Investoren teilweise, dass erhebliche Kaufpreisteile erst einige Zeit nach Übertragung des jeweiligen Projekts und außerdem abhängig von der Erreichung bestimmter Projektfortschritte (sogenannte Meilensteine) geleistet werden müssen. Derartige Vereinbarungen hat die PNE-Gruppe etwa im Zusammenhang mit der Veräußerung des offshore-Windparkprojekts „Atlantis I“ getroffen, bei dem eine weitere Meilensteinzahlung in Höhe von rund € 5 Mio. noch ungewiss ist.

Es besteht keine Gewähr, dass die PNE-Gruppe aus diesem oder anderen Projektverkäufen jeweils sämtliche vereinbarten Zahlungen in der vereinbarten Höhe und zum jeweils erwarteten Zeitpunkt zufließen. Ein Ausfall oder eine Verzögerung von Meilenstein-Zahlungen könnten die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von bereits begonnenen Windpark- oder Photovoltaikprojekten.

Die PNE-Gruppe entwickelt und projiziert onshore-Windparks nicht in allen Fällen von Beginn an selbst, sondern erwirbt gelegentlich bereits begonnene Projekte von Dritten; ein solcher Erwerb ist insbesondere auch im Hinblick auf zuvor bereits realisierte, aber für ein Repowering vorgesehene Projekte denkbar. Zudem könnte die PNE-Gruppe in einzelnen Fällen künftig auch Photovoltaikprojekte erwerben, mit deren Entwicklung und Projektierung bereits begonnen wurde. Bei der weiteren Bearbeitung eines zuvor von anderen begonnenen und dann von der PNE-Gruppe erworbenen Windpark- oder Photovoltaikprojekts unterliegt die PNE-Gruppe prinzipiell den gleichen Risiken wie bei von Beginn an selbst entwickelten Projekten (vgl. auch den Risikofaktor - *Die PNE-Gruppe unterliegt bei der Entwicklung und Projektierung von onshore-Windparks sowie Photovoltaikparks verschiedenen Risiken.*). Sollte sich bei der weiteren Bearbeitung eines von einem Dritten erworbenen Projekts herausstellen, dass dieses Projekt nicht oder nicht im angenommenen Umfang (einschließlich in der Durchführung eines angestrebten Repowering) realisierbar ist, würden sich neben den eigenen Aufwendungen der PNE-Gruppe für die Fortsetzung der Entwicklung und Projektierung des betreffenden Windparkprojekts auch die Aufwendungen für den Erwerb als ganz oder teilweise vergeblich erweisen. Sofern die Anschaffungskosten für das erworbene Projekt im Vorratsvermögen aktiviert wurden, könnten das Scheitern oder Verzögerungen bei der Projektumsetzung zudem bilanziell einen außerordentlichen Abschreibungsbedarf nach sich ziehen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es besteht keine Gewähr, dass es der PNE-Gruppe gelingt, bei der Projektierung und Realisierung von Windparks dem technologischen Wandel jeweils angemessen Rechnung zu tragen.

Windkraftanlagen sind in den letzten Jahren technologisch erheblich weiterentwickelt worden. Sie sind durchschnittlich größer geworden, die Ausnutzung und der Ausnutzungsgrad (also die Effizienz bei der Erzeugung von Strom aus dem verfügbaren Windaufkommen) sind erheblich gesteigert worden. Vergleichbares gilt auch für die technologische Weiterentwicklung von Photovoltaikanlagen. Diese Entwicklung wird sich nach Einschätzung der Gesellschaft auch in Zukunft fortsetzen.

Der zukünftige Erfolg der PNE-Gruppe wird unter anderem von ihrer Fähigkeit abhängen, sich die Zusammenarbeit mit denjenigen Herstellern zu sichern, die mit diesen technologischen Herausforderungen Schritt halten können. Die Unsicherheiten bei der Einschätzung der künftigen technologischen Entwicklungen und bei der Einschätzung, welche Hersteller den sich daraus ergebenden Erfordernissen am besten gerecht werden und dennoch zu vertretbaren Preisen liefern können, können die Akzeptanz von Investoren für von der PNE-Gruppe akquirierte Standorte, deren Entwicklung und deren Veräußerbarkeit erheblich beeinträchtigen. Gleichzeitig stellen die technologischen Herausforderungen erhebliche Ansprüche an die bei der PNE-Gruppe tätigen Fachleute und an die Akquisition zusätzlicher Fachleute. Sollte die PNE-Gruppe mit diesen technischen Herausforderungen nicht Schritt halten können, könnte dies das Vertrauen in die Kompetenz der PNE-Gruppe deutlich verringern. Das könnte jeweils die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist im Zusammenhang mit der Übernahme der Betriebsführung von Windparks verschiedenen Risiken ausgesetzt.

Zu den Aktivitäten der PNE-Gruppe gehört auch die Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung von Windparks im Auftrag der jeweiligen Betreibergesellschaft. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die PNE-Gruppe die mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung vertraglich übernommenen Pflichten jederzeit vollständig und rechtzeitig erfüllt. Dadurch besteht das Risiko, dass die PNE-Gruppe ihrem Auftraggeber oder Dritten zum Ersatz von Schäden, zu Rückzahlung bereits erhaltener Vergütungen oder zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet ist oder dass ihr erwartete Vergütungsleistungen nicht zustehen oder sie diese nicht durchsetzen kann. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweilige Auftraggeber das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet. Dies könnte zu finanziellen Belastungen der PNE-Gruppe führen. Darüber hinaus besteht das Risiko eines Reputationsschadens der PNE-Gruppe in diesem Bereich. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die PNE AG bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung eines Windparks Ausfälle erleidet, wenn die jeweilige Betreibergesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der PNE AG zu erfüllen. Alle diese Umstände könnten die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Übernahme der Stellung als persönlich haftender Gesellschafter bei Betreibergesellschaften von onshore-Windparks ist mit Risiken verbunden.

Innerhalb der PNE-Gruppe gibt es Gesellschaften, die bei Betreibergesellschaften von onshore-Windparks welche die PNE-Gruppe über Publikums-Kommanditgesellschaften initiiert und realisiert hat, als persönlich haftende Gesellschafterin fungieren. Die Tochtergesellschaften der PNE-Gruppe, die die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterinnen der Publikums-Kommanditgesellschaften wahrnehmen, haften für sämtliche Verbindlichkeiten dieser Betreibergesellschaften in voller Höhe unbeschränkt und unmittelbar mit ihrem gesamten Vermögen.

Falls eine Betreibergesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem Betrieb oder den laufenden Verpflichtungen zur Verzinsung und Tilgung des Fremdkapitals nicht mehr nachkommen könnte, müsste die persönlich haftende Gesellschafterin der betreffenden Betreibergesellschaft für diese Verpflichtungen einstehen. Eine solche Einstandspflicht könnte dazu führen, dass auch diejenigen Erlöse, die die betreffende persönlich haftende Gesellschafterin der Windpark-Kommanditgesellschaften aus der technischen und kaufmännischen Betriebsführung anderer Windparks oder aus sonstigen Tätigkeiten erwirtschaftet, innerhalb der PNE-Gruppe nicht mehr zur Verfügung stehen und zudem die betreffende persönlich haftende Gesellschafterin der Betreibergesellschaft mehrere oder sämtliche Aufträge über die technische und kaufmännische Betriebsführung von Windparks verliert. Darüber hinaus könnte sich die PNE AG oder die WKN GmbH aus geschäftspolitischen Gründen veranlasst sehen, der betreffenden persönlich haftenden Gesellschafterin - auch ohne dass eine entsprechende Rechtspflicht besteht - zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um deren Existenz zu sichern. All diese Umstände könnten die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Für die PNE-Gruppe bestehen verschiedene Risiken im Zusammenhang mit dem Holzheizkraftwerk Silbitz.

Die PNE-Gruppe ist Betriebsrisiken im Zusammenhang mit dem Holzheizkraftwerk Silbitz ausgesetzt. Sollte die Holzheizkraftwerk Silbitz GmbH & Co. KG („**Betreibergesellschaft Silbitz**“) ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können, würde hierfür zunächst die PNE Biomasse GmbH in voller Höhe unbeschränkt und unmittelbar mit ihrem gesamten Vermögen haften. Zu den Betreiberisiken, denen die Betreibergesellschaft Silbitz unterliegt, gehören unter anderem Betriebsstörungen (so hat es in der Vergangenheit bereits Ausfälle des Brennkessels gegeben, die zu mehrmonatigen Stillstandzeiten führten) oder sonstige technische Störungen des Holzheizkraftwerks, Schwierigkeiten bei der Brandstoffversorgung, aber auch Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Stromerzeugung aus Holz. Dies könnte jeweils die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

2.1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzlage und der Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe könnte beeinträchtigt werden, wenn für die Realisierung von Wind – oder Photovoltaikparks Fremdfinanzierungen nicht in ausreichendem Maße oder nicht zu ausreichend attraktiven Konditionen verfügbar sind.

Bei der Umsetzung eines Windparks oder Photovoltaikparks wird die nötige Investitionssumme in der Regel überwiegend durch Fremdfinanzierungen - häufig Bankkredite - aufgebracht. Die Verfügbarkeit solcher Fremdfinanzierungen hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Landes im Allgemeinen und der Banken eines Landes im Besonderen. Daneben kann auch die Nicht-Verfügbarkeit direkter oder indirekter staatlicher Förderungen eine Rolle spielen (in Deutschland etwa die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmter Kreditprogramme der KfW Bankengruppe). Zudem sind die Voraussetzungen für den Erhalt von Fremdfinanzierungen in anderen Ländern, in denen die PNE-Gruppe tätig ist, jeweils anders und teilweise auch deutlich ungünstiger als in Deutschland, was dort die Realisierung von Windpark- sowie Photovoltaikprojekten entsprechend erschweren kann. Von erheblicher Bedeutung sind schließlich die für solche Fremdfinanzierungen erzielbaren Konditionen. Je höher die Zinssätze für eine solche Fremdfinanzierung sind, desto höher sind damit auch die Finanzierungskosten für das jeweilige Projekt. Sollten derartige Fremdfinanzierungen nicht in ausreichendem Umfang oder nicht zu genügend attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen, könnte dies die Realisierbarkeit von Windpark- oder Photovoltaikprojekten beträchtlich erschweren und zu einer deutlichen Verringerung der bei der Veräußerung oder im Eigenbetrieb erzielbaren Margen führen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung von Eigen- oder Fremdkapital sowie der Zwischenfinanzierung durch Fremdkapital Risiken ausgesetzt.

Wenn die PNE-Gruppe als Generalunternehmer tätig wird, übernimmt sie nicht selten auch die Vorfinanzierung des Eigenkapitalanteils der Betreibergesellschaft bis zur Fertigstellung eines Windparks oder eines Photovoltaikparks und Übergabe der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft an den erwerbenden

Investor. Gegebenenfalls übernimmt die PNE-Gruppe alternativ oder zusätzlich auch die Vorfinanzierung von bereits vereinbarten Fremdkapitaltranchen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein vertraglich gebundener Eigen- oder Fremdkapitalgeber ausfällt, z.B. aufgrund einer Insolvenz. Dies könnte Liquidität und Eigenkapital der PNE-Gruppe in nicht geplantem Umfang binden und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Teilweise wird zudem bei Projekten schon vor deren Veräußerung der Fremdkapitalanteil durch Aufnahme von Bankdarlehen durch die jeweilige Betreibergesellschaft finanziert, wobei die entsprechenden Bankdarlehen zumeist nur zur Zwischenfinanzierung bis zur Veräußerung des jeweiligen Projekts dienen sollen und daher nur vergleichsweise kurze Laufzeiten haben. Gelingt der Verkauf eines so finanzierten Projekts nicht oder nur mit Verzögerungen, könnten solche zur Zwischenfinanzierung aufgenommenen Bankdarlehen bereits zu einem Zeitpunkt fällig werden, zu dem der PNE-Gruppe aus der Veräußerung des Projekts noch keine Mittel zugeflossen sind; gleiches gilt, wenn ein Projekt zwar veräußert werden kann, die Veräußerung aber letztlich nicht vollzogen wird, weil der Investor ein Rücktrittsrecht ausübt. Sollte in einer solchen Situation mit der jeweils finanzierenden Bank keine Prolongation des Darlehens vereinbart werden können, müsste die Betreibergesellschaft aus eigenen Mitteln oder aus anderweitig aufgenommenen Mitteln für die Rückzahlung Sorge tragen. All dies könnte Liquidität und Eigenkapital der PNE-Gruppe in nicht geplantem Umfang binden und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Auf einen in der Konzernbilanz der Emittentin aktivierten Firmenwert (Goodwill) könnten außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sein.

In der Konzernbilanz der PNE AG zum 31. Dezember 2021 sind im Segment „Projektentwicklung“, im Segment „Services“ sowie im Segment „Stromerzeugung“ in Summe Firmenwerte in Höhe von insgesamt € 63,3 Mio. aktiviert. Sollte die künftige geschäftliche Entwicklung in den Segmenten negativ verlaufen, könnten auf diese aktivierten Firmenwerte außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe eines Teilbetrags und, im ungünstigsten Fall, auch in voller Höhe vorzunehmen sein. Die Notwendigkeit einer solchen außerplanmäßigen Abschreibung könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt in Bezug auf in Anspruch genommene Fremdfinanzierungen teilweise Zinsänderungsrisiken sowie Risiken aus einer etwaigen Nichteinhaltung vereinbarter Finanzkennzahlen.

Die PNE-Gruppe ist teilweise in Bezug auf die Fremdfinanzierung Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Die der PNE-Gruppe zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel, die sich auf rund € 365 Mio. belaufen (Stand: 31. Dezember 2021) unterliegen teilweise einer variablen Verzinsung, die beispielsweise an die Entwicklung des 3-Monats-EURIBOR, bzw. den EONIA angelehnt sind. Eine Erhöhung dieser Referenzzinssätze würde zu einem erhöhten Zinsaufwand der PNE-Gruppe führen. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe und damit der Emittentin auswirken.

Zur Absicherung von Risiken aus Zinssatzänderungen hat die PNE-Gruppe in einzelnen Fällen Zinssicherungsgeschäfte (SWAPs) abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass die abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte (i) nicht ausreichend sind, um einen schnellen Zinsanstieg und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen beim Emittenten auszugleichen oder sogar (ii) sich diese als nachteilig erweisen, da die Zinsen entgegen der Erwartung fallen und damit die Zinsen durch das Zinssicherungsgeschäft höher sind als sie dies ohne das Zinssicherungsgeschäft wären oder (iii) das Kontrahentenrisiko sich verwirklicht und der Vertragspartner der PNE-Gruppe nicht in der Lage ist, seinen Zahlungspflichten nachzukommen. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und damit der PNE-Gruppe negativ beeinflussen.

Daneben kann sich ein steigender Marktzins im Falle eines hohen Fremdkapitalanteils bei der Finanzierung der Wind- und Photovoltaikparkprojekte auch erheblich auf den Wert der Projekte auswirken. Im Falle einer Veräußerung besteht somit das Risiko, dass das jeweilige Projekt nicht zu dem beabsichtigten Preis veräußert werden kann, was ebenfalls die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen könnte.

Teilweise hat die PNE-Gruppe bei von ihr in Anspruch genommenen Fremdfinanzierungen sich zudem zur Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen verpflichtet; entsprechende Verpflichtungen könnte sie auch in Bezug auf künftige Fremdfinanzierungen eingehen. Die Nichteinhaltung der jeweils vereinbarten Finanzkennzahlen durch die PNE-Gruppe berechtigt den jeweiligen Fremdkapitalgeber zur Geltendmachung höherer Zins- oder sonstiger Zahlungen sowie gegebenenfalls auch zu einer vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Finanzierungsvertrags. Die Nichteinhaltung von Finanzkennzahlen könnte damit die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt dem Risiko, dass Kreditgebern unter bestimmten Finanzierungsverträgen ein Kündigungsrecht zusteht, wenn die Photon Management GmbH bestimmte Beteiligungsschwellen über- oder unterschreitet.

Morgan Stanley ist aktuell über die Photon Management GmbH mittelbar mit einem Anteil von rund 39,80 % an der Emittentin beteiligt und damit deren größte Einzelaktionärin. Bei bestimmten Finanzierungsverträgen, welche die PNE-Gruppe mit Kreditgebern abgeschlossen hat, würde zugunsten des jeweiligen Kreditgebers ein Sonderkündigungsrecht ausgelöst, falls die Beteiligung der Photon Management GmbH künftig die Schwelle von 50 % überschreiten oder aber die Schwelle von 30 % unterschreiten würde. Die Ausübung eines solchen Sonderkündigungsrechts könnte zu höheren Finanzierungskosten für die PNE-Gruppe führen. Außerdem wäre die PNE-Gruppe in einem solchen Fall darauf angewiesen, rechtzeitig in dem von ihr dann benötigten Umfang von den bestehenden oder anderen Kreditgebern alternative Finanzierungen zu erhalten. Erhöhte Finanzierungskosten sowie eine fehlende Verfügbarkeit benötigter Alternativfinanzierungen könnten die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin ist aus mit Tochtergesellschaften abgeschlossenen Unternehmensverträgen zum Verlustausgleich verpflichtet.

Die Emittentin als herrschende Gesellschaft hat mit ihrer Tochtergesellschaft, der WKN GmbH, als beherrschter Gesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Zudem hat die Emittentin als herrschende Gesellschaft mit zwei weiteren Tochtergesellschaften als beherrschten Gesellschaften, der energy consult GmbH und der PNE WIND Netzprojekt GmbH, jeweils Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge geschlossen (Gewinnabführungsvertrag sowie Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge gemeinsam die „**Unternehmensverträge**“). Diese Unternehmensverträge führen aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 302 Aktiengesetz dazu, dass die Emittentin dazu verpflichtet ist, jeden während der Vertragsdauer der Unternehmensverträge entstehenden Jahresfehlbetrag der WKN GmbH, der energy consulting GmbH und der PNE WIND Netzprojekt GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der beherrschten Gesellschaften Beträge entnommen werden können, die während der Dauer der Unternehmensverträge in sie eingestellt worden sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin in Zukunft dieser Verlustausgleichsverpflichtung nachkommen muss und dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigt wird.

Die PNE-Gruppe ist darauf angewiesen, ihren jeweiligen Kapitalbedarf - insbesondere auch bei Fälligkeit größerer Verbindlichkeiten - decken zu können.

Die PNE-Gruppe könnte zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, zur Erreichung künftig von ihr angestrebter Wachstumsziele oder zur Erreichung sonstiger von ihr angestrebter unternehmerischer Ziele der Notwendigkeit ausgesetzt sein, weiteres Eigen- oder Fremdkapital über den derzeit von ihr erwarteten Umfang hinaus zu beschaffen. Entsprechender Kapitalbedarf kann zudem bei Fälligkeit größerer Verbindlichkeiten entstehen.

Sollte die PNE-Gruppe nicht in der Lage sein, ihren jeweiligen Kapitalbedarf durch Eigen- oder Fremdkapital, das ihr zu von ihr für angemessen gehaltenen Konditionen zur Verfügung gestellt wird, zu decken, so könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt

Die PNE-Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, müssen ihr jeweils genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Die PNE-Gruppe steuert dieses Risiko, indem sie alle Liquiditätsbedürfnisse kurz-, mittel- und langfristig hinsichtlich der Mittelabflüsse und -zuflüsse plant. Diese Anforderungen werden im Wesentlichen durch den operativen Cashflow sowie durch verfügbare Refinanzierungsmöglichkeiten wie Kreditfazilitäten gedeckt. Liquiditätsrisiken, das operative Geschäft unterjährig finanzieren zu können, bestehen insbesondere, wenn sich Closings bei Projektverkäufen im Rahmen des Direktverkaufs an externe Investoren verzögern sollten. Die Unfähigkeit, eine ausreichende Liquidität sicherzustellen, könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt Wechselkursrisiken.

Im Zusammenhang mit ihren derzeitigen und künftig angestrebten internationalen Aktivitäten unterliegt die PNE-Gruppe Wechselkursrisiken. Aufwendungen der PNE-Gruppe für ihre Tätigkeiten außerhalb der Eurozone werden überwiegend in einer anderen Währung als dem Euro getätigt, ohne dass ungefähr zeitgleich Erlöse in der jeweiligen Währung erzielt werden. Sollte somit der Kurs des Euro gegenüber der jeweiligen Landeswährung sinken, könnte dies in Euro einen entsprechend höheren Aufwand zur Folge haben. Umgekehrt erzielt die PNE-Gruppe bei der Veräußerung von Projekten außerhalb der Eurozone unter

Umständen betragsmäßig hohe Erlöse in einer anderen Währung als dem Euro. Sollte der Wechselkurs dieser jeweiligen anderen Währung gegenüber dem Euro zuvor sinken oder jedenfalls unterhalb der Annahmen der Gesellschaft liegen, hätte dies - in Euro gerechnet - entsprechend geringere Veräußerungserlöse für die PNE-Gruppe zur Folge, sofern nicht zuvor geeignete Währungssicherungsgeschäfte vorgenommen wurden. Jeder der genannten Umstände könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Für die PNE-Gruppe besteht in Kürze kein Unternehmensrating mehr.

Für die PNE AG besteht aktuell noch ein Rating der Creditreform Rating AG, welche die Bonität der Gesellschaft zuletzt am 25. Mai 2021 mit der Ratingnote BB und dem Ausblick „stabil“ beurteilt. Diese Bonitätseinstufung bedeutet „befriedigende Bonität, mittlere Ausfallstufe“.

Da die Gesellschaft die Beauftragung der Creditreform Rating AG mit der weiteren Erstellung eines Ratings beendet hat, wird es jedoch keine vergleichbaren Bonitätseinstufungen von PNE mehr geben. Dies könnte eine Bonitätseinschätzung der Gesellschaft erschweren und zu einer allgemein schlechteren Einschätzung der Bonität von PNE führen. Das wiederum könnte sich negativ sowohl auf den Kurs der Schuldverschreibungen als auch auf die Finanzierungsmöglichkeiten und Finanzierungskosten der PNE-Gruppe auswirken. All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

2.1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Verschärfung von Genehmigungsvoraussetzungen könnte die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Windpark- bzw. Photovoltaikprojekten erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen haben sich in den zurückliegenden Jahren verschärft. So haben etwa Verschärfungen bei den arten- und naturschutzrechtlichen Auflagen dazu geführt, dass im Vergleich zu vorher geltenden Maßgaben nur noch eine geringere Anzahl von Windkraftanlagen an einem Standort errichtet werden können. Weitere Einschränkungen ergeben sich etwa aus zunehmenden Beschränkungen für die Nutzung von Windkraft in Waldgebieten. Demgegenüber ist zum Datum dieses Prospekts ungewiss, ob es künftig zu Erleichterungen bei der Genehmigung von Wind- oder Photovoltaikparks kommt.

Die Notwendigkeit der Einhaltung der umfangreichen Voraussetzungen für eine Genehmigung bzw. eine Gestaltung kann die Errichtung von Wind- oder Photovoltaikparks erheblich verzögern und verteuern oder im Einzelfall sogar verhindern; zudem kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von Windkraft- oder Photovoltaikanlagen in Zukunft weiter verschärft werden. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe hängt maßgeblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom durch Windkraft und Photovoltaik ab.

Die Erzeugung von Strom mit Windkraft- sowie Photovoltaikanlagen und der Absatz von Strom, der mit Windkraft- sowie Photovoltaikanlagen erzeugt worden ist, ist in Deutschland und auch in anderen Ländern, in denen die PNE-Gruppe geschäftlich aktiv ist oder werden will, von rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängig. Die Anbieter und Erzeuger von Strom aus Windkraft und/oder Photovoltaik sind gegenwärtig zumindest überwiegend noch auf die politische und regulatorische Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien angewiesen. Dies geschieht in Deutschland durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – „**EEG 2021**“), welches am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Sowohl für onshore-Windparks als auch für Photovoltaikparks gilt grundsätzlich ein sogenanntes Ausschreibungsmodell. Das Ausschreibungsmodell bedeutet im Kern, dass jedes Jahr Windparkprojekte und Photovoltaikprojekte in einem bestimmtem MW-Volumen durch die Bundesnetzagentur ausgeschrieben werden und letztlich die Projekte den Zuschlag für eine Realisierung erhalten, bei denen die jeweiligen Bieter die geringste Vergütung für den erzeugten und eingespeisten Strom angeboten haben. Es ist somit zu erwarten, dass die erzielbaren Einspeisevergütungen tendenziell sinken, weil bei Abgabe der jeweiligen Gebote ein entsprechend höherer Wettbewerb für den Erhalt des Zuschlags stattfindet. Die PNE-Gruppe muss daher auf der Grundlage der aktuellen sowie der gegebenenfalls künftig geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen in der Lage sein, ihr Geschäftsmodell weiterhin umzusetzen und insbesondere erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu können (vgl. auch den Abschnitt *Risikofaktoren - Die PNE-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie mit von ihr entwickelten Windpark- sowie Photovoltaikprojekten in genügendem Umfang erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnimmt und für eine ausreichende Anzahl an Windparkprojekten sowie Photovoltaikprojekten den Zuschlag zu von ihr als auskömmlich angesehenen Konditionen erhält.*). Sollte der PNE-Gruppe dies nicht gelingen, würde dies ihre Geschäftstätigkeit sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom durch Windkraft und Photovoltaik künftig verschärfen könnten. Auch dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Auch in den anderen Ländern, in denen die PNE-Gruppe tätig ist oder möglicherweise künftig tätig wird, ist sie von den jeweiligen regulatorischen Rahmenbedingungen abhängig. Derzeit gibt es in mehreren Ländern, in denen die PNE-Gruppe tätig ist, aufgrund der bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen oder der Ungewissheit über die zukünftig geltenden Rahmenbedingungen Erschwernisse für die Projektrealisierung bis zur Umsetzungsreife sowie eine nur eingeschränkte Investitionssicherheit. Unzutreffende Einschätzungen oder Verschlechterungen der jeweiligen regulatorischen Rahmenbedingungen in solchen Ländern könnten die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie mit von ihr entwickelten Windpark- sowie Photovoltaikprojekten in genügendem Umfang erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnimmt und für eine ausreichende Anzahl an Windparkprojekten sowie Photovoltaikprojekten den Zuschlag zu von ihr als auskömmlich angesehenen Konditionen erhält.

Das Ausschreibungsmodell nach dem EEG 2021 führt dazu, dass ein Windpark- bzw. Photovoltaikprojekt nur dann staatlich gefördert wird, wenn der an der jeweiligen Ausschreibung teilnehmende Projektentwickler den Zuschlag für das betreffende Projekt erhält. Dabei erhält von den Ausschreibungsteilnehmern grundsätzlich derjenige den Zuschlag, der die niedrigste Einspeisevergütung für den mit dem jeweiligen Windparkprojekt erzeugten Strom anbietet. Ähnliche Ausschreibungsmodelle gelten zudem auch in einer ganzen Reihe von Auslandsmärkten, auf denen die PNE-Gruppe tätig ist oder künftig tätig sein könnte.

Unabhängig davon, ob die PNE-Gruppe ein entwickeltes Projekt bereits vor oder erst nach seiner Realisierung veräußern will, führt das Ausschreibungsverfahren dazu, dass ein entwickeltes Windpark- bzw. Photovoltaikprojekt grundsätzlich nur dann einen veräußerbaren Vermögenswert darstellt, wenn durch erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Ausschreibungsverfahren der Zuschlag für das betreffende Projekt erlangt werden konnte. Insoweit führt eine Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren mit einem eher niedrigen Angebot für die Einspeisevergütung zwar dazu, dass sich dann die Voraussetzungen für die Erlangung des Zuschlags verbessern. Zugleich ist aber die Rentabilität des betreffenden Projekts - für den Fall des Zuschlags - um so geringer, je niedriger die angebotene Einspeisevergütung ist. Eine geringere Rentabilität des Projekts führt insbesondere auch zu einem entsprechend geringeren Wert des Projekts und damit Preis, der potentiell bei der Veräußerung an einen Investor erzielbar ist. Die Verringerung des potentiell bei Veräußerung eines Projekts erzielbaren Preises macht es jedoch letztlich für die PNE-Gruppe schwerer, eine auskömmliche und von ihr angestrebte Marge aus ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Realisierung des betreffenden Projekts zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund ist die PNE-Gruppe in besonderem Maße darauf angewiesen, künftig mit von ihr entwickelten Windparkprojekten sowie Photovoltaikprojekten erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnehmen und den Zuschlag zu Konditionen erhalten zu können, der ihr die Erwirtschaftung der von ihr jeweils angestrebten Margen aus dem jeweiligen Windpark- bzw. Photovoltaikprojekt gestattet. Sollte es der PNE-Gruppe nicht gelingen, für eine ausreichende Anzahl von Windpark- bzw. Photovoltaikprojekten den Zuschlag zu aus ihrer Sicht angemessenen Konditionen zu erhalten, würde dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin könnte gezwungen sein, auf von ihr aktivierte Vermögenspositionen im Zusammenhang mit der Entwicklung von offshore-Windparkprojekten außerplanmäßige Abschreibungen von bis zu € 8,0 Mio. vornehmen zu müssen.

Die PNE AG hat in der von ihr nach dem HGB aufgestellten Bilanz für die Emittentin (also nicht in der Konzernbilanz) zum Stichtag 31. Dezember 2021 noch Forderungen in Höhe von € 8,0 Mio. aktiviert. Die Werthaltigkeit dieser Forderungen hängt davon ab, ob und in welchem Umfang die PNE-Gruppe Entschädigungsansprüche nach § 10a WindSeeG geltend machen kann. Sollte die bereits eingeleitete Geltendmachung letztlich nicht oder nur teilweise erfolgreich sein, müssten in der HGB-Bilanz der PNE AG entsprechende Abschreibungen bei den betroffenen Forderungen im Umfang von bis zu € 8,0 Mio. vorgenommen werden. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe könnte - insbesondere im Zusammenhang mit einer derzeit durchgeführten steuerlichen Außenprüfung bei der WKN GmbH - erheblichen Nachforderungen von Steuern oder Sozialabgaben für vergangene Veranlagungs- oder Abrechnungszeiträume ausgesetzt sein.

Bei der WKN GmbH wird derzeit eine körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerliche Außenprüfung für die Geschäftsjahre 2010 bis 2013 und 2014 bis 2016 durchgeführt. Gegenwärtig besteht zwischen der WKN

GmbH und ihren Beratern einerseits sowie der zuständigen Finanzverwaltung andererseits keine Einigkeit darüber, ob es Anlass zu steuerlichen Nachforderungen gibt oder nicht. Unterschiedliche Sichtweisen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Veräußerung von Anteilen an Windparkprojektgesellschaften in den Geschäftsjahren 2010 bis 2013. Es ist nicht auszuschließen, dass Nachveranlagungen im Rahmen dieser Außenprüfung zu Steuernachforderungen in Höhe eines Betrags im einstelligen oder sogar im unteren zweistelligen Millionenbereich führen. Sollten etwaige steuerliche Nachveranlagungen über den Betrag dieser Rückstellung deutlich hinausgehen, würde dies die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die von den Gesellschaften der PNE-Gruppe einschließlich die von den Gesellschaften der WKN-Gruppe erstellten Steuererklärungen vollständig und korrekt abgegeben wurden. Auch geht die Emittentin davon aus, dass alle Sozialabgaben ordnungsgemäß erklärt und abgeführt worden sind. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Nachhinein aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen von Sachverhalten zu Steuernachforderungen oder zu Nachforderungen von Sozialabgaben kommen kann. Darüber hinaus könnten auch Gesetzesänderungen oder Änderungen der steuerlichen Verwaltungspraxis zu Steuernachforderungen führen. Derartige Nachforderungen könnten Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt verschiedenen Gewährleistungsrisiken bei der Errichtung von Windparks als Generalunternehmer.

Bei onshore-Windparkprojekten übernimmt die PNE-Gruppe regelmäßig auf Basis eines Generalunternehmervertrags die Verpflichtung, die Windparks für den Betreiber schlüsselfertig zu errichten. Die nach dem Generalunternehmervertrag geschuldeten Leistungen bezieht die PNE-Gruppe von Subunternehmern, insbesondere den Herstellern von Windkraftanlagen, aber auch von anderen Unternehmen etwa hinsichtlich der Zuwegungen, der Netzanbindungen und Umspannwerke, der Kabeltrassen und weiterer Gewerke. Bei der Errichtung der Anlagen können sich unterschiedliche Risiken realisieren, z.B. die verspätete Fertigstellung des Windparks, die Nichteinhaltung der Bestimmungen und Anforderungen der Genehmigungen oder die Nichteinhaltung der Anforderungen des Generalunternehmervertrags. Diese Risiken trägt grundsätzlich die PNE-Gruppe. Selbst wenn der Generalunternehmervertrag eine vorrangige Inanspruchnahme der Subunternehmer vorsieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die PNE AG für durch die Schlechtleistung entstandene Schäden - z.B. bei Insolvenz des Subunternehmers - eintreten muss. Schließlich werden die Gewährleistungsansprüche gegen Subunternehmer im Rahmen der Fremdfinanzierung des jeweiligen Projekts in der Regel an die finanzierende Bank abgetreten. Daher ist nicht auszuschließen, dass auch erfolgreich durchsetzbare Gewährleistungsansprüche wirtschaftlich im Ergebnis nicht der PNE-Gruppe als Generalunternehmerin zugutekommen. Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die PNE-Gruppe unterliegt Risiken hinsichtlich Gewährleistungen, Kaufpreisreduzierungen und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Wind- und Photovoltaikparks.

Im Rahmen der Verträge über den Verkauf von Windpark- oder Photovoltaikprojekten übernimmt die PNE-Gruppe gegenüber dem jeweiligen Investor regelmäßig verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen. Zudem kann sich etwa der Kaufpreis nachträglich reduzieren, wenn sich Annahmen über die erzielbaren Einspeiseerlöse im Nachhinein als zu optimistisch erweisen. Sollte die PNE-Gruppe die Gewährleistungen verletzen, könnten sich hieraus Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz, Vertragsstrafen oder auch Ansprüche auf Rückabwicklung des Vertrags ergeben; desgleichen könnte ein nachträglich reduzierter Kaufpreis zu Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Investor oder zu geringeren Zahlungen seitens des Investors führen. All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Teilweise sind die Verträge über einen Projektverkauf zudem auch so ausgestaltet, dass die Investoren auch nach Vollzug des Vertrags durch Übertragung der Geschäftsanteile an der jeweiligen Betreibergesellschaft unter bestimmten im Vertrag näher definierten Voraussetzungen, zu denen z.B. regelmäßig die Rücknahme der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz („BImSchG“) und die mangelnde Förderungsfähigkeit des durch die Anlage erzeugten Stroms nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in seiner jeweils gültigen Fassung (Erneuerbare-Energien-Gesetz – „EEG“) zählen, von dem Vertrag zurücktreten können. Im Falle eines solchen Rücktritts wäre die Verkäuferin des betreffenden Projekts regelmäßig verpflichtet, dem Investor sämtliche auf Grundlage des Vertrags bereits geleisteten Zahlungen binnen kurzer Frist zu erstatten. Da der Investor ausweislich der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen bei Vollzug des Vertrags nicht nur zur Zahlung eines Kaufpreises, sondern auch zur Tilgung der zum Zwecke der Errichtung der Anlagen aufgenommenen Bank- und Gesellschafterdarlehen im Auftrag der Betreibergesellschaft verpflichtet ist, wäre die Verkäuferin im Falle eines solchen Rücktritts nicht nur zur Rückzahlung des Kaufpreises, sondern insbesondere auch zur Rückzahlung der gewährten Darlehensbeträge verpflichtet. Mit Blick auf die Tilgung des gewährten Gesellschafterdarlehens durch den Investor besteht

zudem das Risiko, dass eine solche Zahlung im Falle einer möglichen Insolvenz der Betreibergesellschaft des Windparks oder Photovoltaikparks durch den Insolvenzverwalter angefochten werden könnte. Im Falle einer solchen Anfechtung könnten sich daher ebenfalls Rückzahlungspflichten ergeben. Jede dieser Rückzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Verträgen über den Verkauf von Windpark- oder Photovoltaikprojekten könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe auswirken und damit auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich nachteilig beeinträchtigen.

Bei der PNE-Gruppe bestehen Risiken aus anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren; im Falle künftig anhängig werdender weiterer gerichtlicher und behördlicher Verfahren könnten hieraus zudem weitere Risiken entstehen.

Die PNE AG sowie verschiedene weitere zur PNE-Gruppe gehörende Beteiligungsgesellschaften sind Beteiligte in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, aus deren weiterem Verlauf ihnen Nachteile erwachsen können. Im Zusammenhang mit einer gegenwärtig durchgeführten steuerlichen Außenprüfung bei der WKN-Gruppe drohen der PNE-Gruppe Risiken (vgl. auch den Risikofaktor - *Die PNE-Gruppe könnte - insbesondere im Zusammenhang mit einer derzeit durchgeführten steuerlichen Außenprüfung bei der WKN GmbH - erheblichen Nachforderungen von Steuern oder Sozialabgaben für vergangene Veranlagungs- oder Abrechnungszeiträume ausgesetzt sein.*). Jedes der genannten Verfahren könnte somit die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Darüber hinaus besteht keine Gewähr, dass die Unternehmen der PNE-Gruppe künftig nicht in weitere Rechtsstreitigkeiten oder andere gerichtliche oder behördliche Verfahren verwickelt werden. Ein negativer Ausgang einer oder mehrerer dieser oder weiterer Rechtsstreitigkeiten könnte sich nachteilig auf die Reputation der PNE-Gruppe auswirken sowie die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass Verlustvorträge oder Umsatzsteuerguthaben verloren gehen.

Im Konzern der PNE AG bestehen im In- und Ausland insgesamt steuerliche Verlustvorträge im Umfang von ca. € 136 Mio. (Stand: 31. Dezember 2021). Es ist selbst dann, wenn die PNE-Gruppe künftig entsprechende Gewinne erwirtschaften sollte, ungewiss, ob diese steuerlichen Verlustvorträge genutzt werden können. So können Verlustvorträge im Inland steuerlich dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bestimmte Änderungen in der Aktionärsstruktur der Emittentin eintreten würden. Im Ausland bestehende Verlustvorträge unterliegen teilweise einer Befristung und verfallen nach Fristablauf. Sollten Verlustvorträge der PNE AG in größerem Umfang teilweise oder vollständig nicht mehr nutzbar sein, so könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Im Rahmen von in anderen Ländern getätigten Geschäften sind in einzelnen Fällen Umsatzsteuerguthaben zugunsten der PNE-Gruppe entstanden, deren Erstattung seitens der öffentlichen Hand jedoch erst erfolgt, wenn in den betreffenden Ländern auch tatsächliche Umsätze durch die PNE-Gruppe erzielt werden. Sollten solche Umsätze nicht oder nicht innerhalb jeweils maßgeblicher Fristen erzielt werden können, würden die Umsatzsteuerguthaben ersatzlos verfallen. Ein solcher Verfall von Umsatzsteuerguthaben könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die bei der PNE-Gruppe bestehenden Compliance-Kontrollen reichen möglicherweise nicht aus, um Rechtsverletzungen zu verhindern oder aufzudecken, und das bei der PNE-Gruppe jeweils bestehende Risikomanagementsystem, Risikofrüherkennungssystem sowie interne Kontrollsystem reichen möglicherweise nicht aus, um relevante Risiken rechtzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen.

Es besteht keine Gewähr, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der PNE-Gruppe bei ihren Tätigkeiten für das Unternehmen stets sämtliche Rechtspflichten hinsichtlich der Gewährung, der Annahme oder des Versprechens von Vorteilen eingehalten haben oder in Zukunft einhalten werden. Im Falle eines Verstoßes gegen solche Rechtspflichten könnten rechtliche Sanktionen gegen Gesellschaften der PNE-Gruppe sowie ihre Organmitglieder oder andere Mitarbeiter verhängt werden. Auch könnte die PNE-Gruppe durch einen solchen Vorfall einen Reputationsschaden erleiden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die PNE-Gruppe durch ihre Compliance-Kontrollen stets in der Lage ist, solche Gesetzesverstöße zu verhindern oder aufzudecken. Entsprechende Gesetzesverstöße könnten somit die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Zudem besteht keine Gewähr dafür, dass das Risikomanagement- und das Risikofrüherkennungssystem sowie das interne Kontrollsystem der PNE-Gruppe ausreichend sind und Risiken der Unternehmensgruppe rechtzeitig oder überhaupt erkannt werden. Auch ist nicht gewährleistet, dass das Risikomanagement- und das Risikofrüherkennungssystem sowie das interne Kontrollsystem jeweils angemessen an die weitere Entwicklung der Unternehmensgruppe angepasst werden können. Eine versäumte, verspätete oder mit fehlerhaften Einschätzungen verbundene Erkennung von Risiken könnte die Geschäftstätigkeit und die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass sich die steuerlichen Gesetze und Regelungen in den einzelnen Ländern, in denen die PNE-Gruppe aktiv ist, ändern.

Die PNE-Gruppe ist derzeit - in unterschiedlichem Umfang - in 13 Ländern der Welt am Markt tätig oder prüft zumindest einen Markteintritt und unterliegt damit vielfältigen steuerlichen Gesetzen und Regelungen. Änderungen dieser steuerlichen Gesetze und Regelungen können zu einem höheren Steueraufwand und zu höheren Steuerzahlungen führen. Außerdem können Änderungen der steuerlichen Gesetze und Regelungen auch Einfluss auf Steuerforderungen und Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft sowie auf aktive und passive latente Steuern haben. Zukünftige Auslegungen und Entwicklungen steuerlicher Gesetze und Regelungen könnten negative Auswirkungen auf die Steuerverbindlichkeiten, die Rentabilität und die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe haben. Dies wiederum könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinflussen.

2.1.4 Sonstige Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die PNE-Gruppe ist von Vorstandsmitgliedern, Führungskräften oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen abhängig.

Der Erfolg der PNE-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von ihren Führungskräften, leitenden Mitarbeitern und ihrem sonstigen qualifizierten Personal in Schlüsselpositionen ab, insbesondere von den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und den Führungskräften in den einzelnen Geschäftsbereichen. Viele Mitarbeiter in Schlüsselpositionen einschließlich des überwiegenden Teils der Vorstandsmitglieder sind bereits seit vielen Jahren für die PNE-Gruppe tätig und wären aufgrund der hierbei gewonnenen unternehmensspezifischen Erfahrung im Falle eines Weggangs schwer oder nicht zu ersetzen. Der Verlust von Führungskräften oder anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie ausbleibender Erfolg bei der Gewinnung neuer qualifizierter Führungskräfte und Mitarbeiter könnte die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen. Erhebliches Know-how könnte verloren gehen oder zu Wettbewerbern abwandern. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die PNE-Gruppe ihre Führungskräfte und anderen Mitarbeiter in Schlüsselpositionen halten sowie weitere geeignete Führungskräfte und hoch qualifizierte Mitarbeiter für die Standorte gewinnen kann. Dies könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe könnte durch Störungen oder Ausfälle bei den von ihr eingesetzten IT-Systemen erheblich beeinträchtigt werden.

Die PNE-Gruppe setzt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für zahlreiche Prozesse IT-Systeme ein und ist von deren ordnungsgemäßer Funktion abhängig. Störungen und Ausfälle von IT-Systemen lassen sich auch bei Vorkehrungen zum Ausfallschutz und zur Datensicherung nicht ausschließen. Derartige Störungen und Ausfälle können dabei zum einen durch technisches oder menschliches Versagen verursacht werden. Sie können zum anderen aber auch durch Angriffe von außen im Rahmen der sogenannten Cyberkriminalität ausgelöst werden. Sämtliche solcher Vorfälle könnten insbesondere zum Verlust von Daten, aber auch zu anderen Fehlfunktionen führen. Darüber hinaus könnte die PNE-Gruppe bei cyberkriminellen Angriffen erpresst werden und sich beispielsweise zu Zahlungen gezwungen sehen, um etwa wieder Zugriff auf bestimmte Daten zu erlangen. Der Verlust oder die eingeschränkte Verfügbarkeit von Daten sowie Störungen und Ausfälle bei der eingesetzten Hard- oder Software durch technisches oder menschliches Versagen oder cyberkriminelle Angriffe könnten die geschäftlichen Prozesse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Für die PNE-Gruppe bestehender Versicherungsschutz könnte nicht ausreichen.

Für verschiedene, mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken hat die PNE-Gruppe Versicherungen abgeschlossen, für die jeweils bestimmte Höchstbeträge gelten und die außerdem verschiedenen Haftungsausschlüssen unterliegt. Zu den bestehenden Versicherungen zählen unter anderem Ertragsausfallversicherungen, Betriebshaftpflichtversicherungen, Umweltschadenhaftpflichtversicherungen und Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen. Über Art und Umfang des Versicherungsschutzes entscheidet die PNE-Gruppe jeweils auf Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die PNE-Gruppe trotz bestehenden Versicherungsschutzes Verluste aus Schadensereignissen erleidet oder für eintretende Schäden kein Versicherungsschutz besteht bzw. deren Höhe den bestehenden Versicherungsschutz übersteigt. Dies könnte jeweils die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PNE-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

2.2 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise keine für den jeweiligen Anleger geeignete Anlage.

Vor einem etwaigen Erwerb der Schuldverschreibungen sollte jeder potentielle Anleger sorgfältig prüfen, ob

für ihn der Erwerb von Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner jeweiligen Umstände eine zweckmäßige Anlage ist. Insbesondere sollte jeder Anleger

- über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken einer Anlage in den Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;
- Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um vor dem Hintergrund seiner jeweiligen finanziellen Situation und einem möglichen Erwerb der Schuldverschreibungen beurteilen zu können, welchen Einfluss ein solcher Erwerb der Schuldverschreibungen auf sein Anlageportfolio und seine finanzielle Situation ausüben wird;
- über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können;
- die Anleihebedingungen gründlich lesen und verstehen; und
- in der Lage sein (gegebenenfalls auch durch Hinzuziehung von Finanzberatern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und sonstiger für die Anlage in den Schuldverschreibungen relevanter Faktoren zu beurteilen und seine Fähigkeit zur Tragung der damit verbundenen Risiken einzuschätzen.

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte aufgrund der Veränderung verschiedener wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren sinken.

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Faktoren der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung - wie etwa Konjunktur, Inflation, Nachfrage nach Anlageprodukten und insbesondere nach festverzinslichen Anlageprodukten, Zinssätze auf dem Kapitalmarkt - auch Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben können. Namentlich ist etwa davon auszugehen, dass bei steigenden Kapitalmarktzinsen der Marktpreis festverzinslicher Wertpapiere sinkt. Diese oder andere Veränderungen wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren können dazu führen, dass ein Anleger bei vorzeitiger Veräußerung seiner Schuldverschreibungen Verluste in Kauf nehmen muss.

Die Anleihegläubiger könnten Nachteile in Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin treffen.

Nach den Anleihebedingungen ist vorgesehen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstermin und damit am 23. Juni 2027 zum Nennbetrag zurückzahlt. Nach Maßgabe der Anleihebedingungen ist die Emittentin jedoch auch berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von drei Jahren insgesamt oder teilweise zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 23. Juni 2025 (einschließlich) und dem 23. Juni 2026 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 101 % des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 23. Juni 2026 (einschließlich) und dem 23. Juni 2027 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 100,5 % des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen können zudem nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) zum jeweiligen Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist (wie in den Anleihebedingungen beschrieben). Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung könnten Anleihegläubiger bezogen auf die Laufzeit und im Hinblick auf die bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit erwartete Rendite einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und es besteht das Risiko, dass die Rückzahlungsbeträge möglicherweise nur mit geringerer Rendite wieder angelegt werden können.

Anleihegläubiger unterliegen aufgrund der Tatsache, dass die Schuldverschreibungen unbesichert sind, dem Risiko, dass sie im Falle einer Insolvenz der Emittentin ihr Kapital und ihre Zinsansprüche ganz oder teilweise verlieren.

Damit die Emittentin ihre sämtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfüllen kann, muss sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt genügend liquide Mittel zur Verfügung haben, diese im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten erwirtschaften oder sonst von Dritten zur Verfügung gestellt bekommen. Es besteht keine Gewähr, dass die Solvenz der Emittentin bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Schuldverschreibungen stets erhalten bleibt. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleihegläubiger und der Zinsen. Da die Finanzverbindlichkeiten sowie auch die Vermögensgegenstände der PNE-Gruppe zum überwiegenden Teil in den Tochtergesellschaften gebunden sind und die PNE AG dafür zum Teil sogar eine Bürgschaft bzw. eine Patronatserklärung stellt, besteht im Insolvenzfall das zusätzliche Risiko, dass aufgrund des strukturellen

Nachrangs der Anleihe gegenüber einem Großteil der anderen Finanzverbindlichkeiten bzw. einem Großteil der Verbindlichkeiten der PNE-Gruppe die Anleihegläubiger mit ihren Ansprüchen auf Kapitalrückzahlung und Zinsen teilweise oder sogar vollständig ausfallen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleihegläubiger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger ausgekehrt. Die Ansprüche der Inhaber von Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleihegläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin besteht nicht. Vielmehr würden vor den Ansprüchen der Anleihegläubiger dinglich besicherte Ansprüche Dritter berücksichtigt. Wie bei jeder unbesicherten Unternehmensanleihe tragen Anleihegläubiger deshalb das Risiko, mit ihren Ansprüchen auf Kapitalrückzahlung und Zinsen teilweise oder sogar vollständig auszufallen. Zudem besteht für Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z.B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken).

Für die Höhe der Verschuldung, welche die Emittentin künftig aufnehmen darf, gibt es keine Beschränkungen.

Weder nach den Anleihebedingungen noch aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gibt es eine Beschränkung für die Höhe der Verbindlichkeiten, welche die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen aufnehmen dürfen. Solche weiteren Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber sogar vorrangig sein. Jede Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten erhöht die Verschuldung der Emittentin und damit den Umfang ihrer Verpflichtungen zu Tilgungs- und Zinszahlungen. Zudem könnte die Emittentin für andere von ihr eingegangene Verbindlichkeiten Sicherheiten stellen, die dann vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger dieser weiteren Verbindlichkeiten dienen würden und den Anleihegläubigern nicht mehr zur Verfügung stünden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Vermögensgegenstände der PNE-Gruppe, die von Tochtergesellschaften und nicht von der Emittentin selbst gehalten werden, in der Regel vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger der jeweiligen Tochtergesellschaft heranzuziehen sind und lediglich nachrangig für die Befriedigung von Gläubigern der Emittentin herangezogen werden können. All dies kann im Ergebnis den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten würden.

Für Anleihegläubiger, für die der Euro eine Fremdwährung ist, ist die Anlage in den Schuldverschreibungen mit einem Währungsrisiko verbunden; außerdem könnten Regierungen oder zuständige Behörden künftig Devisen- oder Kapitalkontrollen einführen.

Ein Anleihegläubiger, für den der Euro eine Fremdwährung ist, könnte geringere Erträge oder auch Verluste aus der Anlage in den Schuldverschreibungen erwirtschaften, soweit der Wechselkurs des Euro im Verhältnis zu der Heimatwährung des jeweiligen Anleihegläubigers entsprechend sinkt. Darüber hinaus könnte eine nachteilige Beeinflussung des jeweiligen Wechselkurses auch daraus entstehen, dass Regierungen oder andere Behörden künftig Devisen- oder Kapitalkontrollen einführen.

Für die Schuldverschreibungen existiert vor deren Begebung kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; im Falle eines illiquiden Markts könnte ein Anleger seine Schuldverschreibungen möglicherweise nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Marktpreis veräußern.

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 23. Juni 2022. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein der Umstand einer Einbeziehung der Schuldverschreibungen der Emittentin in den Handel führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Im Falle eines illiquiden Markts besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderen Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen künftig nicht mehr in den Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen sind und dadurch die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur noch erschwert gewährleistet ist.

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 23. Juni 2022. Aufgrund dieser Einbeziehung ist die Emittentin zur Einhaltung verschiedener Publizitäts-, Transparenz- und

Verhaltensanforderungen verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Publizitäts-, Transparenz- und Verhaltensanforderungen kann zu verschiedenen Rechtsfolgen, wie zum Beispiel Bußgeldern der Frankfurter Wertpapierbörse oder auch dem Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse führen. Der Ausschluss vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse kann, sofern die Schuldverschreibungen nicht auch an einem anderen Börsenplatz gehandelt werden, die grundsätzliche Handelbarkeit der Schuldverschreibungen und damit auch eine mögliche Kurs- bzw. Marktpreisfindung negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels, bei Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurückzuzahlen

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen zu ihrem Nennwert durch die Emittentin zu verlangen (wie in den Anleihebedingungen näher ausgeführt). Unter den Voraussetzungen des § 9 der Anleihebedingungen sind die Anleihegläubiger zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin könnte jedoch nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen in einem solchen Fall oder zum Laufzeitende zurückzuzahlen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind, nicht über genügend Liquidität verfügt oder keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte fallen, wenn sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder der PNE-Gruppe verschlechtert oder von Marktteilnehmern schlechter eingeschätzt wird.

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit - etwa auch aufgrund der Verwirklichung bestehender Risiken - verringern, dass die Emittentin ihre im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen vollständig erfüllen kann, so wird eine solche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zu einem sinkenden Marktpreis der Schuldverschreibungen führen. Dies gilt auch dann, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung aller Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich unverändert bliebe, Marktteilnehmer aber gleichwohl eine verschlechterte Kreditwürdigkeit der Emittentin annehmen. Schlechtere Einschätzungen von Marktteilnehmern können dabei etwa durch entsprechend schlechtere Einschätzungen von Marktbeobachtern (wie zum Beispiel Aktienanalysten, aber auch der Wirtschaftspresse), tatsächliche oder vermutete negative Entwicklungen bei anderen Unternehmen aus der Branche der Windpark-Projektentwickler, aber auch allgemein veränderte Einschätzungen in Bezug auf Unternehmensanleihen ausgelöst werden.

Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren.

Nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen besteht die Möglichkeit, dass die Anleihegläubiger durch einen Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes in seiner anwendbaren Fassung Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen, die eine Verminderung der Rechte aller Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin zum Gegenstand haben. Außerdem könnte der einzelne Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, wenn ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird.

Die Anleihegläubiger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleihegläubiger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen stehen aus dieser keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte bei der Emittentin zu.

3. Allgemeine Angaben

3.1 Verantwortlichkeitserklärung

Die PNE AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer HRB 110360 mit Sitz in Cuxhaven und der Geschäftsanschrift Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, Deutschland, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“) und Artikel 5 Absatz 1 des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières* - „**Luxemburgisches Wertpapiergesetz**“) die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt getätigten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3.2 Abschlussprüfer

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg, Deutschland, hat die IFRS-Konzernabschlüsse der PNE AG zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüfungskammer und ferner des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

3.3 Hinweise zu Währungs- und Zahlenangaben

Währungsangaben

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf die seit dem 1. Januar 1999 gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland, Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „€“, „EUR“ oder „Euro“ kenntlich gemacht. Die Abkürzungen TEUR und T€ stehen für Tausend Euro.

Zahlenangaben

Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

Sofern Finanzinformationen im Prospekt mit „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie den unten genannten geprüften Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die zum 31. Dezember 2021 und 2020 endenden Geschäftsjahre entnommen wurden. Die Bezeichnung „ungeprüft“ wird verwendet, um Finanzinformationen zu kennzeichnen, die entweder den unten genannten ungeprüften Konzern-Zwischenfinanzinformationen oder der Buchhaltung oder internen Berichtssystemen der Gesellschaft entnommen wurden oder auf der Grundlage von Zahlen aus den vorgenannten Quellen berechnet worden sind.

3.4 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können Kopien folgender Dokumente in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin oder in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) abgerufen werden:

- die Satzung der Gesellschaft,
- die Anleihebedingungen,
- der geprüfte Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU angewendet werden („**IFRS**“), sowie den zusätzlichen Anforderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) gemäß § 315e Absatz 1 HGB, aufgestellt wurde, sowie der geprüfte

zusammengefasste Lage- und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen des HGB aufgestellt wurde,

- der geprüfte Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den IFRS sowie den zusätzlichen Anforderungen des Handelsgesetzbuches gemäß § 315e Absatz 1 HGB, aufgestellt wurde, sowie der geprüfte zusammengefasste Lage- und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen des HGB aufgestellt wurde,
- die ungeprüften Konzern- Zwischenfinanzinformationen der Gesellschaft für die Periode 1. Januar bis 31. März 2022, welche in der Quartalsmitteilung Q1 2022 der Gesellschaft enthalten sind und die in Übereinstimmung mit den IFRS Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften aufgestellt wurden

Der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge kann für die Dauer von zehn (10) Jahren nach seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) abgerufen werden. Zukünftige Konzernabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Emittentin werden ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) zur Verfügung gestellt.

3.5 Informationen von Seiten Dritter, Hinweis zu angegebenen Internetseiten, Hinweise zu Quellen, Berater

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**Externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleitete Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Gesellschaft, die auf der Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der PNE AG oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Gesellschaft liegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde

- The International Renewable Energy Agency (IRENA) Renewable Capacity Statistics 2021, abrufbar unter <https://www.irena.org/publications/2021/March/Renewable-Capacity-Statistics-2021>
- Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland 2021, abrufbar unter: https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/Factsheet_Status_Windenergieausbau_an_Land_2021.pdf
- Deutsche WindGuard : Status des Offshore-Windenergieausbaus in Deutschland 2021, abrufbar unter: https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/pressemitteilungen/2021/Status_des_Offshore-Windenergieausbaus_Jahr_2021.pdf
- Umweltbundesamt „Erneuerbare Energien in Zahlen“ vom 14. März 2022, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#uberblick>
- Wind Europe, Wind energy in Europe – 2021 Statistics and the outlook for 2022-2026, abrufbar unter <https://windeurope.org/intelligence-platform/product/wind-energy-in-europe-2021-statistics-and-the-outlook-for-2022-2026/>.
- American Clean Power, Clean Power Quarterly Report Q4 2021, abrufbar unter: <https://cleanpower.org/resources/clean-power-quarterly-report-q4-2021/#:~:text=Clean%20power%20surpasses%20200%20GW,2020%20installations%20by%20three%20percent>
- Global Wind Energy Council, Global Wind Report 2022, abrufbar unter: <https://gwec.net/global-wind-report-2022/>
- Italia Solare, Fotovoltaico Report connessioni in Italia, 2022, abrufbar unter: https://www.italiasolare.eu/wp-content/uploads/2022/03/Report-31-12-FV_abstract_giornalisti.pdf

- Secretario Nacional de Energía, PLAN ENERGÉTICO NACIONAL 2015-2050, abrufbar unter: <https://www.informea.org/en/legislation/resoluci%C3%B3n-n%C2%BA-34-plan-energ%C3%A9tico-nacional-pen-2015-2050-panam%C3%A1-el-futuro-que-queremos>
- República Panamá, Resolución de Gabinete N°93 24. November 2020, abrufbar unter https://www.gacetaoficial.gob.pa/pdfTemp/29163_B/81944.pdf

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Gesellschaft auf Basis verschiedener Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Gesellschaft, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, die öffentlich zugänglichen Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden von der Gesellschaft nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden.

Hinweise zu Internetseiten

Jede Internetseite, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, wird nur zu Informationszwecken erwähnt, wird somit nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und ist nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die Informationen auf den Internetseiten wurden von der CSSF nicht geprüft oder genehmigt.

Berater

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot wurden rechtliche Beratungsleistungen für die Gesellschaft von der Hoffmann Liebs Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Kaiserswerther Straße 119, 40474 Düsseldorf, Deutschland, erbracht („**Hoffmann Liebs**“).

Darüber hinaus hat Hoffmann Liebs in der Vergangenheit und kann in Zukunft im Rahmen der von der Gesellschaft und der PNE-Gruppe ausgeübten Tätigkeiten weitere Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder der PNE-Gruppe erbringen. Hoffmann Liebs unterliegt keinem Interessenkonflikt in Bezug auf das öffentliche Angebot. Hoffmann Liebs hält keine Beteiligung an der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der PNE-Gruppe.

3.6 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen, die sich auf das Geschäft, die finanzielle Entwicklung und die Erträge der PNE-Gruppe sowie auf die Geschäftsbereiche, in denen die PNE-Gruppe tätig ist, beziehen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen und keine gegenwärtigen Tatsachen sind. Angaben unter Verwendung von Worten wie „beabsichtigen“, „planen“, oder „das Ziel verfolgen“ deuten auf solche Aussagen hin. Solche Aussagen geben lediglich die Auffassung der Gesellschaft hinsichtlich zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder und unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten. In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem:

- die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, (siehe unter anderem Abschnitt *Geschäftstätigkeit - Unternehmensstrategie der Emittentin*);
- die Verwendung des Emissionserlöses;
- Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der PNE-Gruppe von Bedeutung sind, insbesondere die Entwicklung des Marktes für Windenergie im onshore- und offshore-Bereich:
 - die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien;
 - die Entwicklung der Wettbewerber und der Wettbewerbssituation;
 - die Erwartungen der Gesellschaft hinsichtlich der Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der PNE-Gruppe betreffen;

- sonstige Aussagen in Bezug auf die zukünftige Geschäftsentwicklung der PNE-Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Gesellschaft sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht der Gesellschaft angemessen sind und nach bestem Wissen der Gesellschaft vorgenommen wurden, als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der PNE-Gruppe wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden, insbesondere schlechter sind.

Sollte eine oder sollten mehrere dieser Veränderungen oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich die von der Gesellschaft zu Grunde gelegten Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben sind. Die Gesellschaft könnte aus diesem Grund daran gehindert sein, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Entsprechendes gilt für die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Aussagen und Prognosen aus Studien Dritter.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder Branchen- oder Kundeninformationen im Hinblick auf künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.7 Mittels Verweis gemäß Art. 19 der Prospektverordnung aufgenommene Informationen (Historische Finanzinformationen)

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit folgenden Dokumenten zu lesen:

- der geprüfte Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer
- der geprüfte Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer
- die ungeprüften Konzern- Zwischeninformationen für die Periode 1. Januar bis 31. März 2022

die jeweils mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen sind, jeweils von der Emittentin erstellt wurden und unter <https://ir.pne-ag.com/veroeffentlichungen> abrufbar sind sowie beider CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden.

Informationen, die in den mittels Verweises aufgenommenen Dokumenten enthalten sind, sind in diesen Prospekt nur insoweit aufgenommen, als sie nachstehend aufgeführt sind, und im Übrigen nicht Bestandteil dieses Prospektes. Die nicht aufgenommenen Teile der benannten Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder werden an anderer Stelle in diesem Prospekt behandelt.

Konzernabschluss und zusammengefasster Lage- und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr

- Konzern-Gesamtergebnisrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021, Seiten 66 bis 67
- Konzernbilanz (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, zum 31. Dezember 2021, Seiten 68 bis 69
- Konzern-Kapitalflussrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021, Seite 70
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2021, Seite 71
- Entwicklung des Konzernanlagevermögens (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2021, Seiten 72 bis 75
- Konzern-Segmentberichterstattung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2021, Seiten 76 bis 77
- Aufstellung der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften und Aufstellung des Anteilsbesitzes der PNE AG, Cuxhaven, zum 31. Dezember 2021, Seiten 78 bis 87
- Konzernanhang der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2021, Seiten 88 bis 134
- Zusammengefasster Lage- und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021, Seiten 24 bis 63

- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Seiten 135 bis 143.

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden [Geschäftsbericht PNE AG 2021](#).

Konzernabschluss und zusammengefasster Lage- und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr

- Konzern-Gesamtergebnisrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020, Seiten 68 bis 69
- Konzernbilanz (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, zum 31. Dezember 2020, Seiten 70 bis 71
- Konzern-Kapitalflussrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020, Seite 72
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2020, Seite 73
- Entwicklung des Konzernanlagevermögens (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2020, Seiten 74 bis 77
- Konzern-Segmentberichterstattung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2020, Seiten 78 bis 79
- Aufstellung der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften und Aufstellung des Anteilsbesitzes der PNE AG, Cuxhaven, zum 31. Dezember 2020, Seiten 80 bis 89
- Konzernanhang der PNE AG, Cuxhaven, für das Geschäftsjahr 2020, Seiten 90 bis 140
- Zusammengefasster Lage- und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020, Seiten 20 bis 65
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Seiten 141 bis 149.

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden [Geschäftsbericht PNE AG 2020](#).

Ungeprüfte Konzern- Zwischeninformationen der Gesellschaft für die Periode 1. Januar bis 31. März 2022

- Konzern-Gesamtergebnisrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2022, Seite 18
- Konzernbilanz (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, zum 31. März 2022, Seite 19
- Konzern-Kapitalflussrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2022, Seite 20
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, per 31. März 2022, Seite 21
- Konzern-Segmentberichterstattung (IFRS) der PNE AG, Cuxhaven, per 31. März 2022, Seite 22

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden [Quartalsmitteilung Q 1 2022 PNE AG](#).

3.8 Intermediäre

Die Emittentin hat ausschließlich der IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf („**IKB**“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und den gegebenenfalls durch die IKB eingeschalteten und zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG für die Zwecke des Öffentlichen Angebots innerhalb der hierzu vorgesehenen Angebotsfrist voraussichtlich vom 7. Juni 2022 bis zum 15. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Sinne von Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 erteilt und erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes

erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.pne-ag.com) sowie allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während der Angebotsfrist mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten Luxemburger Börse (www.bourse.lu).

Falls ein Angebot hinsichtlich der Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär erfolgt, ist dieser Finanzintermediär verpflichtet, den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung stellen.

3.9 Erklärung zur Billigung des Prospekts

Dieser Prospekt wird nach seiner Billigung durch die CSSF bei der CSSF hinterlegt und unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin www.pne-ag.com veröffentlicht.

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß Prospektverordnung gebilligt wurde,
- b) die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- c) eine solche Billigung weder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, noch als eine Befürwortung der Emittentin erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Billigung dieses Prospektes durch die CSSF ist somit insgesamt nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zu verstehen.

3.10 Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission (und des Umtausches)

Grund für das Angebot (wie nachstehend definiert) ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin.

Unter der Annahme einer vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots in Höhe des Zielvolumens wird der Bruttoemissionserlös (vor dem Abzug von Emissionskosten) € 50 Mio. betragen.

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen entstehen der Emittentin sowohl erfolgsunabhängige Kosten, insbesondere die Kosten für Rechtsberatung und Kosten des Abschlussprüfers, als auch vom Nennbetrag der letztlich emittierten Schuldverschreibungen abhängige Kosten, insbesondere in Form der Provision des Sole Lead Managers. Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens auf rund € 1,3 Mio. (die „**Emissionskosten**“). In diesem Fall verbliebe nach Abzug der Emissionskosten ein Nettoerlös von € 48,7 Mio. (der „**Nettoemissionserlös**“).

Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmquote des Umtauschangebotes an die Inhaber der Schuldverschreibungen 2018/2023 einerseits und der Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie der Platzierungsquoten im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und der Privatplatzierung ab.

Die Emittentin verfügte ausweislich ihres geprüften Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 zu diesem Stichtag über Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von € 149,6 Mio. Die Emittentin ist daher derzeit nicht auf den Emissionserlös aus den angebotenen Schuldverschreibungen angewiesen, um die Schuldverschreibungen 2018/2023 am 2. Mai 2023 zurückzahlen zu können.

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös, resultierend aus dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität, der Mehrerwerbsoption und der Privatplatzierung sowie die durch die Annahme des Umtauschangebotes entstehende freie Liquidität nach Abzug der Emissionskosten, zur Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur und zur Finanzierung von Maßnahmen des externen und des internen Wachstums sowie für allgemeine Geschäftszwecke zu verwenden.

Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin vor, über die zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 50 Mio. hinaus im Rahmen einer Privatplatzierung weitere Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von nochmals bis zu € 50 Mio. zuzuteilen und die Schuldverschreibungen insgesamt entsprechend auf ein Emissionsvolumen von bis zu € 100 Mio. aufzustocken. Den weiteren Emissionserlös aus dieser Aufstockung beabsichtigt die Emittentin zur Verstärkung ihres strategischen Wachstums zu verwenden.

Die Höhe der Beträge, die für die einzelnen Maßnahmen gegebenenfalls verwendet werden, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, sodass die tatsächliche Gewichtung und Reihenfolge der Mittelverwendung deutlich

von der beabsichtigten Gewichtung und Reihenfolge abweichen kann. Zudem wird die Gesellschaft die Verwendungsmöglichkeiten regelmäßig kritisch überprüfen und gegebenenfalls den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Dies bedeutet, dass angedachte Verwendungsmöglichkeiten je nach Marktentwicklung eventuell verschoben oder ausgetauscht werden können.

3.11 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Die IKB Deutsche Industriebank AG („IKB“) hat als Sole Lead Manager ein geschäftliches Interesse an der Emission, da sie im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin steht und auf dieser Basis eine Vergütung erhält, deren Höhe unter anderem von dem im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung insgesamt erzielten Bruttoemissionserlös sowie von dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängt; maximal wird die IKB, auf Grundlage des Öffentlichen Angebots eine Provision in Höhe von € 1,1 Mio. erhalten. Hieraus können sich insofern Interessenkonflikte ergeben als das Interesse der IKB an der Maximierung ihrer Vergütung in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und / oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und / oder potentieller Investoren geraten könnte.

Die PNE WIND West Europe GmbH, die PNE Portfolio 2 GmbH, die WKN Wertewind Betriebsgesellschaft mbH und die PNE Power Generation GmbH, Tochtergesellschaften der Emittentin, haben Darlehensverträge mit der IKB als Darlehensgeberin in Höhe von insgesamt € 37 Mio. abgeschlossen. Bürge für die Tochtergesellschaften im Rahmen dieser Darlehensverträge ist die Emittentin. (Einzelheiten dieser Verträge sind im Abschnitt *Wesentliche Verträge - Verträge über Fremdverbindlichkeiten der PNE-Gruppe* beschrieben), so dass auch diesbezüglich mittelbar die Interessen der IKB berührt sein könnten.

Die Zeichnung der Wertpapiere wird auch über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG möglich sein. Insofern hat die Deutsche Börse AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Mit Ausnahme der vorgenannten Interessen bestehen außer den Interessen der Emittentin keinerlei Interessen von natürlichen oder juristischen Personen an der Begebung der Schuldverschreibungen, auch nicht solche Interessen, die im Widerspruch stehen und wesentlich für die Begebung sein würden.

4. Angaben in Bezug auf die Emittentin

4.1 Angaben zur Emittentin

4.1.1 Gründung, Registrierung, Rechtsträgerkennung, Registergericht, maßgebliche Rechtsordnung und Gesellschaftsvertrag

Die PNE AG wurde mit notarieller Gründungsurkunde vom 24. März 1995 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Windpark Marschland Betriebsführungsgesellschaft mbH gegründet. Die Windpark Marschland Betriebsführungsgesellschaft mbH wurde am 12. Juni 1995 in das Handelsregister des Amtsgerichts Cuxhaven unter HRB 1620 eingetragen.

Am 29. Juni 1998 wurde die Windpark Marschland Betriebsführungsgesellschaft mbH in Plambeck Neue Energien GmbH umfirmiert und am 28. August 1998 im Wege einer rechtsformwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft unter der Firma Plambeck Neue Energien Aktiengesellschaft umgewandelt. Am 13. Oktober 1998 wurde die Umwandlung in das Handelsregister des Amtsgerichts Cuxhaven unter HRB 1740 eingetragen.

Im Jahr 2009 wurde die Plambeck Neue Energien Aktiengesellschaft umfirmiert in PNE WIND AG. Im Jahr 2018 wurde sie PNE WIND AG erneut umfirmiert und wird seitdem unter der Firma PNE AG geführt. Aufgrund einer Änderung der örtlichen Handelsregisterzuständigkeiten ist die Gesellschaft heute im Handelsregister des Amtsgericht Tostedt unter HRB 110360 eingetragen.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet und unterliegt deutschem Recht.

Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI) lautet 391200KEHI6OQSGGN373.

4.1.2 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kontaktdaten und Website

Die Gesellschaft führt die Firma PNE AG. Der kommerzielle Name lautet PNE. Der Sitz der Gesellschaft ist Cuxhaven. Die Geschäftsanschrift lautet Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, Deutschland. Telefonisch ist die Gesellschaft erreichbar unter +49 (0) 47 21/7 18-06. Die Webseite der Gesellschaft lautet: www.pne-ag.com Die Informationen der Website www.pne-ag.com sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

4.1.3 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung

- a) Erwerb, Gründung und ggf. Veräußerung von sowie Beteiligung an im Energie- und Umweltbereich tätigen Unternehmen;
- b) Energieproduktion und Energiehandel;
- c) Übernahme der Geschäftsführung in vorgenannten Unternehmen unter deren gleichzeitiger Ausrichtung am strategischen Konzept der Unternehmensgruppe;
- d) EDV-Leistungen und kaufmännische Dienstleistungen in vorgenannten Unternehmen;
- e) Erwerb, Pachtung, Errichtung und Betrieb sowie Veräußerung von Anlagen der Umwelt- und Energietechnik;
- f) Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen für den Umwelt- und Energiebereich sowie von ressourcenschonend produzierten Erzeugnissen.

Das Unternehmen ist gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung zur Beteiligung an Unternehmen welcher Art auch immer sowie allen sonstigen Aktivitäten berechtigt, die die Gesellschaftszwecke zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unternehmens entweder unmittelbar oder ganz wie auch teilweise über verbundene Unternehmen verwirklichen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise mit Zustimmung der Hauptversammlung solchen Unternehmen überlassen. Die Gesellschaft kann die Geschäftsführung in verbundenen Unternehmen übernehmen und dort Beratungsleistungen aller Art erbringen.

4.1.4 Historie

Die folgende Übersicht gibt einen Kurzüberblick über wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der

Emittentin und der PNE-Gruppe:

- 2012 Verkauf der Geschäftsanteile an den Projektgesellschaften PNE Gode Wind I bis III GmbH an DONG Energy Wind Power A/S (heute Ørsted Wind Power A/S);
- Referenzliste der PNE-Gruppe im Bereich Windkraft onshore erreicht 98 realisierte Windparkprojekte mit 814 MW Nennleistung;
- 2013 Erhalt einer Meilensteinzahlung in Höhe von € 25 Mio. aus dem Verkauf der offshore-Windparkprojekte „Gode Wind 1-3“;
- Erhalt einer weiteren Meilensteinzahlung in Höhe von € 45 Mio. aus dem Verkauf der Geschäftsanteile an den Projektgesellschaften PNE Gode Wind I und II GmbH;
- Begebung und Aufstockung der 8,0%-Unternehmensanleihe 2013/2018, bestehend aus insgesamt 100.000 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 100 Mio.;
- Notierung der Unternehmensanleihe im Prime Standard für Unternehmensanleihen der Frankfurter Wertpapierbörse;
- Vollzug des Erwerbs der Gesamtbeteiligung in Höhe von rund 82,75 % an der WKN AG, Husum (nunmehr WKN GmbH);
- Erwerb von drei offshore-Projekten in der Nordsee von der BARD Engineering GmbH;
- Erreichen der Plangenehmigung für das offshore-Projekt „Gode Wind 4“;
- Verkauf des onshore-Windparks „Dargies“ (12 MW), Gemeinde Dargies, Frankreich, an die KGAL Unternehmensgruppe, Grünwald bei München, durch die WKN-Gruppe;
- Baugenehmigung für die onshore-Windparks „Kastorf“ und „Kropp“ sowie für den ersten Bauabschnitt des polnischen onshore-Windparks „Barwice“;
- Veräußerung der onshore-Windparks „Kastorf“ (15,375 MW), Kreis Herzogtum-Lauenburg, und „Kropp“ (9,23 MW), Kreis Schleswig-Flensburg, an die KGAL Unternehmensgruppe, Grünwald bei München, durch eine Tochtergesellschaft der WKN-Gruppe;
- Abschluss eines Generalübernehmervertrags zur Errichtung des schlüsselfertigen onshore-Windparks „Kropp“ (9,23 MW) zwischen der WKN AG (nunmehr WKN GmbH) und der Bürgerwindpark Kropp-Tetenhusen GmbH & Co. KG, Kropp; Zusammenführung der Aktivitäten der PNE-Gruppe auf dem Gebiet der technischen Betriebsführung unter dem Dach der PNE WIND AG durch Übertragung auf die Tochtergesellschaft der PNE WIND AG, die energy consult GmbH;
- 2014 Verkauf des onshore-Windparks „Calau IIA“ (15,4 MW), Brandenburg, an CEE;
- onshore-Windpark „Calau IIA“ (15,4 MW), Brandenburg, fertiggestellt und vollständig in Betrieb genommen; Baubeginn für Erweiterung mit zwei weiteren Bauabschnitten;
- Baugenehmigung für das französische onshore-Windparkprojekt „Saint Martin-IArs“ (10 MW);
- Verkauf des onshore-Windparks „Görike-Söllenthin“ (6 MW), Brandenburg, an EnBW Energie Baden-Württemberg;
- Vollzug des Anteilskaufvertrags für den onshore-Windpark "Ebersgrün" (8,2 MW), Kreis Vogtland, Sachsen, zwischen der KGAL Unternehmensgruppe, Grünwald bei München, und einer Tochtergesellschaft der WKN-Gruppe;
- Verkauf der onshore-Windparks „Calau II C und D“ (insgesamt 30,8 MW),

	<p>beide Brandenburg, an Allianz;</p> <p>Genehmigung für den onshore-Windpark „Penbreck“ (geplant mit 27 MW, hiervon sechs Windkraftanlagen mit maximal 18 MW bereits genehmigt) nahe Muirkirk, Großbritannien;</p> <p>Verkauf der Windparks „Sontra“, Hessen, und „Kemberg III“, Sachsen-Anhalt, (zusammen insgesamt 21,6 MW) an einen Luxemburger Spezialfonds der CHORUS-Gruppe;</p> <p>Genehmigung für den deutschen onshore-Windpark „Looft“ (10,15 MW);</p>
2015	<p>Ein Großteil der fertiggestellten am Stromnetz befindlichen Windparks wurde in einem Windpark-Portfolio gebündelt. Das betrifft die die Windparks „Chrandsdorf“ mit 57,6 MW und „Waldfeucht“ mit 9,0 MW;</p> <p>Die Ende 2015 in Bau befindlichen Windparks „Apensen II“, „Köhlen“ und „Holzthaleben“ mit zusammen 27,3 MW sind ebenfalls für das Projekt-Portfolio in Eigenbesitz vorgesehen;</p> <p>Windpark „Westerengel“ (23,1 MW) an einen Investor verkauft;</p> <p>Verkauf der britischen Tochtergesellschaft PNE WIND UK Ltd. und der von ihr entwickelten Projekte;</p>
2016	<p>Mehrheitlicher Verkauf des seit mehreren Jahren aufgebauten Windpark-Portfolios mit 142 MW. 20 % des Portfolios bleiben vorläufig im Eigenbesitz der PNE WIND AG. Betriebsmanagement der Windparks bleibt langfristig bei PNE WIND;</p> <p>Abschluss eines Rahmenvertrags für mehrere Windparks in Frankreich und Polen mit dem international tätigen Investor John Laing Investments;</p> <p>Treffen der finalen Investitionsentscheidung für das offshore-Projekt „Borkum Riffgrund 2“;</p> <p>Erreichen des Planfeststellungsbeschlusses für das offshore-Projekt „Gode Wind 3“;</p>
2017	<p>In Deutschland und in Frankreich wurden Windparks an Land mit einer Nennleistung von zusammen 89,7 MW errichtet und in Betrieb genommen;</p> <p>Mit dem Bau weiterer Windparks in Deutschland, Frankreich und Schweden mit zusammen rund 51,9 MW in Bau wurde begonnen;</p> <p>Veräußert wurden der Windpark „Vivaldi Springtime“ (80,0 MW) in Montana/USA, das schwedische Windparkprojekt „Laxaskogen“ (25,2 MW), und das französische Windparkprojekt „Riaucourt“ (12,0 MW) und der Windpark „Longèves“ (9,0 MW);</p> <p>Offshore-Projekt „Atlantis I“ mit geplant 584 MW veräußert;</p> <p>Das offshore-Projekt „Gode Wind 3“ erhielt im Zuge der ersten deutschen offshore-Ausschreibung als eines von vier Projekten einen Zuschlag;</p> <p>Optimierung der Finanzierungsstruktur für das 142 MW Portfolio mit Steigerung des Unternehmenswertes des Portfolios von rund € 330 Mio. auf rund € 360 Mio.;</p> <p>Die noch verbliebenen Anteile des 2016 zu 80 % veräußerten Windpark-Portfolios konnten ebenfalls veräußert werden;</p> <p>Mit dem Aufbau eines neuen Windpark-Portfolios wurde begonnen. Der dafür vorgesehene Windpark „Kührstedt/Alfstedt“ (43,2 MW) wurde in Betrieb genommen;</p> <p>Mit der Implementierung des Konzepts „Scale up“ zur neuen strategischen Ausrichtung wird begonnen. Ziel ist die Weiterentwicklung zu einem „Clean Energy Solutions Provider“, einem Anbieter von Lösungen für Saubere Energie.</p>
2018	<p>Im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung erfolgt die</p>

Umfirmierung von PNE WIND AG ist PNE AG. In diesem Zusammenhang wurde die € 100 Mio. Unternehmensanleihe zurückbezahlt und durch eine € 50 Mio. Unternehmensanleihe ersetzt;

Projekte an Land mit einem Volumen von 235,7 MW konnten in Deutschland, Frankreich Italien und Polen verkauft, in Betrieb genommen oder mit deren Bau begonnen werden;

Von den Projekten in der Entwicklung mit 4.883 MW befinden sich zwei Drittel in ausländischen Märkten;

Aus bereits früher veräußerten Projekten auf See erhält PNE AG weitere Meilensteinzahlungen;

Der Aufbau der Windpark-Portfolios wurde fortgesetzt; Projekte mit 71,3 MW befinden sich in Betrieb oder in Bau;

Neben der Windenergie beginnt PNE AG mit der Entwicklung von Photovoltaikprojekten und Hybridlösungen;

Das interne Know-how bei Projektfinanzierungen, Baumanagement, Betriebsmanagement, Energy Supply Services, Windplanungsleistungen und Windmessungen wird verstärkt auch externen Kunden als Dienstleistung zur Verfügung gestellt;

Erwerb der restlichen Anteile der im Jahr 2013 erworbenen Beteiligung an der WKN AG (nunmehr WKN GmbH); PNE AG nun alleiniger Anteilseigner der WKN-Gruppe;

2019

Die strategische Weiterentwicklung mit dem Konzept „Scale up“ wurde weiter fortgesetzt, interne Prozesse daraufhin überarbeitet und angepasst, interne Kommunikationstechnologien ausgebaut;

Windparkprojekte mit 450,8 MW konnten im In- und Ausland verkauft, in Betrieb genommen oder mit deren Bau begonnen werden;

Photovoltaikprojekte mit bis zu 132 MW befinden sich in der Entwicklung in Deutschland, den USA und Rumänien;

Die Pipeline der Windparkprojekte an Land wird auf 5.235 MW gesteigert;

Der Dienstleistungsbereich wird um Felder der Sicherheitstechnik für Windenergie- und Industrieanlagen, Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen sowie Seilzugangstechnik noch breiter aufgestellt;

Als Windparkmanager betreut PNE AG Windparks mit mehr als 1.600 MW Nennleistung;

2020

In Polen wird der Bau des bereits früher verkauften Windparkprojektes „Barwice“ (42 MW) abgeschlossen. In Schweden und Polen wird der Bau von Windparks im Kundenauftrag fortgeführt;

Ende des ersten Halbjahres befinden sich Windparkprojekte mit 293,7 MW auf eigene Rechnung und für Kunden in Bau;

Windenergie-Projekte mit einem Volumen von 461,2 Megawatt (MW) konnten fertiggestellt, in Bau genommen oder verkauft werden.

Mit dem Aufbau des Windparkportfolios im Eigenbesitz, das auf 134,8 MW anwuchs, wurden auch Werte („Stille Reserven“) geschaffen, die nicht sofort erkennbar sind.

Entsprechend dem Claim „pure new energy“ hat sich die Gesellschaft über die Windenergie hinaus zu einem breit aufgestellten Anbieter von Lösungen für saubere Energien weiterentwickelt. Zusätzlich zum Kerngeschäft der Projektierung von Windparks an Land und auf See wurde die Entwicklung von Photovoltaikprojekten ausgeweitet sowie Lösungen im Power-to-X-Bereich konzipiert.

2021

Die Realisierung von Projekten wurde deutlich ausgeweitet. Neben Windenergie- wurden auch in größerem Umfang Photovoltaikprojekte realisiert. Das Gesamtvolumen der Projekte, die fertiggestellt, verkauft

oder in Bau genommen wurden, lag bei 1.076,1 Megawatt/Megawatt Peak (MW/MWp) (im Vorjahr nur Windenergie: 461,2 MW). in Bau genommen oder verkauft.

Photovoltaikprojekte werden jetzt in Deutschland, Frankreich, Italien, Rumänien, Südafrika und den USA projektiert.

Dem Ziel, den Eigenbetrieb von Windparks kräftig auszubauen und bis Ende 2023 ein Windparkportfolio in Bau oder Betrieb im Eigenbestand mit bis zu 500 Megawatt zu erreichen, ist die PNE-Gruppe erneut nähergekommen. Das Windparkportfolio im Eigenbesitz wuchs auf 233,2 MW (per 31. Dezember 2021) an.

4.1.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, sind nicht eingetreten.

4.1.6 Unternehmensrating

Die Creditreform Rating AG, Hellersbergstraße 14, 41460 Neuss („**Creditreform**“), hat am 17. Mai 2021 die Gesellschaft mit der Ratingnote BB und dem Ausblick „stabil“ beurteilt. Diese Bonitätseinstufung bedeutet „befriedigende Bonität, mittlere Ausfallstufe“. Die von der Creditreform verwendete Notation eines Ratings orientiert sich an international anerkannten Maßstäben (Ratingklassen von AAA bis D). Die Vereinbarung mit der Creditreform Rating AG wurde zum 16. Juni 2022 gekündigt. Zum Datum dieses Prospektes gibt es keine neue Vereinbarung über die Vornahme eines Ratings der Gesellschaft.

Auf die Schuldverschreibungen erfolgt kein Rating.

Die Creditreform ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 als EU-Ratingagentur registriert und unterliegt der Finanzaufsicht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

4.1.7 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2021 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

4.1.8 Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

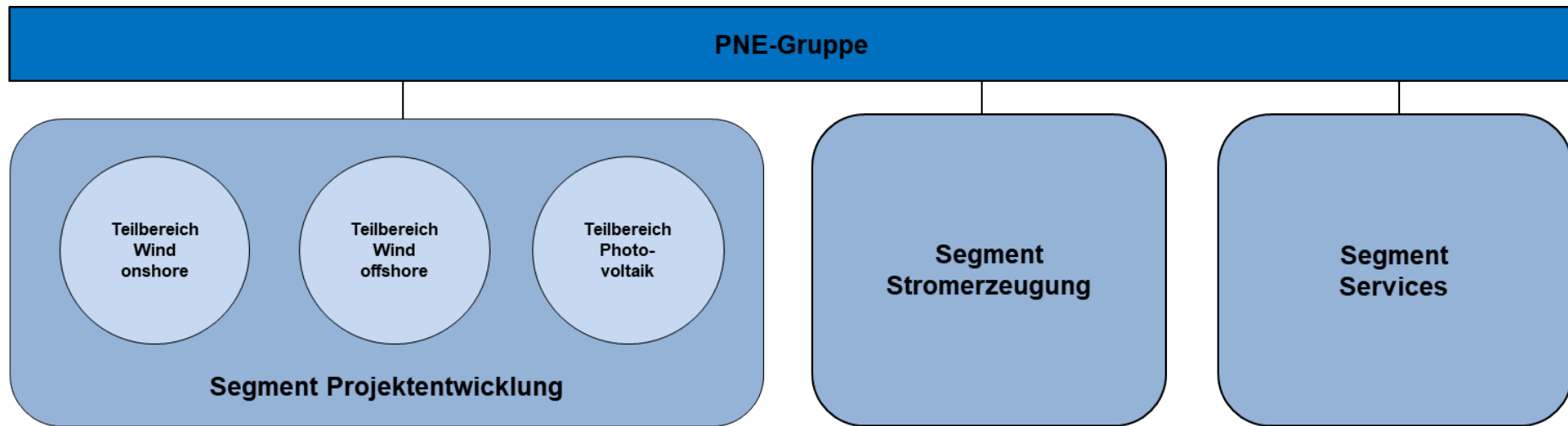
Die Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin und der PNE-Gruppe erfolgen aus einer Kombination von Eigenmitteln und Fremdkapital. Die Emittentin und Unternehmen der PNE-Gruppe haben Kreditverträge mit verschiedenen Banken geschlossen (siehe Abschnitt *Angaben in Bezug auf die Emittentin – Wesentliche Verträge – Verträge über Fremdverbindlichkeiten der PNE-Gruppen*). Zudem zählen die Emissionserlöse aus den Schuldverschreibungen 2018/2023 sowie aus den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospektes sind, zu den Finanzierungsquellen der Emittentin.

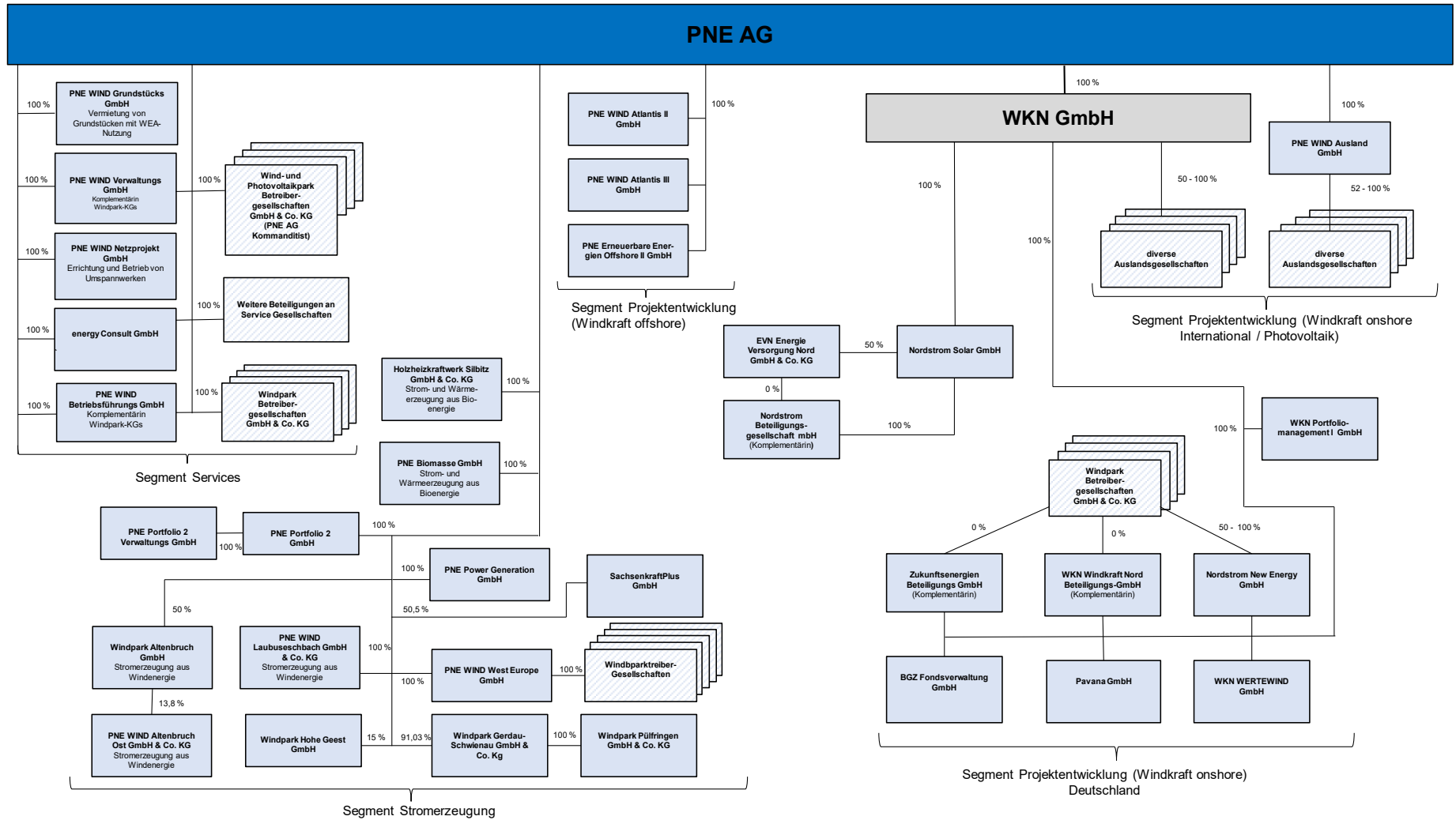
4.2 Konzernstruktur der PNE-Gruppe

Die PNE AG ist die Obergesellschaft der PNE-Gruppe. Dabei wird das operative Geschäft der PNE-Gruppe teilweise von der PNE AG selbst und teilweise von ihren operativ tätigen Tochtergesellschaften geführt.

Die Gruppenstruktur der PNE-Gruppe stellt sich - aufgeteilt nach den Segmenten Projektentwicklung (mit den Teilbereichen Windkraft onshore, Windkraft offshore, und Photovoltaik), Stromerzeugung und Services - zum Stichtag 31. Dezember 2021 im Wesentlichen wie in den nachfolgend wiedergegebenen Konzernstrukturdiagrammen 1 und 2 dar.

Überblick über die Konzernstruktur der PNE-Gruppe (Konzernstrukturdiagramm 1 und 2)





4.3 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Grundkapital der PNE AG beträgt zum Datum dieses Prospekts € 76.603.334. Es ist eingeteilt in 76.603.334 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag. Es handelt sich um Stückaktien, die auf Grundlage des deutschen Aktiengesetzes geschaffen wurden und alle voll eingezahlt sind. Jede Stückaktie hat einen anteiligen Betrag am Grundkapital von € 1,00.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt sind.

Die Inhaber von Stückaktien der Gesellschaft halten Miteigentumsanteile an den jeweiligen Globalurkunden. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaige Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Aktien der Gesellschaft sind nach den für auf den Namen lautende Aktien geltenden Vorschriften frei übertragbar. Die Aktien der Gesellschaft unterliegen keinen Veräußerungsverboten oder Einschränkungen im Hinblick auf die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft.

4.4 Organe der Emittentin

4.4.1 Überblick

Die PNE AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats geregelt.

4.4.2 Vorstand

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Satzung bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Satzung können stellvertretende Vorstandsmitglieder und ein Vorsitzender des Vorstands vom Aufsichtsrat ernannt werden.

Der Vorstand der PNE AG ist für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich. Dabei handelt der Vorstand eigenverantwortlich und ist nicht weisungsgebunden. Der Vorstand ist bei der Leitung des Unternehmens an das geltende Recht, die Satzung und die Geschäftsordnung für den Vorstand gebunden. Der Aufsichtsrat hat am 18. März 2020 die derzeit gültige Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht insbesondere das Erfordernis der zwingenden Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstands bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats für bestimmte, katalogmäßig aufgeführte Geschäfte vor.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Geschäftsverteilungsplan beschlossen, in dessen Rahmen jedem Vorstandsmitglied - vorbehaltlich der Gesamtverantwortung des Vorstands - ein Ressort zugewiesen wurde. Die einzelnen Ressortzuweisungen sind in der nachfolgenden Übersicht unter der Rubrik Zuständigkeit dargestellt.

Die Gesellschaft wird gemäß § 7 Satz 1 der Satzung durch den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses gemäß § 7 Satz 2 der Satzung die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 7 Satz 3 der Satzung bestimmen, dass einzelne Mitglieder des Vorstands im Namen der Gesellschaft und zugleich für einen Dritten Rechtsgeschäfte tätigen können.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, die sämtlich über den Sitz der Gesellschaft, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, Deutschland, zu erreichen sind, sind in der folgenden Übersicht aufgeführt:

Name	Geburtsjahr	Zuständigkeit	Mitglied seit	Bestellt bis
Markus Lesser, Vorstandsvorsitzender (CEO)	1964	Project Development New Markets, Project Development Onshore National and International, Project Development Offshore, PNE Services, Energy Production, Commercial Solutions und Business Development	01.05.2011	31.12.2023
Jörg Klowat (CFO)	1968	Shared Services (Legal & Compliance, Controlling, Finance, IT, Facility & Vehicle Fleet Management, Human Resources, Share Holdings & IPP)	01.04.2011	31.03.2024

Markus Lesser

Herr Markus Lesser wurde 1964 in Düsseldorf geboren. Herr Lesser blickt auf inzwischen über 25 Jahre Erfahrung in der internationalen Energiebranche zurück, davon mehr als 15 Jahre im Bereich erneuerbarer Energien. Dort verantwortete er zunächst als Geschäftsführer und Vertriebsleiter beim Windkraftanlagenhersteller Nordex AG die Projektsicherung, die Turn-Key-Umsetzung von Windparks sowie den Vertrieb von Windkraftanlagen für die Gebiete Mittel-, Südost- und Osteuropa.

Danach war Herr Lesser Vorstand (COO) der Rennergys Group AG in Zürich/Schweiz. In dieser Funktion leitete er das technische und operative Geschäft der Rennergys Gruppe. Zuletzt war Herr Lesser in der Geschäftsführung der Epuron GmbH tätig. In den verschiedenen Tätigkeiten verantwortete er Projektentwicklungen, Konstruktion und die Betriebsführung insbesondere von Windkraftanlagen-Projekten in Europa, Asien, Südamerika und Australien sowie im Bereich offshore-Windenergie.

Seit dem 1. Mai 2011 ist Herr Lesser als Vorstand für die Emittentin tätig, zunächst als COO für die Projektentwicklung sowie die Realisierung von onshore- und offshore-Projekten und seit dem 26. Mai 2016 als Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft.

Jörg Klowat

Herr Jörg Klowat wurde 1968 in Cuxhaven geboren. Nach seinem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Wirtschaftswissenschaften fing der Diplom-Ökonom im August 1999 bei der heutigen PNE AG im Finanzbereich an. Als Bereichsleiter Finanz- und Rechnungswesen war er bis 2011 zuständig und verantwortlich für die Finanzen im Konzern und in der PNE AG. Zum Aufgabenbereich von Herrn Klowat gehörten insbesondere die Finanzplanung, die Unternehmensentwicklung sowie das Finanz- und Rechnungswesen. Neben der Leitung des Finanzwesens war er in dieser Zeit auch verantwortlich für Haus- und Liegenschaften, das Risikomanagement, Sponsoring und Versicherungen.

Seit dem 1. April 2011 ist Herr Klowat Finanzvorstand (CFO) der PNE AG. Die Verantwortlichkeiten von Herrn Klowat umfassen das Finanz- und Rechnungswesen, das Controlling, den Rechtsbereich sowie das Risikomanagement der PNE AG.

Die Mitglieder des Vorstands der PNE AG üben - mit Ausnahme der nachstehend angegebenen - keine Stellung als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partnerstellungen in Unternehmen außerhalb der PNE-Gruppe aus:

Name	Mitgliedschaft in Aufsichts- oder anderen Kontrollgremien im Sinne von § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG
Markus Lesser Vorstandsvorsitzender	RenCon GmbH, Kaarst
Jörg Klowat	-

4.4.3 Aufsichtsrat

Allgemeines

Die Hauptversammlung der PNE AG hat am 18. Mai 2022 beschlossen, den bislang aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats auf sieben Mitglieder durch entsprechende Änderung von § 8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung zu vergrößern. Mit Wirksamwerden dieser Satzungsänderung durch Eintragung in das Handelsregister wird der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung aus sieben Mitgliedern bestehen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Er unterliegt nicht der Mitbestimmung nach dem Drittel-Beteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz. Die Aufsichtsratsmitglieder werden daher sämtlich als Vertreter der Anteilseigner von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt.

Für den Aufsichtsrat besteht eine Geschäftsordnung vom 19. Mai 2020. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.

Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Ergänzung seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) sowie einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, insbesondere deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten, regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der PNE AG.

Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) des Aufsichtsrats der PNE AG setzt sich aus Herrn Marcel Egger, Frau Dr. Susanna Zapreva und Herrn Christoph Oppenauer zusammen.

Der Prüfungsausschuss ist für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und die Überprüfung der Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionssystems zuständig. Er überwacht auch die Compliance.

Vor deren Veröffentlichung erörtert der Prüfungsausschuss die Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte mit dem Vorstand. Der Prüfungsausschuss beschließt zudem über die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer gemäß § 111 Absatz 2 AktG. Dabei kann der Ausschuss Prüfungsschwerpunkte sowie von dem Abschlussprüfer zusätzlich zu erbringenden Leistungen festlegen.

Zudem holt er alle Informationen ein, die zur Beurteilung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers geeignet sind. Der Prüfungsausschuss beschließt außerdem über die Vergütung des Abschlussprüfers.

Mitglieder des Aufsichtsrats

Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, die sämtlich über den Sitz der Gesellschaft, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, Deutschland, zu erreichen sind, sind in der folgenden Übersicht aufgeführt. Aus dieser ergibt sich auch ihre Mitgliedschaft in anderen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Name/Funktion	Mitglied seit	Gewählt bis zur	Mitgliedschaft in Aufsichts- oder anderen Kontrollgremien im Sinne von § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG
Per Hornung Pedersen (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	Oktober 2015	Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2025 beschließt.	<ul style="list-style-type: none">• Suzlon Energy Ltd., Mumbai, Indien• Sea Tower AS, Oslo, Norwegen• Swire Energy Services, London, Vereinigtes Königreich
Christoph Oppenauer (Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)	Mai 2020	Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2026 beschließt.	<ul style="list-style-type: none">• VTG AG, Hamburg

Alberto Donzelli	Mai 2020	Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2025 beschließt.	<ul style="list-style-type: none"> • Ital Gas Storage S.p.A., Verwaltungsratsmitglied, Mailand, Italien • AUC Group LLC, Board Member, Delaware, USA • Marlin Water Solutions Company, Board Member, Delaware, USA • Tarpon Water Solutions LTD, Board Member, British Virgin Islands, USA • Yellowfin Water Solutions Company, Board Member, Delaware, USA • Seven Seas Water Solutions USA LLC, Board Member, Delaware, USA • Larus Holding Limited, Board Member, Hamilton, Bermuda • Hoegh LNG Limited, Board Member, Hamilton, Bermuda • Hoegh LNG Partners LP, Board Member, Hamilton, Bermuda • Antwerp Holdco Limited, Board Member, London, Vereinigtes Königreich • Antwerp Investments Limited, Board Member, London, Vereinigtes Königreich • Antwerp Management Limited, Board Member, London, Vereinigtes Königreich
Dr. Susanna Zapreva	Mai 2019	Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2025 beschließt.	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterausschuss der Thüga Holding GmbH & Co. KGaA, München • Aufsichtsrat Stadtwerke Garbsen GmbH, Garbsen • Aufsichtsrat Stadtwerke Wunstorf GmbH, Wunstorf
Marcel Egger	Mai 2017	Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2026 beschließt.	<p>Mitglied des Board of Directors (konzerninterne Mandate der EUROGATE-Gruppe) der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NTB North Sea Terminal Bremerhaven GmbH & Co., Bremerhaven

			<ul style="list-style-type: none"> • MSC Gate Bremerhaven GmbH & Co. KG, Bremerhaven • EUROGATE Container Terminal Limassol Limited, Limassol, Zypern • OOO Ust-Luga Container Terminal, Ust-Luga, Russland
Roberta Benedetti	Mai 2022	Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2026 beschließt.	<ul style="list-style-type: none"> • Società Gasdotti Italia S.p.A., Mailand, Italien, Mitglied des Verwaltungsrats, • Infrastrutture S.p.A., Mailand, Italien, Mitglied des Verwaltungsrats.
Marc van't Noordende	Ab Wirksamwerden der am 18. Mai 2022 durch die Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung über die Vergrößerung des Aufsichtsrates durch Eintragung in das Handelsregister	Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2026 beschließt.	<ul style="list-style-type: none"> • Tele Columbus AG, Berlin, Aufsichtsratsvorsitzender • ATG AG, Hamburg, Aufsichtsratsvorsitzender • Italgas Storage SpA, Italien • FastFiber SA, Portugal • Continuum Green Energy Ltd, Singapur • Berenschot BV, Niederlande, Aufsichtsratsvorsitzender • ICE Endex Markets BV, Niederlande

Per Hornung Pedersen

Herr Pedersen wurde 1953 in Dänemark geboren. Er ist ein selbstständiger Unternehmensberater im Bereich der Erneuerbaren Energien. Nachdem Herr Pedersen 25 Jahre in verschiedenen Vorstands- und Führungspositionen innerhalb der Bau-, Verpackungs- und Telekommunikationsindustrie tätig war, kam er im Jahr 2000 in die Windbranche. Zunächst war er für das internationale Geschäft des Anlagenherstellers Suzlon verantwortlich, bis er Vorstandsvorsitzender von REpower Systems AG (heute Senvion) (Jahr 2007 bis 2011) wurde. Per Hornung Pedersen hat ein Bachelor in Finanz- und Rechnungswesen und ein Diplom in Wirtschaftsprüfung und Steuerrecht, sowie ein MBA.

Christoph Oppenauer

Christoph Oppenauer wurde 1984 in Hameln geboren. Sein Studium zum Diplom-Kaufmann schloss Herr Oppenauer im Jahr 2007 ab und begann seinen beruflichen Werdegang anschließend als Analyst bei Morgan Stanley Infrastructure Partners in London. Seit 2017 ist er als Asset Management Officer bei Morgan Stanley Infrastructure Partners, Frankfurt am Main tätig und dort für Infrastrukturinvestitionen verantwortlich.

Alberto Donzelli

Alberto Donzelli wurde 1975 in Mailand geboren. Seine Karriere begann Herr Donzelli im Jahr 1999 als Analyst bei Dresdner Kleinwort Wasserstein, Power & Utilities Group, London. Daran anschließend war er für die Credit Suisse, Power & Utilities Group, London sowie die UBS, Power & Utilities Group, London tätig. Seit 2009 ist Alberto Donzelli Executive Director/Managing Director bei Morgan Stanley Infrastructure Partners in London.

Dr. Susanna Zapreva

Dr. Susanna Zapreva wurde 1973 in Wien geboren. Seit 2016 ist Dr. Susanna Zapreva Vorstandsvorsitzende der enercity AG, Hannover.

Nach Abschluss ihres Diplomstudiums der Elektrotechnik und ihres Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften begann Dr. Susanna Zapreva im Jahr 2001 ihre berufliche Laufbahn bei der WIENSTROM GmbH. Sie besetzte dort verschiedene Führungspositionen und war von 2009 bis 2011 als Geschäftsführerin

für Erzeugung, Vertriebsdienstleistung und Telekommunikation verantwortlich. Von 2010 bis 2016 war sie als Geschäftsführerin der WIEN ENERGIE GmbH tätig. Neben ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerin übernahm Dr. Susanna Zapreva unter anderem die Vertretung der Wien Energie bei nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen (Österreichs Energie, EURELECTRIC, ECA), war Mitglied im Verwaltungsrat von TÜV Österreich sowie Vorstandsmitglied des Österreichischen Verbands der Elektrotechniker und der Austrian Energy Agency. Berufsbegleitend absolvierte Frau Dr. Zapreva zudem das Diplomstudium der Betriebswirtschaft.

Marcel Egger

Marcel Egger wurde 1965 in Diepholz geboren. Er startete seine Laufbahn bei der EUROKAI/EUROGATE-Gruppe im Jahr 1991 als Leiter Finanzen der EUROKAI-Gruppe. Mit der Gründung von EUROGATE im Jahr 1999 übernahm er die Position des Leiters Finanzen und war parallel zuständig für die Auslandsaktivitäten und das Business Development der neu gegründeten Unternehmensgruppe. Seit Juli 2009 ist Marcel Egger Mitglied der EUROGATE-Gruppengeschäftsführung.

Die Geschäftsführung des EUROGATE Container Terminals Wilhelmshaven übernahm er im Jahr 2006, kurz nachdem EUROGATE die Konzession für den Betrieb von Deutschlands einzigem Tiefwasser-Containerhafen erhalten hatte. Marcel Egger ist gelernter Bankkaufmann und hat einen Abschluss als Diplom-Bankfachwirt der Bankakademie, Frankfurt am Main.

Roberta Benedetti

Roberta Benedetti, geboren 1970, hat einen Abschluss in dem Fach Business Administration der University of Economy Florence, Italien. Sie begann ihre Laufbahn als Financial Controller bei der Enel Holding in Rom, Italien. Daran anschließend war sie Leiterin Strategic Planning and Control So.l.e. bei der Enel S.p.A.'s Public Lighting, Rom, Italien, Leiterin International Business Development and Regulatory bei der Enel Market and Network Business Unit of Enel S.p.A., Rom, Italien sowie CFO der Enel Group Romania (Electrica Banat SA, Electrica Dobrogea SA, Enel Servici SA (Enel S.p.A.)), Bukarest, Rumänien. Ab 2006 war Frau Benedetti Geschäftsführerin der E.ON Produzione S.p.A. (E.ON Kraftwerke AG) und als Leiterin Controlling (E.ON Italia S.p.A.), Mailand, Italien, bevor sie im Jahr 2009 die Position der Geschäftsführerin und Country Manager Südeuropa E.ON Climate & Renewables (E.ON AG), Madrid, Spanien übernahm.

Seit 2017 ist Frau Benedetti selbstständige Unternehmensberaterin (Senior Advisor) im Energiesektor, insbesondere in den Bereichen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Marc van't Noordende

Marc van't Noordende wurde 1958 in den Niederlanden geboren. Er hält sowohl ein juristisches Diplom als auch ein Diplom in Steuerrecht der Universität Leiden, Niederlande, sowie einen MBA der INSEAD Wirtschaftshochschule in Fontainebleau, Frankreich. Seine berufliche Laufbahn begann Herr van't Noordende bei dem Ministerium der Finanzen, Niederlande (Internal Revenue Service) im Jahr 1980. Zwischen 1984 und 1995 war er in verschiedenen Positionen für Akzo Nobel NV, Amsterdam, Niederlande tätig. In den folgenden Jahren war er Vice President bei Gemini Consulting, Paris, Frankreich, CEO und Vorstandsvorsitzender bei Protein Genetics Inc, Madison, Wisconsin, Vereinigte Staaten von Amerika, COO und Mitglied des Vorstands bei ESSENT NV, Arnheim, Niederlande, CEO bei THEOLIA SA, Aix-en-Provence, Frankreich, sowie CEO bei NKT Cables GmbH, Köln.

Seit 2016 ist er als Operating Director für Morgan Stanley Infrastructure Partners tätig.

4.4.4 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft (ordentliche und außerordentliche) wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet gemäß § 12 der Satzung am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 statt. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Emittentin erforderlich scheint.

Die Hauptversammlung beschließt in den durch das Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen. Nach Gesetz und Satzung beschließt die Hauptversammlung dabei insbesondere über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht anderweitig in den Aufsichtsrat zu entsenden sind, über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, etwaige Satzungsänderungen, über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung oder die Auflösung der Gesellschaft.

4.5 Interessenskonflikte

Die Aufsichtsratsmitglieder Alberto Donzelli, Christoph Oppenauer und Marc van't Noordende sind für Morgan Stanley Infrastructure Partners tätig. Morgan Stanley ist - mittelbar über die Photon Management GmbH - mit einer Beteiligung von rund 40 % der Hauptgesellschafter der Emittentin. Darüber hinaus hält Herr Marcel Egger 4.500 Aktien der Gesellschaft. Marcel Egger, Alberto Donzelli, Christoph Oppenauer und Marc van't Noordend haben insoweit mögliche Interessenskonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offengelegt und sich bei entsprechenden Beschlussfassungen im Aufsichtsrat enthalten. Potentielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsorgane gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen darüber hinaus nicht.

4.6 Corporate Governance

Die von der Bundesministerin für Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 26. Februar 2002 einen Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) verabschiedet und zuletzt am 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, neu gefasst.

Der Kodex gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften. Er orientiert sich dabei an international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex soll das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar machen. Der Kodex enthält Empfehlungen (so genannte Soll-Vorschriften) und Anregungen (sogenannte Kann-Vorschriften) zur Corporate Governance in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Kodex kann unter www.dcgk.de abgerufen werden.

Es besteht keine Pflicht, den Empfehlungen oder Anregungen des Kodex zu entsprechen. Das Aktienrecht verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft lediglich, gemäß § 161 AktG jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird, oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PNE AG unterstützen das Prinzip der guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung des Kodex. Die Gesellschaft setzt die Empfehlungen und Anregungen des Kodex um, soweit sie ihr sachgerecht erscheinen. Die zuletzt veröffentlichte Entsprechenserklärung der Gesellschaft vom 10. September 2021, die zum Datum des Prospekts unverändert gültig ist, kann auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.pne-ag.com im Bereich „Investor Relations“ abgerufen werden.

4.7 Hauptgesellschafter und Beherrschungsverhältnisse

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien der PNE AG beträgt 76.603.334 Stück. Aufgrund der gegenüber der Gesellschaft erfolgten Stimmrechtsmitteilungen nimmt die Gesellschaft an, dass zum Datum dieses Prospektes lediglich die nachfolgend genannten Investoren direkt und indirekt über einen Anteil von über 3 % oder mehr an der Gesellschaft verfügen:

Morgan Stanley ist mittelbar über die Photon Management GmbH mit einem Anteil von rund 39,80 % an der PNE AG beteiligt und damit größter Einzelaktionär der PNE AG. Die Active Ownership Funds SICAV-FIS SCS ist mit einem Anteil von rund 11,99 %, die Enkraft Square GmbH mit einem Anteil von rund 5,03 %, die Samson Rock Capital LLP mit einem Anteil von rund 3,13 % und die GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. mit einem Anteil von rund 3,02 % an der PNE AG beteiligt.

Die Photon Management GmbH bzw. mittelbar Morgan Stanley verfügt damit über eine Anzahl von Stimmrechten, die ihr die Hauptversammlungsmehrheit vermittelt und ihr daher einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ermöglicht. Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs dieser Konstellation – über die Regelungen des deutschen Gesellschaftsrechts hinaus – sind seitens der Gesellschaft nicht getroffen.

Die Gesellschaft nimmt ferner an, dass sich die übrigen Aktien im Streubesitz befinden.

Über die vorgenannten Beteiligungen hinaus sind der Gesellschaft keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Gesellschaft bekannt. Die Stimmrechtsmitteilungen müssen nur bei bestimmten Schwellenberührungen aktualisiert werden; insofern sind die Beteiligungsangaben nicht notwendig aktuell.

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten.

4.8 Wesentliche Verträge

Die Gesellschaften der PNE-Gruppe haben die folgenden wesentlichen Verträge abgeschlossen, die für die

Bonität der Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen von Bedeutung sind:

4.8.1 Verträge über den Kauf oder den Verkauf von Windparkprojekten sowie sonstige Verträge im Zusammenhang mit Energieprojekten

Vertrag mit BARD Engineering GmbH über den Erwerb der offshore-Windparkprojekte Atlantis I - III

Mit notariellem Vertrag vom 17. September 2013 haben die drei 100%igen Tochtergesellschaften der Emittentin, die PNE WIND Atlantis I GmbH (in der Zwischenzeit veräußert, siehe unten), die PNE WIND Atlantis II GmbH und die PNE WIND Atlantis III GmbH (gemeinsam die **„Käuferinnen“**), als Käuferinnen von der BARD Engineering GmbH als Verkäuferin (die **„Verkäuferin“**) einen Vertrag über den Erwerb von offshore-Windparkprojekten (der **„Kaufvertrag offshore-Projekte“**) abgeschlossen. Gegenstand des Kaufvertrags offshore-Projekte bildet der Erwerb von insgesamt drei offshore-Windparkprojekten mit seinerzeit insgesamt 240 geplanten Windkraftanlagen (der 5 MW-Leistungsklasse) in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee (die **„offshore-Kaufprojekte“**), mit deren Projektierung seitens der Verkäuferin bereits begonnen wurde und für das seinerzeit das Planfeststellungsverfahren vor dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) betrieben wurde.

Im Rahmen des Kaufvertrags offshore-Projekte hat die Verkäuferin sich verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit den drei offshore-Kaufprojekten stehenden materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände sowie sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den offshore-Kaufprojekten (insbesondere die Rechte aus den eingeleiteten Planfeststellungsverfahren für die offshore-Kaufprojekte) an die Käuferinnen zu verkaufen und bei Vollzug auf diese zu übertragen. Dabei ist der Kaufvertrag offshore-Projekte in der Weise ausgestaltet, dass jede der Käuferinnen jeweils die Vermögensgegenstände und Rechte für eines der drei offshore-Kaufprojekte erwirbt. Demgemäß wird jede der Käuferinnen künftig als Projektentwicklungsgesellschaft für je eines der drei offshore-Kaufprojekte fungieren.

Als Kaufpreis für den Erwerb der offshore-Kaufprojekte haben die Käuferinnen bereits bei Vollzug des Kaufvertrags offshore-Projekte einen Betrag in Höhe von insgesamt € 17 Mio. (der **„offshore-Projektkaufpreis“**) gezahlt. Zudem ist eine der Käuferinnen verpflichtet, nach dem Erhalt des bislang noch ausstehenden Termins für die Netzanbindung eine weitere Zahlung in Höhe von € 3,5 Mio. an die Verkäuferin zu leisten. Diese Zahlung ist auf Grundlage der Regelung des „TWRA“, wie unten definiert und erläutert, bereits geleistet worden. Sie erfolgte im Rahmen der späteren Veräußerung der Anteile der Gesellschaft PNE WIND Atlantis I GmbH, welche weitere Zahlungen an die BARD Engineering GmbH ausgelöst hat. Darüber hinaus enthält der Kaufvertrag offshore-Projekte verschiedene Bestimmungen zu weiteren variablen Kaufpreiszahlungen (die **„Earn Out-Regelungen“**), nach denen die jeweilige Käuferin des betreffenden offshore-Kaufprojekts bei Eintritt verschiedener im Kaufvertrag offshore-Projekte definierter Ereignisse (die **„Earn Out-Ereignisse“**) verpflichtet ist, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Zahlungen (die **„Earn Out-Zahlungen“**) an die Verkäuferin zu erbringen. Ein solches Earn Out-Ereignis liegt nach dem Kaufvertrag offshore-Projekte insbesondere dann vor, wenn (i) eines der offshore-Kaufprojekte an einen Investor verkauft wird, (ii) die Gesellschafter der Projektgesellschaft des betreffenden offshore-Kaufprojekts die Entscheidung treffen, den Windpark selbst zu realisieren, oder (iii) erfolgreich eine Projektfinanzierung für eines der offshore-Kaufprojekte abgeschlossen wird. Dabei sind die Earn Out-Regelungen so ausgestaltet, dass die im Falle eines Earn Out-Ereignisses von den Käuferinnen zu leistenden Earn Out-Zahlungen - in Abhängigkeit von der Höhe der Gegenleistung, die die jeweilige Käuferin im Falle eines Earn Out-Ereignisses erhält - den bei Vollzug des Kaufvertrags offshore-Projekte geleisteten festen Kaufpreis für die Windparkprojekte deutlich übersteigen können. Die Emittentin hat in dem Kaufvertrag offshore-Projekte eine Garantie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen der Käuferinnen unter dem Kaufvertrag offshore-Projekte (insbesondere hinsichtlich sämtlicher Zahlungspflichten) übernommen.

Die Verkäuferin hat in dem Kaufvertrag offshore-Projekte die nach Einschätzung der PNE AG üblichen gesellschaftsrechtlichen Garantien abgegeben und darüber hinaus verschiedene weitere Garantien für die verkauften Projektrechte und Vermögensgegenstände übernommen. Die Haftung der Verkäuferin für Garantieverletzungen ist auf einen Betrag in Höhe von 25 % des Kaufpreises, den die Verkäuferin für das betreffende offshore-Kaufprojekt zum Zeitpunkt der Erfüllung des Garantieanspruchs bereits erhalten hat oder der zu diesem Zeitpunkt bereits fällig geworden ist, begrenzt. Ausgenommen von dieser 25%igen Haftungsbeschränkung sind verschiedene Bestandsgarantien, bei denen die Haftung auf einen Betrag in Höhe von 100 % des Kaufpreises, den die Verkäuferin für das betreffende offshore-Kaufprojekt zum Zeitpunkt der Erfüllung des Garantieanspruchs bereits erhalten hat oder der zu diesem Zeitpunkt bereits fällig geworden ist, begrenzt ist.

Der Kaufvertrag offshore-Projekte enthält darüber hinaus verschiedene weitere Bestimmungen (insbesondere Wettbewerbsbeschränkungen, Käufergarantien, Vorerwerbsrechte und Rückkaufsrechte der Verkäuferin).

Mit Urkunde des Notars Dr. Wolfgang Rösing in Hamburg vom 28. Dezember 2016 (UR Nr. 2344/16) haben die Verkäuferin, die Käuferinnen und die PNE AG ein „Termination, Waiver and Release Agreement“ (das

„TWRA“) geschlossen. Mit dem TWRA werden - aufschiebend bedingt vom zu bestätigenden Erhalt einer bestimmten Earn Out-Zahlung - unter anderem hinsichtlich des Projektes Atlantis I die Pfandfreigabe von zuvor bestellten Sicherheiten, die Anerkennung einer reduzierten Projektfläche (die in dem Zuge eine anteilige Reduzierung der Earn Out-Zahlungen bewirkt); der Verzicht auf Vorerwerbs- und Rückkaufrechte sowie Voraussetzungen für die Ablösung der PNE AG-Garantie in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen der PNE WIND Atlantis I GmbH geregelt. Die betreffende Earn Out-Zahlung wurde von der PNE WIND Atlantis I GmbH (direkt nach Erwerb durch Vattenfall Windkraft Europe GmbH, siehe nachfolgend unten) geleistet; der Empfang wurde von der BARD Engineering GmbH bestätigt, so dass die aufschiebenden Bedingungen des TWRA eingetreten sind. Der Verkaufsvertrag mit Vattenfall Windkraft Europe GmbH enthält weitere Bestimmungen in Hinblick auf mögliche Earn Out-Ansprüche der vormaligen Verkäuferin (BARD Engineering GmbH).

Vertrag mit Vattenfall Windkraft Europe GmbH über den Verkauf der Projektgesellschaft PNE WIND Atlantis I GmbH

Mit Urkunde des Notars Dr. Florian Möhrle in Hamburg vom 9. Januar 2017 (UR Nr. 120/2017 M) hat die Emittentin im Wege eines Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrags (der „**Verkaufsvertrag Projektgesellschaft Atlantis I**“) sämtliche Geschäftsanteile an ihrer 100%igen Tochtergesellschaft PNE WIND Atlantis I GmbH als Projektgesellschaft für das dazugehörige offshore-Windparkprojekt „Atlantis I“ sowie Forderungen auf Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen gegenüber dieser Gesellschaft an die deutsche Vattenfall Europe Windkraft GmbH verkauft.

Die von der PNE AG an der Projektgesellschaft PNE WIND Atlantis I GmbH gehaltenen Geschäftsanteile sowie die Gesellschafterdarlehensforderungen gegenüber dieser Gesellschaft wurden im Februar 2017 an die Vattenfall Europe Windkraft GmbH abgetreten und somit übertragen. Die Projektgesellschaft PNE WIND Atlantis I GmbH wurde im Nachgang zunächst in Vattenfall Atlantis 1 Offshore Wind GmbH umfirmiert. Es erfolgte daraufhin eine weitere Umfirmierung der Projektgesellschaft im Wege einer Verschmelzung innerhalb der Vattenfall-Gruppe.

Zu einem Zeitpunkt vor der Veräußerung der Geschäftsanteile an der Projektgesellschaft PNE WIND Atlantis I GmbH wurde die Fläche des Windparkprojektes um circa 10,73 % verkleinert (was unter anderem auch ein Regelungsbestandteil des oben bereits erwähnten „TWRA“ war). Die Verkleinerung erfolgte aufgrund von behördlich festgelegten Trassenführungen - insbesondere zugunsten der Netzanbindung des offshore-Windparkprojektes „Deutsche Bucht“, welche den nördlichen Teil des ursprünglichen Projektgebietes von Atlantis I betrafen. Durch die Anpassung der Projektfläche und des Parklayouts konnte die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit im Wege des seinerzeit anhängigen Planfeststellungsverfahrens erhalten werden.

Als Gegenleistung für den Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile an der PNE WIND Atlantis I GmbH sowie der Forderungen aus Gesellschafterdarlehen gegenüber dieser Gesellschaft erbringt die Vattenfall Europe Windkraft GmbH bei Abschluss und Vollzug des SPA eine Gesamtzahlung von € 25 Mio. Die Gesellschaft hat von der Vattenfall Europe Windkraft GmbH unmittelbar nach Abschluss und Vollzug des Vertrags eine Zahlung in Höhe von € 18,12 Mio. erhalten; zusätzlich übernimmt die Vattenfall Europe Windkraft GmbH die durch die Transaktion gegenüber der BARD Engineering GmbH als vormalige Verkäuferin ausgelöste Earn Out-Zahlung der PNE WIND Atlantis I GmbH in Höhe von € 6,88 Mio. (vgl. oben die Ausführungen zum Kaufvertrag offshore-Projekte und zum TWRA).

Über mögliche Meilensteinzahlungen kann die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich an einer weiteren Wertsteigerung des Projekts infolge der Weiterentwicklung durch die Vattenfall Europe Windkraft GmbH profitieren. Die Bandbreite der im Verkaufsvertrag Projektgesellschaft Atlantis I geregelten zusätzlich erreichbaren Meilensteinzahlungen betrug ursprünglich zwischen € 0 und € 30 Mio. Infolge der Einführung des Windenergie-auf-See-Gesetz („**WindSeeG**“) im Jahr 2017 und dem einhergehenden Systemwechsel ist derzeit nur noch ein Earn Out-Ereignis möglich. Das Projekt Atlantis I erhielt in keiner der beiden Übergangsausschreibungen 2017 und 2018 einen Zuschlag und musste die Projektrechte an das BSH übertragen. Bei späterer Ausschreibung der Projektfläche Atlantis I im sogenannten „zentralen Modell“ (diese ist im aktuellen FEP 2020 für 2024 vorgesehen), wird auf Basis des Eintrittsrechts nach §§ 39ff WindSeeG eine Earn Out-Zahlung von € 5 Mio. fällig.

Der Verkaufsvertrag Projektgesellschaft Atlantis I enthält darüber hinaus verschiedene weitere Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf mögliche Earn Out-Ansprüche der vormaligen Verkäuferin (BARD Engineering GmbH), Freistellungsregelungen, auch Regelungen hinsichtlich der Übernahme der von der Emittentin abgegebenen Garantieerklärung gegenüber der BARD Engineering GmbH (einstweilen erfolgt Freistellung der Emittentin durch die Vattenfall Europe Windkraft GmbH für eine etwaige Inanspruchnahme aus der Garantie gemäß Kaufvertrag offshore-Projekte, sofern nicht Emittentin ihrerseits gegenüber der Vattenfall Europe Windkraft GmbH haftet) sowie nach Einschätzung der Emittentin marktübliche Verkäufergarantien.

Vertrag mit DONG Energy Wind Power A/S (nunmehr Ørsted Wind Power A/S) über den Verkauf der Projektgesellschaften PNE Gode Wind 1 - 3 GmbH

Mit Urkunde des Notars Dr. Wolfgang Rösing in Hamburg vom 14. August 2012 (UR Nr. 1602/2012), geändert durch Nachtrag Nr. 1 vom 15. Dezember 2014 (UR Nr. 1699/2014 WR), Nachtrag Nr. 2 vom 28. Dezember 2016 (UR Nr. 2343/2016) und Nachtrag Nr. 3 vom 29. Juni 2018 (ohne notarielle Beurkundung) hat die Emittentin im Wege eines Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrags (der „**Verkaufsvertrag Projektgesellschaften Gode Wind 1 - 3**“) sämtliche Geschäftsanteile an ihren 100%igen Tochtergesellschaften PNE Gode Wind I GmbH, PNE Gode Wind II GmbH und PNE Gode Wind III GmbH, den Projektgesellschaften für die dazugehörigen offshore-Windparkprojekte, sowie Forderungen auf Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen gegenüber diesen Gesellschaften an die dänische DONG Energy Wind Power A/S (später umbenannt in Ørsted Wind Power A/S) („**Käuferin**“) veräußert.

Die Käuferin hat alle aus dem Verkaufsvertrag Projektgesellschaften Gode Wind 1 bis 3 geschuldeten Meilensteinzahlungen erfüllt. Die letzte Zahlung erfolgte am 13. Dezember 2021. Auch die Emittentin hat Ihrerseits alle aus dem vorgenannten Vertrag geschuldeten Leistungen erfüllt. Von einer weiteren ausführlichen Darstellung dieses Vertrages wird daher abgesehen.

Generalunternehmerverträge bezüglich Projektgesellschaften im Eigenbetrieb

Im Eigenbetrieb der PNE-Gruppe befinden sich derzeit 89 Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 233,2 MW. Die Emittentin hat davon 50 Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 177,3 MW als Generalunternehmerin für die jeweiligen Projektgesellschaften errichtet und haftet diesen gegenüber im Rahmen marktüblicher Generalunternehmerverträge für die Bauleistungen. Die Ansprüche der Projektgesellschaften sind teilweise an die finanzierenden Banken abgetreten.

Verträge über die Lieferung und den Verkauf von Strom aus Windkraftanlagen der PNE Portfolio II GmbH und PWWE GmbH

Projektgesellschaften unter der PNE Portfolio II GmbH und PWWE GmbH haben in Summe elf Stromvermarktungsverträge bzw. Fixpreisvereinbarungen ergänzend zu bestehenden Direktvermarktungsverträgen abgeschlossen. Damit werden Erlöse erzielt, die über dem jeweiligen anzulegenden Wert der Projekte nach dem EEG liegen. Die Verträge weisen Laufzeiten von bis zu 18 Monaten auf.

Lieferverträge über Windkraftanlagen

Die Gesellschaften der PNE-Gruppe haben im Zeitraum seit dem dritten Quartal 2019 als Auftraggeberin mit unterschiedlichen Windkraftanlagen-Herstellern als Auftragnehmer insgesamt 24 Verträge über die Lieferung von Windkraftanlagen für von der Gesellschaft projektierte Windparks abgeschlossen. Gegenstand dieser Verträge ist im Wesentlichen jeweils die Lieferung und fachmännische Errichtung betriebsbereiter Windenergieanlagen durch den Windkraftanlagen-Hersteller. Hierfür erhält der Windkraftanlagen-Hersteller nach näherer Maßgabe der Lieferverträge eine Vergütung, die in Abhängigkeit von dem Fortschritt bei der Errichtung der Windkraftanlage in verschiedenen Teilzahlungen zu erbringen ist, wobei das Eigentum an der Windkraftanlage regelmäßig erst nach Zahlung des weit überwiegenden Teils der geschuldeten Gesamtvergütung auf die Gesellschaft als Auftraggeber bzw. die jeweilige Betreibergesellschaft übergeht. Darüber hinaus enthalten die Lieferverträge über Windkraftanlagen regelmäßig Bestimmungen, nach denen der Windkraftanlagen-Hersteller für einen Zeitraum von regelmäßig zwei Jahren die Gewährleistung für die erbrachten Leistungen sowie in manchen Fällen auch Garantien für bestimmte Leistungsmerkmale der Windkraftanlagen übernimmt. Hinsichtlich Art und Umfang der übernommenen Gewährleistungsansprüche und Garantien weichen die mit den verschiedenen Windkraftanlagen-Herstellern geschlossenen Verträge voneinander ab.

Die zwischen der PNE-Gruppe als Auftraggeberin und den Windkraftanlagen-Herstellern als Auftragnehmern geschlossenen Lieferverträge über Windkraftanlagen werden zudem regelmäßig unter verschiedenen aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen, ohne deren Eintritt die nach dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht wirksam werden. Hierzu zählen häufig insbesondere die Erteilung einer Genehmigung für den Bau für die den Gegenstand des Vertrags bildende Windkraftanlage, die Vorlage einer Finanzierungszusage für die Finanzierung des Windparks sowie teilweise auch die Vorlage einer vorläufigen Netzanschlusszusage des Netzbetreibers.

Die im Zeitraum von 1. Juli 2019 bis 31. März 2022 abgeschlossenen insgesamt 24 Lieferverträge über Windkraftanlagen weisen ein Gesamtvolumen von € 380,4 Mio. brutto auf. Drei dieser Lieferverträge mit einem Volumen von € 9,0 Mio. brutto wurden in der Vergangenheit bereits vollumfänglich erfüllt, so dass aus diesen - mit Ausnahme etwaiger Garantieansprüche - keine wechselseitigen Verpflichtungen mehr resultieren. Weitere vier dieser Lieferverträge, mit einem Gesamtvolumen von € 143,3 Mio. brutto, wurden direkt von den jeweiligen Projektgesellschaften abgeschlossen; diese Projektgesellschaften wurden inzwischen, im Rahmen des Projektverkaufs, an Käufer veräußert, so dass für die PNE-Gruppe hieraus keine Verpflichtungen mehr resultieren. Die insgesamt 12 noch nicht vollumfänglich erfüllten Lieferverträge betreffen Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 198,6 MW und einem Volumen von € 169,5 Mio. brutto. Aus diesen vorgenannten Verträgen bestehen zum 31. März 2022 noch Verpflichtungen für die PNE-Gruppe in Höhe von

€ 64,7 Mio. Die weiteren fünf Verträge mit einem Volumen von € 58,7 Mio. brutto stehen zum Zeitpunkt 31. März 2022 unter aufschiebenden Bedingungen, die durch die PNE-Gruppe erfüllt werden müssen. Solange besteht für die PNE-Gruppe keine Abnahmeverpflichtung.

Verkaufsverträge über onshore-Windparkprojekte

Die WKN GmbH hat die polnischen Projekte Kuslin und Krzecin im Oktober 2021 an einen englischen Finanzinvestor gekauft und übernimmt über die polnische Tochterfirma Sevivon auch die Errichtung der Windparks. Die WKN GmbH haftet aus dem Anteilskaufvertrag für projektbezogene Garantien mit einem Betrag im unteren zweistelligen Millionenbetrag und für Themen wie Bestand der Projektgesellschaft mit einem Betrag im mittleren zweistelligen Millionenbetrag. Die Sevivon haftet als Generalunternehmerin mit einem Betrag im mittleren zweistelligen Millionenbetrag. Die Emittentin sichert diese Haftung mit einer Konzernbürgschaft bis zur Errichtung beider Windparks ab, danach reduziert sich die Haftung stufenweise auf einen einstelligen Millionenbetrag für die Dauer des Gewährleistungszeitraums.

Neben den vorstehend aufgeführten Verkaufsverträgen über offshore-Windparkprojekten hat die PNE-Gruppe in den letzten beiden Jahren vor dem Datum dieses Prospekts zudem verschiedene weitere Verträge über den Verkauf von onshore-Windparkprojekten in Deutschland und - über die WKN-Gruppe - auch onshore-Windparkprojekte im Ausland an Investoren abgeschlossen. Sämtliche dieser Verträge wurden jedoch im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe abgeschlossen und die Gesellschaften der PNE-Gruppe haben aus diesen auch keine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die PNE-Gruppe von wesentlicher Bedeutung ist. Von einer ausführlichen Darstellung dieser Verträge wird daher abgesehen.

4.8.2 Verträge über Fremdverbindlichkeiten der PNE-Gruppe

4,0 %-Unternehmensanleihe 2018/2023 der PNE AG

Die Emittentin hat am im Geschäftsjahr 2018 die 4,0%-Unternehmensanleihe 2018/2023 - bestehend aus insgesamt 50.000 mit 4,0 % p.a. verzinslichen Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen 2018/2023**“ oder die „**Unternehmensanleihe 2018/2023**“) im Gesamtnennbetrag von € 50 Mio. - begeben, die am 2. Mai 2023 zur Rückzahlung fällig wird. Die insgesamt 50.000 Schuldverschreibungen sind seit dem 2. Mai 2018 in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde als Rahmenurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream in Girosammelverwahrung hinterlegt ist. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 2. Mai eines jeden Jahres zahlbar. Nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen kann sich der Zinssatz abhängig von der Eigenkapitalquote, die sich aus der Konzernbilanz der Gesellschaft ergibt, um bis zu 2,5 Prozentpunkte erhöhen. Aus der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben sich Finanzverbindlichkeiten der Emittentin in Gestalt der Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zinszahlungen und Rückzahlung des Anleihebetrags zum Nennbetrag. Sofern nicht bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, ist die PNE AG verpflichtet, die Schuldverschreibungen am 2. Mai 2023 zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Gemäß den Anleihebedingungen hat die Emittentin jedoch u.a. das Recht, frühestens ab dem 2. Mai 2021 Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens € 5.000.000,00 vorzeitig zurückzuzahlen, wobei in einem solchen Fall der Rückzahlungsbetrag höher als der Nennbetrag ist. Tritt ein Kontrollwechsel ein, hat jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe der Anleihebedingungen das Recht, von der Emittentin die vorzeitige Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen zu verlangen. Ein Kontrollwechsel gilt in diesem Zusammenhang dann als eingetreten, wenn die Emittentin davon Kenntnis erlangt hat, dass eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer einer solchen Anzahl von Aktien der Emittentin geworden ist, auf die 30 % oder mehr der Stimmrechte entfallen. Auf Grundlage eines am 17. Dezember 2019 eingetretenen Kontrollwechsels haben Anleihegläubiger von der Ausübung des Kontrollwechsel-Kündigungsrechts für Schuldverschreibungen im Nennbetrag von € 418Tsd. Gebrauch gemacht. Die weiteren Einzelheiten der Ausstattung der Schuldverschreibungen 2018/2023 können dem auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) hinterlegten Wertpapierprospekt und den darin enthaltenen Anleihebedingungen entnommen werden.

Den Zeichnern der Unternehmensanleihe 2018/2023 wird im Rahmen der vorliegenden Anleihebegebung ein Umtauschangebot gemacht (siehe hierzu auch Abschnitt Bedingungen des Umtauschangebots).

Kreditverträge der PNE-Gruppe

Die Emittentin sowie andere Gesellschaften der PNE-Gruppe sind zum Stichtag 31. Dezember 2021 zudem Partei von Kreditverträgen mit verschiedenen Banken, die insbesondere zum Zwecke der Fremdfinanzierung von insgesamt einundzwanzig eigenen Windparks und einem in Fremdauftrag befindlichen Windpark in Deutschland, sowie zur Gebäudefinanzierung des Firmensitzes in Cuxhaven abgeschlossen wurden. Bei sämtlichen dieser Kreditverträge wurde nach Einschätzung der Gesellschaft eine jeweils marktübliche Verzinsung vereinbart, wobei die Gesellschaft - soweit keine feste Verzinsung vereinbart wurde - den

vereinbarten Zinssatz durch Zinssicherungsgeschäfte (SWAPs) zum Teil abgesichert hat. Weiterhin besteht ein Kreditvertrag der im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsmodell bei einem Windpark abgeschlossen wurde. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 valutierten aus den oben genannten Kreditverträgen Verbindlichkeiten in Höhe von € 337,7 Mio.

IKB Darlehensvertrag

Die folgenden Portfoliogesellschaften haben einen Darlehensvertrag mit der IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf als Darlehensgeberin zum Aufbau der neuen Windparkportfolios abgeschlossen.

- PNE West Europe GmbH i.H.v. € 16,6 Mio. (Darlehensvertrag vom 1. März 2021; der bestehende Darlehensvertrag vom 16. November 2017 nebst Nachträgen wurde gekündigt)
- PNE Portfolio 2 GmbH i.H.v. € 8,6 Mio. (Darlehensvertrag vom 13.12.2021)
- WKN Wertewind Betriebsgesellschaft mbH i.H.v. € 2,5 Mio. (Darlehensvertrag vom 11.Mai 2021 nebst Nachträgen)
- WKN Wertewind Betriebsgesellschaft mbH i.H.v. € 1,8 Mio. (Darlehensvertrag vom 21. März 2022)
- PNE Power Generation GmbH i.H.v. € 7,5 Mio. (Darlehensvertrag vom 3. Juli 2019 nebst Nachträgen)

Bürge im Rahmen dieser Verträge ist die Emittentin. Die Verträge dienen insbesondere der teilweisen Finanzierung beim Aufbau eines neuen Windparkportfolios für die Emittentin. Der Zinssatz der Verträge berechnet sich auf Basis des KfW Einstandszins zuzüglich einer vereinbarten Marge. Die Darlehen sind nach einem tilgungsfreien Jahr in quartalsweisen bzw. monatlichen Raten über einen Zeitraum von vier Jahren zu tilgen. Es bestehen Sonderkündigungsrechte unter anderem aufgrund einer Change-of-Control Klausel seitens des Darlehensgebers, wenn die Emittentin als Bürge des jeweiligen Darlehensvertrages nicht mehr direkt oder indirekt die Mehrheit der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte am Darlehensnehmer hält oder eine natürliche oder juristische Person mindestens 30,1 % der stimmberechtigten Aktien an der PNE AG als Bürgen halten bzw. Morgan Stanley nicht mehr direkt oder indirekt mindestens 30,1 % der stimmberechtigten Aktien an der PNE AG, es sei denn künftig hält eine andere natürliche oder juristische Person nicht mehr als 30,1 % der stimmberechtigten Aktien an der PNE AG. Ergänzend zur selbstschuldnerischen Bürgschaft der Emittentin werden die Darlehen durch weitere Sicherheiten, wie u.a. Verpfändung der Geschäftsanteile der Emittentin an dem jeweiligen Darlehensnehmer oder seinen/r Projektgesellschaft/en und Forderungsabtretungen, besichert.

Die Darlehen wurden zum 31. Dezember 2021 in folgender Höhe in Anspruch genommen:

- PNE West Europe GmbH i.H.v. € 16,6 Mio.
- PNE Portfolio 2 GmbH i.H.v. € 3,9 Mio.
- WKN Wertewind Betriebsgesellschaft mbH i.H.v. € 2,5 Mio.
- PNE Power Generation GmbH i.H.v. € 3,8 Mio.

4.8.3 Unternehmensverträge

Gewinnabführungsvertrag zwischen PNE AG und WKN GmbH

Mit Urkunde des Notars Dr. Thomas Krüger in Cuxhaven vom 20. Mai 2020 (UR Nr. 457/2020) hat die Emittentin mit ihrer Tochtergesellschaft, der WKN GmbH, einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Unter dem Gewinnabführungsvertrag ist die WKN GmbH zur Abführung ihres Gewinnes und die Emittentin zur Übernahme des Verlustes der WKN GmbH verpflichtet. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden; frühestens zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025. Die Gesellschafterversammlung der WKN GmbH und die Hauptversammlung der PNE AG haben dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags jeweils mit Beschluss vom 20. Mai 2020 zugestimmt, Die Eintragung des Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der WKN GmbH erfolgte am 8. Juli 2020.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen PNE AG und energy consult GmbH

Mit notarieller Urkunde vom 7. April 2015 hat die Emittentin mit ihrer Tochtergesellschaft, der energy consult GmbH, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat die energy consult GmbH die Leitung ihres Unternehmens der Emittentin unterstellt und ist die energy consult GmbH zur Abführung ihres Gewinns und die Emittentin zur Übernahme des Verlustes der energy consult GmbH verpflichtet. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden; erstmals jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Jahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, für das der Vertrag wirksam wurde. Die Gesellschafterversammlung der energy consult GmbH hat dem Abschluss des Vertrages mit Beschluss vom 11. November 2015 und die Hauptversammlung der PNE AG mit Beschluss vom 16. Juni 2015 zugestimmt, Die Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der energy consult GmbH erfolgte am

23, November 2015.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen PNE AG und PNE WIND Netzprojekt GmbH

Mit notarieller Urkunde vom 7. April 2015 hat die Emittentin mit ihrer Tochtergesellschaft, der PNE WIND Netzprojekt GmbH, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat die PNE WIND Netzprojekt GmbH die Leitung ihres Unternehmens der Emittentin unterstellt und ist die PNE WIND Netzprojekt GmbH zur Abführung ihres Gewinns und die Emittentin zur Übernahme des Verlustes der PNE WIND Netzprojekt GmbH verpflichtet. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden; erstmals jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Jahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, für das der Vertrag wirksam wurde. Die Gesellschafterversammlung der energy consult GmbH hat dem Abschluss des Vertrages mit Beschluss vom 11. November 2015 und die Hauptversammlung der PNE AG mit Beschluss vom 16. Juni 2015 zugestimmt. Die Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der PNE WIND Netzprojekt GmbH erfolgte am 25. November 2015.

4.9 Rechtsstreitigkeiten

Mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Rechtsstreitigkeiten bestanden im Zeitraum der letzten zwölf Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der PNE-Gruppe auswirken könnten bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Es wurden in den vergangenen zwölf Monaten auch keine solchen staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren abgeschlossen.

Körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerliche Außenprüfung bei der WKN GmbH für die Geschäftsjahre 2010 bis 2013 und 2014 bis 2016 durch die Finanzverwaltung

Die zuständige Finanzverwaltung hat bei der WKN AG (nunmehr WKN GmbH) eine steuerliche Außenprüfung für die Geschäftsjahre 2010 bis 2013 durchgeführt. Die Veranlagungen der Jahre 2010 bis 2013 auf Basis der abgeschlossenen Betriebsprüfung sind noch nicht rechtskräftig. Auf Basis der Gespräche zwischen der Geschäftsführung der WKN GmbH sowie deren Steuerberatern auf der einen Seite und der Finanzbehörde auf der anderen Seite bestehen unterschiedliche Sichtweisen in Bezug auf die steuerliche Berücksichtigung einzelner Sachverhalte der Jahre 2010 bis 2013. Entsprechende Einsprüche gegen wesentliche Teile der Körperschaft- und Gewerbesteueranmeldungen wurden eingelegt. Eine Aussetzung der Vollziehung wurde seitens der Finanzbehörde gewährt. Die Feststellungen der Betriebsprüfung 2010 bis 2013 könnten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WKN GmbH und des PNE-Konzerns im oberen einstelligen Millionenbereich haben. (vgl. dazu auch Abschnitt - *Risikofaktoren - Bei der PNE-Gruppe bestehen Risiken aus anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren; im Falle künftig anhängig werdender weiterer gerichtlicher und behördlicher Verfahren könnten hieraus zudem weitere Risiken entstehen.*).

Die Betriebsprüfung der Jahre 2014 bis 2016 läuft noch, sodass aktuell keine Prüfungsfeststellungen vorliegen.

Widerspruchsverfahren bei verschiedenen Windparkprojekten

In mehreren Fällen haben Dritte Rechtsbehelfe gegen Genehmigungen eingelegt, mit denen einer Projektgesellschaft der PNE-Gruppe die Errichtung eines Windparks in Deutschland oder Frankreich gestattet wurde. Dabei geht es meist um natur- und artenschutzrechtliche Belange oder solche des Nachbarschutzes. Daneben werden gelegentlich Fragen des Verwaltungsverfahrens adressiert. In den entsprechenden Fällen wägt die PNE-Gruppe die Aussichten des jeweiligen Rechtsbehelfs und deren zeitliche Auswirkungen sorgfältig ab. In geeigneten Sachverhalten bemüht sich die Gesellschaft um eine einvernehmliche Lösung mit den jeweiligen Rechtsbehelfsführern. Gelingt das nicht, wird das jeweilige Verfahren unter Beteiligung von Rechtsanwälten mit der erforderlichen Branchenkenntnis geführt. Je nach Einschätzung der Erfolgsaussichten nimmt die PNE-Gruppe dabei gegebenenfalls begrenzte finanzielle Risiken in Kauf, in dem sie zum Beispiel erste Investitionen zur Errichtung des Windparks auslöst. (vgl. dazu auch Abschnitt - *Risikofaktoren - Bei der PNE-Gruppe bestehen Risiken aus anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren; im Falle künftig anhängig werdender weiterer gerichtlicher und behördlicher Verfahren könnten hieraus zudem weitere Risiken entstehen.*). Der Ausgang anhängiger Verfahren ist offen.

Behördliche Verfahren - Entschädigungsansprüche nach § 10a WindSeeG

Gemeinsam mit weiteren Beschwerdeführern hatten insgesamt fünf Tochtergesellschaften der Emittentin im Juli 2017 eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Regelung in § 46 WindSeeG erhoben. Die angegriffene Regelung des WindSeeG hat mit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2017 dazu geführt, dass zuvor von diesen Tochtergesellschaften betriebene Planfeststellungsverfahren für offshore-Windparks in der AWZ der Nordsee

nicht mehr fortgeführt werden konnten. Für die Vorbereitung und Führung dieser Planfeststellungsverfahren hatte die PNE AG zuvor Aufwendungen getätigt (Darlehen an ihre Tochtergesellschaften) und diese auch als Vermögensgegenstände aktiviert. In der von der PNE AG nach dem HGB aufgestellten Bilanz (also nicht Konzernbilanz) sind derzeit noch Forderungen in Höhe von rund € 8 Mio. aktiviert. Mit Beschluss des ersten Senats vom 30. Juni 2020 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die durch die angegriffenen Vorschriften des WindSeeG erfolgte Systemumstellung mit dem allgemeinen Vertrauensschutzgebot des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG nicht vollständig vereinbar ist. Die Bestimmungen entfalten unechte Rückwirkung, die verfassungsrechtlich nicht in jeder Hinsicht gerechtfertigt ist. Das WindSeeG verstoße gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG, als es keinen Ausgleich für Planungs- und Untersuchungskosten von Vorhabenträgern vorsehe, deren Projekte gerade infolge des Inkrafttretens des WindSeeG beendet wurden, obwohl die Unterlagen und Untersuchungsergebnisse für die Voruntersuchung der Flächen nach §§ 9 ff. WindSeeG weiter verwertet werden können. Es müsse ein Ausgleich für die notwendigen Kosten solcher Untersuchungen und Unterlagen gewährt werden, die denjenigen nach § 10 Absatz 1 WindSeeG entsprechen. Der festgestellte Verfassungsverstoß führe jedoch nicht zur Nichtigkeit des WindSeeG, sondern lediglich zur Feststellung seiner Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz verbunden mit einer Fortgeltungsanordnung bis zu einer Neuregelung. Der Gesetzgeber hat mit § 10a WindSeeG eine entsprechende Neuregelung geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Januar 2022 die Verfassungsbeschwerde von Tochtergesellschaften der PNE AG und weiterer Projektentwickler gegen die unzureichende Ausgleichsregelung des § 10a WindSeeG (Az. 1 BvR778/21) ohne nähere Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Mit der Nichtannahme hat das Bundesverfassungsgericht keine Entscheidung zur Frage getroffen, ob die Ausgestaltung des Entschädigungsanspruchs in § 10a WindSeeG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die betroffenen Tochtergesellschaften der PNE AG haben fristgerecht bereits Anträge auf Entschädigung nach § 10a WindSeeG gestellt. Sollten die Ausgleichszahlungen des Bundes nach § 10a WindSeeG hinter dem zurückbleiben, was die PNE AG für adäquat hält, kann sie bzw. ihre betroffenen Tochtergesellschaften dagegen vor den zuständigen Verwaltungsgerichten vorgehen. Im Rahmen dieser Verfahren kann auch die Verfassungsmäßigkeit des § 10a WindSeeG überprüft werden. Es ist somit derzeit offen, ob ein vollständiger Ausgleich erfolgen wird. Ist dies nicht der Fall, wären die betreffenden Aufwendungen zumindest teilweise entwertet und es müssten entsprechende Abschreibungen bei den betroffenen Bilanzpositionen im Umfang von bis zu € 8 Mio. vorgenommen werden (vgl. dazu auch Abschnitt - *Risikofaktoren - Die Emittentin könnte gezwungen sein, auf von ihr aktivierte Vermögenspositionen im Zusammenhang mit der Entwicklung von offshore-Windparkprojekten Abschreibungen von bis zu € 8,0 Mio. vornehmen zu müssen.*).

5. Geschäftstätigkeit

5.1 Überblick

Die PNE-Gruppe ist auf dem Gebiet der Entwicklung, Projektierung, Finanzierung, Realisierung und dem Betrieb von Windparks im In- und Ausland auf dem Festland (onshore) und auf hoher See (offshore) sowie von Photovoltaikparks tätig. Dabei liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der PNE-Gruppe vornehmlich in der Entwicklung und Projektierung, wobei bei deutschen und zum Teil bei europäischen onshore-Windparkprojekten auch die anschließende Realisierung eine wesentliche Tätigkeit darstellt. Ein weiteres Tätigkeitsfeld der PNE-Gruppe ist die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien. Nachdem das von der Gesellschaft verfolgte Geschäftsmodell lange überwiegend darauf ausgerichtet war, onshore und offshore geeignete Standorte für Windparks zu sichern, dort Windparks zu projektieren und diese anschließend an Investoren zu veräußern, nehmen in den letzten Jahren der strategische Aufbau eines Eigenbestandsportfolios von Onshore-Windparks und zukünftig auch Photovoltaikparks und damit die Stromerzeugung sowie die Erbringung von verschiedenen Dienstleistungen zunehmenden Raum ein.

In Deutschland ist die Gesellschaft seit über 25 Jahren in der Projektierung von Windparks tätig. Die bisher und gegenwärtig verfolgten onshore-Windparkprojekte befinden sich im gesamten Bundesgebiet, jedoch mit regionalen Schwerpunkten unter anderem in Norddeutschland, in der Mitte Deutschlands sowie in den östlichen Bundesländern. Seit einigen Jahren setzt die PNE-Gruppe die im deutschen Heimatmarkt erworbene Expertise verstärkt auch im Ausland ein, um ihre Geschäftstätigkeit international auszuweiten.

Ein sehr bedeutender Schritt in der Entwicklung des Unternehmens zu seiner heutigen Größe war der im Jahr 2013 vollzogene Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der WKN AG, Husum. Mittlerweile hält die PNE AG 100 % der Anteile. In der Folge wurde ein Formwechsel von einer Aktiengesellschaft zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durchgeführt, der am 3. September 2018 in das Handelsregister der WKN GmbH eingetragen wurde. Die WKN GmbH („WKN“) sowie deren Tochtergesellschaften (WKN und ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen gemeinsam „WKN-Gruppe“) gehören zum Konsolidierungskreis der PNE und damit ebenfalls zur PNE-Gruppe.

Die Tätigkeit der Gesellschaften der PNE-Gruppe untergliedert sich in die Segmente „Projektentwicklung“ (Teilbereiche Windkraft onshore national und international, Windkraft offshore national und international, Photovoltaik national und international sowie weitere Projekte), „Services“ (Dienstleistungen wie technisches und kaufmännisches Betriebsmanagement, Baumanagement, Umspannwerksdienstleistungen, Windmessungen, Stromvermarktungsmanagement und ähnliche Dienstleistungen) sowie „Stromerzeugung“ (alle Aktivitäten von Konzernunternehmen gebündelt, die unmittelbar mit der Erzeugung von Elektrizität aus sauberen Energien befasst sind).

- Im Teilbereich Windkraft onshore national kann die PNE-Gruppe nach eigener Einschätzung auf ein umfassendes Erfahrungs- und Wissensspektrum z.B. bei der Standortakquisition, der Windanalyse sowie der Errichtung von Windparks zurückgreifen, da sie bereits seit 1995 und die WKN seit 1990 auf diesem Gebiet tätig ist und sie ihrer Einschätzung nach zu den erfahrensten Projektierern von onshore-Windparks in Deutschland gehört.

Die Gesellschaft bemisst ihre Projektpipeline in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen in Megawatt („MW“) für Windenergieprojekte und Megawatt peak („MWp“) für Photovoltaikprojekte. Die Bewertung einer solchen Projektpipeline kann bzw. sollte jedoch nicht allein anhand der für die jeweilige Pipeline angegebenen Megawattzahl vorgenommen werden, da gerade diese Zahl im Zeitablauf starken Schwankungen unterliegen kann. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass von einer zu einem bestimmten Zeitpunkt bearbeiteten Megawattzahl in einer Projektpipeline der weit überwiegende Anteil der Projekte sich in einem relativ frühen Stadium der Projektentwicklung befindet und nur ein geringer Teil bis zur Genehmigungserteilung entwickelt, projektiert und realisiert werden kann.

Zum 31. Dezember 2021 wurden von der PNE-Gruppe in Deutschland Windparkprojekte mit einer zu installierenden Leistung von rund 1.907 MW in verschiedenen Phasen der Projektentwicklung bearbeitet. Der Bestand an eigenen Projekten im Bau oder Betrieb, vornehmlich in Deutschland, soll nach den Zielen der Gesellschaft bis Ende 2023 auf bis zu 500 MW ausgebaut werden. Einzelne Projekte, insbesondere im Ausland, werden jedoch weiterhin in die Vermarktung gehen.

Neben der Entwicklung, Projektierung und Realisierung neuer Windparks betreibt die PNE-Gruppe das sogenannte Repowering, bei dem ältere Windkraftanlagen mit geringerer Leistung durch leistungsstärkere Neuanlagen ersetzt werden („Repowering“).

- Im Teilbereich Windkraft onshore international ist die PNE-Gruppe insgesamt auf elf Auslandsmärkten vertreten. Die Bedeutung der einzelnen Auslandsmärkte ist dabei sehr unterschiedlich. Während die PNE-Gruppe in Frankreich und Polen nicht unbedeutende Umsatzanteile erwirtschaftet, haben die Aktivitäten der PNE-Gruppe in anderen Ländern nur einen geringen Umfang. Als andere derzeit oder

gegebenenfalls auch erst künftig relevante Auslandsmärkte betrachtet die PNE-Gruppe neben Frankreich und Polen unter anderem Schweden, Italien, Rumänien und Südafrika. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 bearbeiteten die Tochtergesellschaften und Joint Ventures der PNE-Gruppe insgesamt ein Portfolio von ausländischen Windparkprojekten mit einer kumulierten Nennleistung von mehr als 3.799 MW, die sich in unterschiedlichen Projektierungsstadien befinden. Die PNE-Gruppe hat seit ihrer Gründung insgesamt bereits onshore-Windparks mit einer Gesamtnennleistung von 3.711 MW (Stand: 31. Dezember 2021) im In- und Ausland erfolgreich entwickelt.

- Im Teilbereich Windkraft offshore entwickelt die PNE-Gruppe bereits seit 1999 offshore-Windparks vor der deutschen Küste in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone („**AWZ**“). Die Gesellschaft hat im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Windkraft offshore bislang insgesamt acht Projekte erfolgreich veräußert. Vier der von der PNE entwickelten und nach Erlangung der Baugenehmigung veräußerten offshore-Windparkprojekte wurden inzwischen von den Käufern realisiert; sie haben insgesamt eine Leistung von 1.342 MW. In Deutschland sollen im Rahmen der Novelle des WindSeeG 2023 die nationalen Ausbauziele für die Windenergie offshore deutlich angehoben werden. Jedoch sieht das WindSeeG nach dem Systemwechsel 2017 in Verbindung mit weiteren aktuell angedachten Novellierungen die Planung künftiger Projekte zentral durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie vor. In Kombination mit dem eingeführten Ausschreibungssystem stellt dies für die PNE-Gruppe eine hohe Hürde für künftige Projektentwicklungen in deutschen Gewässern dar, sodass derzeit in Deutschland keine offshore-Windparks von der PNE-Gruppe entwickelt werden.
- In dem Teilbereich Photovoltaikprojekte national entwickelt die PNE-Gruppe seit einigen Jahren Projekte und kann dabei auf Erfahrungen der Projektentwicklung im Windenergiebereich zurückgreifen. Aktuell (Stand: 31. Dezember 2021) befinden sich 1.210 MWp an Freiflächen-Photovoltaik über alle Phasen in der Entwicklung. Ziel ist es, voraussichtlich im Jahr 2023 das erste Vorhaben umzusetzen.
- In dem Segment Services sind alle Dienstleistungen gebündelt, welche die PNE-Gruppe internen wie externen Kunden entlang des Lebenszyklus einer Wind- oder Photovoltaikanlage anbietet. Hierzu zählen die Bereiche Wind & Sites Services, Energy Supply Services, Finanzdienstleistungen, Baumanagement, technisches und kaufmännisches Betriebsmanagement, technische Inspektionen und Dienstleistungen sowie Weiterbetriebskonzepte und Unterstützung beim Repowering. Aktuell werden Dienstleistungen weltweit angeboten, im Bereich der Betriebsführung hat die PNE-Gruppe in sechs europäischen Ländern mehr als 2,0 Gigawatt („**GW**“) unter Vertrag.
- In dem Segment Stromerzeugung sind alle Aktivitäten der PNE-Gruppe gebündelt, die mit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien befasst sind. Hierzu zählen vor allem die von der PNE-Gruppe selbst betriebenen Windparks sowie ein Holzheizkraftwerk in Silbitz (Thüringen). Derzeit verfolgt die PNE-Gruppe das Ziel, bis Ende 2023 ein Portfolio von Windparkprojekten mit einer Gesamtleistung von bis zu 500 MW zu realisieren. Insgesamt betreibt die PNE-Gruppe im Segment Stromerzeugung aktuell Windparks mit einer Leistung von rund 233 MW (Stand: 31. Dezember 2021).

Die Gesellschaft geht davon aus, dass auch künftig die Bedeutung erneuerbarer Energien weltweit zunehmen wird und daher auch für die PNE-Gruppe beträchtliche weitere Wachstumspotentiale bestehen. Diesen Entwicklungen trägt die Gesellschaft mit einer Ausweitung des operativen Geschäfts Rechnung und nutzt als „**Clean Energy Solution Provider**“ die Chancen aus der Wandlung der Märkte. Die strategische Weiterentwicklung umfasst nahezu die gesamte Wertschöpfungskette der sauberen Erneuerbaren Energien. Aufbauend auf den umfangreichen Erfahrungen aus der erfolgreichen Entwicklung, Projektierung und Realisierung von onshore- und offshore-Windparks sowie von Photovoltaikanlagen werden auch Projekte und Lösungen zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von Kraftwerken für saubere Energien entwickelt und realisiert. Diese strategische Ausrichtung mittels des Programms „Scale up“ umfasst dabei u.a. den weiteren Ausbau des Portfolios von Windparks im Eigenbetrieb, die verstärkte Entwicklung von Photovoltaikprojekten, die Ausweitung des Dienstleistungsbereichs, die Entwicklung von Speicher- und Power-to-X-Lösungen sowie die Planung und Entwicklung autarker, hybrider Kraftwerke aus Erneuerbarer Energien.

Die PNE-Gruppe hat im Geschäftsjahr („**GJ**“) 2021 eine Gesamtleistung von € 252,0 Mio. (im Vorjahr: € 151,7 Mio.), ein Ergebnis vor Zinsen¹, Steuern und Abschreibungen² (EBITDA) von € 32,7 Mio. (im Vorjahr: € 26,3 Mio.), ein Betriebsergebnis (EBIT) von € 9,3 Mio. (im Vorjahr: € 8,2 Mio.) und ein unverwässertes Ergebnis je

¹ Zinsen sind die Summe aus Erträgen aus Beteiligungen, sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus assoziierten Unternehmen, Aufwendungen aus der Verlustübernahme von assoziierten Unternehmen und Zinsen und sonstigen Aufwendungen.

² Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens, Sachanlagen und Nutzungsrechte.

Aktie von € 0,33 (im Vorjahr: € 0,02) erzielt. Das Eigenkapital betrug zum 31. Dezember 2021 insgesamt € 221,8 Mio. (31. Dezember 2020: € 200,6 Mio.) (Grundlage jeweils: geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 und 2020).

5.2 Marktumfeld und Markt

5.2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Erneuerbare Energien und dabei vor allem Windenergie und Photovoltaik haben sich in den vergangenen Jahren zu einer wichtigen Stütze der Stromerzeugung entwickelt. Der jährliche Kapazitätszuwachs ist in einigen der weltweit wichtigsten Volkswirtschaften höher als bei jeder anderen Art der Energieproduktion. Seit 2000 hat die kumulierte installierte Leistung erneuerbarer Energien kontinuierlich zugenommen. Dies zeigt sich vor allem an der Entwicklung der Windenergie und der Photovoltaik. Nach Angaben der International Renewable Energy Agency (**IRENA**)³ hat sich die weltweit installierte Nennleistung erneuerbarer Energien im Zeitraum von 2011 bis 2020 sehr positiv entwickelt. In diesem Jahrzehnt stieg die weltweit installierte Kapazität der Windenergie demnach von 220.019 MW auf 733.276 MW und die der Photovoltaik von 72.040 MWp auf 707.495 MWp. Der Zubau dauerte auch im Jahr 2021 an. Das jährliche Investitionsvolumen in diesem Bereich beläuft sich auf mehrere zehn Milliarden Euro.

Der deutsche Windenergiemarkt verzeichnete im Jahr 2021 gegenüber den Vorjahren einen leichten Zuwachs auf niedrigem Niveau beim Zubau onshore, während der Zubau offshore ausblieb. Ende des Jahres waren Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt rund 63.924 MW (im Vorjahr: 62.708 MW) in Betrieb - davon 56.130 MW (im Vorjahr: 54.938 MW) onshore und weitere 7.794 MW (im Vorjahr: 7.770 MW) offshore. Die Erhöhung der Nennleistung offshore ergab sich aus Leistungsanpassungen. 484 Windenergieanlagen (im Vorjahr: 420) mit einer Nennleistung von 1.925 MW (im Vorjahr: 1.431 MW) wurden onshore neu in Betrieb genommen. Gleichzeitig wurden an Land 233 (im Vorjahr: 203) alte Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 230 MW (im Vorjahr: 222 MW) abgebaut.⁴

Verbesserungen an der Windturbinen-Technologie haben deren Energieausbeute bezogen auf die Investitionssumme deutlich gesteigert – bei gleichzeitig geringeren Aufwendungen für Betrieb und Wartung. Durch die damit einhergehende Kostenreduktion ist Strom aus Windenergie auf vielen Märkten bereits konkurrenzfähig zu fossilen Energieträgern. Aktuell sind steigende Preise für Windenergieanlagen und längere Lieferzeiten zu beobachten, die allerdings aktuell durch gestiegene Strompreise und Effizienzsteigerungen kompensiert werden können. Das zeigt sich auch am weltweit anhaltenden Ausbau der Photovoltaik, der neben dem Ausbau der Windenergie wesentlich zur Steigerung der Kapazitäten der Erneuerbaren Energien beiträgt.

Der deutsche Photovoltaikmarkt verzeichnete im Jahr 2021 gegenüber den Vorjahren einen Anstieg beim Zubau: Rund 240.000 Photovoltaikanlagen (im Vorjahr: 184.707) mit einer Nennleistung von 5,3 Gigawatt peak („**GWp**“) (im Vorjahr: 4,8 GWp) wurden nach Angaben des Bundesverbands Solarwirtschaft in Betrieb genommen, sodass sich die insgesamt installierte Leistung 2021 auf rund 59 GWp belief.

Diese Entwicklungen belegen die Möglichkeiten der Emittentin. Um auf den globalen Märkten optimal positioniert zu sein, konzentriert sich die PNE-Gruppe auf die Entwicklung, die Errichtung sowie den Verkauf und den Betrieb von Windparks und Photovoltaikparks in ausgewählten Kernmärkten. Darüber hinaus werden erste Hybridprojekte entwickelt, in denen Wind und Photovoltaik kombiniert werden sollen.

5.2.2 Politische Rahmenbedingungen

Die Märkte, in denen die Emittentin aktiv ist, entwickeln sich derzeit unterschiedlich. Während einige Märkte weiter gewachsen sind, war in anderen eine Abschwächung zu verzeichnen, die in erster Linie auf Unsicherheiten aufgrund sich ändernder politischer Rahmenbedingungen, wie etwa die Einführung von Ausschreibungssystemen, zurückzuführen ist. Die Technik zur Stromerzeugung aus Windenergie und Photovoltaik hat sich in den vergangenen Jahren deutlich weiterentwickelt und die Kosten für Herstellung von Anlagen und Betrieb der Anlagen sind gesunken. Dennoch bleibt in vielen Märkten eine Abhängigkeit von politischen Vorgaben bestehen – insbesondere für einen gesicherten Marktzugang, auch um sich gegen konventionelle, teilweise verdeckt subventionierte Energieerzeugung durchzusetzen. Während die erneuerbaren Energien kontinuierlich günstig Strom erzeugen, spiegeln sich bei konventionellen Energieträgern derzeit steigende Rohstoffpreise und Kosten für Umweltzertifikate in stark steigenden Strompreisen wider. Somit ist weiterhin die Politik gefordert, für ausgewogene Wettbewerbsbedingungen zwischen den unterschiedlichen Formen der Energieerzeugung zu sorgen.

Ein weiterer Impuls für den Ausbau sauberer Energien weltweit ist von den Weltklimakonferenzen, zuletzt im

³ Renewable Capacity Statistics 2021

⁴ Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland 2021/ Status des Offshore-Windenergieausbaus in Deutschland 2021

November 2021 in Glasgow („**COP26**“) ausgegangen. Das Ziel, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf maximal 2 Grad, im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter, zu begrenzen, wird nur durch den verstärkten Ausbau der sauberen Energien zu erreichen sein.

EU-Ziele

Klimaschutz war auch im Jahr 2021 einer der politischen Schwerpunkte der Europäischen Union (EU). Bereits im Jahr 2019 hat sich die Europäische Union im Zuge ihres „European Green Deal“ zum Ziel gesetzt, dass die Wirtschaft bis 2050 netto keine Treibhausgase mehr ausstößt. In einem ersten Schritt sollen die Emissionen bis 2030 um 55 %, verglichen mit dem Jahr 1990, sinken.

Mit dem Europäischen Klimagesetz, das Mitte 2021 in Kraft getreten ist, wurden die Selbstverpflichtung der EU zur Klimaneutralität und das Etappenziel der Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen in bindendes Recht umgesetzt. Um die gesteckten Ziele erreichen zu können, hat die EU-Kommission ebenfalls im Juli 2021 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Titel „Fit for 55“ vorgelegt.

Für das Maßnahmenpaket wurden in einem ersten Schritt zwölf Richtlinien bzw. Verordnungen erarbeitet, unter anderem zur Nutzung und Förderung Erneuerbarer Energien, zur Energieeffizienz und zum europäischen Emissionshandelssystem. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien beispielsweise plant die EU-Kommission die Festlegung eines verbindlichen EU-Ausbauziels von 38 bis 40 % am Endenergieverbrauch bis 2030. Im Dezember 2021 hat die EU-Kommission den zweiten Teil des „Fit for 55“-Pakets vorgelegt, der sich auf die Dekarbonisierung des Gasmarkts, die Förderung von Wasserstoff und die Reduzierung von Methanemissionen („**Gaspaket**“) sowie die Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 fokussiert.

Das „Fit for 55“-Paket beinhaltet die nötigen Rechtsinstrumente für die Verwirklichung der im Europäischen Klimagesetz vereinbarten Ziele und eine grundlegende Neuausrichtung der Wirtschaft und Gesellschaft, um eine gerechte, „grüne“ und florierende Zukunft zu gewährleisten. Bei allen Maßnahmen handelt es sich zunächst um Vorschläge der EU-Kommission, die noch mit dem EU-Parlament und dem Rat der Europäischen Union abgestimmt werden. Die Kommission hat, bevor sie die Vorschläge für das „Fit for 55“-Paket vorgelegt hat, ausführliche Folgenabschätzungen durchgeführt, um sich ein Bild von den Chancen und Kosten des grünen Wandels zu machen. So wurde der Vorschlag der Kommission, die Zielvorgabe für die Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 auf mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 anzuheben, im September 2020 durch eine umfassende Folgenabschätzung untermauert.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzprogramms positive Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung am europäischen Industriestandort haben werden. Die tatsächlichen Auswirkungen je Mitgliedsstaat und Wirtschaftszweig werden allerdings unterschiedlich sein und in Summe den Gesamterfolg des „Green Deals“ bestimmen.

Umsetzung der EU-Ziele in Deutschland

Deutschland verfolgt mit der im Juni 2021 verabschiedeten Novelle des Klimaschutzgesetzes noch ambitioniertere Ziele. So sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 % gegenüber 1990 sinken und Treibhausgasneutralität bereits im Jahr 2045 erreicht werden. Die neue Bundesregierung hat sich daher im Koalitionsvertrag auf deutlich erhöhte Ausbauziele für Photovoltaik sowie Windenergie onshore und offshore festgelegt. Mit dem Kabinettsbeschluss zum EEG 2023 vom 6. April 2022 wurden diese nochmals erhöht auf 215 GW Photovoltaik und 115 GW Wind onshore bis 2030. Daneben sieht das WindSeeG 2023 ein Ziel von mindestens 30 GW installierter Leistung Wind offshore bis 2030 vor. Damit beabsichtigt die Bundesregierung, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 Terawattstunde („**TWh**“) auf 600 TWh im Jahr 2030 zu erhöhen, um das im EEG 2023 formulierte Ziel, dass im Jahr 2030 mindestens 80 % aus erneuerbaren Energien stammen sollen, zu erreichen.⁵ Für den Bruttostromverbrauch ist hierbei aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr ein Anstieg auf 750 TWh unterstellt. Bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, wird im EEG 2023 der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Wesentliche Hemmnisse, insbesondere für Windenergie onshore, sollen durch gesonderte Gesetzgebungsverfahren abgebaut werden.

5.2.3 Rahmenbedingungen für Windkraft und Photovoltaik in Deutschland

Windkraft und Photovoltaik an Land (onshore)

Kernbereich der PNE-Gruppe ist die Entwicklung von Windenergie- und Photovoltaikprojekten in Deutschland.

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 6. April 2022

Windenergie und Photovoltaik haben sich zu wichtigen Energieträgern bei der Stromerzeugung in Deutschland entwickelt, wie sich aus einer Mitteilung des Umweltbundesamtes ergibt. Demnach leistete die Windenergie im Jahr 2021 trotz eines auf schwächere Windverhältnisse zurückzuführenden Rückgangs mit einem Ertrag von 113,8 Mrd. kWh den größten Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (2020: 132,1 Mrd. kWh). Fünf (5) Jahre zuvor lag die Einspeisung noch bei 79,9 Mrd. kWh (2016). Seitdem ist die Stromerzeugung aus Wind damit um mehr als 42 % angestiegen.

Die installierte Leistung von onshore- und offshore-Windenergie stieg im Jahr 2021 lediglich um weitere 1.677 Megawatt (MW). Dies ist ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr (2020: 1.446 MW). Um die Energie- und Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen, ist jedoch ein deutlich beschleunigter Ausbau der Windenergieleistung nötig, schrieb das Umweltbundesamt (Quelle: Umweltbundesamt „Erneuerbare Energien in Zahlen“ vom 14. März 2022).

Förderung der Windkraft in Deutschland (onshore und offshore)

Die Abnahme und Förderung von mit Hilfe erneuerbaren Energien erzeugten Stroms sind in Deutschland durch das EEG geregelt. Die letzte Fassung des EEG („**EEG 2021**“) ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und hat das bisherige EEG 2017 abgelöst.

Wie bereits im EEG 2017 geregelt, sieht das EEG 2021 für die geförderte Direktvermarktung die Ermittlung des anzulegenden Wertes im Rahmen einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur wettbewerblich vor. Dabei steht in jeder Ausschreibungsrunde nur ein begrenztes Volumen zur Verfügung. Der Zuschlag wird grundsätzlich an die niedrigsten Gebote erteilt, wobei Projekte in der im EEG 2021 definierten Südregion bei der Gebotsvergabe begünstigt werden. Wenn das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist, erhalten die verbleibenden Projekte keinen Zuschlag, können sich aber in einer der folgenden Ausschreibungsrunden erneut um einen Zuschlag bewerben. Die so bezuschlagte Förderung wird um standortbezogene Faktoren – der Standortgüte – angepasst.

Wie bereits im EEG 2017 geregelt, bleibt es auch im EEG 2021 bei der Regelung zur Direktvermarktung. Eine Ausfallvergütung wird nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gezahlt.

Bei der Direktvermarktung ist zu unterscheiden zwischen der sonstigen und der geförderten Direktvermarktung. Bei der sonstigen Direktvermarktung erhält der Anlagenbetreiber die aus der Direktvermarktung mit seinem jeweiligen Vertragspartner vereinbarte Vergütung. In der geförderten Direktvermarktung erfolgt eine Förderung wie vorstehend beschrieben.

Durch eine Übergangsregelung wurde Vertrauensschutz für bestimmte Anlagen geschaffen. Danach bleiben onshore-Windkraftanlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden oder einen Zuschlag unter dem EEG 2017 erhalten haben von den Änderungen im EEG 2021 unberührt.

Förderung der Windenergie an Land (onshore)

Der anzulegende Anfangswert für Strom aus onshore-Windenergieanlagen in Deutschland wird im Rahmen von Ausschreibungen der Bundesnetzagentur wettbewerblich ermittelt. Bei der Ausschreibung handelt es sich um ein pay-as-bid-Verfahren. Das Ausschreibungsvolumen beträgt im Jahr 2022 4.000 MW, davon 1.100 MW als Sonderausschreibungen. Für die folgenden Jahre erhöht sich das Ausschreibungsvolumen jeweils wie folgt: Jahr 2023 3.000 MW, im Jahr 2024 3.100 MW, im Jahr 2025 3.200 MW, im Jahr 2026 4.000 MW, im Jahr 2027 4.800 MW, im Jahr 2028 5.800 MW. Das jeweilige Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres (1. Februar, 1. Mai und 1. September) verteilt werden. In den Jahren 2022 und 2023 findet jeweils ein Gebotstermin am 1. Dezember statt, in dem die Mengen ausgeschriebene werden, denen im vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten. Das Ausschreibungsvolumen reduziert sich dabei unter anderem um die Summe der installierten Leistung, die durch europäische grenzüberschreitende Ausschreibungen bezuschlagt wurden, sowie um die Summe der installierten Leistung für Pilotwindenergieanlagen im vorangegangenen Jahr. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins entwertet wurden sowie ab dem Jahr 2027 jeweils um die Menge, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei der Ausschreibung keine Zuschläge erteilt werden konnten. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur die Ausschreibungsvolumen zu reduzieren, wenn eine Unterzeichnung zu erwarten ist. Das durch die Bundesnetzagentur so festgelegte Ausschreibungsvolumen soll höchstens der Summe der Leistung der seit dem vorangegangenen Gebotstermin im Marktstammdatenregister gemeldeten Genehmigungen und Gebotsmengen und den im vorangegangenen Gebotstermin nicht zugelassenen Gebote entsprechen.

Für Windenergie onshore können Gebote für die jeweilige Ausschreibungsrunde nur abgegeben werden, wenn die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegt und diese vier Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Marktstammdatenregister gemeldet wurde. Das Gebot muss dabei Angaben u.a. zum Bieter und zur Genehmigung enthalten sowie die Gebotsmenge in kW und den Gebotswert in ct/kWh. Der Höchstpreis für den Gebotswert wurde für das Jahr 2021 auf 6,0 ct/kWh für einen 100%-

Referenzstandort festgelegt. Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 2 % pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert.

Das EEG 2021 stellt auf das so genannte Referenzertragsmodell ab, das zu differenzierten Vergütungen je nach Standortqualität der errichteten Windenergieanlagen führt. Der Referenzertrag wird definiert als die für jeden Windenergieanlagen-Typ (einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe) bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.

Die Bundesnetzagentur sortiert und vergibt die Gebote zunächst nach Gebotshöhe für den Referenzstandort, bei gleichen Gebotshöhen nach Gebotsmenge (aufsteigende Reihenfolge, kleine Gebotsmengen prioritär). Soweit die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, soweit die Reihenfolge für die Zuschlagserteilung maßgeblich ist.

Die Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, Strom aus Windenergieanlagen vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Netzbetreiber dürfen unbeschadet ihrer Abnahmepflicht an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet sind, regeln, soweit ein Netzengpass besteht und weitere Anforderungen eingehalten werden.

Förderung der Windenergie auf See (offshore)

Mit dem zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen WindSeeG wurde unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien im offshore-Bereich auf ein Ausschreibungsmodell umgestellt. Das WindSeeG bündelt Regelungen für die Fachplanung, die Voruntersuchung von Flächen für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen offshore, die Ausschreibung für die Ermittlung der Marktprämie und die behördlich erteilte Erlaubnis (Zulassung) von offshore-Windparks, für sonstige Energiegewinnungsanlagen und offshore-Anbindungsleitungen sowie die Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Antragsberechtigten für sonstige Energiegewinnungsbereiche. Das WindSeeG gestaltet die bisher geltenden Bestimmungen in großen Teilen um und verzahnt sie mit den Planungen für den Ausbau der offshore-Anbindungsleitungen. Hierfür werden neben dem Planungsrecht für offshore-Windparks auch die Zulassung und der Betrieb von Anbindungsleitungen im WindSeeG geregelt. Dadurch soll eine bessere Abstimmung des Ausbaus der offshore-Windparks mit dem Ausbau der dafür erforderlichen offshore-Anbindungsleitungen unter Berücksichtigung der Netzanknüpfungspunkte onshore erreicht werden.

Das WindSeeG sieht nach dem Systemwechsel 2017 die Planung künftiger Projekte zentral durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie vor. In Kombination mit dem eingeführten Ausschreibungssystem stellt dies für die PNE-Gruppe eine hohe Hürde für künftige Projektentwicklungen in deutschen Gewässern dar, sodass derzeit in Deutschland keine offshore-Windparks von der PNE-Gruppe entwickelt werden.

Regulatorische Rahmenbedingungen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windparks sind insbesondere immissionsschutz-, bau-, naturschutz- und umweltrechtliche Vorschriften zu beachten.

Windenergie an Land (onshore)

Die Anlagenerrichtung onshore setzt je nach Gesamthöhe der zu errichtenden Windkraftanlagen entweder ein baurechtliches oder ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren voraus.

Den Vorschriften des Raumordnungs- und Bauplanungsrechts fällt die Aufgabe zu, die Voraussetzungen für eine planvolle Steuerung der Siedlungsstrukturen zu schaffen. Durch eine ausgewogene Gebietsplanung sollen Konflikte vor Ort schon im Vorfeld der Anlagenzulassung vermieden oder vermindert werden. Die betreffenden Festlegungen erfolgen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches („**BauGB**“) im Regelfall durch Bauleitpläne, und zwar grundstücksgenau durch Bebauungspläne, welche ihrerseits aus übergeordneten Flächennutzungsplänen der Gemeinde zu entwickeln sind. Soweit bestimmte Windkraftanlagen größere räumliche Auswirkungen haben, können darüber hinaus auch die Landesbehörden Landesraumordnungspläne bzw. Regionalpläne erlassen oder einzelfallbezogene Raumordnungsverfahren durchführen. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für diesen Bereich finden sich im Raumordnungsgesetz des Bundes („**ROG**“) und den Raumordnungsgesetzen der Länder.

Existiert in dem jeweiligen Gebiet kein Bebauungsplan, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage in der Regel nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB, da derartige Anlagen in der Regel im so genannten Außenbereich errichtet werden sollen. Windkraftanlagen gelten im Außenbereich als privilegiert, § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB. Allerdings steht diese Privilegierung seit 1998 unter einem Planungsvorbehalt, sofern in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde oder in einem Raumordnungsplan anderweitig geeignete Flächen ausgewiesen sind (§ 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB).

Vor dem Hintergrund des § 35 BauGB sind für viele Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland Raumordnungspläne verabschiedet worden, die Vorrangstandorte für Windkraftanlagen ausweisen. Auf Grundlage dieser Raumordnungspläne wird sichergestellt, dass an diesen Standorten Windkraftanlagen grundsätzlich planungsrechtlich errichtet werden können, an anderen dagegen nicht. Die politische Unterstützung sowie die Gegenwehr der betroffenen Nachbarn und der Umweltschutzverbände unterscheiden sich regional zum Teil erheblich.

Von Bedeutung ist außerdem die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung als Zulässigkeitsvoraussetzung für Windkraftanlagen im Außenbereich in § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB. Danach sind Windkraftanlagen nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer vollständig zurückzubauen. Die Genehmigungsbehörde soll die Einhaltung der vom Antragsteller abzugebenden Verpflichtungserklärung sicherstellen. Dies geschieht zum einen durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Genehmigung und zum anderen durch eine Sicherung durch Baulast oder in anderer Weise. Vorrangig kommen dabei Sicherheitsleistungen in Betracht, die sich nach den voraussichtlichen Kosten richten, die für den vollständigen Rückbau und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks aufgewendet werden müssen.

Geht es um die Errichtung von Anlagen mit einer Gesamthöhe über 50 Metern, setzt dies eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 ff. BImSchG voraus. Da diese Höhe fast immer überschritten wird, ist in der Regel eine Anlagengenehmigung nach BImSchG erforderlich. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG oder ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden muss. Grundsätzlich findet bei Windkraftanlagen über 50 Metern das vereinfachte Genehmigungsverfahren statt. Muss dem gegenüber ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, so hat ein Anhörungsverfahren für die Öffentlichkeit stattzufinden. Erforderlich ist ein solches förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für Anlagen, zu deren Genehmigung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) durchzuführen ist.

Unterschieden wird dabei zwischen Windparks, die generell der UVP-Pflicht unterliegen (20 oder mehr Windkraftanlagen) und solchen, bei denen die UVP-Pflicht von einer, dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorangehenden, allgemeinen (sechs bis weniger als 20 Windkraftanlagen) oder standortbezogenen Vorprüfung (drei bis weniger als sechs Windkraftanlagen) abhängt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist bundesrechtlich im BImSchG geregelt, das baurechtliche Genehmigungsverfahren landesrechtlich in der jeweiligen Landesbauordnung. Sowohl auf eine Baugenehmigung als auch auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung besteht bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen grundsätzlich ein gebundener Anspruch, d.h. die Genehmigungserteilung steht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben in Einklang mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. des Baurechts, Immissionsschutzrechts und Naturschutzrechts) steht.

Die Dauer des Genehmigungsverfahrens hängt von diversen Faktoren ab (z.B. Notwendigkeit einer UVP, bejahendenfalls Umfang der hierfür im konkreten Falle erforderlichen Untersuchungen und Unterlagen) und dürfte nach Einschätzung der Gesellschaft in den meisten Fällen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren betragen (einschließlich der erforderlichen Vorbereitung des Genehmigungsantrags durch den Antragsteller), kann im Einzelfall aber auch darüber hinaus gehen.

Im Falle der Erforderlichkeit einer UVP ist das Genehmigungsverfahren deutlich aufwändiger und hat besonderen formalen Anforderungen zu genügen. Das Verfahren beginnt in diesem Fall regelmäßig mit einem sogenannten „Scoping-Termin“, in dessen Rahmen das Konfliktpotential insbesondere mit den Schutzgütern des Umwelt- und Naturschutzrechts diskutiert und auf dessen Basis durch die zuständige Genehmigungsbehörde der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt wird. Des Weiteren ist in diesem Falle eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben.

Auf Grundlage der eingereichten Dokumente und Stellungnahmen prüft die zuständige Genehmigungsbehörde, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und erteilt bejahendenfalls die (bau- oder immissionsschutzrechtliche) Genehmigung.

Die Genehmigung gestattet den Bau und Betrieb der genehmigten Windkraftanlagen. Darüber hinaus enthält die Genehmigung regelmäßig zahlreiche Nebenbestimmungen wie z.B. eine Rückbauverpflichtung, die Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, Lärmschutzauflagen, gegebenenfalls auch Vorgaben zu Abschaltzeiten oder die Vorgabe eines Monitorings in Bezug auf möglichen Vogelschlag (mit entsprechenden Reaktionsmöglichkeiten der Genehmigungsbehörde im Falle eines Auftretens von Vogelschlag, die schlimmstenfalls zur Stilllegung der Anlage führen können).

Nach Erteilung der Genehmigung können Dritte gegen die Genehmigung Rechtsmittel einlegen, die im

Erfolgsfall zu weiteren Betriebseinschränkungen bis hin zur Aufhebung der Genehmigung führen können.

Windenergie auf See (offshore)

Die Errichtung und der Betrieb von offshore-Windenergieanlagen außerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone bedürfen in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone („AWZ“) der Planfeststellung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie („BSH“). Der Großteil der Planungen für offshore-Windparks in Deutschland betrifft Standorte innerhalb der AWZ. Innerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone, d.h. im Bereich des Küstenmeeres ist für die Errichtung und den Betrieb von offshore-Windenergieanlagen wie bisher eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Landesbehörde einzuholen.

Den regulatorischen Rechtsrahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der AWZ bilden unter anderem das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („SRUe“) und für den deutschen Teil der AWZ das WindSeeG und das Seeanlagengesetz („SeeAnIG“).

Parallel zum WindSeeG ist das SeeAnIG in Kraft getreten und regelt unter anderem alle anderen genehmigungs- und planfeststellungsbedürftigen offshore-Anlagen, beispielsweise Strömungs- oder Gezeitenkraftwerke oder Anlagen für meereskundliche Untersuchungen.

Das WindSeeG sieht nach dem Systemwechsel 2017 die Planung künftiger Projekte zentral durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vor. In Kombination mit dem eingeführten Ausschreibungssystem stellt dies für die PNE-Gruppe eine hohe Hürde für künftige Projektentwicklungen in deutschen Gewässern dar, sodass derzeit in Deutschland keine offshore-Windparks von der PNE-Gruppe entwickelt werden. Von einer ausführlichen Darstellung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Projektierung von offshore-Windparks in Deutschland sieht die Emittentin daher ab.

5.2.4 Auslandsmärkte für Windkraft

Auslandsmärkte für Windkraft (onshore)

Die PNE-Gruppe ist im Bereich onshore-Windenergie in Frankreich, den USA, Türkei, Schweden, Polen, Italien, Südafrika, im Vereinigten Königreich, Rumänien, Kanada und Panama tätig. Nach Einschätzung der PNE-Gruppe stellen für ihre Geschäftstätigkeit im Bereich Windkraft onshore Ausland derzeit insbesondere Frankreich und Polen die bedeutsamsten Auslandsmärkte dar.

Frankreich

Frankreich unterstützt weiterhin den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Zuge der französischen Förderregelungen für Strom aus erneuerbaren Energien genehmigte die Europäische Kommission im Juli 2021 die neue französische Ausschreibung für den Zeitraum 2021 bis 2026 für erneuerbare Energien onshore.

Im Oktober 2021 kündigte das Ministerium für den ökologischen Wandel zusammen mit der Windindustrie zehn erste Maßnahmen für den kontrollierten und verantwortungsvollen Ausbau der Windenergie an.

Ende September 2021 waren in Frankreich 18,5 GW Windenergie onshore und 12,3 GW Photovoltaikanlagen an das Netz angeschlossen. Sie trugen in den letzten zwölf Monaten mit rund 26 % zur Deckung des Stromverbrauchs in Kontinentalfrankreich bei.

In Frankreich wurden im Jahr 2021 Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 3.900 MW neu installiert. Damit sind die Neuinstallationen im Vergleich zum Vorjahr, in dem Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 2.400 MW neu installiert wurden, deutlich gestiegen.

Um die ehrgeizige Verpflichtung zu erfüllen, bis 2030 einen Anteil von 40 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu erreichen, wird Frankreich dazu gedrängt, den jährlichen Rhythmus der Installation neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien im Rahmen seines Mehrjahresprogramms für Energie (PPE) zu beschleunigen. Dieses Programm soll in den kommenden Jahren überarbeitet und angepasst werden.

Bis 2015 wurde die Windenergie in Frankreich durch eine festgelegte Einspeisevergütung gefördert.

Seit 2017 müssen alle Projekte mit mehr als sechs Windenergieanlagen oder Windenergieanlagen mit einer Kapazität von mehr als drei MW an Ausschreibungen teilnehmen und ein Gebot für die Höhe der Ausgleichszahlungen abgeben. Zunächst für drei Jahre werden halbjährlich jeweils 500 MW ausgeschrieben. Bis 2024 ist nun geplant, jährlich 925 MW alle 6 Monate auszuschreiben. Das maximale Gebot wurde auf € 74,80/MWh festgelegt. Die erste Ausschreibungsrunde für onshore-Windenergieprojekte hat zu einem mittleren Vergütungspreis von € 65,40/MWh geführt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist ein genehmigtes Projekt. Im Falle eines Zuschlags erhält der Bieter für 20 Jahre die Differenz zwischen Markterlös und seinem Gebot. Zwei Monate nach der Zuschlagsentscheidung ist eine Bürgschaft in Höhe von € 30.000,00/MW zu hinterlegen.

Zusätzlich gilt für bestimmte Projekte die De-Minimis-Regelung. Im Fall von Windenergieanlagen, die in den Anwendungsbereich der De-Minimis-Regelung fallen und daher nicht an Ausschreibungen teilnehmen

müssen, wird eine Vergütung zwischen € 72,00/MWh und € 74,00/MWh (abhängig vom Rotordurchmesser) über einen Zeitraum von 20 Jahren gewährt. Sollte das Projekt jedoch nicht binnen drei (3) Jahren ab Beantragung der De-Minimis-Ausnahme in Betrieb genommen sein, wird die Vergütungslaufzeit um die Zeit bis zu Inbetriebnahme reduziert. Die De-Minimis-Regelung findet nur auf Projekte Anwendung, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen, u.a. dürfen die Projekte nicht größer als sechs Windenergieanlagen sein, die einzelne Windenergieanlage darf eine Leistung von 3 MW nicht überschreiten, der Windpark muss mindestens 1.500 m von der nächstgelegenen Bestands-Windenergieanlage entfernt sein, alle verwendeten Komponenten in den Windenergieanlagen müssen neu sein und schließlich muss dem Investor eine Umweltgenehmigung für den Windpark vorliegen. Die De-Minimis-Regelung soll nur noch bis Dezember 2023 Anwendung finden.

Bis März 2017 bedurfte es für Windkraftanlagen ab einer Höhe von 50 Metern einer Baugenehmigung („*permis de construire*“) und einer Umweltverträglichkeitsstudie („*étude d'impact*“). Für die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen mit einer Gesamtnennleistung über 30 MW wird zusätzlich eine Betriebsgenehmigung („*autorisation d'exploiter*“) gefordert.

Im März 2017 ist ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren in Kraft getreten, um Erneuerbare-Energien-Anlagen in Frankreich künftig deutlich schneller umweltschutzrechtlich zu genehmigen. Mit der konzentrierten Umweltgenehmigung (Autorisation Unique - „**AU**“) sollen die geltenden Verwaltungsverfahren für onshore-Windparks vereinfacht werden. Diese Genehmigung erlaubt es, im Zuge eines konzentrierten Verfahrens sämtliche Genehmigungen (u.a. Baugenehmigung, artenschutzrechtliche Ausnahme und Betriebsgenehmigung), die für den Bau und Betrieb eines Windparks benötigt werden, in ein und demselben Präfektoralerlass zu bündeln. Unabhängig von der Umweltgenehmigung bedarf es weiterhin einer Umweltverträglichkeitsstudie und einer öffentlichen Anhörung.

Nach dem öffentlichen Anhörungsverfahren („*enquête publique*“) gibt es sehr weitreichende Widerspruchsmöglichkeiten in Frankreich, wodurch sich das Genehmigungsverfahren manchmal sehr langwierig gestaltet. Mit der Gesetzesänderung aus März 2017 wurde der Rechtszug verkürzt, um etwaige Widerspruchs- oder Klageverfahren zu verkürzen, so ist nunmehr direkt beim zuständigen Oberverwaltungsgericht und nicht mehr bei Verwaltungsgericht Klage einzureichen.

Kapazitäten für den Netzanschluss sind im Allgemeinen vorhanden, es gibt jedoch regionale Engpässe. Nach Einschätzung der Gesellschaft ist das Netzanschlussverfahren transparent, die Dauer von derzeit durchschnittlich 30 Monaten ist in manchen Fällen problematisch.

Polen

In Polen wurden im Jahr 2021 onshore-Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 660 MW neu installiert. Die Gesamtnennleistung für Windkraftanlagen erhöhte sich auf 6.349 MW. Polen belegt damit innerhalb Europas Rang sechs. Es wird davon ausgegangen, dass bis 2026 weitere onshore-Windkraftanlagen mit einem Volumen von 3,5 GW installiert werden, womit die Gesamtleistung auf 9,8 GW ansteigen würde (Quelle: Wind Europe, Wind energy in Europe – 2021 Statistics and the outlook for 2022-2026).

Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wurde in Polen bis 2016 durch ein Quotenmodell gefördert; es gilt weiterhin für bereits zu diesem Zeitpunkt bestehende Projekte. Stromerzeuger und -versorger müssen eine bestimmte Quote an erneuerbarem Strom erfüllen. Für die Erzeugung von erneuerbarem Strom werden handelbare grüne Zertifikate vergeben.

Im Jahr 2016 wurde das Fördersystem in Polen grundlegend reformiert und auf ein Ausschreibungssystem umgestellt. Anfänglich gab es sieben technologiespezifische Kategorien (siehe RES Act, Art. 73.3), dies wurde mittlerweile auf fünf Kategorien reduziert; nicht für jede Kategorie müssen in jedem Jahr Einspeisevergütungen und Erzeugungskapazitäten auktioniert werden. Die Einspeisevergütung für Anlagen über 1 MW ergibt sich dann aus dem Marktpreis und einer Prämie bis zum Gebotspreis und wird jährlich an die Inflation angepasst. Die Einspeisevergütung mit Marktprämie wird für 15 Jahre ab Inbetriebnahme gezahlt und ist über ein separates Tendersverfahren auch für bereits bestehende Anlagen zugänglich. Als Teilnahmebedingung muss ein baureifes Projekt nachgewiesen werden. Darüber hinaus werden auch Bietergarantien oder Barhinterlegungen gefordert.

Mit der Novelle des RES Act von 2018 wurde der Grundsatz des erzwungenen Wettbewerbs eingeführt. Demnach erhalten diejenigen der Teilnehmer an der Auktion den Zuschlag, die jeweils die niedrigsten Verkaufspreise für die von ihnen produzierte Energie angeboten hat und deren Angebot zusammen das jeweilige Auktionsvolumen nicht überschreiten.

Derzeit ist der Gewinner einer Auktion verpflichtet, innerhalb von 33 Monaten (Windenergieanlagen) bzw. 24 Monaten (Photovoltaik-Anlagen) nach Abschluss der Auktion mit der Stromproduktion zu beginnen.

Am 30. Oktober 2021 ist eine weitere Änderung des RES Acts in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften ändern

einige Regeln für die bestehenden Fördersysteme für Erneuerbare Energien, d.h. das Auktionssystem, die feste Einspeisevergütung und die Marktprämie. Außerdem wurde die Möglichkeit, staatliche Förderprogramme in Anspruch zu nehmen bis zum 30. Juni 2047 verlängert (nach den bisherigen Regelungen sollten diese nur bis zum 30. Juni 2039 gelten). Folglich geben die Auktionen, die der Präsident der Energieregulierungsbehörde bis zum 30. Juni 2026 plant, für Investoren eine bessere Planungssicherheit, da die Fördersysteme länger anwendbar sind.

Produzenten, die ein Fördersystem in Anspruch nehmen, haben das Recht, den negativen Saldo auszugleichen, wenn der Strompreis an der polnischen Strombörse („PPE“) niedriger ist als der im Zuschlag erhaltene Preis. Wenn die Preise an der PPE jedoch hoch sind, tritt das Gegenteil ein, der Überschuss über den bezuschlagten Preis, bildet den positiven Saldo des Produzenten. In diesem Fall muss der Produzent den positiven Saldo zurückzahlen. Dieser Ausgleich findet nun nach jeweils drei (3) vollen Kalenderjahren statt.

Für Windenergieanlagen fand die erste Auktion 2018 und die letzte 2021 statt. Bei den polnischen Projekten der Gesellschaft haben die Projekte Barwice und Jasna jeweils in 2018 einen Zuschlag erhalten. Im Jahr 2019 haben die Projekte Kuslin und Krzecin jeweils einen Zuschlag für 42 MW bzw. 19,2 MW erhalten. Diese Projekte sind mittlerweile durch die Gesellschaft veräußert worden.

Wind- und Photovoltaikprojekte befinden sich in derselben Ausschreibungskategorie, die wiederum zweigeteilt ist, in Kapazitäten <1 MW und >1 MW. Insgesamt haben 305 Produzenten bei der Ausschreibung 2020 in die Kategorien Wind und PV einen Zuschlag erhalten.

Als Alternative zu den Fördersystemen zeichnet sich ein Trend auf dem Markt für erneuerbare Energien ab, nach dem langfristige Stromabnahmeverträge mit Unternehmen geschlossen werden.

In Polen sind für die Errichtung einer Windkraftanlage insbesondere Belange der Raumordnung und der Umweltverträglichkeit von zentraler Bedeutung.

Seit 2016 und mit Kraft treten des Gesetzes über die Investitionen in Windenergieanlagen gelten strenge Vorgaben zur Lage von Windpark-Projekten. Danach müssen Windpark-Projekte (1) innerhalb von Bebauungsplänen liegen, (2) einen Mindestabstand vom 10fachen der Höhe der Windenergieanlage zu Wohnbebauung einhalten (10H-Regel) und (3) das allgemeine Baurecht nach dem polnischen Baugesetzbuch einhalten.

Ein Gesetzentwurf aus 2021 schlägt eine Ausnahme zur 10H-Regel vor, wonach auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschluss ein geringerer Abstand festgelegt werden, der in jedem Fall jedoch 500 m betragen muss.

Die Erteilung einer Baugenehmigung setzt zudem die Untersuchung der Umweltverträglichkeit voraus, deren Ergebnisse in einem Umweltverträglichkeitsbericht festgehalten werden. Der Umweltverträglichkeitsbericht wird dann von den regionalen Umweltschutzdirektoren per Beschluss genehmigt, wobei die Genehmigung stets nur für ein bestimmtes Vorhaben erteilt wird. Nach der Genehmigung des Umweltverträglichkeitsberichts hat der Investor sechs (6) Jahre Zeit, die Baugenehmigung zu beantragen. Diese Frist kann auf zehn (10) Jahre verlängert werden, wenn der Investor die Bestätigung von der zuständigen Behörde erhält, dass der Umweltverträglichkeitsbericht noch aktuell ist. Zudem hat er bei der Bauaufsichtsbehörde eine Verwendungserlaubnis für die Anlage sowie gegebenenfalls die Zustimmung weiterer Behörden einzuholen.

Schließlich ist ein projektspezifischer Netzanschlussvertrag abzuschließen, wobei die Netzanschlussbedingungen bereits beim Bauantrag vorhanden sein müssen. Der Netzanschlussvertrag stellt bei der Projektentwicklung die wesentliche Hürde dar. Zudem erweist sich auch die Verlängerung bestehender Netzanschlüsse als sehr problematisch, da der Netzbetreiber einen großen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der Anforderungen hat.

Italien

Im Jahr 2021 wurden in Italien onshore-Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 201 MW neu installiert. Gemessen an der installierten Gesamtnennleistung ist Italien Stand Dezember 2021 mit 11.108 MW fünftgrößte Windenergienation in Europa (Quelle: Wind Europe, Wind energy in Europe – 2021 Statistics and the outlook for 2022-2026). Der Ausbau im Solar-Bereich fiel in 2021 deutlich höher aus. So wurden Photovoltaikanlagen mit einem Volumen von 937 MWp neu in Betrieb genommen (Quelle: Italia Solare, Fotovoltaico Report connessioni in Italia, 2022).

Kanada

Im Jahr 2021 wurden in Kanada Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 677 MW neu installiert. Insgesamt belegt Kanada gemessen an der installierten Gesamtnennleistung von 14.255 MW Rang zwei der größten Windenergienationen auf dem amerikanischen Kontinent (Quelle: Global Wind Energy Council, Global Wind Report 2022). Nach Einschätzung der Gesellschaft hat der Aufschwung des Marktes für Windenergie in Kanada den Hintergrund, dass auf Bundesebene klare Vorgaben in Bezug auf die Reduktion des CO2-

Ausstoßes angestoßen wurden und einige Provinzen schon eigene Systeme hierzu etabliert haben.

Panama

Panama hat sich, auf der Grundlage des Gesetzes 8 vom 25. März 2015 und des Nationalen Energieplans 2015–2050 sowie der Resolución N. 4747 (10. Juni 2020), ein Ziel für die Erzeugung aus erneuerbaren Energien (ohne Hydro) von 30 % bis zum Jahr 2050 gegeben. Bis 2030 sollen Solar-, Wind- und Biomassequellen 15 % der Stromerzeugung des Landes und 30 % bis 2050 ausmachen. Im Jahr 2021 hatte Panama bereits rund 270 MW an Windenergie und rund 300 MW an Solarenergie installiert (3.775 MW gesamte installierte Leistung in 2021). Panamas Ziel ist es, mit Hilfe der erneuerbaren Energien eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu erreichen. (Quelle: Secretario Nacional de Energía, PLAN ENERGÉTICO NACIONAL 2015-2050; República Panamá, Resolución de Gabinete N°93 24. November 2020). Panama hat steuerliche Anreize für den Bau, Betrieb und die Wartung von Erneuerbaren Energieprojekte geschaffen (Quelle: Secretario Nacional de Energía, PLAN ENERGÉTICO NACIONAL 2015-2050, S. 197).

Rumänien

In Rumänien wurden im Jahr 2021 keine neuen onshore-Windkraftanlagen installiert. Somit waren Ende 2021 in Rumänien Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von rund 3.029 MW in Betrieb (Quelle: Wind Europe, Wind energy in Europe – 2021 Statistics and the outlook for 2022-2026).

Schweden

Im Jahr 2021 wurden in Schweden onshore-Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von insgesamt 2.104 MW neu installiert. Dies stellt eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr 2020 dar, in dem Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 1.007 MW installiert wurden. Ende 2021 waren in Schweden Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von insgesamt 10.002 MW installiert. Schweden belegt damit innerhalb Europas Rang sieben (Quelle: Global Wind Energy Council, Global Wind Report 2022).

Südafrika

Im Jahr 2021 wurden in Südafrika onshore-Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 668 MW neu installiert. Gemessen an der installierten Gesamtnennleistung von insgesamt 3.163 MW ist Südafrika die größte Windenergieation in Afrika (Quelle: Global Wind Energy Council, Global Wind Report 2022).

Türkei

In der Türkei wurden im Jahr 2021 insgesamt onshore-Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 1.400 MW neu in Betrieb genommen, wodurch die in der Türkei installierte Gesamtnennleistung von 9.281 MW Ende 2020 auf 10.681 MW Ende 2021 angestiegen ist. Die Türkei ist damit gemessen an der installierten Gesamtnennleistung zum Stand Dezember 2021 die sechstgrößte Windenergieation Europas (Quelle: Global Wind Energy Council, Global Wind Report 2022).

USA

Laut dem Clean Power Quarterly 2021 Q4 Market Report, der am 15. Februar 2022 von der American Clean Power Association (ACP) veröffentlicht wurde, hatten die USA Ende Jahr 2021 eine Gesamtkapazität von mehr als 200 GW (200.209 MW) an sauberer Energie in Betrieb. Im Laufe des Jahres 2021 hat der Sektor der erneuerbaren Energien 27,7 Gigawatt an neuen Wind-, Solar- und Energiespeicherkapazitäten im Versorgungsmaßstab installiert. Davon entfielen 12.747 MW auf Windkraftkapazität, 12.364 MW auf Solar und 2.599 MW auf Batteriespeicher. Diese Projekte für saubere Energie stellen Investitionen in Höhe von 39 Milliarden US-Dollar für den gesamten Sektor dar.

Obwohl 27,7 GW das zweitgrößte Jahr in der Geschichte der kombinierten Installationen von Wind-, Solar- und Energiespeicherkraftwerken ist, sind dies laut ACP nur 45 % dessen, was erforderlich ist, um auf dem Weg zu einem emissionsfreien Stromsektor in den USA zu bleiben. Insgesamt befinden sich derzeit über 1.000 Projekte für saubere Energie in der Entwicklung (Quelle: American Clean Power Quarterly Report Q4 2021).

Vereinigtes Königreich

Im Jahr 2021 wurden im Vereinigten Königreich Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 2.645 MW neu installiert, 328 MW onshore-Windkraftanlagen und 2.317 MW offshore-Windkraftanlagen. Das Vereinigte Königreich belegt damit in Hinblick auf die neu installierte Leistung von offshore-Windkraftanlagen im Jahr 2021 weltweit Rang 2 hinter China (Quelle: Global Wind Energy Council, Global Wind Report 2022).

Auslandsmärkte für Windkraft auf See (offshore)

International sieht die Gesellschaft weitere Entwicklungschancen für den Ausbau der Windkraft offshore. Insbesondere werden derzeit in Vietnam die Möglichkeiten zur Projektierung von offshore-Windparks geprüft. Dazu wurde ein Büro in Ho-Chi-Minh-Stadt eröffnet. In Vietnam wird der erforderliche Ausbau des nationalen

Stromnetzes in Netzentwicklungsplänen (Power Development Plans – „PDPs“) festgelegt. Die Aufnahme in den PDP ist für jedes Projekt die Grundlage weiterer Genehmigungen. Für den neuesten PDP8 hat sich die Emittentin mit einem Offshore-Projekt mit bis zu 2.000 MW möglicher Gesamtleistung beworben. Mit der Veröffentlichung des PDP wird im Jahr 2022 gerechnet.

In Hinblick auf die Entwicklung des offshore-Wind Geschäftes auf dem amerikanischen Markt hat die Gesellschaft aufgrund des aktuellen Marktumfeldes in Verbindung mit den herausgearbeiteten Kooperationsmöglichkeiten entschieden, nicht in die Projektaktivitäten offshore einzusteigen.

5.3 Wettbewerbsposition der Emittentin

Die Märkte, auf denen die PNE-Gruppe tätig ist, sind allgemein durch eine hohe Wettbewerbsintensität geprägt, weisen aber unterschiedliche Wettbewerbsstrukturen auf. Die Gesellschaft geht davon aus, dass wegen des von ihr erwarteten deutlichen Wachstums des Markts für Solar- und Windenergie die Wettbewerbsintensität entweder auf hohem Niveau bleibt oder je nach Markt weiter zunimmt.

Windkraft onshore / Photovoltaik

Auf dem für die PNE-Gruppe weiterhin wichtigsten Markt für die Projektierung von Windparks onshore in Deutschland ist derzeit eine Reihe von Anbietern tätig, darunter die wpd AG, die juwi GmbH, die Energiekontor AG, Enertrag AG, die ABO Wind AG, die Energiequelle GmbH, die BayWa r.e., die Denker & Wulf AG sowie die UKA-Gruppe. Im Markt für die Projektierung von Photovoltaikparks ist neben den vorgenannten Wettbewerbern insbesondere die Enerparc AG zu nennen. Zu den weiteren Wettbewerbern zählt die Gesellschaft unter anderem große Energieversorger wie E.ON, RWE, die EnBW, die EWE AG, die energcity AG, die Stadtwerke München u.a. Viele der deutschen Windpark-Projektierer sind auch außerhalb Deutschlands im europäischen Raum und in den USA vertreten und somit auf Märkten, auf denen teilweise auch die PNE-Gruppe in der Projektierung von Windparks aktiv ist. Als weitere Anbieter kommen entsprechend spezialisierte Planungs- und Ingenieurbüros hinzu, die allerdings in der Regel nur regionale Teilbereiche bei der Projektierung und Realisierung von Windparks abdecken.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 hat die PNE-Gruppe insgesamt bereits onshore-Windparks mit einer Gesamtnennleistung von rund 3.711 MW (Stand: 31. Dezember 2021) im In- und Ausland realisiert. Die Emittentin ist auf dem Gebiet Windkraft onshore nach eigener Einschätzung einer der erfahrensten und erfolgreichsten Windkraft-Projektierer in Deutschland.

Die PNE-Gruppe ist darüber hinaus auch seit ein paar Jahren auf dem Photovoltaik-Markt national und international tätig, womit sich somit ein weiteres Standbein für die schlüsselfertige Errichtung im Unternehmen im Aufbau befindet. Es ist festzustellen, dass sich zunehmend auch andere Projektentwicklungsunternehmen aus dem Windsektor auch die Photovoltaik-Projektentwicklung als Kompetenzfeld aufbauen und dies sowohl mit nationaler als mit internationaler Ausrichtung.

Windkraft offshore

Der Markt für die Projektierung von offshore-Windparkprojekten in der AWZ der Nord- und Ostsee hat sich in den zurückliegenden Jahren dynamisch entwickelt. In dem Bereich der offshore-Windparkprojekte ist der Wettbewerb besonders intensiv und die Hürden für einen Markteintritt im Bereich Windkraft offshore sind aus Sicht der Gesellschaft besonders hoch. Das ist darin begründet, dass für die Realisierung von offshore-Windparkprojekten insgesamt nur eine begrenzte Anzahl von Flächen zur Verfügung steht, die Zahl der Flächen, die bislang noch nicht für die Errichtung eines Windparkprojektes gesichert wurden, kontinuierlich abnimmt und zudem der Ausbau von offshore-Windenergieanlagen durch das EEG 2021 sowie das WindSeeG mengenmäßig fest begrenzt und mittlerweile einem Ausschreibungssystem unterworfen ist.

Aufgrund des Systemwechsels und der Einführung eines Ausschreibungsmodells durch das WindSeeG im Jahre 2017 zeichnet sich ab, dass sich künftig eher wenige Gesellschaften mit sehr finanzstarken Konzernstrukturen in den Ausschreibungen durchsetzen werden.

Die PNE-Gruppe zählt mit bislang sechs genehmigten Windpark-Projekten (Stand: 31. Dezember 2021), die sämtlich bereits an Investoren veräußert werden konnten, nach eigener Einschätzung zu den führenden Projektierern von offshore-Windparks in Deutschland. Aus dieser Position heraus etabliert die PNE-Gruppe erste offshore-Aktivitäten im Ausland.

Services

Zu den Hauptwettbewerbern der PNE-Gruppe auf dem Gebiet der Serviceleistungen zählt die Gesellschaft primär Windpark-Projektierer wie z.B. die Denker & Wulf AG, die Energiequelle GmbH, die ABO Wind AG sowie BayWa r.e. oder die wpd AG, die - ebenso wie die PNE-Gruppe - neben der Projektierung und Realisierung auch die technische und kaufmännische Betriebsführung von Windparks sowie sonstige technische Dienstleistungen und Inspektionen anbieten. Weitere Hauptwettbewerber insbesondere auf dem Gebiet der technischen Dienstleistungen an Windkraftanlagen sind aus Sicht der Gesellschaft neben den

Herstellern solcher Anlagen kleinere und mittlere spezialisierte Servicedienstleister wie z.B. BWTS und Momentum.

5.4 Wettbewerbsstärken der PNE-Gruppe

Nach Ansicht der Gesellschaft profitiert die PNE-Gruppe auf ihren wesentlichen derzeitigen Tätigkeitsfeldern im Bereich der erneuerbaren Energien mit den Segmenten Projektentwicklung, Stromerzeugung und Services insbesondere von folgenden Wettbewerbsstärken:

- **Die PNE-Gruppe verfügt auf dem Gebiet der Entwicklung, Projektierung, Finanzierung, Realisierung und Eigenbetrieb von Windparks onshore über langjährige und umfassende Erfahrung und zählt auf diesem Gebiet nach eigener Einschätzung zu den führenden Unternehmen in Deutschland. Seit 2017 entwickelt die PNE-Gruppe darüber hinaus auch Photovoltaikprojekte**

Die PNE-Gruppe entwickelt, projektiert und realisiert bereits seit dem Jahr 1995, ihre Tochtergesellschaft WKN GmbH bereits seit 1990 onshore-Windparks in Deutschland und im Ausland. Die PNE-Gruppe hat insgesamt bereits onshore-Windparks mit einer Gesamtnennleistung von rund 3.711 MW (Stand: 31. Dezember 2021) im In- und Ausland realisiert. Sie kann damit nach eigener Einschätzung auf ein umfassendes Erfahrungs- und Wissensspektrum zurückgreifen, insbesondere bei der für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit zentralen Standortakquisition sowie der Windanalyse und der schlüsselfertigen Errichtung von Windparks. Seit 2017 entwickelt die PNE-Gruppe darüber hinaus sowohl in Deutschland als auch in internationalen Märkten Photovoltaikprojekte. Dabei kann nach eigener Einschätzung auf der vorhandenen Expertise in der Projektentwicklung aufgebaut werden.

- **Die PNE-Gruppe kann bei Wind- und Photovoltaikprojekten onshore die gesamte Wertschöpfungskette abdecken**

Eine weitere wesentliche Wettbewerbsstärke sieht die Gesellschaft darin, dass die PNE-Gruppe nach eigener Einschätzung die gesamte Wertschöpfungskette bei der Realisierung, einschließlich der Generalunternehmertätigkeit, des Baumanagements, der Beschaffung kurz- und langfristiger Projektfinanzierungen, der Windkraftanlagen- und Modulbeschaffung sowie der Beschaffung von Stromabsatzverträgen dem Betrieb von Wind- und Photovoltaikprojekten onshore und deren Erneuerung nach dem Ende der technisch möglichen Laufzeit („**Repowering**“) selbst abdecken und ihren Kunden und Kundinnen über die reine Projektierungstätigkeit hinaus alle Leistungen der kaufmännischen und technischen Betriebsführung eines Wind-bzw. Photovoltaikprojektes anbieten kann. Diese Leistungen führt sie auch für die Windparks im Eigenbestand aus. Dies ermöglicht es der PNE-Gruppe, Investoren, an die sie ein Projekt veräußert hat, auch nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des jeweiligen Projektes weiter zu betreuen, indem sie die technische und kaufmännische Betriebsführung in jeweils nachgefragtem Umfang übernimmt.

- **Die PNE-Gruppe ist neben ihrem Heimatmarkt in Deutschland auf weiteren ausgewählten Märkten im europäischen Ausland sowie auf ausgewählten außereuropäischen Märkten tätig und verringert durch diese Diversifikation die Abhängigkeit von einzelnen Märkten**

Die PNE-Gruppe ist derzeit in insgesamt 13 Ländern operativ tätig, wobei der Umfang ihrer Tätigkeiten in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Zu diesen Ländern zählen neben Deutschland, Frankreich, die USA, Türkei, Schweden, Polen, Italien, Südafrika, das Vereinigte Königreich, Rumänien, Kanada, Vietnam und Panama. In den genannten Auslandsmärkten kann die PNE-Gruppe aufgrund der im deutschen Heimatmarkt erworbenen Expertise auch an den sich nach Einschätzung der Gesellschaft bietenden Chancen zum weiteren Ausbau der Windenergie sowie der Photovoltaik in diesen Märkten partizipieren. Darüber hinaus bietet die operative Tätigkeit in den genannten Auslandsmärkten der Gesellschaft die Möglichkeit, auf diese Weise ihre Abhängigkeit vom deutschen Markt zu verringern. In einigen dieser Länder entwickelt die PNE-Gruppe auch Photovoltaikprojekte. Insbesondere sind dies Deutschland, Frankreich, Italien, Kanada, Polen, Rumänien, Südafrika und die USA.

- **Die PNE-Gruppe verfügt bei der genehmigungsrechtlichen und technischen Entwicklung von offshore-Windparkprojekten in Deutschland nach eigener Einschätzung über umfassende Expertise und zählt sich zu den führenden Projektentwicklern, die bereits erfolgreich offshore-Windparkprojekte veräußern konnten**

Bei offshore-Windparkprojekten verfügt die PNE-Gruppe nach eigener Einschätzung über besonders weitreichende Erfahrung (seit dem Jahr 1999) bei der komplexen genehmigungsrechtlichen und technischen Entwicklung solcher Projekte in Deutschland. Die Gesellschaft hat im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Windenergie offshore bislang bereits die Geschäftsanteile an acht

offshore-Windparkprojekten veräußert. Sechs dieser Projekte wurden vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) genehmigt. Der Umstand, dass es ihr - im Gegensatz zu vielen anderen Wettbewerbern - bereits mehrfach gelungen ist, offshore-Windparkprojekte (mit einem Volumen von insgesamt rund 2.644 MW) zu veräußern, macht sie nach eigener Einschätzung zu einem führenden Unternehmen auf dem Gebiet der Entwicklung und Projektierung von offshore-Windparks in Deutschland. Vier der von der Gesellschaft entwickelten und verkauften offshore-Projekte wurden von den Käufern mit einer Nennleistung von 1.342 MW bereits errichtet und in Betrieb genommen. Zudem hat die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit im Bereich Windenergie offshore zuletzt auch noch einmal dadurch ausgeweitet, dass sie derzeit in Vietnam die Möglichkeiten zur Projektierung von offshore-Windparks prüft und dazu in Ho-Chi-Minh-Stadt ein Büro eröffnet hat.

- **Bei ihrer Projektierungstätigkeit kann die PNE-Gruppe auf ein ausgeprägtes Netzwerk mit langjährig gewachsenen Kontakten zurückgreifen**

Die PNE-Gruppe hat sich im Rahmen ihrer langjährigen Tätigkeit nach eigener Einschätzung einen guten Ruf bei Politik und Behörden sowie ein ausgeprägtes Netzwerk guter Kontakte zu Windkraftanlagenherstellern, Finanzinstituten und Investoren aufgebaut, das aus Sicht der Gesellschaft wesentlich ist für eine erfolgreiche Tätigkeit als Projektentwickler von erneuerbaren Energien-Projekten. Besonders wichtig sind dabei nach ihrer Einschätzung u.a. die über Jahre gewachsenen und gefestigten Kontakte zu Windkraftanlagenherstellern, wie etwa Vestas, ENERCON, Siemens oder Nordex und den Modulherstellern, wie etwa Longi Solar, Jinko Solar, Trina Solar und Suntech. Von grundlegender Bedeutung ist weiterhin der Zugang zu international agierenden Investoren wie etwa der Brookfield, Allianz, etc.

- **Der Aufbau eines Eigenbetriebsportfolios mit planbaren Ergebnissen verstetigt die Erträge und stellt die Gesellschaft nach eigener Einschätzung noch stärker gegen mögliche Marktschwankungen auf**

Im Zuge der strategischen Weiterentwicklung hat die PNE-Gruppe entschieden, den Eigenbetrieb von Wind- und Photovoltaikparks in Zukunft auszubauen. Ziel ist es, Umsätze und Ergebnisse kontinuierlicher zu gestalten und auf hohem Niveau zu verstetigen und damit die Resilienz des Geschäftsmodells zu erhöhen. Derzeit betreibt die PNE-Gruppe Windparks mit einer installierten Nennleistung von 233,2 MW selbst (Stand: 31. Dezember 2021). Weitere Projekte befinden sich zurzeit in Bau und sollen nach der Fertigstellung ebenfalls im Eigenbetrieb betrieben werden. Der Bestand an eigenen Projekten, vornehmlich in Deutschland und Frankreich, soll in den kommenden Jahren kontinuierlich weiter ausgebaut und vergrößert werden. Ziel ist es, bis zum Jahresende 2023 ein Bestandsportfolio von 500 MW im Bau oder im Betrieb zu haben.

Einzelne Projekte, insbesondere im Ausland, werden jedoch auch weiterhin in die Vermarktung gehen.

- **Die PNE-Gruppe verfügt über einen stetigen, planbaren Zulauf an eigenentwickelten Projekten in den Eigenbetrieb**

Mit dem integrierten Geschäftsmodell mit Projektierung und Eigenbetrieb sind Projektzuläufe in das Eigenbestandsportfolio nach Einschätzung der Gesellschaft planbar und kostengünstiger insbesondere im Vergleich zu Wettbewerbern, welche bereits entwickelte Windparks kaufen.

- **Die Gesellschaft verfügt über Expertise bei der Projektierung sowie dem Betrieb von Projekten und hat das Angebot an Dienstleistungen über den gesamten Lebenszyklus in verschiedenen Bereichen ausgebaut**

Die Gesellschaft verfügt nach eigener Einschätzung über eine in den vergangenen Jahren stark gewachsene Expertise bei der Projektierung und dem Betrieb von Wind- und Photovoltaikparks. Dieses Fachwissen stellt sie im Rahmen von Dienstleistungsangeboten auch Dritten zur Verfügung.

Die Gesellschaft ist eine der wenigen Anbieter am Markt, welche unter dem Begriff „Life Cycle Services“ alle Dienstleistungen entlang des Lebenszyklus eines Wind- oder Photovoltaikparks seinen Kunden national und international aus einer Hand anbieten kann.

Insbesondere umfasst das Angebot an Dienstleistungen, die von verschiedenen Unternehmen der PNE-Gruppe erbracht werden, das technische und kaufmännische Betriebsmanagement von Projekten, Windplanung und Windmessungen, Planungsdienstleistungen, Baumanagement, Finanzierungsdienstleistungen, Energy Supply Services sowie Netzanbindung und Repowering.

Diese Dienstleistungen werden im Inland, und zunehmend auch in ausländischen Märkten, angeboten.

- **Die Gesellschaft verfügt über umfangreiche Erfahrung bei der Koordination, Verhandlung und Vereinbarung von Fremdfinanzierungen für die Realisierung von Wind- und Photovoltaikprojekten**

Die in der Regel für die Realisierung von Wind- und Photovoltaikprojekten erforderliche Fremdfinanzierung durch Bankdarlehen wird durch entsprechende Vereinbarungen mit den Banken sichergestellt. Die langjährige Erfahrung der PNE-Gruppe auf diesem Gebiet, die langjährigen und etablierten Kontakte zu deutschen, europäischen und internationalen Banken sowie die Fähigkeit, die Fremdfinanzierung für ein Projekt vertraglich vorzubereiten und zu fixieren, betrachtet die Gesellschaft als wesentliche Wettbewerbsstärke.

- **Die Gesellschaft verfügt aufgrund der Börsennotierung ihrer Aktien über einen direkten Zugang zum Kapitalmarkt**

Die Aktien der Gesellschaft sind zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Im Gegensatz zu einem Großteil ihrer Wettbewerber hat die Gesellschaft aufgrund der Börsennotierung ihrer Aktien einen direkten Zugang zum Kapitalmarkt. Dieser Zugang zum Kapitalmarkt bietet der Gesellschaft die Möglichkeit, im Bedarfsfall über den Kapitalmarkt Eigenkapital sowie auch - wie zuletzt die Platzierung der Unternehmensanleihe 2018/2023 gezeigt hat - Fremdkapital aufnehmen zu können und erhöht so die Bandbreite der Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft. Zugleich unterliegt die Gesellschaft durch die Börsennotierung hohen Anforderungen an ihre Transparenz und Rechnungslegung, was sich nach Einschätzung der Gesellschaft im Markt vorteilhaft auf ihre Wahrnehmung bei Geschäftspartnern auswirkt.

- **Die Gesellschaft sieht in der Qualität ihrer Bilanz und Eigenkapitalausstattung eine zusätzliche Wettbewerbsstärke**

Die Gesellschaft sieht sich mit ihrer - nach eigener Einschätzung - soliden Bilanzstruktur und starken Eigenkapitalausstattung in einer gerade auch im Wettbewerbsumfeld überdurchschnittlich guten Position, sich als Geschäftspartner für große und anspruchsvolle Investoren zu qualifizieren und auch kapitalintensivere Projekte oder strategische Vorhaben verfolgen zu können. Dabei geht die Gesellschaft davon aus, dass sich die Qualität und Stabilität der Aktiva durch den Aufbau des Eigenbetriebsportfolios im Vergleich zu einem reinen Projektentwickler deutlich verbessert haben. Gleichzeitig verfügt die Gesellschaft über einen wachsenden Pool an sehr fungiblen Vermögensgegenständen, die bei Liquiditätsbedarf jederzeit und zügig veräußert werden können.

- **Die Gesellschaft verfügt über eine gut gefüllte Projektpipeline mit einem Volumen von 6,9 GW über Wind Onshore und Photovoltaik**

Die Gesellschaft verfügt – nach eigener Einschätzung – über eine hochwertige Projektpipeline, die einen stabilen Output an Projekten sichert. Die Gesellschaft hat im Jahr 2021 mehr als ein Gigawatt Erneuerbare Energieprojekte verkauft, in Betrieb genommen oder in die Bauphase versetzt. Trotz dieses Rekord-Outputs konnte die Gesellschaft Ihre Projektpipeline gegenüber 2020 weiter auf 6,9 GW ausbauen, davon 5,7 GW im Bereich Wind Onshore und 1,2 GW im Bereich Photovoltaik. Das hohe Volumen an Projekten in der Genehmigungsphase in Deutschland und Frankreich (insgesamt 751 MW) bietet großes Potential und Visibilität. Die Projektpipeline im Bereich Photovoltaik konnte im Jahr 2021 mehr als verdoppelt werden

- **Die Gesellschaft verfügt über einen stabilen und erfahrenen Kreis von Führungskräften**

Nahezu sämtliche in der PNE-Gruppe tätigen Führungskräfte verfügen über umfassende und langjährige Branchenerfahrung. Zudem sind viele dieser Führungskräfte schon seit längerem in der PNE-Gruppe tätig und haben wesentliche Teile ihrer beruflichen Laufbahn in der PNE-Gruppe absolviert. Um insbesondere die Führungskräfte langfristig zu binden, bietet die Gesellschaft vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten unter anderem in der PNE Akademie an. In der Summe der bei ihren Führungskräften vorhandenen Erfahrung und in der Stabilität des Kreises ihrer Führungskräfte - jedoch verbunden mit der Offenheit für externe Zugänge - sieht die Gesellschaft eine gute Grundlage für einen fortgesetzten Unternehmenserfolg.

5.5 Segmente der PNE-Gruppe

Die Geschäftstätigkeit der Unternehmen der PNE-Gruppe, unterteilt sich in die Segmente Projektentwicklung, Services und Stromerzeugung.

5.5.1 Segment Projektentwicklung

Das Segment Projektentwicklung umfasst die Entwicklung, Projektierung, Finanzierung und Realisierung von onshore-Windparks (Windkraft onshore), wobei die Gesellschaft hier nochmals zwischen den Bereichen

Windkraft onshore Deutschland und Windkraft onshore Ausland unterscheidet sowie die Projektierung von offshore-Windparks (Bereich Windkraft offshore) im In- und Ausland und die Entwicklung von Photovoltaikprojekten im In- und Ausland.

Kern der operativen Tätigkeit in diesem Segment ist die Sicherung geeigneter Standorte für Windpark- und Photovoltaikprojekte und deren anschließende Entwicklung und Projektierung sowie - vor allem bei onshore-Projekten in Deutschland und zum Teil in Frankreich - auch deren schlüsselfertige Errichtung.

Teilbereich Windkraft onshore national

Die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von onshore-Windparks in Deutschland ist der Ursprung der geschäftlichen Aktivitäten der PNE-Gruppe und bildet auch heute noch einen wesentlichen Teil ihres Kerngeschäfts. Dabei werden die realisierten Windparks jeweils nicht von der Gesellschaft selbst, sondern von Betreibergesellschaften (zumeist in der Rechtsform der GmbH & Co. KG) betrieben. Die Errichtung der Windparks erfolgt durch die PNE-Gruppe in der Funktion eines Generalunternehmers im Auftrag der jeweiligen Betreibergesellschaft. Zu diesem Zweck werden zwischen einer Gesellschaft der PNE-Gruppe (häufig die die Gesellschaft oder die WKN GmbH) und der jeweiligen Betreibergesellschaft Generalunternehmerverträge abgeschlossen. Im Regelfall erbringt jedoch die als Generalunternehmerin tätige Gesellschaft der PNE-Gruppe bei der Errichtung keine oder nahezu keine eigenen Bauleistungen, sondern sie beauftragt vielmehr für sämtliche Bauleistungen ihrerseits Subunternehmer.

Beispielhafter Überblick über den Ablauf der Entwicklung, Projektierung und Realisierung eines onshore-Windparks in Deutschland

Die nachfolgende Darstellung gibt einen beispielhaften Überblick über den Ablauf eines Windparkprojekts. Der tatsächliche Verlauf der Entwicklung, Projektierung und Realisierung eines onshore-Windparks kann davon abweichen.

Bei der Entwicklung, Projektierung und Realisierung eines onshore-Windparks in Deutschland unterscheidet die PNE-Gruppe im Allgemeinen fünf Schritte:

Schritt 1 - Identifikation von Standorten und Erstkontakt

Zu Beginn eines Projekts werden mögliche geeignete Standorte für Windparks identifiziert. Die Identifikation etwaiger Standorte kann dabei aufgrund eigener Recherche, aufgrund von Anfragen von Grundstückseigentümern oder auch durch Zukauf bereits projektierte Windparks von entsprechend tätigen Planungsbüros erfolgen. Bei der eigenen Recherche werden zur Ermittlung möglicher Windparkstandorte unter anderem Raumordnungspläne und Flächennutzungspläne für Regionen mit hohem Windenergiepotential im Hinblick darauf ausgewertet, ob Windparkstandorte ausgewiesen sind, für Ausweisungen anstehen oder auf einen entsprechenden Antrag hin ausgewiesen werden können. Sofern ein potentieller Windparkstandort identifiziert wurde, wird in dieser Projektphase auch bereits mit der Sicherung der Flächen begonnen, indem die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken des betreffenden Windparkstandortes ermittelt und gegebenenfalls ein erster Kontakt zu Entscheidungsträgern und Landeigentümern hergestellt wird.

Schritt 2 - Erkundung und Bewertung

Sofern nach Abschluss von Schritt 1 eine Entscheidung zur Fortsetzung der Entwicklung und Projektierung des potentiellen Windparks getroffen wird, werden im zweiten Schritt die möglichen geeigneten Standorte erkundet, bewertet und es wird mit der Ermittlung des Windpotentials sowie gegebenenfalls mit Windmessungen begonnen. Darüber hinaus werden Machbarkeitsstudien erstellt und bewertet sowie eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt. Außerdem wird die genehmigungsrechtliche - insbesondere bauplanungsrechtliche, netztechnische und artenschutzrechtliche - Situation des Standorts vorläufig ermittelt.

Ergibt sich in diesem Projektstadium, dass an dem identifizierten Standort ein Windpark erfolgreich entwickelt und projektiert werden kann und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb gegeben sind, wird die Flächensicherung fortgesetzt und intensiviert, indem - zumeist in der Form von Pachtverträgen - mit den Eigentümern der Grundstücke Vereinbarungen über die Nutzung der Grundstücke als Windparkstandort getroffen werden und - sofern erforderlich - gegebenenfalls zusätzlich städtebauliche Verträge mit der Gemeinde abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird in diesem Stadium der Projektierung regelmäßig vorgeklärt, wie die Rahmenbedingungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz sind, indem ein grobes Netzanschlusskonzept erstellt wird. Dabei wird insbesondere auch ermittelt, mit welchem Netzbetreiber eine Vereinbarung über eine Netzanbindung getroffen werden kann.

Schritt 3 - Entwicklung des Windparks

Nach Abschluss der Erkundung und Bewertung erfolgt in einem dritten Schritt die eigentliche Entwicklung des Windparkprojekts. In diesem Projektstadium wird insbesondere die technische Auslegung des Windparks festgelegt, d.h. es wird entschieden, welche Windkraftanlagen mit welcher Leistung errichtet werden sollen

und an welcher Stelle dies geschehen soll. Darüber hinaus wird ein detailliertes Netzanschlusskonzept entwickelt, in dessen Rahmen insbesondere auch die Netzanschlusskosten ermittelt werden und eine Netzanfrage gestellt wird.

Ergibt sich in diesem Projektstadium aus den örtlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten, dass an dem Standort ein Windpark erfolgreich betrieben werden kann, wird insbesondere die Flächensicherung weiter vorangetrieben, indem der Abschluss von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern fortgesetzt wird. Dabei strebt die Gesellschaft regelmäßig an, dass - bevor das Projekt in das nächste Projektstadium der Planung (Schritt 4) eintritt - möglichst rund 90 % der für die Realisierung des Windparkprojektes benötigten Flächen bereits über den Abschluss von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. den beteiligten Gemeinden gesichert sind.

Darüber hinaus wird in diesem Projektstadium auch die genehmigungsrechtliche - insbesondere die bauplanungsrechtliche - Situation des Windparkstandorts vertieft ermittelt und dafür Sorge getragen, dass - sofern ein solches erforderlich ist - das gemeindliche Einvernehmen mit dem Windparkprojekt vertraglich gesichert wird. Zudem wird die Umweltverträglichkeit des Windparkprojektes untersucht und - soweit dies erforderlich ist - etwaige Fachgutachten zu natur- und artenschutzfachlichen Belangen eingeholt.

Schritt 4 - Planung

Wird nach Abschluss von Schritt 3 wiederum eine Entscheidung zur Fortsetzung des Projekts getroffen, geht das betreffende Windparkprojekt in das Projektstadium der Planung über. In diesem Stadium wird regelmäßig insbesondere der Genehmigungsantrag für das Windparkprojekt erarbeitet und das Genehmigungsverfahren für den projektierten Windpark durchgeführt. Dazu kann die Bauvoranfrage gehören. Nach Erhalt eines positiven bau- oder immissionsschutzrechtlichen (Vor-)Bescheids folgt die Erlangung der Zusage eines Netzbetreibers über die Netzanbindung. Darüber hinaus können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Wind-, Schall- und Schattengutachten sowie Gutachten über die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tier- und Pflanzenwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich werden. Gegebenenfalls sind mit den Behörden auch Gespräche über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu führen. Zudem werden umfassende Windgutachten von externen Gutachtern eingeholt und die darin ermittelten Winddaten ausgewertet.

Darüber hinaus wird im Stadium der Planung regelmäßig die Flächensicherung abgeschlossen, indem letzte Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern geschlossen und zur dinglichen Absicherung der durch die Pachtverträge eingeräumten Nutzungsrechte an den benötigten Flächen Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen werden. Zudem wird im Projektstadium der Planung regelmäßig ein Vertriebskonzept für das Windparkprojekt erarbeitet; hierzu wird unter anderem (sofern nicht schon zuvor geschehen) auch eine Betreibergesellschaft für das Windparkprojekt gegründet. In diese Betreibergesellschaft wird das Windparkprojekt, nachdem das Windparkprojekt im Verlauf von Schritt 4 eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit erreicht hat, vor der Umsetzung (Schritt 5) eingebracht.

Schritt 5 - Umsetzung

Ist das Genehmigungsverfahren mit der Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgreich abgeschlossen und liegt eine Zusage des Netzbetreibers über die Netzanbindung sowie eine erfolgreiche Teilnahme am Ausschreibungsverfahren vor, schließt sich in einem fünften Schritt die Umsetzung des Windparkprojekts an, d.h. zunächst die Sicherung der Finanzierung und die Erschließung des Standorts. Nachdem die Finanzierung des Windparks sichergestellt ist, erfolgt die Errichtung des Windparks, welche eine Gesellschaft der PNE-Gruppe zumeist auf Basis eines Generalunternehmervertrags als Generalunternehmerin für die Betreibergesellschaft bzw. für die Betreiberin des Windparks erbringt. Dabei bezieht die als Generalunternehmerin tätige Gesellschaft ihrerseits den ganz überwiegenden Teil der zu erbringenden Leistungen bei Subunternehmern; das gilt namentlich für die Bauleistungen zur Errichtung der Zuwegungen und Fundamente sowie für die Errichtung und die Verkabelung der Windkraftanlagen. Die jeweilige Generalunternehmerin verpflichtet sich regelmäßig, den projektierten Windpark im Auftrag der jeweiligen Betreibergesellschaft vollständig zu errichten. Hinsichtlich der Gewährleistung für die Windkraftanlage und der Haftung für die auf Basis des Generalunternehmervertrags zu erbringenden Leistungen enthalten die Generalunternehmerverträge regelmäßig eine Bestimmung, nach der die Betreibergesellschaften - soweit solche Ansprüche bestehen - ihre Ansprüche vorrangig gegen den von der Generalunternehmerin jeweils beauftragten Subunternehmer richten müssen. Sollte die Durchsetzung solcher Ansprüche gegen den Subunternehmer trotz zumutbarer Bemühungen nicht möglich sein oder keine Ansprüche gegen den Subunternehmer bestehen, kann die Betreibergesellschaft Ansprüche gegen die Generalunternehmerin geltend machen und die Generalunternehmerin muss für etwaige Leistungsmängel und daraus entstandene Schäden einstehen. Ist der Windpark schlüsselfertig errichtet und sind sämtliche nach dem Generalunternehmervertrag geschuldeten Leistungen erbracht, wird der Windpark der jeweiligen Betreibergesellschaft übergeben.

Wertschöpfung für die Gesellschaft im Projektverlauf

Während der ersten vier Schritte der Projektentwicklung - also vor dem Bau des Windparkprojekts durch die Errichtung der projektierten Windkraftanlagen - findet nach den Erfahrungen der Gesellschaft in der Vergangenheit der bei weitem größte Teil der finanziellen Wertschöpfung für die Gesellschaft statt. Gleichzeitig sind diese Schritte wenig kostenintensiv - nach Einschätzung der Gesellschaft entfällt nur ein vergleichsweise sehr geringer Teil der Gesamtkosten eines Windparks auf diese ersten vier Projektierungsschritte. Bei der eigentlichen Umsetzung des Windparkprojekts in Schritt 5, d.h. der Erschließung des Standortes sowie der Errichtung der Windkraftanlagen, wird hingegen nach Einschätzung der Gesellschaft nur noch ein vergleichsweise sehr geringer Teil der Wertschöpfung eines Windparkprojektes generiert. Allerdings entsteht in dieser Phase nach Einschätzung der Gesellschaft der bei weitem größte Teil der Kosten, etwa durch die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und die Anschaffung der Windkraftanlagen.

Veräußerung

Die Betreibergesellschaft, die Inhaberin der Projektrechte wird und den Windpark später betreiben soll, wird in der Regel in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gegründet (und wird jeweils, sobald sich der Windpark in der Bauphase befindet, aufgrund ihres Geschäftszwecks dem Segment Stromerzeugung zugeordnet, vgl. auch den Abschnitt *Geschäftstätigkeit - Segmente der PNE-Gruppe - Segment Stromerzeugung*, a.E.). Parallel zur Entwicklung und Projektierung des Windparks bietet die PNE-Gruppe in der Regel die Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft externen Investoren zum Erwerb an.

Die PNE-Gruppe veräußert sowohl Einzelprojekte an Investoren als auch mehrere zu einem Portfolio gebündelte Windparks.

Bis vor einiger Zeit veräußerte die PNE-Gruppe ausschließlich Einzelprojekte an Investoren mit oder nach Erhalt der Genehmigung zur Errichtung der Windkraftanlagen. Neben einer Veräußerung von Einzelprojekten hält die PNE-Gruppe aber zunehmend auch die Betreibergesellschaft des errichteten Windparks für eine Übergangszeit oder dauerhaft weiterhin als Tochtergesellschaft und betreibt so den Windpark selbst.

Die Gesellschaft wird jedoch auch in Zukunft in geeigneten Fällen einen Einzelverkauf von Projekten in Betracht ziehen. Die Kaufverträge sind bei dem Verkauf von Einzelprojekten üblicherweise so ausgestaltet, dass die Geschäftsanteile erst mit schlüsselfertiger Errichtung des Windparks auf den betreffenden Investor übergehen. Alternativ können der Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft an Investoren auch früher, beispielsweise nach Erteilung der Genehmigung, aber vor Baubeginn erfolgen. Die Betreibergesellschaft ist zu diesem Zeitpunkt Inhaberin des Projektrechts, also des Rechts zu Errichtung und Betrieb eines Windparks an einem bestimmten Standort, welches somit bei der Veräußerung der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft auf den Investor übergeht („**Verkauf des Projektrechts**“). Im Falle eines Verkaufs des Projektrechts wird der Investor noch vor dem Baubeginn Eigentümer der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft und trägt die mit der Errichtung und dem Betriebsbeginn verbundenen Risiken, sichert diese aber über Gewährleistungen, Garantien, Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte gegenüber dem Veräußerer der Geschäftsanteile bzw. gegenüber dem Generalunternehmer/Generalübernehmer ab. Der Verkauf des Projektrechts stellt in Deutschland gegenüber dem Verkauf eines schlüsselfertigen Windparks allerdings den deutlich selteneren Fall dar. Demgegenüber verkauft die PNE-Gruppe im Teilbereich Windkraft onshore Ausland regelmäßig die Projektrechte und trägt damit nicht das Baurisiko. Allerdings hat die PNE-Gruppe in der Vergangenheit auch bereits vereinzelt bei Windparkprojekten in Frankreich, Schweden, Polen und Italien das Baumanagement für den Investor bzw. die Betreibergesellschaft des betreffenden ausländischen Windparkprojekts übernommen.

Der Zeitpunkt, zu dem das Eigentum an den Geschäftsanteilen an der Projektgesellschaft auf den Investor übergeht, wirkt sich sowohl auf die buchhalterische Erfassung als auch auf die unternehmerische Bewertung aus: Erfolgt die Übertragung noch vor Baubeginn, sind die Finanzierungskosten für die PNE-Gruppe als Projektierer vergleichsweise niedrig, da die Aufwendungen des kostenintensiven fünften Schritts von dem Erwerber getragen werden. In diesem Fall ist zwar der erzielte Umsatz geringer, gleichzeitig sind jedoch die im Rahmen der Projektierung entstehenden Kosten niedriger. Bei einer Übertragung nach schlüsselfertiger Errichtung des Windparks spiegelt sich der gestiegene Wert der Betreibergesellschaft in einem höheren Preis wider, dem üblicherweise allerdings nahezu gleichermaßen höhere Projektierungskosten, Zinsaufwendungen und Materialaufwendungen gegenüberstehen. Welche Form der Veräußerung die vorteilhaftere Alternative darstellt, hängt - neben den Präferenzen des Investors - vom konkreten Einzelfall ab.

Finanzierung

Die für die - sich in den meisten Fällen an den Verkauf anschließende - Umsetzung des Windparkprojekts durch Errichtung der Windkraftanlagen benötigte Investitionssumme wird in der Regel zum deutlich überwiegenden Teil durch Fremdfinanzierungen aufgebracht. Der Eigenkapitalanteil wird - wenn das jeweilige Windparkprojekt bereits vor Realisierung veräußert wird - in der Regel vom Erwerber als (künftigem) Eigentümer der Projektgesellschaft finanziert. Insbesondere dann, wenn eine Veräußerung des

Windparkprojekts erst nach dessen Realisierung erfolgen soll, wird jedoch der Eigenkapitalanteil zunächst durch die PNE-Gruppe zwischenfinanziert. Dies geschieht zumeist durch Gesellschafterdarlehen, welche von einer Gesellschaft der PNE-Gruppe der jeweiligen Projektgesellschaft gewährt werden. Diese Gesellschafterdarlehen werden dann im Regelfall bei Übertragung der Geschäftsanteile an der Projektgesellschaft auf den Investor im Auftrag und für Rechnung der Projektgesellschaft durch den Investor getilgt.

Zur Finanzierung des Fremdkapitalanteils nimmt die Betreibergesellschaft Bankdarlehen mit einer Laufzeit von üblicherweise 15 bis 20 Jahren auf. In manchen Fällen wird auch dieser Fremdkapitalanteil für einen kurzen Zeitraum von der Gesellschaft zwischenfinanziert. Diese Bankfinanzierung wird im Wesentlichen von der Gesellschaft koordiniert, verhandelt und durch entsprechende Vereinbarungen mit den Banken sichergestellt.

Bilanzielle Behandlung

Ab dem Erreichen von Schritt 2 aktiviert die Gesellschaft auch Aufwendungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Windparkprojekt und behandelt diese bilanziell als Vermögensgegenstand. Aktiviert werden dabei ab Schritt 2 die entstehenden externen Kosten sowie auch anteilig die bei der PNE-Gruppe anfallenden internen Kosten. Zu einer Teilgewinnrealisierung im Rahmen der Aktivierung eines Projekts kommt es allerdings zumeist frühestens bei Erreichen von Schritt 5 im Zuge der Umsetzung, wenn die jeweils als Generalunternehmerin tätige Gesellschaft der PNE-Gruppe einen entsprechenden Auftrag erhalten hat und einen Vertrag über die Veräußerung der Anteile an der jeweiligen Betreibergesellschaft abgeschlossen hat.

Zeitlicher Rahmen

Der zeitliche Rahmen für die Realisierung eines Windparkprojekts ist abhängig vom Umfang des Projekts und den jeweiligen wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Gegebenheiten. Nach den Erfahrungen der Gesellschaft wird für die Schritte eins bis vier in der Regel ein Zeitraum von etwa drei bis fünf Jahren benötigt, gegebenenfalls in einzelnen Ländern aber auch länger. Schritt 5, also der Bau des Projekts durch schlüsselfertige Errichtung des Windparks, dauert für gewöhnlich etwa zwölf bis 18 Monate.

Geschäftsaktivitäten im Bereich Windkraft onshore Deutschland

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Bereich Windkraft onshore Deutschland verfolgt die PNE-Gruppe vorrangig das Ziel, möglichst kontinuierlich Windparks auf dem deutschen Festland bis zur Genehmigung nach BImSchG zu entwickeln und zu projektieren, um sie dann als Generalunternehmer über Subunternehmen zu errichten bzw. errichten zu lassen und in Betrieb zu nehmen, bevor ein etwaiger Verkauf an einen Investor vollzogen wird oder das Projekt in den Eigenbestand übernommen wird.

Die PNE AG projiziert und errichtet bereits seit 1995 onshore-Windparks in Deutschland.

Zum 31. Dezember 2021 wurden von der PNE-Gruppe in Deutschland onshore-Windparkprojekte mit einer zu installierenden Leistung von rund 1.907 MW in verschiedenen Phasen der Projektentwicklung bearbeitet. Die Bewertung dieser Projektpipeline kann bzw. sollte jedoch nicht allein anhand der Megawattzahl vorgenommen werden, da gerade diese Zahl im Zeitablauf starken Schwankungen unterliegen kann. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass von einer zu einem bestimmten Zeitpunkt bearbeiteten Megawattzahl in einer Projektpipeline der weit überwiegende Anteil der Projekte sich in einem relativ frühen Stadium der Projektentwicklung befindet und nur ein geringer Teil bis zur Genehmigungserteilung entwickelt, projiziert und realisiert werden kann (siehe auch die ausführlichere Darstellung im Abschnitt *Geschäftstätigkeit - Segmente der PNE-Gruppe – Segment Projektentwicklung- Teilbereich Windkraft onshore international*).

Der direkte Verkauf von onshore-Windparkprojekten an Investoren, der in der Regel im Wege des Verkaufs der Geschäftsanteile an der jeweiligen Betreibergesellschaft erfolgt, gehört zu den zentralen Aktivitäten der PNE-Gruppe. Dabei veräußert die PNE-Gruppe die Geschäftsanteile an den entsprechenden Betreibergesellschaften an jeweils einen einzigen oder einige wenige Großinvestoren.

Die PNE-Gruppe hat ihr Geschäftsmodell im Bereich Windkraft onshore Deutschland in der Weise erweitert, dass einzelne Windparkprojekte nicht schon immer vor oder mit der Errichtung des Windparks an Investoren veräußert werden, sondern der Windpark von der PNE-Gruppe über eine entsprechende Betreibergesellschaft selbst errichtet und anschließend auch für eine Übergangszeit oder dauerhaft selbst betrieben wird. In diesem Fall wird der für die Errichtung des Windparks benötigte Eigenkapitalanteil von der PNE-Gruppe selbst (gegebenenfalls über von ihr aufgenommene Fremdmittel und anteilig über die seit dem Jahr 2017 bei der IKB Deutsche Industriebank AG bestehenden Eigenkapitalkreditlinie) finanziert. Dies eröffnet der PNE-Gruppe die Möglichkeit, onshore-Projekte unabhängig vom Vorhandensein eines Investors bis zur Errichtung des Windparks durchzuführen, diesen nach der Inbetriebnahme selbst zu betreiben und so die Einspeiseerlöse zu vereinnahmen. Wird der betreffende Windpark dann, als Bestandteil eines Portfolios und zusammen mit anderen Windparks, später Investoren angeboten, kann diesen Investoren ein bereits errichteter und in Betrieb genommener Windpark angeboten werden. Da zu diesem Zeitpunkt für den Erwerber keine Errichtungsrisiken mehr bestehen, können nach Einschätzung der Gesellschaft potentielle zusätzliche Investorenkreise

erschlossen werden. Ein für einen Übergangszeitraum von der PNE-Gruppe selbst betriebener Windpark ist insbesondere auch für solche Investoren interessant, die ihre Investitionsentscheidung auf Basis von tatsächlichen Erfahrungswerten über die Wirtschaftlichkeit des betreffenden Windparks treffen wollen oder müssen und für die daher der Erwerb eines Windparks noch vor oder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausscheidet. Die Gesellschaft sieht in dieser von der Vorfinanzierung des Eigenkapitalanteils durch die PNE-Gruppe geprägten Vorgehensweise die Möglichkeit, zusätzliche Erträge zu erwirtschaften (vgl. hierzu auch den Abschnitt *Geschäftstätigkeit - Unternehmensstrategie der Emittentin*).

Besonderheiten bei Repowering-Projekten

Einen Sonderfall bei der Projektierung von Windparks, der nach Einschätzung der Gesellschaft künftig erheblich an Bedeutung gewinnen wird, bildet das Repowering. Grundsätzlich geht es auch beim Repowering im Kern um die Entwicklung, Projektierung und Realisierung eines neuen Windparks in der vorstehend beschriebenen Weise. Die Besonderheit besteht darin, dass der neue Windpark einen bereits bestehenden Windpark ersetzt. Häufig können die bestehenden Windparks nach Erwerb noch über einen gewissen Zeitraum wirtschaftlich weiterbetrieben werden. Die Vorteile des Repowering liegen darin, dass sich gerade ältere Windparks häufig an verhältnismäßig windstarken Standorten befinden, dass aber die mit heutigen Windkraftanlagen erreichbare Energieausbeute erheblich höher ist als die mit den Altanlagen erzielbare. Im Falle von Repowering-Projekten besteht zudem die Besonderheit, dass meistens externe Betreibergesellschaften Inhaber der Rechte an den Standorten sind und zudem regelmäßig zusätzlicher Aufwand infolge des Abschaltens und des Abbaus der bestehenden Altanlagen anfällt. Vor diesem Hintergrund müssen für ein wirtschaftliches Repowering die mit neuen Windkraftanlagen erzielbaren Mehrerträge abzüglich der Betriebs- und Finanzierungskosten für die Neuinvestition gegenüber einem Weiterbetrieb der Altanlagen so hoch sein, dass sie den wirtschaftlichen Restwert der Altanlagen sowie den mit dem Abschalten und dem Abbau der bestehenden Altanlagen verbundenen Aufwand übersteigen. Dies ist üblicherweise der Fall, da mit den Altanlagen im Regelfall - ungeachtet des mit dem Abbau einhergehenden Aufwands - noch Veräußerungserlöse erzielt werden können. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Repowering-Projekts ist Teil der von der PNE-Gruppe im Rahmen von Schritt 2 der Projektentwicklung durchgeführten Wirtschaftlichkeitsanalyse.

Teilbereich Windkraft onshore international

Die Aktivitäten der PNE-Gruppe im Bereich Windkraft onshore sind nicht auf Deutschland beschränkt. Die PNE-Gruppe ist in Frankreich und Polen sowie in Italien, Kanada, Panama, Rumänien, Schweden, Südafrika, Türkei, USA und Vereinigten Königreich tätig. Insgesamt ist die PNE-Gruppe damit in diesem Teilbereich derzeit auf elf Auslandsmärkten vertreten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 hat die PNE-Gruppe internationale onshore-Windparkprojekte mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 3.799 MW in Bearbeitung, die sich in unterschiedlichen Projektierungsstadien befinden. Nach Einschätzung der PNE-Gruppe stellen für ihre Geschäftstätigkeit im Teilbereich Windkraft onshore International derzeit insbesondere Frankreich und Polen die bedeutsamsten Auslandsmärkte dar.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Teilbereich Windkraft onshore International verfolgt die PNE-Gruppe bei den meisten Projekten vorrangig das Ziel, Windparks zu entwickeln und zu projektieren und die Anteile an der Betreibergesellschaft in der Regel vor dem Bau des Windparkprojekts an Investoren zu veräußern. Die Betreibergesellschaft ist zu diesem Zeitpunkt Inhaberin des Projektrechts, also des Rechts zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks an einem bestimmten Standort, welches somit bei der Veräußerung der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft auf den Investor übergeht (vgl. hierzu auch bereits oben den Abschnitt *Geschäftstätigkeit - Segmente der PNE-Gruppe - Segment Projektentwicklung – Teilbereich Windkraft onshore national und international*). Für die Veräußerung des Projektrechts müssen die Investoren dabei regelmäßig sowohl unmittelbar bei der Veräußerung einen festen Kaufpreis als auch in Abhängigkeit von dem Erreichen bestimmter Projektfortschritte weitere Kaufpreisteile in Form sogenannter Meilensteinzahlungen erbringen.

Bei der Auswahl geeigneter Auslandsmärkte für ihr oben beschriebenes Geschäftsmodell im Teilbereich Windkraft onshore sind für die Gesellschaft insbesondere die folgenden Kriterien wesentlich:

- Bonität und politische Stabilität des Landes
- Politische Förderung der erneuerbaren Energien
- Vorhandenes Wind- und Flächenpotential
- Transparente Genehmigungsverfahren
- Netzanschlussfähigkeit und Netzzugang
- Finanzierungs- und Investitionsfähigkeit

- Vorhandensein von lokalen Kooperationspartnern

Die in Bearbeitung befindlichen internationalen Windparkprojekte befinden sich in unterschiedlichen Projektierungsstadien. Da im Laufe der verschiedenen Projektierungsstadien - insbesondere im Ausland - oftmals eine Vielzahl von bei Aufnahme eines Projekts noch nicht absehbarer Schwierigkeiten auftaucht, lässt sich derzeit noch nicht absehen, wie viele der derzeit in Bearbeitung befindlichen Windparkprojekte in den kommenden Jahren tatsächlich bis zur Genehmigung geführt werden können. Dies gilt in besonderer Weise, weil die Windparkprojekte in einigen Ländern vor ihrer Vermarktung zunächst an staatlichen Ausschreibungen teilnehmen müssen, deren Ausgang oft ungewiss ist. Wie im Geschäft der Windpark-Projektentwicklung üblich, ist davon auszugehen, dass nur ein kleiner Teil der zunächst begonnenen Projekte letztlich bis zur Erteilung einer Genehmigung entwickelt werden kann. Andererseits ist es häufig so und wird von der PNE-Gruppe auch angestrebt, dass an die Stelle solcher Projekte, die sich als nicht umsetzbar erweisen und deshalb aufgegeben werden müssen, andere neue Projekte treten, die sodann bearbeitet werden. Dennoch kann letztlich erfahrungsgemäß nur ein vergleichsweise geringer Teil des Volumens einer so genannten Projektpipeline zur Genehmigungserteilung und anschließenden Realisierung geführt werden. Dabei beruht - solange das jeweilige Projekt nicht genehmigt ist - die dem Projekt zugeordnete MW-Zahl auf der Einschätzung der Gesellschaft und kann sich im Laufe der Projektierung verändern. Eine Bewertung der Projektpipeline kann bzw. sollte daher nicht allein anhand der für die Projektpipeline angegebenen Megawattzahl vorgenommen werden, da gerade diese Zahl im Zeitablauf starken Schwankungen unterliegen kann. Entsprechend ist auch zu erwarten, dass von den derzeit bearbeiteten mehr als 3.799 MW der Projektpipeline - von denen sich der weit überwiegende Teil in frühen Phasen der Projektentwicklung befindet - nur ein geringer Teil bis zur Genehmigungserteilung entwickelt, projektiert und realisiert werden kann.

Frankreich

In Frankreich hat die PNE-Gruppe über die französische Tochtergesellschaft WKN France SAS bereits mehrere onshore-Windparks realisiert, in Betrieb nehmen können sowie an Investoren veräußert.

Aktuell befindet sich der Windpark Nanteuil (13,2 MW) in der Errichtungsphase. Dieser Windpark wurde an den Investor CEE veräußert.

Darüber hinaus wurde das Engagement in Frankreich wesentlich intensiviert; Weiterhin wurden die Aktivitäten im Teilbereich Photovoltaik begonnen und aktiv ausgebaut. Die Gesamtnennleistung der bearbeiteten Projekte konnte auf rund 530 MW Windprojekte bzw. 55 MWp Photovoltaikprojekte gesteigert werden (Stand: 31. Dezember 2021).

Darüber hinaus hat die PNE-Gruppe für weitere französische Projekte die Anträge auf Bau- und Umweltgenehmigungen bei der zuständigen Behörde eingereicht. Derzeit findet die amtliche Prüfung dieser Genehmigungsanträge statt.

Polen

In Polen wurde im Jahr 2021 der Windpark „Jasna“ mit einer Gesamtnennleistung von 132 MW planmäßig in Betrieb genommen. Die PNE-Gruppe hatte im Auftrag des Käufers des Windparks das Baumanagement übernommen und durchgeführt. Jasna ist das bisher größte Onshore-Projekt der PNE-Gruppe gehört gleichzeitig nun zu den größten polnischen Windparks. Im Jahr 2021 wurde auch der Bau der Windparks „Kuslin“ (39,6 MW) und „Krzecin“ (19,2 MW) weitergeführt. Beide Projekte konnten im Oktober 2021 veräußert werden. Unternehmen der PNE-Gruppe werden auch nach der Inbetriebnahme der Windparks mit Serviceleistungen im Auftrag des Käufers tätig sein

Italien

Nach dem erfolgten Verkauf der früher entwickelten Rechte an Windparkprojekten konzentriert sich die PNE-Gruppe in Italien jetzt auf die Entwicklung von Photovoltaikprojekten. Hintergrund dieser neuen Ausrichtung war, dass Ausschreibungen für Windparks nur schleppend durchgeführt wurden und damit der Markt weiter schwierig sein wird.

Kanada

Die von einer kanadischen Gesellschaft übernommene Windprojektpipeline wurde in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut. Neben Saskatchewan kamen die Provinzen Alberta und Ontario als potentielle Zielmärkte hinzu. Des Weiteren wurde die Technologieseite um Photovoltaik ergänzt und Photovoltaik-Projekte kamen in den drei Zielprovinzen Saskatchewan, Alberta und Ontario hinzu. Zurzeit befinden sich insgesamt zurzeit elf Windprojekte und zwölf Photovoltaikprojekte, allesamt in der relativ frühen Entwicklungsphase, in Bearbeitung.

Seit dem Jahr 2019 legt die Gesellschaft in Kanada einen deutlichen Fokus auf erneuerbare Energien Projekte zur Elektrifizierung von Minenstandorten in der Provinz Ontario, um die beteiligten Minengesellschaften bei der Erfüllung Ihrer ESG Standards zu unterstützen. Insgesamt befinden sich zurzeit drei multihybride Projekte

(Kombination aus Wind, Photovoltaik und Speicherlösungen) in der Entwicklung.

Panama

In Panama bearbeitet die PNE-Gruppe eine vor einigen Jahren übernommene Projektpipeline. Diese bestand aus fünf Windprojekten die in den letzten beiden Jahren um weitere vier Projekte mit unterschiedlichen Technologien (Wind und Photovoltaik) ergänzt wurde. Das erste Projekt aus dieser Pipeline wurde Ende letzten Jahres in den Verkaufsprozess überführt.

Rumänien

Die PNE-Gruppe hat im Jahr 2021 die Rechte an drei Windparkprojekten in Rumänien verkauft. In den Projekten können Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von bis zu 221 MW errichtet werden. Bei der weiteren Entwicklung werden PNE und der Käufer zusammenarbeiten. Der Markt entwickelt sich zunehmend positiv. Ebenso konnte das PV-Projekt „Oradea“ mit 81 MWp verkauft werden.

Schweden

In Schweden entwickelt die PNE-Gruppe derzeit Windpark-Projekte mit 200 MW Nennleistung.

Der Bau des bereits früher verkauften Windparks „Malarberget“ (113 MW) wurde im Jahr 2021 abgeschlossen. Im Auftrag des Käufers wird die PNE-Gruppe den Windpark auch in der Betriebsphase weiter betreuen. Im Jahr 2021 wurde mit dem Bau des Windparks „Hultema“ mit einer Nennleistung von rund 60 MW begonnen. Auch dieser Windpark wurde bereits veräußert und wird während der Bauphase von der PNE-Gruppe im Auftrag des Käufers betreut.

Südafrika

In Südafrika wurden am 31. Dezember 2021 Windparkprojekte mit bis zu 660 MW Nennleistung in unterschiedlichen Phasen der Projektentwicklung bearbeitet. Im dritten Quartal 2021 konnten die Rechte an einem Windparkprojekt mit 140 MW verkauft werden. Hieraus erwartet die PNE-Gruppe Meilensteinzahlungen bei Projektfortschritten und wird als Dienstleister für das Projekt tätig bleiben.

Türkei

In der Türkei bearbeitet die PNE-Gruppe Windparkprojekte mit einer zu installierenden Nennleistung von rund 700 MW in verschiedenen Projektierungsphasen. Da die Strompreise wesentlich von Gas abhängig sind, das teuer eingekauft werden muss, liegen sie vergleichsweise hoch.

Ende 2017 führte der staatliche Netzbetreiber TEİAŞ den zweiten Teil einer Ausschreibung von 3.000 MW Windkapazität durch. In der Ausschreibung erhielt die PNE-Gruppe für das Projekt „Köseler“ (71,4 MW) einen Zuschlag. Im August 2018 hat die PNE-Gruppe die Vorlizenz von der Energieregulierungsbehörde EPDK erhalten. Damit wurden Einspeisekapazität und das Projektgebiet gesichert. Aufgrund einer Radarthematik bei „Köseler“ wurde der Wechsel zum alternativen Projektstandort „Kayislar“ beantragt und von den zuständigen Behörden genehmigt. Die Frist für die Projektentwicklung bis zum Erreichen der Baureife wurde entsprechend verlängert.

Ziel ist es weiterhin, den PNE-Projektbestand in Vorbereitung der Teilnahme an zukünftigen Ausschreibungen weiterzuentwickeln und entsprechende Vorlizenzanträge zu stellen. Darüber hinaus wird das Genehmigungsverfahren für das Projekt „Kayisla“ weiterhin verfolgt

USA

In den USA ist die PNE-Gruppe über eine in Chicago ansässige Tochtergesellschaft, die PNE USA Inc., tätig. Nach Einschätzung der Gesellschaft ist von einem weiteren Ausbau der Windenergie und Photovoltaik in den USA auszugehen. Vor diesem Hintergrund steht derzeit die verstärkte Entwicklung des Projekt-Bestandes im Fokus der PNE USA Inc. Die bereits bisher bearbeiteten Wind- und Photovoltaikprojekte werden intensiv weiterentwickelt und wirtschaftlich optimiert, um sie möglichst zeitnah ergebniswirksam vermarkten zu können. Dabei stellt es nach Einschätzung der Gesellschaft bei der Vermarktung der durch die PNE-Gruppe projektierten Wind- und Photovoltaikprojekte einen Vorteil dar, dass die Projektentwickler in den USA Projekte oftmals nicht bis zur Baureife, d.h. bis zum Erhalt der Genehmigung und dem Vorliegen einer Netzanschlusszusage entwickeln, sondern sie bereits in früheren Projektierungsstadien vor Erlangung der Baureife an sogenannte Independent Power Producer (IPPs) veräußern, welche die Wind- und Photovoltaikprojekte später auch betreiben. In speziellen Fällen verfolgt die PNE-Gruppe den Ansatz, Projekte bis zur Erlangung der Baureife zu entwickeln und erst im Anschluss zu veräußern.

In den USA hat ein Unternehmen der PNE-Gruppe im Jahr 2021, die Projektrechte an dem 199 MWp onshore-Photovoltaikprojekt „Pinyon Creek“ im US-Bundesstaat Utah an einen Investor verkauft. Der Investor ist ein Unternehmen in der Entwicklung von erneuerbaren-Energien- und Stromnetz-Projekten.

Darüber hinaus befindet sich der bis zur Baureife entwickelte Windpark „Chillocco“ mit rund 169 MW im US-

Bundesstaat Oklahoma im Vertrieb. Der US-amerikanische Markt ist gekennzeichnet durch eine hohe Wettbewerbsintensität und niedrige Strompreise. Die PNE-Gruppe überprüft regelmäßig ihr Engagement in dem Markt.

Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich bearbeitet die PNE-Gruppe zurzeit nur einen Windpark in Großbritannien. Der schottische Windpark „Sallachy“ war 2015 trotz weitreichender Unterstützung von Gemeinden und Politikern vom Energieminister abgelehnt worden. Das Projekt wurde seitdem umgeplant und weiterentwickelt. Vertriebsmöglichkeiten werden laufend geprüft.

Teilbereich Photovoltaik

Neben der weiterhin den Kern ihrer Geschäftstätigkeit bildenden Projektierung von onshore-Windkraftanlagen entwickelt die PNE-Gruppe seit ein paar Jahren auch Photovoltaikprojekte in Deutschland und in ausgewählten internationalen Märkten. Inzwischen trägt die Entwicklung von Photovoltaikprojekten bereits zum Aufbau und Stabilisierung der Projektpipeline bei. Was die Photovoltaikprojektentwicklung in Deutschland angeht, fokussiert sich die PNE-Gruppe sowohl auf EEG- als auch auf PPA-Projekte, wobei 412 MWp (Stand: 31. Dezember 2021) in der Entwicklung sind. Insgesamt verfolgt die PNE-Gruppe hierbei das Geschäftsmodell über die gesamte Wertschöpfung. Im Wesentlichen konnte auf die Erfahrungen und Kompetenzen der Projektentwicklung Windkraft onshore zurückgegriffen werden. Im Ausland wurden im Jahr 2021 erste Vertriebsserfolge im Bereich Photovoltaik erzielt. So konnten in den USA ein Photovoltaikprojekt mit rund 199 MWp und in Rumänien ein Photovoltaikprojekt mit rund 81 MWp veräußert werden. Damit ist der Markteinstieg in Photovoltaikprojekten in diesen Märkten geglückt. Die Pipeline im Ausland betrug 798 MWp zum 31. Dezember 2021.

Teilbereich Windkraft offshore national und international

Im Teilbereich Windkraft offshore betreibt die PNE-Gruppe in der deutschen AWZ und im Ausland die genehmigungsrechtliche und die technische Entwicklung von Windparkprojekten. Sofern die Projektflächen im Wege von Ausschreibungen oder Auktionen vergeben werden, umfasst die Entwicklung auch das Durchlaufen der je nach Ausschreibungsdesign zuvor erforderlichen Schritte. Im Falle eines erfolgreichen Zuschlags können dann grundsätzlich die weiteren Zulassungsschritte durchlaufen und beantragt werden.

Die Entwicklung eines offshore-Projekts auf frei wählbaren Flächen („Greenfield-Entwicklung“) umfasst zunächst die Identifizierung potentiell geeigneter Meeresflächen. Bei der Auswahl geeigneter Flächen sind beispielsweise konkurrierende Nutzungen wie etwa Schifffahrt, Naturschutz, militärische Belange oder Rohstoffabbau sowie private und öffentliche Belange zu berücksichtigen.

Für die Errichtung und den Betrieb eines offshore-Windparks benötigt der Vorhabenträger letztlich immer eine Erlaubnis (Zulassung), zu deren Erlangung bestimmte Schritte durchzuführen sind. Hierzu zählt insbesondere die Ausarbeitung sämtlicher Antragsunterlagen, zu denen auch die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsstudie gehört, die unter anderem auf Umweltverträglichkeitsuntersuchungen basiert. Im Laufe des Verfahrens ist dabei ein permanenter Austausch mit den zuständigen Behörden erforderlich. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist in der Regel auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das bedeutet, dass die Öffentlichkeit zu beteiligen ist und sorgfältig betrachtet werden muss, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen vertretbar sind. Daher gehört auch die Untersuchung der marinen Umweltbedingungen auf Grundlage eines mit den beteiligten Stakeholdern abzustimmenden Untersuchungsrahmens in der Regel zur Entwicklungstätigkeit der Gesellschaft.

Eine Genehmigung ergeht mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen, die sicherstellen, dass Bau und Betrieb keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Schiffs- und Luftverkehrs sowie die Meeresumwelt haben.

Zur technischen Entwicklung von offshore-Windparks gehören bei der Gesellschaft unter anderem die Vorbereitung, Ausschreibung und Durchführung von Baugrunduntersuchungen, die Begleitung der projektspezifischen Entwicklung und Auslegung von Komponenten (Fundamente, Umspannstation, interne Parkverkabelung), die Erlangung der Baufreigaben, das Vertragsmanagement zur Beschaffung der Hauptkomponenten, die Konzeption der technischen Überwachung und Betriebsführung sowie das Management des jeweiligen Windparks in der Bauphase mit eigenen Kompetenzen sowie externen Beratern. Hinzukommen kann auch das Verhandeln von Verträgen mit direkten Stromabnehmern, sogenannten Power Purchase Agreements („PPAs“).

Die PNE-Gruppe entwickelt bereits seit 1999 offshore-Windparks in der AWZ der Nordsee vor der deutschen Küste und ist mit ihrer über 23-jährigen Erfahrung und mit sechs vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie genehmigten Projekten nach eigener Einschätzung ein Pionier auf diesem Gebiet.

Vier von der PNE-Gruppe entwickelte und nach der Genehmigung veräußerte offshore-Windparks wurden inzwischen von den Käufern errichtet und in Betrieb genommen: „Borkum Riffgrund 1“, „Borkum Riffgrund 2“,

sowie „Gode Wind“ 1 und 2 mit zusammen 1.342 MW Nennleistung.

Durch die zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Änderungen durch das EEG 2017 und das WindSeeG haben sich die Risiken für weitere offshore-Projekte, die von der Gesellschaft entwickelt werden, deutlich erhöht. Durch die vorgenannten Gesetzesänderungen wurde die Realisierung der von PNE-Gruppe vorentwickelten Projekte, soweit diese noch nicht genehmigt waren, deutlich verzögert oder wird unter Umständen vollkommen verhindert. Aus diesem Grund haben die Gesellschaft, die Zweite Nordsee offshore Holding GmbH (STRABAG-Konzern) und International Mainstream Renewable Power Limited – über ihre betroffenen Projektgesellschaften – Ende Juli 2017 beim Bundesverfassungsgericht eine gemeinsame Verfassungsbeschwerde gegen einige der gesetzlichen Regelungen des WindSeeG eingereicht. Die Emittentin könnte gezwungen sein, auf von ihr aktivierte Vermögenspositionen im Zusammenhang mit der Entwicklung von offshore-Windparkprojekten Abschreibungen von bis zu € 8,0 Mio. vornehmen zu müssen. Nach einer darauf ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 sind Teile des WindSeeG verfassungswidrig und mit Regelungen des Grundgesetzes unvereinbar. Nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist eine Ausgleichsregelung für die gesetzliche Beendigung von Planfeststellungsverfahren erforderlich. Der Gesetzgeber ist verpflichtet worden, bis zum 30. Juni 2021 eine entsprechende Ausgleichsregelung zu treffen. Dem ist der Gesetzgeber durch die Einführung des § 10a WindSeeG in zeitlicher Hinsicht nachgekommen. Die antragsberechtigten Gesellschaften durchlaufen derzeit das entsprechende Antragsverfahren. Ob das Verfahren nach § 10a WindSeeG einen vollumfänglichen Ersatz des der Gesellschaft entstandenen Schadens und damit einer Erstattung der bereits angefallenen Aufwendungen, die sie auf Grundlage des geschützten Investitionsvertrauens getroffen hat, zur Folge haben wird, ist noch nicht bekannt, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die PNE-Gruppe entwickelt derzeit offshore-Windparkprojekte in einem frühen Stadium ausschließlich in Vietnam. Darüber hinaus prüft die PNE-Gruppe zurzeit auch Möglichkeiten zur Erzeugung von anderen Energieträgern wie etwa Wasserstoff auf See.

Teilbereich sonstige Projektierungen

Neben den oben genannten Projektierungen von Wind- und Photovoltaikprojekten sieht die Emittentin Marktchancen u.a. im Bereich von Wasserstoffherzeugung und Power-to-Heat-Lösungen. Gerade in der Kombination von den genannten Projektierungen mit Windkraft- und Photovoltaikprojekten verspricht sich die Emittentin zusätzliche Geschäftschancen. Die Emittentin wird sich bei erhöhten Marktchancen auch in diesem Bereich Projektierungen vornehmen.

5.5.2 Segment Stromerzeugung

Im Segment Stromerzeugung ist die PNE-Gruppe als konzernunabhängiger Stromerzeuger und Betreiber von Windparks als sogenannter Independent Power Producer (IPP), tätig. Zum Segment der Stromerzeugung gehören alle Tätigkeiten von Gesellschaften der PNE-Gruppe, die unmittelbar mit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien befasst sind.

Nach dem seit vielen Jahren erfolgreichen Aufbau von Windparks für den Verkauf an Kunden arbeitet die PNE-Gruppe auch daran, bis Ende 2023 ein Portfolio mit Windparks im Bau oder Betrieb von bis zu 500 MW im Eigenbestand zu entwickeln. Die fertiggestellten Windparks werden im Eigenbetrieb gehalten, um durch den Stromverkauf kontinuierliche Einnahmen zu erzielen. Der Aufbau des Eigenbestands sorgt somit – wie auch das wachsende Service-Geschäft – für eine Verstärkung der naturgemäß volatilen Cashflows der Projektentwicklung. Die stetigen Erträge aus dem Stromverkauf sorgen für eine bessere Planbarkeit, eine solide finanzielle Basis und bilden die Grundlage für ein nachhaltiges Wachstum des Unternehmens.

Zudem wird mit dem Ausbau des Eigenbestands das Ziel verfolgt, die Unabhängigkeit von politischen Rahmenbedingungen sowie Zins- und Rohstoffpreisentwicklungen zu erhöhen und die laufenden Unternehmenskosten im Falle von Verzögerungen bei der Projektrealisierung weiter decken zu können. Perspektivisch wird die PNE-Gruppe mit den erwirtschafteten Cash-Überschüssen einen wesentlichen Teil der Kosten der Projektentwicklung einschließlich der konzernweiten Personal- und Gemeinkosten abdecken können.

Darüber hinaus bilden die Anlagen im eigenen Bestand stille Reserven. Im Bedarfsfall könnten diese Anlagen veräußert und die darin gebundenen Finanzmittel freigesetzt werden. Die bislang mit dem Aufbau unseres Windparkportfolios im Eigenbesitz geschaffenen „Stillen Reserven“ belaufen sich auf Konzernebene auf geschätzt insgesamt € 134,6 Mio. (Stand: 31. Dezember 2021).

Die Gesamtleistung der von PNE-Gruppe im Eigenbestand betriebenen Windparks betrug zum Ende 2021 233,2 MW. Die Anlagen im Eigenbestand befinden sich aktuell ausschließlich in Deutschland.

Der Eigenbestand soll hauptsächlich durch die Übernahme selbst entwickelter Projekte weiter ausgebaut werden. Derzeit wird geprüft, ob neben Onshore-Windparks aus Deutschland zukünftig auch Onshore-Windparks aus dem Ausland sowie Photovoltaikparks in den Eigenbestand übernommen werden sollen.

Neben der Übernahme selbst entwickelter und errichteter Projekte besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Eigenbestand durch den Zukauf von operativen Wind- und Photovoltaikparks, den Zukauf von Repowering-Projekten, durch Repowering von bereits im Eigenbestand befindlichen Projekten sowie durch Optimierung und Effizienzsteigerung bestehender Projekte ausgebaut werden.

Neben Windparks umfasst der Bereich Stromerzeugung das Holzheizkraftwerk in Silbitz mit rund 5,6 MW sowie Anteile an Kommanditgesellschaften, in denen künftige Projekte umgesetzt werden sollen. Bis zum erfolgreichen Verkauf von Windparks und der Übergabe an die Betreiber werden im Segment Stromerzeugung im Rahmen der Segmentberichterstattung laufende Einnahmen dieser Projekte ausgewiesen.

5.5.3 Segment Services

Services

Im Segment Services bietet die Gesellschaft gebündelt sämtliche Dienstleistungen, die intern für die Projektentwicklung erforderlich sind, auch externen Kunden unter einem Dach an. Dabei ist die Gesellschaft einer der wenigen Anbieter am Markt, der unter dem Begriff „Life Cycle Services“ alle Dienstleistungen entlang des Lebenszyklus eines Wind- oder Photovoltaikparks seinen Kunden national und international anbieten kann. Durch die Bündelung der Dienstleistungskompetenzen unter einem Dach hat der Kunde nunmehr den Vorteil, einen Single-Point-of-Contact für das gesamte Service Produktportfolio zu haben. Dabei versteht sich das Segment Services als One-Stop-Shop für alle Dienstleistungen von der Projektentwicklung über den Betrieb bis zum Abbau oder Repowering. Gleichzeitig werden sämtliche Produkte auch individuell auf die Kundenbedürfnisse maßgeschneidert externen Kunden angeboten. Damit verbunden wurde auch das Key Account Management konsequent ausgebaut und Cross Selling Effekte bei den unterschiedlichen Dienstleistungen gezielt optimiert. Der Anteil am Konzern-EBITDA lag vor Konsolidierung im Jahr 2021 bei ca. 5,6 %.

Folgende Serviceleistungen umfasst das Segment Services.

Im Bereich Wind & Sites Services werden im Schwerpunkt gutachterliche Tätigkeiten (akkreditierte Gutachten) für eine erfolgreiche Projektentwicklung angeboten sowie weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Windmesstechnik. Wesentliche gutachterliche Tätigkeiten umfassen u.a. Windertrags-, Schall- und Schattenwurfgutachten, die Durchführung von Windmessungen mittels LiDAR und einem eigenen 200 m Messmast, Standortgüthenachweis, Micrositing und Projektoptimierung. Weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Windmesstechnik sind insbesondere die Vermietung von Messtechnik sowie LiDAR-Verifizierungen am eigenen Messmast. Stand Dezember 2021 wurden bereits über 150 RSD Verifizierungen auf bis zu 200 m durchgeführt.

Im Bereich EnergySupply Services liegt der Schwerpunkt des externen Geschäftes in der Vermittlung von Verträgen, die den Stromverkauf nach Ablauf der Förderung unter dem EEG sichern („**POST EEG PPA Verträge**“) zwischen Anlagenbetreiber und Stromabnehmer. Externe Kunden profitieren dabei von den attraktiven Konditionen, die durch das Volumen der PNE-Gruppe am Strommarkt realisiert werden können. Zum Datum dieses Prospektes wurden Post EEG PPA Verträge für 23 Windparks mit 210 MW und 1,2 GWh Stromerzeugung vermittelt. Damit ist die Gesellschaft nach eigener Einschätzung einer der führenden Anbieter für dieses Produkt am deutschen Markt.

Weitere Aufgaben und Dienstleistungen umfassen u.a. die Stromvermarktung für nationale und internationale Projekte außerhalb der Förderung, Absicherungsgeschäfte für Bestandsanlagen innerhalb des EEG sowie die Strommarktanalyse, Auktionen und Tender.

Der Bereich der Finanzdienstleistungen umfasst nachfolgende Dienstleistungen, welche Käufern oder Verkäufern bei Investitionsentscheidungen angeboten werden können. Diese umfassen: Finanzierungskonzepte zur Verbesserung der Investorenrendite, die Beschaffung der Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung für die Investition, Neu- und Restrukturierung vorhandener Finanzierungen, den Projektverkauf & Begleitung der Projektprüfung, Buyer & Vendor Due Diligence, Optimierung der Parkkonstellation unter wirtschaftlichen Aspekten wie z.B. der Windenergieanlagen-Auswahl oder die Prüfung und Gestaltung des GU- und Projektentwicklungsvertrags.

Der Bereich Baumanagement bietet Kunden die folgenden Dienstleistungen an: die Übernahme der gesamtverantwortlichen Projektleitung von der Entwicklung bis zur Inbetriebnahme eines Wind- oder Photovoltaikparks, den Einkauf der Turn-Key Infrastruktur inklusive Fundamente ohne Windenergieanlage, die Erstellung der Ausführungsplanung, Ausschreibungsunterlagen, Verhandlung & Vergabe der notwendigen Bau-/ Teilleistungen, die Projekt- und Bauüberwachung ausführender Unternehmen im Auftrag des Investors, sowie die Koordination sonstiger Ingenieur- und Prüfleistungen in der Bauphase.

Weiterhin gehört zum Leistungsspektrum dieses Bereiches auch der Netzanschluss eines Energieparks von der Erarbeitung der Antragsunterlagen für Netzanschluss an Mittel- & Hochspannung über die Erstellung von Netzkonzepten und Anschlusslösungen, der Planung und Auslegung der kompletten Elektroinfrastruktur

inklusive Ausschreibungswesen sowie die Planung und Umsetzung von Umspannwerken, Übergabe-, Trafo- und Schaltstationen.

Im Bereich des technischen und kaufmännischen Betriebsmanagement gehört die Gesellschaft nach eigener Einschätzung zu den größten deutschen Anbietern mit über 2,0 Gigawatt in der Betriebsführung von Wind- und Photovoltaikparks und ist im Besitz von 21 Umspannwerken mit 990 MVar in sechs (6) europäischen Ländern (Stand: 31. Dezember 2021). Dieser zunehmenden internationalen Ausrichtung wurde durch die Gründung von eigenständigen Tochterunternehmen in Polen und Schweden (2021) Rechnung getragen.

Das Leistungsspektrum des technischen Betriebsmanagement beinhaltet eine 24/7-Fernüberwachung mit eigenem Leitstand, das Monitoring einzelner WEA und den Windpark Betrieb, Berichtswesen, Leistungsmanagement und permanente Optimierung des Betriebes, Überwachung von Fristen & Genehmigungsaufgaben, Versicherungsmanagement. Im Bereich des kaufmännischen Betriebsmanagement (Asset Management) sind die Schwerpunkte Finance & Accounting, Reporting & Controlling, Compliance und Shareholder Management.

Die im Segment Services angebotenen technischen Dienstleistungen umfassen technische Gutachten sowie technische Prüfungen, erforderlich für die Betriebssicherheit, sowie den Erhalt der Betriebserlaubnis und des technischen Zustandes einer Windkraft- oder Photovoltaikanlage. Diese beinhalten im Wesentlichen die Analyse des technischen Anlagenzustands, d.h. Inbetriebnahmegutachten, Prüfung vor Ablauf der Gewährleistung, technische Anlagenkontrollen, Komponentenkontrolle vor Montage, Videoendoskopie, Schwingungsmessung und Schwingungsanalyse, Rotor-Unwucht-Messungen, wiederkehrende Prüfungen für Windenergieanlagen, Weiterbetriebsgutachten 20+ (Post-EEG), DGUV V3 Prüfungen sowie Netzschutzprüfungen.

Weitere Dienstleistungen mit dem Fokus auf Arbeitssicherheit, welche durch das Segment Services angeboten werden, sind insbesondere die Betriebsmittelprüfung an Winden, Hub-/Zuggeräte, Befahranlagen und Leitern, die Windenergieanlagen Sicherheitstechnik, d.h., Prüfung, Installation & Instandhaltung von Feuerlösch- und Brandschutzsystemen, Hindernisbefahrung & BNK sowie Prüfung mit Wartung von persönlicher Schutzausrüstung nach DGUV Standard. Ferner die Erstellung von Zugangs- und Rettungskonzepten sowie Schulungsangebote mit arbeitssicherheitstechnischen Inhalten. Zusätzlich werden im Bereich Seilzugangstechnik folgende Dienstleistungen auch außerhalb der Windkraft angeboten: Montagen in der Höhe, Höhenrettung, Reinigungsarbeiten & Korrosionsschutz.

Betreiber, deren Windparks nach 20 Jahren Betrieb aus der EEG-Förderung auslaufen, unterstützt die Gesellschaft mit ihrem Segment Services bei der Prüfung und Umsetzung eines wirtschaftlich erfolgreicher, individueller Weiterbetriebskonzepte des Windparks als auch bei der Analyse und ggfs. der Umsetzung einer möglichen Repowering Maßnahme.

5.6 Unternehmensstrategie der Emittentin

Weltweit wächst die Nachfrage nach sauberen Energien und einer gesicherten Stromversorgung. Diesen Entwicklungen trägt PNE mit einer Ausweitung des operativen Geschäfts Rechnung und nutzt als „**Clean Energy Solution Provider**“ die Chancen aus der Wandlung der Märkte.

Integriertes Geschäftsmodell

Mit den Segmenten Projektentwicklung, Services und Stromerzeugung deckt die PNE-Gruppe die gesamte Wertschöpfungskette Erneuerbarer Energien ab. Durch das integrierte Geschäftsmodell profitieren die Segmente nach Einschätzung der Emittentin voneinander, erzeugen Synergien und bieten dadurch signifikantes Wachstumspotential für das Unternehmen.

Strategische Weiterentwicklung mit Scale Up

Die strategische Weiterentwicklung umfasst nahezu die gesamte Wertschöpfungskette der sauberen Erneuerbaren Energien. Aufbauend auf den umfangreichen Erfahrungen aus der erfolgreichen Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Windparks an Land und auf See sowie von Photovoltaikanlagen werden auch Projekte und Lösungen zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von Kraftwerken für saubere Energien entwickelt und realisiert.

Das ist Kern der erweiterten strategischen Ausrichtung. Dazu hat die Emittentin im Jahr 2017 den von ihr sogenannten Scale Up-Ansatz konzipiert, der seitdem konsequent umgesetzt wird, wobei Scale für **Solutions** (Lösungen für saubere Energie), **Core** (Wachstum im Kerngeschäft), **Adapt** (Optimierung der Strukturen), **Leverage** (Nutzen der Expertise) und **Expand** (Vertiefung der Wertschöpfung) steht.

Als Ziele des Scale-Up-Ansatzes hat die Gesellschaft Erweiterungen in ihren Tätigkeiten auf drei Feldern definiert:

- **Technologien:** Neben der Windenergie sollen künftig auch Photovoltaik, Speicherung und Power-to-X wesentliche Bausteine der Unternehmensstrategie sein. Damit wird der Einstieg in die Segmente Mobilität und Wärme aus sauberen Energien (Sektorenkopplung) geplant. Dazu gehört auch die Entwicklung von Power-to-X-Projekten unter anderem bei der Erzeugung von Wasserstoff. In der Verbindung von Windparks, Photovoltaikanlagen und Speichern will die Emittentin künftig auch Kraftwerke und Insellösungen also autarke saubere Energieanlagen, die unabhängig vom Stromnetz sind, entwickeln.
- **Märkte:** Neben den etablierten Märkten für Windenergie in Europa und Nordamerika rücken für PNE künftig auch neue Märkte etwa in Lateinamerika, Asien sowie in Afrika in den Fokus, wenn sie ein großes Potential für die Entwicklung von sauberen Energien besitzen. Solche Märkte zeichnen sich durch einen stark steigenden Energiebedarf aus. Kooperationen mit erfahrenen Partnern gewährleisten sichere Markteinstiege in diesen Ländern.
- **Dienstleistungen:** Zusätzliche Dienstleistungen etwa beim Betriebsmanagement und weitere Finanzierungslösungen für Projekte der sauberen Energien stehen ebenfalls für eine Ausweitung der Aktivitäten der Emittentin. Auch anorganisches Wachstum durch Kooperationen, Beteiligungen oder Übernahmen von Unternehmen aus der Service-, der Photovoltaik-, der Batterie- und Speicherbranche ist möglich. Die Optimierung von Windparks steht ebenso auf der Agenda wie Dienstleistungen für Projekte auf See, die Ausweitung des Betriebsmanagements für Windparks und Umspannwerke auch auf Photovoltaikprojekte und der Aufbau von technologieübergreifendem Know-how.

Die Verfolgung dieses strategischen Ansatzes soll nicht nur dem weiteren nachhaltigen und profitablen Wachstum des Unternehmens der Emittentin dienen, sondern auch zu einer deutlich reduzierten Volatilität und damit Stabilisierung und Verstetigung der Erträge führen.

Im Einzelnen umfasst die Strategie der Gesellschaft hierzu vor allem die folgenden Eckpunkte:

- **Projektentwicklung:** Projektentwicklung bleibt das Kerngeschäft. Dazu zählen unter anderem die Entwicklung von Qualitätsprojekten in der Windenergie und der Photovoltaik, sowie technologieübergreifende Projekte.
- **Aufbau eines IPP-Portfolios zum Eigenbetrieb:** Nach dem seit vielen Jahren erfolgreichen Aufbau von Windparks für den Verkauf an Kunden arbeitet die PNE-Gruppe auch daran, bis Ende 2023 ein Portfolio mit Windparks von bis zu 500 MW im Eigenbestand zu entwickeln. Darüber hinaus könnte im Herbst / Winter 2022 die Entscheidung anstehen, den Aufbau des Eigenbestandes über die geplanten 500 MW weiter auszubauen. Bislang gibt es keine Aussagen, die dagegensprechen. Die fertiggestellten Windparks werden im Eigenbetrieb gehalten, um durch den Stromverkauf laufende Erträge zu erzielen.
- **Selektive Ausweitung und Vertiefung der Auslandsexpansion:** Chancen liegen auch in den Auslandsaktivitäten des Konzerns sowie in der Erweiterung des Geschäftsmodells auf weitere neue Märkte. PNE ist bereits in einer Reihe attraktiver Wachstumsmärkte tätig. Dabei erfolgt die Expansion primär in Länder mit stabilen politischen Rahmenbedingungen und mit verlässlichen Vergütungs- und Förderregeln oder auch in Länder mit einem vergleichsweise hohen Marktpotential. Dazu zählen neue Märkte mit einem stark steigenden Strombedarf. Um die jeweiligen örtlichen Bedingungen hinreichend zu berücksichtigen, erfolgt der Markteintritt vielfach in Kooperation mit einem lokalen Partner. Diese Art der Internationalisierung hat sich als kosteneffiziente und Erfolg versprechende Strategie bewährt. Auch künftig wird PNE diesen bewährten Weg der selektiven Auslandsexpansion weiterverfolgen und vorhandene Marktchancen entschlossen nutzen.
- **Erhaltung und Ausbau der Marktposition national:** Neben den Chancen der Internationalisierung stehen die Perspektiven, die der etablierte deutsche Markt für Windenergie sowohl an Land wie auch auf See und für Photovoltaik an Land weiterhin bietet. Die Klimaziele der Bundesregierung und die Notwendigkeit zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit von Importen erfordern den beschleunigten Ausbau von Erneuerbare-Energien-Projekten an Land wie auf See.
- **Erhaltung und Ausbau der Projektentwicklungskompetenz:** Sowohl in Deutschland wie in einigen anderen Ländern gilt schon seit Längerem ein Ausschreibungsverfahren. Die PNE AG geht davon aus, das Ausschreibungsverfahren den Wettbewerbsdruck mitunter erheblich erhöhen können und die Erwirtschaftung der jeweils angestrebten Margen entsprechend herausfordernder machen. Deshalb wird es nach Meinung der Gesellschaft umso bedeutender, über die notwendigen Kompetenzen zu verfügen, Erneuerbare Energie Projekte besonders effizient planen, realisieren und betreiben zu können, um mit entsprechend guten Erfolgsaussichten an einer Ausschreibung teilnehmen zu können. Die Gesellschaft strebt darum an, ihre nach ihrer Einschätzung bereits hohe Kompetenz zu einer

entsprechenden Projektplanung und -realisierung sowie dem anschließenden Betrieb auch künftig weiter zu optimieren. Dazu gehört auch ein integrierter Ansatz der Projektentwicklung, den die Gesellschaft als „Smart Development“-Konzept bezeichnet und der unter anderem die Kombination verschiedener erneuerbarer Energien und Speichertechnologien, den optimierten Ein- und Austritt in neue Märkte, eine verkürzte Zeitspanne bis zum Projekterfolg sowie schließlich die Verringerung der Vorleistungen für Projekte und damit die Reduzierung der Gesamtkosten eines Projekts zum Gegenstand hat. Unser Geschäftsmodell zeichnet insbesondere auch der definierte, planbare Zulauf an preiswerten Projekten für den Eigenbestand aus.

- **Erschließung neuer Technologien:** Die PNE-Gruppe strebt an, ihre technologischen Kompetenzen in den kommenden Jahren weiter auszubauen. In diesem Zusammenhang liegt nach Einschätzung der Emittentin ein besonders vielversprechender Ansatz in der Zusammenführung von Windparks, Photovoltaik-Anlagen auf den Flächen des jeweiligen Windparks sowie Energiespeichern. Auf diese Weise können Erneuerbare Energien-Kraftwerke als Inselösung entstehen und die einem Kraftwerk eigene stabile Energieversorgung leisten. Ein weiterer technologischer Ansatz, um den die PNE-Gruppe ihre Aktivitäten in überschaubarer Zeit erweitern will, ist die sogenannte Power-to-Gas-Technologie. Dabei geht es darum, insbesondere mit von offshore-Windkraftanlagen erzeugtem Strom sogleich Wasserstoff herzustellen, der gegenüber einer direkten Nutzung des Stroms den Vorteil bietet, leichter gespeichert und gegebenenfalls auch transportiert werden zu können. Im Hinblick auf die genannten Technologien zielen die strategischen Überlegungen der Gesellschaft dabei nicht nur auf die Entwicklung eigener Kompetenzen ab, sondern sehen darüber hinaus den Abschluss von geeigneten Akquisitionen sowie auch Kooperationen mit einschlägig tätigen Unternehmen vor.
- **Ausbau und Erweiterung der angebotenen Dienstleistungen:** Die PNE-Gruppe verfolgt das strategische Ziel, die derzeit von ihr im Zusammenhang mit onshore- und offshore-Windparks angebotenen Dienstleistungen in den kommenden Jahren noch deutlich zu erweitern. Dazu soll nicht nur die Anzahl der Windparks, für die technische und kaufmännische Leistungen erbracht werden, erhöht werden. Vielmehr soll auch das Dienstleistungsportfolio inhaltlich erheblich ausgeweitet werden. So sollen künftig Entwicklungsleistungen auch für technologie-übergreifende Projekte (namentlich in der Kombination von Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen und Speichertechnologien) erbracht werden. Daneben sollen gezielt Leistungspakete zur umfassenden Optimierung von Windparks entwickelt und angeboten werden. Auch soll das Angebot an Finanzdienstleistungen und technischen Dienstleistungen, etwa für Umspannwerke, erweitert werden. Für besonders vielversprechend hält die Gesellschaft mit Blick auf das Gebiet der Stromerzeugung ein von ihr als Smart Energy Supply Management bezeichnetes Dienstleistungsangebot. Mit diesem Smart Energy Supply Management soll generell eine Verringerung und Optimierung der Kosten sowie eine Steigerung der Erträge und der Wirtschaftlichkeit eines Projekts erreicht werden. Dazu gehört etwa, dass sowohl für im Eigenbetrieb stehende als auch für fremde Windparks der Stromverkauf organisiert und in diesem Zuge eine Optimierung der Stromverkaufspreise durch Verkauf größerer Mengen erreicht werden soll. Neben der systematischen Entwicklung und Erweiterung eigener Kompetenzen auf den genannten Feldern beabsichtigt die PNE-Gruppe dabei des Weiteren, ihr Dienstleistungsangebot nach Möglichkeit durch geeignete Akquisitionen von Unternehmen oder auch Kooperationen auszuweiten.

5.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Wesentliche Veränderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der PNE-Gruppe sind seit dem 31. März 2022 nicht eingetreten.

5.8 Trendinformation

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Als Projektierer von Windparks an Land (onshore), auf See (offshore) sowie Photovoltaikprojekten bewegt sich die PNE-Gruppe sowohl auf dem deutschen als auch auf dem europäischen und teils außereuropäischen Markt für erneuerbare Energie. Die Geschäftstätigkeit der PNE-Gruppe ist damit gegenwärtig und in Zukunft in großem Maße von den regulatorischen Rahmenbedingungen abhängig, die für die Erzeugung erneuerbarer Energien in Deutschland sowie diversen Auslandsmärkten gelten. Die Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen auf diesen Märkten wird die Geschäftsaussichten der Emittentin im laufenden sowie in den darauffolgenden Geschäftsjahren erheblich beeinflussen. Die PNE-Gruppe profitiert mit ihrem Eigenbetrieb derzeit von den hohen Preisen an den Strombörsen. Diese Preise liegen häufig über der gesetzlichen Förderung. Ob diese Entwicklung anhalten wird, kann nicht sicher vorhergesagt werden.

Derzeit sind keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigen Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentliche

beeinflussen werden.

5.9 Wesentliche alternative Finanzkennzahlen

Die nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte alternative Finanzkennzahlen (alternative performance measures), wie sie in den am 5. Oktober 2015 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities Market Authority – „ESMA“) herausgegebenen Richtlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures) definiert sind. Die ausgewählten alternativen Finanzkennzahlen sind aus Sicht der Emittentin für die Anleger sinnvoll, um die Fähigkeit der Emittentin zu beurteilen, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Die alternativen Finanzkennzahlen sind nicht nach IFRS definiert und auch kein Ersatz für nach IFRS definierte Finanzkennzahlen. Die alternativen Finanzkennzahlen sind gegebenenfalls nicht vergleichbar mit gleichlautend bezeichneten Kennzahlen, die von anderen Gesellschaften genutzt werden. Obwohl diese alternativen Finanzkennzahlen wichtig für Anleger sind, sollten sie nicht als Ersatz für Finanzkennzahlen nach IFRS angesehen werden.

Insbesondere werden einzelne Kennzahlen um nicht aufgedeckte „stille Reserven“ angepasst („adjusted“). Aufgrund der Investitionen in eigene Windparkprojekte sind von der Gesellschaft auf Konzernebene Gewinne vor Steuern eliminiert worden, die die Gesellschaft als „stille Reserven“ definiert (die „stillen Reserven“). Diese „stillen Reserven“ entsprechen somit den im Rahmen der Konzernabschlussstellung eliminierten Zwischengewinnen aus der Veräußerung der Windparks zwischen Gesellschaften des Konsolidierungskreises. Eine Validierung dieser stillen Reserven durch unabhängige Gutachten oder durch Markttransaktionen außerhalb des Konsolidierungskreises hat bisher nicht stattgefunden. Daher ist nicht gewährleistet, dass die „stillen Reserven“ in voller Höhe bei einem Verkauf der Windparks realisiert werden. Soweit diese „stillen Reserven“ nicht auf einen Berichtszeitraum entfallen, werden sie als „kumulierte stille Reserven“ bezeichnet (die „kumulierten stillen Reserven“).

In den beiden ersten nachfolgenden Tabellen werden zunächst die ausgewählten alternativen Finanzkennzahlen dargestellt. In den sich anschließenden Tabellen werden diese alternativen Finanzkennzahlen im Einzelnen hergeleitet.

Ausgewählte alternative Finanzkennzahlen	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2021 in Mio. EUR (ungeprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2020 in Mio. EUR (ungeprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2022 in Mio. EUR (ungeprüft)	Für das 1. Quartal Endend zum 31.03.2021 in Mio. EUR (ungeprüft)
Konzern-EBIT (= Betriebsergebnis) ¹⁾	9,3	8,2	9,2	1,1
Konzern-EBITDA	32,7	26,3	15,8	6,3
Adjusted Konzern-EBITDA	85,7	76,3	15,3	12,3

¹⁾ Geprüft für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2021 und 2020.

Ausgewählte alternative Finanzkennzahlen	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2021 in Mio. EUR (ungeprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2020 (ungeprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2022 in Mio. EUR (ungeprüft)
Adjusted Konzern-Eigenkapital	356,4	282,2	366,1
Adjusted Konzern-Eigenkapital-Quote in %	37,1%	37,9%	37,0 %
Total Debt	401,2	288,5	418,8
Total Net Debt	253,5	179,9	252,4
Net Loan-to-Value (gesamt) in %	68,6%	80,5%	70,6%
Net Loan-to-Value (besichert) in %	55,2%	58,5%	56,7%

Herleitung der ausgewählten alternativen Finanzkennzahlen:

Die vorgenannten alternativen Finanzkennzahlen werden im Einzelnen wie folgt hergeleitet:

Konzern-EBIT (Betriebsergebnis):

Das Konzern-EBIT ist definiert als Konzernjahresüberschuss vor nicht beherrschenden Anteilen bereinigt um Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, Sonstige Steuern, Zinsen und ähnliche Aufwendungen, Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Unternehmen Erträge von assoziierten Unternehmen Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge und Erträge aus Beteiligungen.

Rundungsdifferenzen möglich	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2021 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2020 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2022 in Mio. EUR (ungeprüft)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2021 in Mio. EUR (ungeprüft)
Konzernjahresüberschuss/ periodenüberschuss vor nicht beherrschenden Anteilen	24,7	0,9	10,1	1,1
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21,8	3,7	2,7	0,0
+ Sonstige Steuern	0,2	0,1	0,1	0,0
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10,8	11,2	3,1	2,4
+ Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Unternehmen	0,0	0,1	0,0	0,0
- Erträge aus Beteiligungen und assoziierten Unternehmen	0,1	0,2	0,1	0,1
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4,4	0,3	6,6	2,4
Konzern-EBIT (= Betriebsergebnis)	9,3	8,2	9,2	1,1

Konzern-EBITDA:

Das Konzern-EBITDA ist definiert als Konzern-EBIT (Betriebsergebnis) zzgl. Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens, Sachanlagen und Nutzungsrechte

Rundungsdifferenzen möglich	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2021 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2020 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2022 in Mio. EUR (ungeprüft)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2021 in Mio. EUR (ungeprüft)
Konzern-EBIT (= Betriebsergebnis)	9,3	8,2	9,2	1,1
+Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Sachanlagen und Nutzungsrechte	23,4	18,2	6,5	5,2
Konzern-EBITDA (ungeprüft)	32,7	26,3	15,8	6,3

Adjusted Konzern-EBITDA

Das adjusted Konzern-EBITDA ist definiert als Konzern-EBITDA zuzüglich „stiller Reserven“ von Windparkportfolios im Eigenbesitz.

Rundungsdifferenzen möglich	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2021 in Mio. EUR (ungeprüft)	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2020 in Mio. EUR (ungeprüft)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2022 in Mio. EUR (ungeprüft)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2021 in Mio. EUR (ungeprüft)
Konzern-EBITDA	32,7	26,3	15,8	6,3
+ stille Reserven (im Geschäftsjahr geschaffen)	53,0	50,0	-0,5	6,0
= Adjusted Konzern-EBITDA	85,7	76,3	15,3	12,3

Adjusted Konzern- Eigenkapital

Das adjusted Konzern-Eigenkapital ist definiert als Konzern-Eigenkapital zuzüglich kumulierter „stiller Reserven“ des Windparkportfolios im Eigenbesitz.

Rundungsdifferenzen möglich	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2021 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2020 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2022 in Mio. EUR (ungeprüft)
Konzern-Eigenkapital	221,8	200,6	232,0
+ kumulierte stille Reserven (ungeprüft)	134,6	81,6	134,1
= Adjusted Eigenkapital (ungeprüft)	356,4	282,2	366,1

Konzern-Eigenkapital-Quote

Die Konzern-Eigenkapitalquote ist definiert als das Verhältnis aus Konzern-Eigenkapital und Konzern-Bilanzsumme in Prozent (%).

Rundungsdifferenzen möglich	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2021 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2020 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2022 in Mio. EUR (ungeprüft)
Konzern-Eigenkapital	221,8	200,6	232,0
÷ Konzern-Bilanzsumme	827,0	663,8	856,1
= Eigenkapital-Quote (ungeprüft)	26,8%	30,2%	27,1%

Adjusted Konzern-Bilanzsumme und Adjusted Konzern-Eigenkapital-Quote

Das adjusted Konzern-Bilanzsumme ist definiert als Konzern-Bilanzsumme zuzüglich kumulierter stiller Reserven des Windparkportfolios im Eigenbesitz.

Die adjusted Konzern-Eigenkapital-Quote ist definiert als das Verhältnis aus adjusted Konzern-Eigenkapital und adjusted Konzern-Bilanzsumme in Prozent (%).

Rundungsdifferenzen möglich	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2021 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2020 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2022 in Mio. EUR (ungeprüft)
Bilanzsumme	827,0	663,8	856,1
+ Kumulierte stille Reserven (ungeprüft)	134,6	81,6	134,1
= Adjusted Bilanzsumme (ungeprüft)	961,6	745,4	990,2
Adj. Eigenkapital (ungeprüft)	356,4	282,2	366,1
÷ Adj. Bilanzsumme (ungeprüft)	961,6	745,4	990,2
= Adj. Eigenkapital-Quote (ungeprüft)	37,1%	37,9%	37,0%

Total Debt und Total Net Debt

Das Total Debt ist definiert als Summe kurzfristiger und langfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zuzüglich Buchwert der Anleihe.

Das Total Net Debt ist definiert als Total Debt abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten und abzüglich Verpfändungen.

Rundungsdifferenzen möglich	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2021 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2020 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2022 in Mio. EUR (ungeprüft)
Buchwert Anleihen	49,5	49,2	49,6
+ Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	330,4	216,6	347,1
+ Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21,3	22,7	22,1
Total Debt (ungeprüft)	401,2	288,5	418,8
<i>Davon besichert (ausschließlich Anleihe unbesichert) (ungeprüft)</i>	<i>351,8</i>	<i>239,3</i>	<i>369,2</i>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	149,6	111,6	168,1
- Verpfändungen	1,9	3,0	1,7
= Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ohne Verpfändungen (ungeprüft)	147,7	108,6	166,4

Total Debt (ungeprüft)	401,2	288,5	418,8
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ohne Verpfändungen (ungeprüft)	147,7	108,6	166,4
Total Net Debt (ungeprüft)	253,5	179,9	252,4
<i>Total Net Debt besichert</i> (ungeprüft)	<i>204,0</i>	<i>130,7</i>	<i>202,8</i>

Net Loan-to-Value (gesamt und besichert)

Das Net Loan-to-Value ist definiert als das Verhältnis aus der Wertannahme des Windparkportfolios im Eigenbestand und dem Total Net Debt in Prozent (%).

Rundungsdifferenzen möglich	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2021 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das Geschäftsjahr endend zum 31.12.2020 in Mio. EUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Für das 1. Quartal endend zum 31.03.2022 in Mio. EUR (ungeprüft)
Buchwert der Windparks im Eigenbestand	234,9	141,9	223,3
+ Kumulierte stille Reserven (ungeprüft) ¹	134,6	81,6	134,1
= Wertannahme des Windparkportfolios im Eigenbestand (ungeprüft)	369,5	223,5	357,4
Total Net Debt (ungeprüft)	253,5	179,9	252,4
÷ Wertannahme des Windparkportfolios im Eigenbestand (ungeprüft)	369,5	223,5	357,4
= Net Loan-to-Value (gesamt) (ungeprüft)	68,6%	80,5%	70,6%
Total Net Debt besichert (ungeprüft)	204,0	130,7	202,8
÷ Wertannahme des Windparkportfolios im Eigenbestand (ungeprüft)	369,5	223,5	357,4
= Net Loan-to-Value (besichert) (ungeprüft)	55,2%	58,5%	56,7%

6. Überblick über die wesentlichen Regelungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

6.1 Besondere Regelungen über Abstimmungen ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii), sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine gerichtlich bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat und/oder einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

6.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmungen ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Gläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend wieder einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von einem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse

müssen öffentlich bekanntgemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

7. Die Schuldverschreibungen und das Angebot

7.1 Abgaben zu den angebotenen Wertpapieren

7.1.1 Art und Gattung der Wertpapiere, Wertpapierkennnummer und International Securities Identification Number

Die Anleihe wird in Form von untereinander gleichberechtigten Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. Jede Schuldverschreibung verbrieft eine Forderung gegen die Emittentin in Höhe ihres Nennbetrags.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet: A30VJW. Die International Security Identification Number (ISIN) lautet: DE000A30VJW3.

7.1.2 Rechtsverhältnis zur Emittentin und Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Schuldverschreibungen verbrieften Forderungen gegen die Emittentin PNE AG. Sie gewähren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, insbesondere keine Teilnahmerechte an Hauptversammlungen der Emittentin und Stimmrechte.

Die mit diesem Prospekt öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin nach deutschem Recht als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben. Der Inhalt einer Inhaberschuldverschreibung ist nur in den Grundzügen in den §§ 793 ff. BGB sowie im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) gesetzlich geregelt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Anleihegläubiger basiert im Wesentlichen auf den in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen

7.1.3 Gesamtemissionsvolumen, Verbriefung, Verwahrung, Ausgabe

Die PNE AG begibt als Emittentin bis zu 50.000 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 50 Mio., eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00. Die Schuldverschreibungen werden am 23. Juni 2022 (der „**Begebungstag**“) zu 100 % des Nennbetrags ausgegeben, d.h. zu € 1.000,00 je Schuldverschreibung. Die Emittentin behält sich allerdings vor, auch eine geringere Anzahl Schuldverschreibungen mit einem entsprechend geringeren Gesamtnennbetrag zu begeben.

Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin vor, über die im Rahmen des öffentlichen Angebots zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 50 Mio. hinaus im Rahmen einer Privatplatzierung weitere Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von nochmals bis zu € 50 Mio. zu platzieren und die Schuldverschreibungen insgesamt entsprechend auf ein Emissionsvolumen von bis zu € 100 Mio. aufzustocken. Diese Privatplatzierung ist jedoch nicht Teil des öffentlichen Angebots und damit nicht Gegenstand dieses Prospekts. Der endgültige Gesamtnennbetrag wird voraussichtlich am 15. Juni 2022 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt.

Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde als Rahmenurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) (die „**Verwahrstelle**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird.

Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Der Anleihegläubiger hat keinen Anspruch auf individuelle Ausstellung und Auslieferung effektiver Urkunden oder Zinsscheine.

Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine auf den Inhaber lautende vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Kalendertag, der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt, gegen die entsprechende Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Der Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage des vorbenannten Nachweises.

7.1.4 Währung der Wertpapieremission

Die Emissionswährung der Schuldverschreibungen ist EURO.

7.1.5 Status der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte

Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin; ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein Vorrang zukommt.

Hinsichtlich der Rück- und Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin werden keine Garantien von Seiten Dritter gegeben.

7.1.6 Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die PNE AG begibt als Emittentin untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00. Eine Inhaberschuldverschreibung ist ein Wertpapier, mit dem die Leistung einer bestimmten Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen wird. Im Gegenzug für die Leistung erhält der Gläubiger einen Zins auf das überlassene Kapital. Zudem hat der Gläubiger das unbedingte und unwiderrufliche Recht auf die volle Rückzahlung der geleisteten Geldsumme zu einem festgelegten Datum.

7.1.7 Negativverpflichtung

Die Emittentin hat sich gegenüber den Anleihegläubigern nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der unter Ziffer 8 dieses Prospekts abgedruckten Anleihebedingungen - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen - verpflichtet, so lange Schuldverschreibungen noch ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, ihr gegenwärtiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit Grundpfandrechten, Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechten zur Besicherung von gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin oder eines Dritten zu belasten oder solche Sicherheiten bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise oder in einem gleichen Verhältnis teilnehmen zu lassen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die (a) durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder (b) die nach deutschem Recht begründet und in einer Beweisurkunde verkörpert sind (Schuldscheindarlehen) oder vergleichbare Instrumente nach anderem Recht.

Die weiteren Einzelheiten dieser Negativverpflichtung können den Anleihebedingungen (Ziffer 8 des Prospektes - *Anleihebedingungen*) entnommen werden.

7.1.8 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 23. Juni 2022 (einschließlich) und endet am 23. Juni 2027 (einschließlich). Die Emittentin ist verpflichtet, die Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Anleihebedingungen sehen bestimmte Kündigungsgründe zugunsten der Anleihegläubiger vor. Bei Vorliegen eines solchen Kündigungsgrundes ist jeder Anleihegläubiger nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen zur Kündigung berechtigt. Die Emittentin ist nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von drei Jahren aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Übrigen sehen die Anleihebedingungen kein Kündigungsrecht für die Emittentin vor.

7.1.9 Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 23. Juni 2022 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 4,50 % bis 5,25 % jährlich verzinst. Der Zinssatz wird innerhalb der Spanne von 4,50 % bis 5,25 % voraussichtlich am 15. Juni 2022 festgelegt und den Anleihegläubigern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt und dargelegt. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen sowie des Nettoemissionserlöses enthalten und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) und der Emittentin (www.pne-ag.com) im Bereich Investor Relations veröffentlicht.

Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 23. Juni eines jeden Jahres gezahlt; die erste Zinszahlung erfolgt am 23. Juni 2023.

Der Zinssatz erhöht sich nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen, wenn gemäß den Anleihebedingungen eine Eigenkapitalquote von 20 % unterschritten wird, wobei für die Berechnung die

Bilanzsumme um Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu verringern ist. Die näheren Einzelheiten zu der vorstehend genannten Erhöhung des Zinssatzes, insbesondere dazu, wie die Eigenkapitalquote bestimmt wird sowie in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sich der Zinssatz erhöht, sind in den Anleihebedingungen geregelt. Im Falle einer Erhöhung des Zinssatzes erhöht sich die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit dem Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geleistet worden sind.

7.1.10 Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 23. Juni 2027 zum Nennbetrag (100 %) zurückgezahlt. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

7.1.11 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Bei Vorliegen eines der in § 9 der Anleihebedingungen (Ziffer 8 des Prospektes - *Anleihebedingungen*) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu. Kündigungsgründe sind insbesondere die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen bei Fälligkeit durch die Emittentin, die wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus einer fälligen Finanzverbindlichkeit in Höhe von mehr als € 5 Mio. durch die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft der Emittentin, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft der Emittentin oder unter bestimmten Voraussetzungen die Liquidation der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft der Emittentin. Die weiteren Einzelheiten des Rechts der Anleihegläubiger zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen sind in den Anleihebedingungen (Ziffer 8 des Prospektes - *Anleihebedingungen*) geregelt.

Darüber hinaus hat jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 der unter Ziffer 8 dieses Prospektes abgedruckten Anleihebedingungen das Recht, von der Emittentin die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen, wenn ein Kontrollwechsel eintritt. Ein Kontrollwechsel gilt in diesem Zusammenhang immer dann als eingetreten, wenn die Emittentin davon Kenntnis erlangt hat, dass eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer einer solchen Anzahl von Aktien der Emittentin geworden ist, auf die 50 % oder mehr der Stimmrechte entfallen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt eines Kontrollwechsels unverzüglich im Wege einer Bekanntmachung mitteilen. Einzelheiten zu der vorzeitigen Rückzahlung bei Kontrollwechsel können den Anleihebedingungen entnommen werden.

7.1.12 Kündigungsrechte der Emittentin

Die Emittentin ist nach näherer Maßgabe des § 4 Absatz 2 der unter Ziffer 8 dieses Prospektes abgedruckten Anleihebedingungen nach ihrer Wahl berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von drei Jahren insgesamt oder teilweise zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 23. Juni 2025 (einschließlich) und dem 23. Juni 2026 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 101 % des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 23. Juni 2026 (einschließlich) und dem 23. Juni 2027 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 100,50 % des Nennbetrags. Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen sowie den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigungserklärung liegen darf und (iii) den Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

Wenn 60 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin nach näherer Maßgabe von § 4 Absatz 3 der unter Ziffer 8 dieses Prospektes abgedruckten Anleihebedingungen berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht

teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu einem von der Emittentin in der entsprechenden Bekanntmachung festgelegten vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen und zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) zurückzuzahlen. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag in diesem Sinne bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags. Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 12 der unter Ziffer 8 dieses Prospekts abgedruckten Anleihebedingungen bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss den vorzeitigen Rückzahlungstag und eine zusammenfassende Erklärung, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt, enthalten.

Die Emittentin ist nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 der unter Ziffer 8 dieses Prospektes abgedruckten Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und diese zuzüglich aufgelaufener Zinsen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, falls die Emittentin infolge einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächst folgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden sollte, zusätzliche Beträge zu zahlen und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger und ihr möglicher Maßnahmen vermeiden kann. Dabei sind zusätzliche Beträge solche Beträge, die erforderlich sind, damit die von jedem Anleihegläubiger zu empfangenden Beträge nach einem Abzug oder Einbehalt, zu dem die Emittentin durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für Rechnung einer in der Bundesrepublik Deutschland zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gesetzlich verpflichtet ist, den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte. Zur Ausübung dieses Kündigungsrechts ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt. Die Kündigung erfolgt durch eine unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 12 der unter Ziffer 8 dieses Prospekts abgedruckten Anleihebedingungen. Die weiteren Einzelheiten des Rechts zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen sind in den Anleihebedingungen geregelt.

7.1.13 Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 % des Nennbetrags und vollständiger Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung.

Die individuelle Rendite aus einer Schuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleihegläubiger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten wie Depotgebühren sowie seiner individuellen Steuersituation berechnet werden. Die so ermittelte Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bzw. gegebenenfalls nach vorzeitigem Verkauf oder vorzeitiger Rückzahlung bestimmen. Im Falle von Anlegern, die das Umtauschangebot (siehe Abschnitt *Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen - Das Angebot*) wahrnehmen, müssen bei der Berechnung der individuellen Rendite außerdem der für den Erwerb der umzutauschenden Schuldverschreibungen 2018/2023 (siehe Abschnitt *Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen - Das Angebot*) aufgewendete Betrag, die für die Schuldverschreibungen 2018/2023 vor dem Umtausch erhaltenen Zinsen und die im Rahmen des Umtauschs erhaltenen und aufgelaufenen Stückzinsen für die Schuldverschreibungen 2018/2023 sowie der Zusatzbetrag in Höhe von € 13,50 in bar pro umgetauschter Schuldverschreibung 2018/2023 berücksichtigt werden.

7.1.14 Besteuerung

HINWEIS: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des jeweiligen Anlegers sowie die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland als Gründungsstaat der Emittentin können sich auf die Erträge der Anleger aus den Anleihen auswirken.

Potentiellen Anleger, die an einem Erwerb der Schuldverschreibungen interessiert sind, wird daher dringend empfohlen, ihren Rechtsanwalt und-/oder Steuerberater zu Rate zu ziehen, um sich über die anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften und die sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen zu informieren. Eine Anleiheentscheidung sollte nur unter Hinzuziehung aller verfügbaren Informationen und nach Konsultation eines Rechtsanwalts und / oder Steuerberaters unter Berücksichtigung der individuellen Situation getroffen werden.

7.1.15 Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen können. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle

Anleihegläubiger verbindlich.

Die Anleihegläubiger können zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 7 Absatz 2 SchVG bestellen und abberufen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

Die Einzelheiten zu der Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger sowie zu der Bestellung und der Abberufung eines gemeinsamen Vertreters können den Anleihebedingungen entnommen werden. Ein Überblick über wesentliche Regelungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger findet sich zudem in Kapitel 6.

7.1.16 Beschluss zur Schaffung der Wertpapiere

Die Begebung der Schuldverschreibungen wurde vom Vorstand der PNE AG am 18. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der PNE AG beschlossen.

7.1.17 Emissionstermin

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 23. Juni 2022. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

7.1.18 Übertragbarkeit, Beschränkungen

Die Schuldverschreibungen können jederzeit ohne Zustimmung der Gesellschaft und ohne Anzeige bei der Gesellschaft freihändig verkauft, vererbt oder anderweitig übertragen werden.

Die Verfügung über die Miteigentumsanteile an der bei der Verwahrstelle hinterlegten Globalurkunde erfolgt durch Abtretung des Miteigentumsanteils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

7.1.19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Cuxhaven.

7.2 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

7.2.1 Das Angebot

Die Emittentin bietet auf der Grundlage des Prospekts bis zu € 50 Mio. auf den Inhaber lautende, nicht nachrangige und nicht besicherte sowie untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 an, die mit einem jährlichen Zinssatz von 4,50 % bis 5,25 % (der „Zinssatz“) verzinst werden.

Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin vor, über die im Rahmen des öffentlichen Angebots zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 50 Mio. hinaus im Rahmen einer Privatplatzierung weitere Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von nochmals bis zu € 50 Mio. zu platzieren und die Schuldverschreibungen insgesamt entsprechend auf ein Emissionsvolumen von bis zu € 100 Mio. aufzustocken. Diese Privatplatzierung ist jedoch nicht Teil des öffentlichen Angebots und damit nicht Gegenstand dieses Prospekts.

Der Gesamtnennbetrag sowie der Zinssatz werden voraussichtlich am 15. Juni 2022 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei der CSSF hinterlegt sowie auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) und der Emittentin (www.pne-ag.com) im Bereich Investor Relations veröffentlicht wird. Die Emittentin behält sich vor, den Zinssatz bereits vor dem Beginn des Angebotszeitraums auf Basis von Orderindikationen aus einer vor dem Beginn des Angebotszeitraums stattfindenden Roadshow festzulegen. Bei einer Festlegung vor Ablauf des Angebotszeitraums wird die Emittentin den festgelegten Zinssatz im Rahmen eines Nachtrags gemäß Artikel 23 Prospektverordnung bekanntmachen. In diesem Fall würden anstelle der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung eine separate Zinsmitteilung (die „Zinsmitteilung“) sowie eine separate Volumenfestsetzungsmitteilung (die „Volumenfestsetzungsmitteilung“), welche zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten würde, erfolgen, die auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Emittentin (www.pne-ag.com) veröffentlicht werden sowie, soweit dies den

nominalen Zinssatz betreffend nicht bereits durch Nachtrag veröffentlicht wurde, bei der CSSF hinterlegt werden.

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin institutionellen Investoren und Privatinvestoren in Deutschland und Luxemburg öffentlich angeboten. Der Sole Lead Manager nimmt an dem öffentlichen Angebot nicht teil. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen institutionellen Investoren in ausgewählten europäischen Ländern auch im Rahmen einer Privatplatzierung direkt angeboten werden.

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Umtauschangebot an die Inhaber der von der Emittentin am 2. Mai 2018 begebenen 50.000 4,0%-Schuldverschreibungen 2018/2023 im Gesamtnennbetrag von € 50.000.000,00 mit der ISIN DE000A2LQ3M9 (die „**Schuldverschreibungen 2018/2023**“), ihre Schuldverschreibungen 2018/2023 in die nach Maßgabe dieses Prospektes angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen, wobei das maßgebliche Umtauschangebot voraussichtlich am 23. Mai 2022 auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden wird (das „**Umtauschangebot**“);
- (ii) einer ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können (die „**Mehrerwerbsoption**“);
- (iii) einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Angebot der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA (oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen) (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) (das „**Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**“), sowie
- (iv) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2 € der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmeregelungen für Privatplatzierungen (die „**Privatplatzierung**“). Im Rahmen dieser Privatplatzierung werden die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie ausgewählten europäischen und weiteren Staaten - jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmeregelungen für Privatplatzierungen angeboten.

Die IKB nimmt als Sole Lead Manager weder an dem Umtauschangebot nebst Mehrerwerbsoption noch an dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität teil.

Das Umtauschangebot einschließlich der Mehrerwerbsoption sowie das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität werden im Großherzogtum Luxemburg über Schaltung einer Angebotsanzeige im „Luxemburger Wort“ kommuniziert.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung.

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgeben. Es bestehen keine Bezugs- oder Vorzugszeichnungsrechte. Somit besteht auch kein Verfahren für die Verhandlungsfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden („**Depotbank**“).

7.2.2 Zeitplan

Für das Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 20. Mai 2022: | Billigung des Wertpapierprospektes durch die CSSF |
| Unverzüglich nach Billigung: | Veröffentlichung des gebilligten Prospektes auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) im Bereich Investor Relations und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) sowie Veröffentlichung des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) im Bereich Investor Relations und im Bundesanzeiger. |
| Voraussichtlich am 23. Mai 2022: | Beginn des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) |
| Voraussichtlich am 13. Juni 2022: | Ende des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) (10:00) |

Uhr MEZ)

Voraussichtlich am 7. Juni 2022: Beginn des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität

Voraussichtlich am 15. Juni 2022: Ende des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität (14:00 Uhr MEZ)

Festlegung des Zinssatzes und Veröffentlichung des Zinssatzes und des Gesamtnennbetrages

Voraussichtlich am 23. Juni 2022: Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board

7.2.3 Öffentliches Angebot und Zeichnung

Das Öffentliche Angebot und das Umtauschangebot (nebst Mehrerwerbsoption) sind an alle potentiellen Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg gerichtet und ist nicht auf bestimmte Kategorien potentieller Investoren beschränkt.

Umtauschanträge im Rahmen des Umtauschangebots

Inhaber der Schuldverschreibungen 2018/2023 haben auf der Grundlage des voraussichtlich am 20. Mai 2022 auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) im Bereich Investor Relations sowie voraussichtlich am 23. Mai 2022 im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt *Bedingungen des Umtauschangebots*) die Möglichkeit, ihre Schuldverschreibungen 2018/2023 in die nach Maßgabe dieses Prospektes angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen 2018/2023, die ihre Schuldverschreibungen 2018/2023 zum Umtausch anbieten wollen, je Schuldverschreibung 2018/2023 mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 eine angebotene neue Schuldverschreibung, die Gegenstand dieses Prospektes ist, im Nennbetrag von je € 1.000,00 sowie zusätzlich einen Geldbetrag in Höhe von € 13,50 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2018/2023 in bar (der „Zusatzbetrag“) erhalten. Darüber hinaus erhalten die umtauschenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2018/2023 Zinsen pro umgetauschter Schuldverschreibung 2018/2023 für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag (ausschließlich) der nach Maßgabe dieses Prospektes angebotenen neuen Schuldverschreibungen.

Inhaber der Schuldverschreibungen 2018/2023 können über ihre Depotbank innerhalb des Angebotszeitraums für das Umtauschangebot, der voraussichtlich am 23. Mai 2022 beginnt und am 13. Juni 2022 endet (die „Umtauschfrist“), in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2018/2023 gegenüber der Emittentin abgeben.

Zeichnungsanträge im Rahmen der Mehrerwerbsoption für umtauschberechtigte Inhaber der Schuldverschreibungen 2018/2023

Die Inhaber der Schuldverschreibungen 2018/2023, die am Umtauschangebot teilnehmen, haben die Möglichkeit, weitere Schuldverschreibungen zu zeichnen. Diese Mehrerwerbsoption wird als Teil des Umtauschangebots voraussichtlich ebenfalls am 20. Mai 2022 auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) im Bereich Investor Relations sowie voraussichtlich am 23. Mai 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Inhaber der Schuldverschreibungen 2018/2023, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben (der „Mehrbezugswunsch“). Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der als Abwicklungsstelle fungierenden Bankhaus Gebr. Martin AG eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur für einen Nennbetrag von € 1.000,00 oder einem Vielfachen davon möglich.

Zeichnungsanträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität

Die Schuldverschreibungen werden über die Zeichnungsfunktionalität öffentlich angeboten. Anleger, die keine Inhaber der Schuldverschreibungen 2018/2023 sein müssen und die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen abgeben möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums abgeben. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die

Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist (der „**Handelsteilnehmer**“).

Anleger im Großherzogtum Luxemburg, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald ein sogenannter Orderbuchmanager (im Sinne der Terminologie der Frankfurter Wertpapierbörse) im Auftrag der Emittentin eine Bestätigung abgegeben hat. Die Zeichnungsangebote der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen. Nach Artikel 23 Absatz 2 Prospektverordnung haben Anleger, die bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Wertpapierprospekt einer auf Erwerb oder Zeichnung gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit, wegen der Nachtrag veröffentlicht wurde, vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Die Annahme der Kaufangebote durch den Orderbuchmanager hat einen Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zur Folge. Dieser steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Schuldverschreibungen an dem Begebungstag begeben werden. Erfüllungstag ist der Begebungstag (wie in § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen definiert). Anleger, deren Depotbank ein Handelsteilnehmer (wie obenstehend definiert) ist, nehmen am öffentlichen Angebot direkt über ihre Depotbank teil. Anleger, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch den Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

7.2.4 Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan wird von der IKB gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen nach Artikel 1 Absatz 4 lit. a) der Prospektverordnung bzw. in anderen Ländern nach entsprechenden Vorschriften durchgeführt. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

7.2.5 Angebotszeitraum

Das Umtauschangebot (inklusive der Mehrerwerbsoption) beginnt voraussichtlich am 23. Mai 2022 und endet am 13. Juni 2022 um 10:00 Uhr MEZ.

Der Angebotszeitraum, während dem die Anleger die Möglichkeit haben, Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität abzugeben (der „**Angebotszeitraum**“), beginnt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen voraussichtlich am 7. Juni 2022. Der Angebotszeitraum endet am 15. Juni 2022 (14:00 Uhr MEZ).

Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot, die Mehrerwerbsoption und / oder das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität zurückzunehmen. Eine Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums wird von der Emittentin auf ihrer Internetseite (www.pne-ag.com) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) und im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

7.2.6 Zuteilung, Überzeichnung

Solange keine Überzeichnung (wie nachfolgend definiert) vorliegt, werden im Zuge der Zuteilung der Schuldverschreibungen (i) die Umtauschanträge im Rahmen des Umtauschangebots, (ii) die Zeichnungsangebote im Rahmen der Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie (iii) die Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und (iv) die Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt.

Es steht jedoch im freien Ermessen der Emittentin nach Abstimmung mit dem Sole Lead Manager Umtausch- und Zeichnungsanträge im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption, des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität sowie der Privatplatzierung zuzuteilen oder abzulehnen (insbesondere, aber nicht nur im Falle einer Überzeichnung). Die Emittentin ist zusammen mit dem Sole Lead Manager berechtigt, Umtausch- und Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder einzelne Umtauschanträge und Zeichnungen zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines

Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Für den Fall, dass Umtausch- oder Zeichnungsangebote gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.

Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption, des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität sowie der Privatplatzierung eingegangenen Umtausch- und Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens von € 50 Mio. übersteigen, es sei denn, die Emittentin macht von der ihr eingeräumten Option Gebrauch, den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen über das Zielvolumen hinaus auf den Höchstbetrag von bis zu € 100 Mio. aufzustocken. In diesem Fall tritt eine Überzeichnung erst ein, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption, des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität sowie der Privatplatzierung eingegangenen Umtausch- und Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe des Höchstbetrages von € 100 Mio. übersteigen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board wird erst nach erfolgter Zuteilung erfolgen. Ab Einbeziehung in den Handel ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zeichnungsanträge anzunehmen und zuzuteilen.

7.2.7 Festlegung des Zinssatzes und des Gesamtnennbetrags

Der jährliche Zinssatz der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich am 15. Juni 2022 auf der Grundlage der erhaltenen Umtauschaufträge einschließlich der Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie der Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und der Privatplatzierung im Bookbuilding-Verfahren bestimmt.

Dabei werden die Umtauschaufträge einschließlich Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie die Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und die Zeichnungsaufträge im Rahmen der Privatplatzierung in einem von dem Orderbuchmanager geführten Orderbuch zusammengefasst. Auf Basis dieses zusammengefassten Orderbuchs werden dann der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz festgelegt. Bei der Festlegung des Gesamtnennbetrags und des jährlichen Zinssatzes (sowie der Zuteilung der Schuldverschreibungen an die Anleger) ist die Emittentin zusammen mit dem Sole Lead Manager berechtigt, Zeichnungsaufträge zu kürzen und einzelne Zeichnungsaufträge zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen werden dabei nicht nur quantitative Kriterien angewendet, sondern auch qualitative Kriterien. Zu diesen qualitativen Kriterien zählen z.B. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und dem Sole Lead Manager und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge.

Der jährliche Zinssatz der Schuldverschreibungen, der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und der Nettoemissionserlös werden den Anlegern anschließend in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt, die bei der CSSF hinterlegt und voraussichtlich am 15. Juni 2022 auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) sowie auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) veröffentlicht werden wird (die „**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“).

7.2.8 Lieferung und Abrechnung

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots sowie der Mehrerwerbsoption werden durch die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin vorgenommen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt mit Valuta zum Begebungstag der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und die Depotbanken geliefert. Zusammen mit den gelieferten Schuldverschreibungen wird die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin den Inhabern der Schuldverschreibungen 2018/2023, die ihre Stücke im Rahmen des Umtauschangebots eingereicht haben, auch die bis zum Begebungstag der Schuldverschreibungen aufgelaufenen Zinsen für die Schuldverschreibungen 2018/2023 sowie den Zusatzbetrag über die jeweilige Depotbank erstatten.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Schuldverschreibungen wird durch die IKB als Sole Lead Manager und Sole Bookrunner vorgenommen.

Über die Zeichnungsfunktionalität erteilte Zeichnungsaufträge werden nach Annahme durch die IKB als Sole Lead Manager voraussichtlich mit Valuta zum 23. Juni 2022 ausgeführt. Der Sole Lead Manager hat in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin die Verpflichtung übernommen, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu

übernehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Schuldverschreibungen werden Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch den Sole Lead Manager entsprechend dem Öffentlichen Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages am Begebungstag.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren ausländische depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abrechnung über die von der jeweiligen ausländischen depotführenden Stelle beauftragte Depotbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

7.2.9 Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 23. Juni 2022 (der „**Begebungstag**“). Die genaue Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 15. Juni 2022 auf der Internetseite der Emittentin (www.pne-ag.com) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) und der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) veröffentlicht und bei der CSSF gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Prospektverordnung hinterlegt.

7.2.10 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die aufgrund des Erwerbs der Schuldverschreibungen allgemein anfallenden Kosten - einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen informieren.

7.2.11 Verkaufsbeschränkungen

Das vorliegende öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an institutionelle Anleger in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japan stattfinden. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Der Sole Lead Manager und Sole Bookrunner sowie die Emittentin werden in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgeben werden, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraums und jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg) (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als „**Relevanter Mitgliedsstaat**“ bezeichnet) stellen der Sole Lead Manager und Sole Bookrunner sowie die Emittentin sicher, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Relevanten Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Relevanten Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt oder der nach Art. 25 der Prospektverordnung an die zuständigen Behörden des Relevanten Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedsstaat ist aufgrund eines der folgenden Ausnahmetatbestände erlaubt ist:

- (i) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (ii) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedsstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektverordnung handelt), vorbehaltlich der jeweiligen vorherigen Zustimmung des Sole Bookrunner; oder
- (iii) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über

die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff „**Prospektverordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (und sämtliche Änderungen hierzu).

Vereinigte Staaten von Amerika

Eine Registrierung der Schuldverschreibungen gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) wird im Rahmen dieses Angebots nicht erfolgen. Die Schuldverschreibungen dürfen daher im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („**Regulation S**“) weder angeboten noch verkauft noch übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt. Der Sole Lead Manager und Sole Bookrunner sowie die Emittentin stellen daher sicher, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft oder übertragen hat, noch Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots anbieten oder verkaufen oder übertragen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmvorschrift von der Registrierungspflicht. Dabei werden der Sole Lead Manager und Sole Bookrunner sowie die Emittentin dafür Sorge tragen, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („**Affiliate**“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („**Directed Selling Efforts**“ im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Vereinigtes Königreich

Der Sole Lead Manager und Sole Bookrunner sowie die Emittentin werden dafür Sorge tragen, dass

- (a) sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investment-Aktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt haben oder weitergegeben oder in sonstiger Weise vermitteln werden bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst haben oder veranlassen werden; und
- (b) sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten haben und einhalten werden.

7.2.12 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt - Governance - Anforderungen gemäß

- (i) der Richtlinie 2014/65EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („**MiFID II**“),
- (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product Governance Anforderungen**“), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt - Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt,

wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass

- (i) die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger sowie Anleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und erweiterten Kenntnissen in Anleiheinvestitionen und kurz- bis mittelfristigem Anlagehorizont richten, (die „**Zielmarktbestimmung**“) und,
- (ii) die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein

garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt - *Die Schuldverschreibungen und das Angebot - Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen -Verkaufsbeschränkungen*).

Die Zielmarktbestimmung stellt weder (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar noch ist sie (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

7.2.13 Koordinator

Koordinator des gesamten Angebots ist die IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötzkers-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland, in ihrer Eigenschaft als Sole Lead Manager und Sole Bookrunner.

7.2.14 Hauptzahlstelle, Abwicklungsstelle

Die IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötzkers-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland, ist die Hauptzahlstelle der Emittentin.

Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Sie hat darüber hinaus das Recht, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Zahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle.

Das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland, ist von der Emittentin als Abwicklungsstelle im Rahmen des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption beauftragt worden (die „**Abwicklungsstelle**“).

7.2.15 Übernahme

Entsprechend den Bestimmungen eines zwischen der Emittentin und dem Sole Lead Manager und Sole Bookrunner voraussichtlich am 20. Mai 2022 zu schließenden Übernahmevertrags (der „**Übernahmevertrag**“) wird sich die Emittentin verpflichten, Schuldverschreibungen an den Sole Lead Manager auszugeben und der Sole Lead Manager verpflichtet sich - in Abhängigkeit von dem Eintritt bestimmter aufschiebender Bedingungen - Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu übernehmen und sie den Anlegern, die im Rahmen des Angebots Zeichnungsangebote abgegeben haben und denen Schuldverschreibungen zugeteilt wurden, für Rechnung der Emittentin zu verkaufen und abzurechnen.

Der Übernahmevertrag wird Regelungen dazu enthalten, dass der Sole Lead Manager im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Übernahmevertrags berechtigt ist, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören unter anderem der Eintritt wesentlich nachteiliger Änderungen in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts, insbesondere der Frankfurter Wertpapierbörse. Sofern der Sole Lead Manager vom Übernahmevertrag zurücktritt, wird das Angebot der Schuldverschreibungen nicht stattfinden oder dieses wird aufgehoben, auch wenn dieses bereits begonnen haben sollte. Damit wird jegliche Zuteilung an Anleger unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Schuldverschreibungen. Es erfolgt in diesem Fall keine Lieferung von Schuldverschreibungen durch den Sole Lead Manager unter Einschaltung der Hauptzahlstelle an die Anleger. Sollte im Zeitpunkt des Rücktritts des Sole Lead Managers vom Übernahmevertrag bereits eine Lieferung von Schuldverschreibungen gegen Zahlung des Ausgabebetrages an die Anleger erfolgt sein, so wird dieser Buchungsvorgang vollständig rückabgewickelt.

Gemäß dem Übernahmevertrag wird der Sole Lead Manager berechtigt sein, im Rahmen der Privatplatzierung marktübliche Vertriebsprovisionen und so genannte Inzentivierungen zu gewähren.

7.2.16 Rating

Für die Schuldverschreibungen wurde bis zum Datum dieses Prospekts kein Rating durchgeführt. Eine Beurteilung der Schuldverschreibungen lässt sich ausschließlich anhand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin vornehmen.

Hinsichtlich des Ratings der Emittentin wird auf den Abschnitt *Angaben in Bezug auf die Emittentin-Unternehmensrating* verwiesen.

8. Anleihebedingungen

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)	Conditions of Issue (the „Conditions of Issue“)
§ 1 Nennbetrag, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Verwahrung, Übertragbarkeit	§ 1 Principal Amount, Aggregate Principal Amount, Denomination, Securitization, Deposit, Transferability
<p>1. <i>Gesamtnennbetrag, Nennbetrag.</i> Die Anleihe der PNE AG, Cuxhaven, (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von bis zu € ●⁶ (in Worten: Euro ● Millionen) (der „Gesamtnennbetrag“) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) (der „Nennbetrag“) eingeteilt.</p> <p>2. <i>Verbriefung.</i> Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine auf den Inhaber lautende vorläufige Globalurkunde (die „Vorläufige Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 3 wird die Vorläufige Globalurkunde gegen eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die „Dauerglobalurkunde“; die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde zusammen die „Globalurkunden“) ohne Zinsscheine ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen Unterschriften des Vorstands der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl.</p>	<p>1. <i>Aggregate Principal Amount, Principal Amount.</i> The issue of PNE AG, Cuxhaven, (the „Issuer“) in the aggregate principal amount of up to € ●⁶ (in words: Euro ● million) (the „Aggregate Principal Amount“) is divided into notes (the „Notes“) payable to the bearer and ranking <i>pari passu</i> among themselves with a principal amount of € 1,000.00 (in words: euro one thousand) each (the „Principal Amount“).</p> <p>2. <i>Securitization.</i> The Notes are initially represented for the whole term of the Notes by a temporary global bearer note (the „Temporary Global Note“) without interest coupons. In accordance with the provisions in paragraph 3, the Temporary Global Note will be exchanged for a permanent global bearer note (the „Permanent Global Note“; the Temporary Global Note and the <i>Permanent</i> Global Note together the „Global Notes“) without interest coupons. The Global Notes shall be signed manually by the number of Management Board members authorised to represent the Issuer.</p>

⁶ Der Gesamtnennbetrag wird voraussichtlich am 15. Juni 2022 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung (die „**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt. Das Zielvolumen der Emission ist nominal bis zu € 50 Mio. und kann optional bis zu € 100 Mio. beantragen. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des finalen Zinssatzes sowie des Nettoemissionserlöses enthalten und voraussichtlich am 15. Juni 2022 auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) und der Emittentin (www.pne-ag.com) veröffentlicht.

The Aggregate Principal Amount shall be determined presumably on 15 June 2022 and shall be notified to investors by way of an interest and volume notice (the „**Interest and Volume Notice**“). The target volume of the issue is nominally up to € 50 million and can optionally apply for up to € 100 million. The Interest and Volume Notice shall also indicate the final interest rate as well as the net issue proceeds and will presumably on 15 June 2022 be published on the website of the Luxembourg stock exchange (www.bourse.lu), the Frankfurt Stock Exchange (www.boerse-frankfurt.de) and the Issuer (www.pne-ag.com).

- | | |
|---|--|
| <p>3. <i>Austausch der Vorläufigen Globalurkunde.</i> Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „Austauschtag“), der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) liegt, gegen die entsprechende Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“) oder einem Funktionsnachfolger. Solange die Schuldverschreibungen durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Begebungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.</p> <p>„Vereinigte Staaten“ bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).</p> | <p>3. <i>Exchange of the Temporary Global Note.</i> The Temporary Global Note shall be exchanged for the relevant Permanent Global Note on a date (the „Exchange Date“) not earlier than 40 days and not later than 180 days after the Issue Date (as defined in § 3 paragraph 1). Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions), in accordance with the rules and operating procedures of Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (the „Clearstream“) or any successor in such capacity. Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note shall be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the Issue Date (as defined in § 3 paragraph 1) represented by the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange for the Temporary Global Note pursuant to the paragraphs 2 and 3 to this § 1. Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States.</p> <p>„United States“ means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).</p> |
| <p>4. <i>Anleihegläubiger.</i> In diesen Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „Anleihegläubiger“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an einer Globalurkunde.</p> | <p>4. <i>Note holder.</i> The term „Note holder“ in these Conditions of Issue refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.</p> |
| <p>5. <i>Ausschluss des Anspruchs auf Ausgabe von Schuldverschreibungen.</i> Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.</p> | <p>5. <i>Exclusion of the right to require the issue of Notes.</i> The Note holders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.</p> |

6. *Clearing System.* Die Globalurkunden werden bei Clearstream oder einem Funktionsnachfolger hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

7. *Übertragbarkeit.* Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an den Globalurkunden zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger übertragen werden können.

§ 2

Rang der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung

1. *Rang.* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

2. *Negativverpflichtung.* Solange Schuldverschreibungen noch ausstehen (jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 6 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind) verpflichtet sich die Emittentin,

(a) ihr gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit Grundpfandrechten, Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechten (zusammen die „Sicherheiten“) zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in Absatz 3 definiert) der Emittentin oder eines Dritten zu belasten oder solche Sicherheiten zu einem solchen Zweck bestehen zu lassen, und

(b) dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Tochtergesellschaften (wie in Absatz 3 definiert) Sicherheiten für Kapitalmarktverbindlichkeiten

6. *Clearing System.* The Global Notes shall be deposited with Clearstream or any successor in such capacity, until the Issuer has satisfied and discharged all of its obligations under the Notes.

7. *Transferability.* The Note holders shall receive proportional co-ownership participations or rights in the Global Notes that are transferable in accordance with applicable law and rules and provisions of Clearstream or any successor in such capacity.

§ 2

Status of the Notes, Negative Pledge

1. *Rank.* The obligations under the Notes constitute direct, unconditional, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, present or future, save for mandatory exceptions provided by law.

2. *Negative pledge.* So long as any Notes remain outstanding, (but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 6)) the Issuer undertakes

(a) not to create or permit to subsist any mortgage, pledge, lien, charge or other security interest, (together, „**Securities**“), upon any or all of its present or future assets as security for any present or future Capital Market Indebtedness (as defined in paragraph 3) of the Issuer or any third party; and

(b) to procure that none of its Subsidiaries (as defined in paragraph 3) will create or permit to subsist, any Securities to secure any Capital Market

(wie in Absatz 3 definiert) nicht stellen,

jeweils ohne gleichzeitig oder zuvor die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise und in gleichem Verhältnis teilnehmen zu lassen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten jedoch nicht,

- (a) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;
- (b) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin oder durch ihre Tochtergesellschaften (wie in Absatz 3 definiert) bereits an solchen Vermögenswerten bestehenden Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswerts erhöht wird.

3. *Kapitalmarktverbindlichkeit und Tochtergesellschaft.* Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet

- (i) **„Kapitalmarktverbindlichkeit“:** Jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die (a) durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder (b) die nach deutschem Recht begründet und in einer Beweisurkunde verkörpert sind (Schuldscheindarlehen) oder vergleichbare Instrumente nach

Indebtedness (as defined in paragraph 3 below),

each without having the Note holders at the same time or prior thereto share equally and rateably in such security or providing all amounts payable under the Notes such other security as shall be approved by an independent accounting firm of internationally recognized standing as being equivalent security.

The foregoing obligations shall not apply with respect to:

- (a) any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permission;
- (b) any Security existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer or by its Subsidiaries (as defined in paragraph 3), provided that such Security was not created in connection with or in contemplation of such acquisition and that the amount secured by such Security is not increased subsequently to the acquisition of the relevant assets.

3. *Capital Market Indebtedness and Subsidiary.* For the purposes of these Conditions of Issue

- (i) **„Capital Market Indebtedness“:** means any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which (a) is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognized over-the-counter securities market; or (b) which are established due to German law and are embodied in a documentary evidence (promissory note bond) or comparable financial instruments under other laws;

anderem Recht;

(ii) **„Tochtergesellschaft“:** Jede vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

(ii) **„Subsidiary“** means any fully consolidated subsidiary of the Issuer.

4. *Treuhänder.* Eine gegebenenfalls gemäß Absatz 2 zu stellende Sicherheit kann auch zugunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

4. *Trustee.* Any security which is to be provided pursuant to paragraph 2 may also be provided to a person acting as trustee for the Note holders.

§ 3 Verzinsung

§ 3 Interest

1. *Verzinsung, Zinszahlungstage und Zinsperiode.* Die Schuldverschreibungen werden ab dem 23. Juni 2022 (einschließlich) (der **„Begebungstag“**) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7 % jährlich (der **„Zinssatz“**) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 23. Juni eines jeden Jahres (jeweils ein **„Zinszahlungstag“** und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von da an von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächst folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine **„Zinsperiode“**) zahlbar (jede Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag eine **„Zinszahlung“**). Die erste Zinszahlung ist am 23. Juni 2023 fällig.

1. *Interest, Interest Payment Dates and Interest Period.* The Notes will bear interest on their Principal Amount at a rate of 7 % per annum (the **„Interest Rate“**) as from 23 June 2022 (inclusive) (the **„Issue Date“**). Interest is payable annually in arrears on 23 June of each year (each an **„Interest Payment Date“** and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an **„Interest Period“**) (each payment of interest on an Interest Payment Date an **„Interest Payment“**). The first interest payment will be due on 23 June 2023.

2. *Erhöhung des Zinssatzes:* Der Zinssatz erhöht sich um 0,50 Prozentpunkte, sofern die Maßgebliche Eigenkapitalquote (wie nachfolgend definiert) in einer Konzernbilanz (wie nachfolgend definiert) weniger als 20 % der Bilanzsumme beträgt.

2. *Increase in the Interest Rate:* The Interest Rate increases by 0.50 percentage points if the Relevant Equity Ratio (as defined below) in a consolidated balance sheet (as defined below) is less than 20 % of the balance sheet total.

Die **„Maßgebliche Eigenkapitalquote“** ist der prozentuale Anteil des um die stillen Reserven erhöhten Eigenkapitals an der um die stillen Reserven erhöhten Bilanzsumme, wie sie jeweils in einer Konzernbilanz (wie nachstehend definiert) der Emittentin veröffentlicht worden sind. **„Konzernbilanz“** ist jede in einem Jahresfinanzbericht, den die Emittentin gemäß §§ 117 Nr. 1, 114 Wertpapierhandelsgesetz (oder diese Bestimmungen ersetzende Nachfolgebestimmungen) in ihrer jeweils anwendbaren Fassung veröffentlicht,

The **„Relevant Equity Ratio“** is the percentage of the equity increased by the hidden reserves to the balance sheet total increased by the hidden reserves, as published in each case in a consolidated balance sheet (as defined below) of the Issuer. **„Consolidated Balance Sheet“** is each consolidated statement of financial position (IFRS) contained in an Annual Financial Report which the Issuer publishes due to §§ 117 No. 1, 114 of the German Securities Trading Act (*Wertpapierhandelsgesetz, WpHG*) (or successor regulations replacing these

⁷ Der Zinssatz wird innerhalb der Spanne von 4,50 % bis 5,25 % voraussichtlich am 15. Juni 2022 festgelegt und den Anleihegläubigern in der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt und dargelegt.
The interest rate within the span of 4.50 % to 5.25 % shall be determined presumably on 15 June 2022 and notified and set out to the investors in the Interest and Volume Notice.

enthaltene Konzernbilanz (IFRS).

Der nach § 3 Absatz 2 erhöhte Zinssatz ist der „**Angepasste Zinssatz**“ und tritt an die Stelle des Zinssatzes. Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich nach Veröffentlichung eines Jahresfinanzberichtes, der eine Konzernbilanz mit einer Maßgeblichen Eigenkapitalquote von weniger als 20 % der Bilanzsumme enthält, im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 12 bekanntgegeben. Der Angepasste Zinssatz gilt erstmals für die Zinsperiode, die nach der Veröffentlichung der Konzernbilanz mit einer Maßgeblichen Eigenkapitalquote von weniger als 20 % der Bilanzsumme beginnt.

Beträgt die Maßgebliche Eigenkapitalquote in einer Konzernbilanz, die in einem späteren Jahresfinanzbericht veröffentlicht wird, wieder mindestens 20 % der Bilanzsumme, so gilt wieder der Zinssatz gemäß § 3 Absatz 1 ab der Zinsperiode, die nach der Veröffentlichung dieses Jahresfinanzberichts beginnt. Dies ist den Anleihegläubigern durch die Emittentin unverzüglich durch eine Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 12 bekanntzumachen.

3. *Auflaufende Zinsen.* Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geleistet worden sind. Die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrags ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) erfolgt zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen.

4. *Berechnung der Zinsen.* Sofern Zinsen für einen beliebigen Zeitraum zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert). „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“): die tatsächliche Anzahl der Kalendertage im

provisions) in their respective applicable version.

The Interest Rate increased pursuant to § 3 paragraph 2 is the „**Adjusted Interest Rate**“ and shall replace the Interest Rate. The Adjusted Interest Rate shall be announced to the Note holders by the Issuer immediately after the publication of an Annual Financial Report containing a Consolidated Balance Sheet with a Relevant Equity Ratio of less than 20 % of the balance sheet total as part of an interest Rate Notice pursuant to § 12. In case of an adjustment the Adjusted Interest Rate applies for the first time to the Interest Period beginning after the notice of the Consolidated Balance Sheet with a Relevant Equity Ratio of less than 20 % of the balance sheet total.

If the Relevant Equity Ratio in a Consolidated Balance Sheet which is published in the course of a subsequent annual report, is at least 20 % of the balance sheet total, the Interest Rate according to § 3 paragraph 1 shall apply from the Interest Period following the publication of the annual report. This shall be announced to the Note holders by the Issuer immediately as part of an interest Rate Notice pursuant to § 12.

3. *Accrued Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, interest of the Notes shall not end at the due date, but only at the point of time when principal and interest from or in connection with the Notes are paid. The interest on the outstanding Aggregate Principal Amount from the due date (inclusive) up to the date of redemption of the Notes (exclusive) is based on the legal rate for default interest

4. *Calculation of interest.* If interest is required to be calculated for any period of time, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below). „**Day Count Fraction**“ means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the „**Calculation Period**“): the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Calculation Period falls

Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der Kalendertage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)..

in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Calculation Period not falling in a leap year divided by 365)..

§ 4

Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf

§ 4

Redemption, Early Redemption, Re-Purchase

1. *Rückzahlung am Fälligkeitstermin.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 23. Juni 2027 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

1. *Redemption on the Maturity Date.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed on 23 June 2027 (the „**Maturity Date**“) at their Principal Amount.

2. *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit diesem § 4 Absatz 2 die Kündigung erklärt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen. Eine teilweise Kündigung und teilweise Rückzahlung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens € 5.000.000,00 gekündigt und zurückgezahlt werden und (ii) nach dieser teilweisen Kündigung und teilweisen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens € 20.000.000,00 ausstehen.

2. *Early Redemption at the Option of the Issuer.* The Issuer may, after giving notice of termination in accordance with this § 4 paragraph 2, redeem the outstanding Notes in whole or in part as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the respective Call Redemption Amount (Call) (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption. Such an early redemption shall only apply, if (i) Notes in the Aggregate Principal Amount of at least € 5,000,000.00 are being redeemed and (ii) Notes in the Aggregate Principal Amount of at least € 20,000,000.00 remain outstanding following the early redemption.

Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln der Clearstream zu erfolgen.

A partial early redemption shall be made in accordance with the rules of Clearstream.

„Wahl-Rückzahlungsjahr“	„Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)“	„Call Redemption Year“	„Call Redemption Amount (Call)“
23. Juni 2025 (einschließlich)		23 June 2025 (inclusive)	
bis	101 % des Nennbetrages	to	101 % of the Principal Amount
23. Juni 2026 (ausschließlich)		23 June 2026 (exclusive)	
23. Juni 2026 (einschließlich)		23 June 2026 (inclusive)	
bis	100,50 % des Nennbetrages	to	100.50 % of the Principal Amount
23. Juni 2027 (ausschließlich)		23 June 2027 (exclusive)	

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4 Absatz 2 als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4 Absatz 2 ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 12 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen sowie den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigungserklärung liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5 Absatz 3 sein.

Sofern die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ausgewählt. Die Emittentin ist auch berechtigt, die Rückzahlung anteilig hinsichtlich sämtlicher ausstehender Schuldverschreibungen zu erklären.

„Call Redemption Date“ means the date specified in the notice pursuant to § 4 paragraph 2 as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4 paragraph 2 shall be declared to the Note holders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 12. Such notice of termination shall specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the outstanding Notes and the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed, (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being published, and (iii) the Call Redemption Amount (Call) at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 5 paragraph 3.

In case of a partial redemption of the Notes, Notes to be redeemed shall be selected at the option of the Issuer. The Issuer may declare an early redemption pro rata with respect to all outstanding Notes.

3. *Vorzeitige Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrages.* Wenn 60 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 12 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) zurückzuzahlen.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-Up)“ für Zwecke des § 4 Absatz 3 bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ für Zwecke dieses § 4 Absatz 3 bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4 Absatz 3 als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4 Absatz 3 ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 12 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag und (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4 Absatz 3 der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

4. *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Sollte die Emittentin zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt wegen einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächst folgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 Absatz 1 definiert) zu zahlen, und sollte die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger und ihr möglicher Maßnahmen vermeiden können, ist die Emittentin zur Kündigung der

3. *Early Redemption of outstanding Aggregate Principal Amount.* If 60 per cent or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Note holders in accordance with § 12, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the Early Redemption Date (as defined below) specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified early redemption date.

„Early Redemption Amount (Clean-up)“ for purposes of § 4 paragraph 3 means in respect of each Note, 100 % of the Principal Amount.

„Early Redemption Date“ for purposes of this § 4 paragraph 3 means the date specified in the notice pursuant to § 4 paragraph 3 as the relevant redemption date.

An irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to § 4 paragraph 3 shall be given by the Issuer to the Note holders in accordance with § 12. Such notice shall specify the following details: (i) the Early Redemption Date and (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4 paragraph 3.

4. *Premature Redemption for reasons of taxation.* If at any future time as a result of change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts (as defined in § 7 paragraph 1), and such obligation cannot be avoided by the Issuer by taking reasonable measures available to him, the Issuer is entitled to give notice of redemption of the Notes and to prematurely redeem them as per 100 % of

Schuldverschreibungen und zu deren vorzeitiger Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener

Zinsen berechnungsberechtigt; das Kündigungsrecht kann jedoch nur für die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise ausgeübt werden. Zur Ausübung dieses Kündigungsrechts ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechnungsberechtigt. Die Kündigung erfolgt durch eine unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 12 (die „**Kündigungsbekanntmachung**“). Dabei gilt, dass

- (i) eine solche Kündigungsbekanntmachung nicht früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin gemacht werden darf, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge in Ansehung fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, und
- (ii) die Emittentin der Hauptzahlstelle vor Veröffentlichung einer solchen Kündigungsbekanntmachung folgende Dokumente übermittelt bzw. deren Übermittlung veranlasst:
 - (x) eine von zwei ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung, die bestätigt, dass die Emittentin berechnungsberechtigt ist, die vorzeitige Rückzahlung vorzunehmen und aus der die wesentlichen Tatsachen hervorgehen, die das Recht der Emittentin zur Kündigung und zur vorzeitigen Rückzahlung begründen, sowie
 - (y) ein Gutachten eines angesehenen externen Rechtsberaters, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 Absatz 1 definiert) zu zahlen.

Die Kündigungsbekanntmachung muss den für die Rückzahlung festgelegten

the Principal Amount together with interest accrued; however, the notice of redemption can only be exercised for the

Notes in whole but not in part. The Issuer is entitled to exercise this notice of redemption upon not less than 30 and not more than 60 days' notice. The notice of redemption shall be effected by an irrevocable notice in accordance with § 12 (the „**Notice of Redemption**“). In such case:

- (i) no such Notice of Redemption may be given earlier than 90 days prior to the earliest date possible on which the Issuer would be for the first time obliged to pay the Additional Amounts in question on payments due in respect of the Notes; and
- (ii) prior to the giving of any such Notice of Redemption, the Issuer shall deliver or procure that there is delivered to the Principal Paying Agent:
 - (x) a certificate signed by any two duly authorized representatives of the Issuer stating that the Issuer is entitled to effect such redemption and setting out a statement of facts showing that the conditions precedent to the exercise of the right of the Issuer to give notice of redemption and to prematurely redeem have been satisfied; and
 - (y) an opinion of an external legal adviser of recognized standing to the effect that the Issuer has or will become obliged to pay the Additional Amounts as defined in § 7 paragraph 1.

The Notice of Redemption must specify the date fixed for redemption and must

Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung über die das Recht der Emittentin zur Kündigung und zur vorzeitigen Rückzahlung begründenden Umstände enthalten.

contain a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to give notice of redemption and to prematurely redeem.

5. *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.* Tritt ein Kontrollwechsel (wie nachstehend in (a) definiert) ein, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, aber nicht verpflichtet, von der Emittentin nach folgender Maßgabe die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin am Kontrollwechsel-Rückzahlungstag (wie nachstehend in (c) definiert) zu ihrem Nennbetrag zuzüglich der bis zum Kontrollwechsel-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen (das „**Kontrollwechsel-Kündigungsrecht**“).

5. *Premature redemption at the Note holders' option for reasons of a Change of Control.* In the event that a Change of Control (as defined below in (a)) occurs, each Note holder has the right, but not the duty, to require the Issuer with the following proviso to redeem the Notes by the Issuer on the Change of Control Redemption Date (as defined below in (b)) at their Principal Amount together with the interest accrued up to the Change of Control Redemption Date (exclusive) (the „**Right to terminate for reason of Change of Control**“).

(a) Ein „**Kontrollwechsel**“ gilt immer dann als eingetreten, wenn die Emittentin davon Kenntnis erlangt, dass eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer einer solchen Anzahl von Aktien der Emittentin geworden ist, auf die 50 % oder mehr der Stimmrechte entfallen.

(a) A „**Change of Control**“ shall be deemed to have occurred at each time the Issuer becomes aware that a single person or a group of persons acting together within the meaning of § 2 paragraph 5 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) has become the legal or beneficial owner of such an amount of shares of the Issuer corresponding to 50 % or more of the voting rights.

(b) Tritt ein Kontrollwechsel ein, wird die Emittentin dies den Anleihegläubigern unverzüglich im Wege einer Bekanntmachung gemäß § 12 mitteilen (die „**Kontrollwechsel-Bekanntmachung**“). In der Kontrollwechsel-Bekanntmachung sind die wesentlichen Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung des Kontrollwechsel-Kündigungsrechts anzugeben.

(b) In the event that a Change of Control occurs, the Issuer shall announce this immediately to the Note holders by a notice in accordance with § 12 (the „**Notice of Change of Control**“). The Notice of Change of Control shall specify the material circumstances of the Change of Control as well as the procedure for the exercise of the Right to terminate for reason of Change of Control.

(c) In der Kontrollwechsel-Bekanntmachung ist von der Emittentin der „**Kontrollwechsel-Rückzahlungstag**“ festzulegen. Der Kontrollwechsel-Rückzahlungstag muss (i) ein Geschäftstag (wie in § 5 Absatz 3 definiert) sein und (ii) darf mindestens 45 und höchstens 90 Tage nach der Veröffentlichung der Kontrollwechsel-

(c) In the Notice of Change of Control, the Issuer shall determine the „**Change of Control Redemption Date**“. The Change of Control Redemption Date must be (i) a Business Day (as defined in § 5 paragraph 3) and (ii) may be within a period of at least 45 days and at the most 90 days after the publication of the Notice of Change of Control.

Bekanntmachung liegen.

(d) Die wirksame Ausübung des Kontrollwechsel-Kündigungsrechts setzt voraus, dass (i) der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung bei der in der Kontrollwechsel-Bekanntmachung zu bezeichnenden Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle mindestens 10 Tage vor dem Kontrollwechsel-Rückzahlungstag einreicht (die „**Ausübungserklärung**“) und (ii) seine Schuldverschreibung(en), für die das Kontrollwechsel-Kündigungsrecht ausgeübt werden soll, an die Hauptzahlstelle liefert, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibung(en) auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto der Hauptzahlstelle bei Clearstream. Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung kann nicht ohne vorherige Zustimmung der Emittentin widerrufen oder zurückgezogen werden.

(d) The effective exercise of the Right to terminate for reason of Change of Control requires that (i) the Note holder must submit a duly completed and signed Option Exercise Notice at the office of the Principal Paying agent as to be specified in the Notice of Change of Control within at least 10 days before the Change of Control Redemption Date (the „**Option Exercise Notice**“) and (ii) delivers his Note(s), for which the Right to terminate for reason of Change of Control shall be exercised, to the Principal Paying Agent, in fact by delivery (rebooking) of the Note(s) on the account of the Principal Paying Agent with Clearstream as indicated in the Option Exercise Notice. Once the Option Exercise Notice has been issued, it may not be revoked or withdrawn without the prior consent of the Issuer.

6. *Ankauf von Schuldverschreibungen.* Die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen können unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derart erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

6. *Purchase of Notes.* The Issuer or its affiliated companies may, in compliance with applicable laws, at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes acquired in such a way may be cancelled, held or resold.

§ 5 Zahlungen

§ 5 Payments

1. *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

1. *Payment of principal and interest.* The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall, to the extent of amounts so paid, constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Notes.

<p>2. <i>Tag der Fälligkeit kein Geschäftstag.</i> Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie in Absatz 3 definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächst folgenden Geschäftstag. In diesem Fall stehen den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder andere Entschädigungen wegen dieser Verzögerung zu.</p>	<p>2. <i>Day of maturity no Business Day.</i> If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined in paragraph 3), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Note holders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.</p>
<p>3. <i>Geschäftstag.</i> Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „Geschäftstag“ jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) Clearstream geöffnet und betriebsbereit ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder ein TARGET 2 ersetzendes Nachfolgesystem (TARGET 2) geöffnet und betriebsbereit ist.</p>	<p>3. <i>Business Day.</i> In the sense of these Conditions of Issue, a „Business Day“ means every day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) Clearstream is opened and operational and (ii) the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 or a successor system replacing TARGET 2 (TARGET 2) is opened and operational.</p>
<p>4. <i>Hinterlegung.</i> Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Cuxhaven alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, zu hinterlegen. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.</p>	<p>4. <i>Deposit.</i> The Issuer is entitled to deposit with the local court (<i>Amtsgericht</i>) in Cuxhaven any amounts payable on the Notes not claimed by Note holders. As far as such a deposit has been effected and the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Note holders against the Issuer shall cease</p>
<p>5. <i>Lieferung und Zahlungen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.</i> Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen erfolgen die Lieferung oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bezüglich der Schuldverschreibungen, sei es in bar oder in anderer Form, ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten.</p>	<p>5. <i>Delivery and payment outside the United States only.</i> Notwithstanding any other provision of these Conditions of Issue, no delivery or payment of principal or interest in respect of the Notes, whether in cash, reference property or otherwise, shall be made unless such payment is made outside the United States</p>
<p>§ 6 Zahlstelle</p>	<p>§ 6 Paying Agent</p>
<p>1. <i>Hauptzahlstelle.</i> IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötzkkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland, ist die „Hauptzahlstelle“.</p>	<p>1. <i>Principal Paying Agent.</i> IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötzkkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Germany, shall be the „Principal Paying Agent“.</p>
<p>2. <i>Änderung der Bestellung oder Abberufung der Hauptzahlstelle.</i> Die Emittentin ist berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen</p>	<p>2. <i>Change of appointment or revocation of the Principal Paying Agent.</i> The Issuer is entitled to appoint other suitable banks as Principal Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or in case</p>

Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Hauptzahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Hauptzahlstelle unterhalten. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Hauptzahlstelle oder deren jeweils angegebenen Geschäftsstellen gemäß § 12 mitgeteilt.

the bank resigns from its function as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another suitable bank as Principal Paying Agent. The Issuer shall at all times maintain a Principal Paying Agent. Notice of any change in the Principal Paying Agent or in the specified office of any Principal Paying Agent will be given to the Note holders in accordance with § 12.

3. *Beauftragte der Emittentin.* Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird somit kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.

3. *Agent of the Issuer.* Acting in such capacity, the Principal Paying Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligations towards the Note holders. Therefore, no relationship of contract, agency or trust shall be constituted between the Principal Paying Agent and the Note holders.

§ 7 Steuern

§ 7 Taxes

1. *Zusätzliche Beträge.* Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (seien es Kapital, Zinsen oder sonstige Beträge) sind von der Emittentin frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder künftiger Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Abzug oder Einbehalt gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die von jedem Anleihegläubiger zu empfangenden Beträge nach einem solchen Abzug oder Einbehalt den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.

1. *Additional Amounts.* All amounts payable (whether in respect of principal, interest or other amounts) in respect of the Notes by the Issuer will be made free and clear of and without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof having power to tax, unless the Issuer is required by law to make such withholding or deduction. In that event, the Issuer will pay such additional amounts (the „**Additional Amounts**“) as may be necessary in order that the net amounts receivable by the Note holder after such deduction or withholding shall equal the respective amounts which would have been receivable by such Note holder in the absence of such deduction or withholding.

2. *Ausschluss der Zahlbarkeit Zusätzlicher Beträge.* Zusätzliche Beträge (wie in Absatz 1 definiert) sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben,

2. *Exclusion of payability of Additional Amounts.* No Additional Amounts (as defined in paragraph 1) are payable with respect to taxes or duties

- (a) die von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden

- (a) which are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Note holder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal

Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder

- (b) die durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder
- (c) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder
- (d) die aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, der ordnungsgemäßen Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird.

§ 8

Vorlegungsfrist, Verjährung

1. *Vorlegungsfrist.* Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre.
2. *Verjährungsfrist.* Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

or interest made by it; or

- (b) which are payable by reason of the Note holder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;
- (c) which are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (ii) any international treaty or understanding relation to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or
- (d) which are payable by reason of change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 12.

§ 8

Presentation Period, Prescription

1. *Period of presentation.* The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch, BGB*)) will be ten years
2. *Period of limitation.* The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 9
Kündigungsgünde

1. *Kündigungsgünde.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- (a) *Nichtzahlung:* die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
- (b) *Wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstands:* die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihren satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand oder ihre tatsächlich ausgeübte Geschäftstätigkeit so ändert, dass die Projektierung und das Betreiben von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Energien (einschließlich Energiehandel) sowie damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen nicht mehr den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Konzerns, dessen Muttergesellschaft die Emittentin ist, bilden, oder
- (c) *Nichterfüllung einer anderen Verpflichtung:* die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann, oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin, oder
- (d) *Drittverzug:* die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von mindestens € 50.000,00 im Zusammenhang mit einer Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als € 5 Mio. aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit (wie in § 2 Absatz 3 definiert) oder anderen

§ 9
Events of default

1. *Events of default.* Each Note holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at their Principal Amount, together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that
- (a) *Non-payment:* the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or
- (b) *Material change of the object of the company:* the Issuer or a Material Subsidiary changes its object as specified in the articles of association or changes its actual activities carried out in a way that the project planning and the service of plants that generate electricity from renewable energies (including energy trade) as well as related services will no longer be the main focus of activity of the group of which the Issuer is the parent company, or
- (c) *Non-fulfillment of any other obligation:* the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 45 days after the Issuer has received notice thereof from a Note holder, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer, or
- (d) *Cross- Default:* the Issuer or a Subsidiary fails to fulfill any payment obligation in excess of a total amount of at least € 50,000.00 in connection with a payment obligation amounting to € 5 million under any Capital Market Indebtedness (as defined in § 2 paragraph 3) or other Financial Obligation within 30

Finanzverbindlichkeit nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit erfüllt (*Drittverzug*), wobei „**Finanzverbindlichkeit**“ jede Verbindlichkeit gegenüber einem Kreditinstitut einschließlich Verbindlichkeiten gegenüber einem Kreditinstitut im Zusammenhang mit von diesem zugunsten der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft übernommenen Bürgschaften ist; oder

(e) *Insolvenz*: (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eröffnet wird oder (ii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt, oder

(f) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % (in Worten: zehn Prozent) der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 5 % (in Worten: fünf Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei maßgeblich zum einen der jeweils letzte

days (*Cross-Default*), whereby „**Financial Obligation**“ means each obligation towards a credit institution including obligations towards a credit institution in connection with guarantees assumed by it in favour of the Issuer or a Subsidiary; or

(e) *Insolvency*: (i) the Issuer's or a Material Subsidiary's (as hereinafter defined) assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (ii) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or (iii) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets, or

(f) the Issuer or a Material Subsidiary (as hereinafter defined) is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes.

„**Material Subsidiary**“ means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 10 % (in words: ten percent) of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 5 % (in words: five percent) of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, whereby, on the one hand, the respective last audited financial statements of the Issuer compiled in

geprüfte, nach IFRS aufgestellte Konzernabschluss der Emittentin und zum anderen der jeweils letzte geprüfte oder, falls ein solcher nicht verfügbar ist, der jeweils letzte ungeprüfte nicht konsolidierte Abschluss der jeweiligen Tochtergesellschaft ist.

2. *Erlöschen des Kündigungsrechts.* Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

3. *Kündigungserklärung.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz 1 ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit einem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder einem anderen geeigneten Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben mit Rückschein an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) gegenüber der Depotbank des Anleihegläubigers zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

1. *Weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.* Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren gesamten Nennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen dürfen insgesamt einen Gesamtnennbetrag von € 100.000.000,00 nicht übersteigen.

accordance with IFRS and, on the other hand, the respective last audited, or, if unavailable, the respective last unaudited unconsolidated financial statements of the respective Subsidiary.

2. *Cessation of the right to terminate.* The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

3. *Notice of termination.* Any termination of the Notes in accordance with paragraph 1 shall be made by the Note holder either (i) by means of a written declaration in the German or English language delivered by hand or registered mail to the Issuer together with proof that such Note holder at the time of such notice is a Note holder of the relevant Notes by means of a certificate of his custodian or in other appropriate manner or (ii) has to be declared vis-à-vis his custodian bank for communication to the Issuer via Clearstream. A termination respectively will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 10

Further Issues

1. *Further Notes with identical terms.* The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Note holders, additional notes with identical terms as the Notes (as the case may be, except for the Issue Date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate Principal Amount of the Notes („**Tap Issue**“). The term „**Note**“ will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued notes. The Notes may not exceed the Aggregate Principal Amount of € 100,000,000.00.

2. *Weitere Schuldverschreibungen mit anderen Ausstattungsmerkmalen.* Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 11

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

1. *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Jedoch ist ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, unwirksam, sofern nicht die benachteiligten Anleihegläubiger ihrer Benachteiligung ausdrücklich zustimmen.
2. *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte („**Qualifizierte Mehrheit**“).
3. *Art der Beschlussfassung.* Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem Buchst. (a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem Buchst. (b) getroffen:

2. *Further Notes with different terms.* The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 11

Amendments to the Conditions of Issue by resolution of the Note holders; Common Representative

1. *Amendment to the Conditions of Issue.* The Conditions of Issue may be amended with consent of the Issuer by a majority resolution pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen - „SchVG“*), as amended from time to time. In particular, the Note holders may consent to amendments which materially change the substance of the Conditions of Issue, including such measures as provided for under § 5 paragraph 3 of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Note holders as stated in paragraph 2 below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Note holders. However, resolutions which do not provide for identical provisions for all Note holders are void, unless Note holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.
2. *Majority requirements.* Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Note holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Conditions of Issue, in particular in the cases of § 5 paragraph 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75 % of the voting rights participating in the vote (a „**Qualified Majority**“).
3. *Mode of resolution.* Resolutions of the Note holders shall be made either in a Note holder’s meeting in accordance with letter (a) below or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with letter (b) below:

(a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

(b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

4. *Anmeldung und Berechtigungsnachweis.* Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der

(a) Resolutions of the Note holders in a Note holder's meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Note holders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding Principal Amount of the Notes may request, in writing, to convene a Note holder's meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Note holder's meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Note holders in the agenda of the meeting.

(b) Resolutions of the Note holders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Note holders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding Principal Amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Note holders together with the request for voting.

4. *Registration and proof of eligibility.* The attendance at the Note holders' meeting and the exercise of the voting rights requires a registration of the Note holders in advance. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Note holders' meeting, whereas the day on which the registration is received is not to be included. As part of the registration, the Note holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the

Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 13 Absatz 4 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

custodian bank in accordance with § 13 paragraph 4 hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the custodian bank stating that the relevant Notes are not transferable from and including the day such registration has been sent until and including the day the voting period ends.

5. *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich gemäß vorstehendem Absatz 4 zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Gläubigerversammlung sind nicht mitzurechnen.

5. *Convening of the Note holders' Meeting.* The Note holders' Meeting shall be convened at least 14 days prior to the expiry of the day by which the Note holders have to register for the Note holders' Meeting. The day on which the Note holders' Meeting is convened and the day of the Note holders' Meeting shall not be counted.

6. *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.

6. *Right to vote.* Each Note holder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement with the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271 paragraph 2 of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer.

7. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

7. The Note holders may by majority resolution appoint a common representative (the „**Common Representative**“) in accordance with the SchVG to exercise the Note holders' rights on behalf of all Note holders

(a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei

(a) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Note holders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Note holders. To the extent that the Common Representative has been authorized to assert certain rights of the Note holders, the Note holders shall not be entitled to assert such rights themselves,

denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, sofern der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen im Sinne von § 11 Absatz 2 zuzustimmen.

(b) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(c) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

§ 12 Mitteilungen

1. *Bekanntmachungen.* Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin unter www.pne-ag.com im Bereich Investor Relations unter Anleihen (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin bekanntgemacht wurde) veröffentlicht.

unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Note holders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorized to consent to a material change in the substance of the Conditions of Issue as set out in § 11 paragraph 2 hereof.

(b) The Common Representative may be removed from office at any time by the Note holders without specifying any reason. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(c) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Note holders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Note holders. The Note holders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Note holders against the Common Representative.

§ 12 Notices

1. *Announcements.* Announcements of the Issuer relating to the Notes shall be published on the website of the Issuer at www.pne-ag.com in the Investor Relations section under Notes (or another website communicated by the Issuer with at least six weeks advance notice in accordance with these provisions). Any such notice shall become effective vis-à-vis the Noteholders on the date of its publication

Eine solche Bekanntmachung wird gegenüber den Gläubigern mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) wirksam, falls die Bekanntmachung kein späteres Datum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

2. *Bekanntmachung durch Mitteilung an Clearstream.* Die Emittentin ist berechtigt, eine die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachung auch durch Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream als wirksam und zugegangen.

§ 13

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltendmachung von Rechten

1. *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin, der Anleihegläubiger und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
2. *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland.
3. *Gerichtsstand.* Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG i.V.m. § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Cuxhaven zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Stade ausschließlich zuständig.

(or, in the case of several notifications, on the date of the first publication), unless the notice provides for a later effective date. If and to the extent that binding provisions of effective law or provisions of a stock exchange, on which the Notes are listed, provide for other forms of publication, such publications must be made in addition and as provided for.

2. *Announcement by notice to Clearstream.* The Issuer will be entitled to deliver all announcements concerning the Notes also by notice to Clearstream for communication to the Note holders to the extent that the rules of the stock exchange on which the Notes are listed so permit. Announcements via Clearstream will be deemed to be effective and received seven days after notice to Clearstream.

§ 13

Applicable law, Place of performance, Place of jurisdiction, Enforcement of rights

1. *Applicable law.* The form and the content of the Notes and any rights and duties of the Issuer, the Note holders and the Principal Paying Agent arising from the Conditions of Issue shall in all respects be governed by German law.
2. *Place of performance.* Place of performance is Cuxhaven, Federal Republic of Germany.
3. *Place of jurisdiction.* Exclusive place of jurisdiction for all disputes arising from matters governed by these Conditions of Issue shall be, to the extent permitted by law, Cuxhaven, Federal Republic of Germany. For judgments pursuant to § 9 paragraph 2, § 13 paragraph 3 and § 18 paragraph 2 of the SchVG in conjunction with § 9 paragraph 3 of the SchVG, the local court (*Amtsgericht*) Cuxhaven shall have jurisdiction. The regional court (*Landgericht*) Stade shall have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Note holders in accordance with § 20 paragraph 3 of the SchVG.

4. *Geltendmachung von Rechten.* Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank (wie unten definiert) bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Eine „**Depotbank**“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

5. *Kraftloserklärung.* Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

**§ 14
Sprache**

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Die Emittentin stellt darüber hinaus eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache zur Verfügung. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.

4. *Enforcement of rights.* Any Note holder may in any proceedings against the Issuer protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting a certificate issued by its custodian bank, (i) stating the full name and address of the Note holder and (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such certificate to such Note holder's securities account maintained with such custodian bank (as defined below). For the purpose of the foregoing, „**Custodian Bank**“ means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Note holder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

5. *Annulment.* The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

**§ 14
Language**

These Conditions of Issue are drawn up in the German language. Beyond that the Issuer provides a non-binding English language translation. The German version shall be decisive and the only legally binding version. The English translation is for convenience and for information purposes only.

9. Bedingungen des Umtauschangebots

Die Emittentin wird voraussichtlich am 23. Mai 2022 das folgende freiwillige Umtauschangebot auf ihrer Internetseite (www.pne-ag.com im Bereich „Investor Relations“) und im Bundesanzeiger veröffentlichen:

The issuer is expected to publish the following voluntary exchange offer on its website (www.pne-ag.com in the section „Investor Relations“) and in the German Federal Gazette on 23 May 2022:

PNE AG

(vormals firmierend als PNE WIND AG)
Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland

Freiwilliges Angebot

an die Inhaber der

4 % Schuldverschreibungen 2018/2023

ISIN DE000A2LQ3M9

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen

in

neue 4,50 % bis 5,25 %-Schuldverschreibungen
2022/2027 der PNE AG

ISIN DE000A30VJW3

(Umtauschangebot)

PNE AG

(formally known as PNE WIND AG)
Cuxhaven, Federal Republic of Germany

Voluntary offer

to the holders of the

4 % 2018/2023 notes

ISIN DE000A2LQ3M9

to exchange their notes

into

new 4.50 % to 5.25 % 2022/2027 notes of
PNE WIND AG

ISIN DE000A30VJW3

(Exchange Offer)

Die PNE AG, Cuxhaven (die „**Emittentin**“), hat am 2. Mai 2018, seinerzeit noch firmierend als PNE WIND AG, € 50.000.000,00 4,0 %-Schuldverschreibungen 2018/2023 mit der ISIN DE000A2LQ3M9 begeben (die „**Schuldverschreibungen 2018/2023**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung 2018/2023**“). Die Schuldverschreibungen 2018/2023 sind eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen 2018/2023 mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen 2018/2023 in Höhe von € 50.000.000,00 steht gegenwärtig zur Rückzahlung aus. Die Emittentin selbst hält Schuldverschreibungen 2018/2023 im Nennbetrag von € 418.000,00.

Der Vorstand der Emittentin hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2018/2023 (die „**Anleihegläubiger**“) die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Schuldverschreibungen 2018/2023 in neue 4,50 % bis 5,25 %-Schuldverschreibungen 2022/2027 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 (ISIN DE000A30VJW3) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue**

On 2 May 2018, PNE AG, Cuxhaven (the „**Issuer**“), at that time known as PNE WIND AG, initially issued € 50,000,000.00 4 % notes 2018/2023 with ISIN DE000A2LQ3M9 (hereinafter referred to as the „**2018/2023 Notes**“ and individually a „**2018/2023 Note**“). The 2018/2023 Notes are divided into 50,000 senior bearer notes ranking *pari passu* with a principal amount of € 1,000.00 each. The aggregate principal amount of € 50,000,000.00 of the 2018/2023 Notes is currently outstanding for redemption. The Issuer itself holds 2018/2023 Notes with a nominal amount of € 418,000.00.

The managing board of the Issuer has resolved to give the note holders of the 2018/2023 Notes (the „**Note holders**“) the opportunity to exchange their 2018/2023 Notes into new 4.50 % to 5.25 % 2022/2027 Notes of the Issuer with a principal amount of € 1,000.00 each (ISIN DE000A30VJW3) (the „**New Notes**“ and individually a „**New Note**“), which are publicly offered by the Issuer in the Grand Duchy of

Schuldverschreibung“), die von der Emittentin voraussichtlich ab dem 7. Juni 2022 im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) und der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) öffentlich zum Erwerb angeboten werden, umzutauschen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen (die „**Umtauschbedingungen**“):

§ 1 Angebot zum Umtausch

Die Emittentin bietet nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen den Anleihegläubigern an (das „**Umtauschangebot**“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2018/2023 in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „**Umtausch**“ und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**“).

§ 2 Umtauschverhältnis, Mehrerwerbsoption

- (1) Der Umtausch folgt zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen 2018/2023 zuzüglich eines Barausgleichsbetrages (wie in Absatz 3 definiert).
- (2) Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Schuldverschreibung 2018/2023
 - (a) eine Neue Schuldverschreibung sowie
 - (b) einen Barausgleichsbetrag (wie in Absatz 3 definiert)erhält.
- (3) Der jeweilige „**Barausgleichsbetrag**“ setzt sich zusammen aus
 - (a) einem Geldbetrag in Höhe von € 13,50 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2018/2023 (der „**Zusatzbetrag**“) und
 - (b) den jeweiligen Stückzinsen, die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2018/2023 entfallen.

„Stückzinsen“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Schuldverschreibungen 2018/2023, wie in § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2018/2023 festgelegt, bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 23. Juni 2022 (der

Luxembourg („**Luxembourg**“) and the Federal Republic of Germany („**Germany**“) from 7 June 2022.

The exchange shall take place in accordance with the following terms and conditions (the „**Terms and Conditions of Exchange**“):

§ 1 Offer for exchange

The Issuer offers, in accordance with these Terms and Conditions of Exchange, to the Note holders (the „**Exchange Offer**“) to submit binding offers to exchange their 2018/2023 Notes into New Notes (the „**Exchange**“ and the offer to exchange the „**Exchange Order**“).

§ 2 Exchange ratio, Option to Purchase

- (1) The Exchange shall occur at the principal amount of the 2018/2023 Notes plus a Cash Settlement Amount (as defined in sub-section (3) below).
- (2) The exchange ratio is 1:1 (one to one). This means that any Note holder who has submitted an Exchange Order, receives in the event of acceptance of his Exchange Order by the Issuer for each exchanged 2018/2023 Note
 - (a) a New Note as well as
 - (b) a Cash Settlement Amount (as defined in sub-section 3 below).
- (3) The respective „**Cash Settlement Amount**“ is composed of
 - (a) an amount of money of € 13.50 per exchanged 2018/2023 Note (the „**Additional Amount**“) and
 - (b) the respective accrued interest attributable to the exchanged 2018/2023 Notes.

„Accrued Interest“ means the pro-rata interest accrued from the last interest payment date (included) of the 2018/2023 Notes, as specified in section 3 (1) of the terms and conditions of the 2018/2023 Notes, until the date of issue of the New Notes, presumably on 23 June 2022 (the „**Issue Date**“) (excluded). Pursuant to section 3 (4) of the terms and conditions of

„Begebungstag“) (ausschließlich). Gemäß § 3 Absatz 4 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2018/2023 erfolgt die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).

the 2018/2023 Notes, the calculation of interest with respect to a period shorter than one year shall be based on the number of actual elapsed days in the relevant interest period divided by the actual number of days of the interest period (365 days or 366 days in the event of a leap year) (Actual/Actual).

(4) Die Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, neben der Abgabe eines Umtauschauftrags einen Antrag zur Zeichnung weiterer Neuer Schuldverschreibungen der Emittentin gegen Zahlung des Nennbetrags abzugeben (die „**Mehrerwerbsoption**“). Es können hierbei nur Zeichnungsaufträge für Nennbeträge von € 1.000,00 oder einem Vielfachen davon abgegeben werden.

(4) In addition to the submission of a Exchange Order, the Note holders may submit a subscription order for any new New Notes of the Issuer against payment of the principal amount („**Option to Purchase**“). Only subscription orders for principal amounts of € 1,000.00 or a multiple hereof shall be submitted.

§ 3

Umfang des Umtausches und der Mehrewerbsoption

§ 3

Scope of Exchange and of the Option to Purchase

(1) Anleihegläubiger können im Rahmen des Umtauschgebots Umtauschaufträge für alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen 2018/2023 abgeben. Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrewerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung von € 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von € 1.000,00 teilbar sein muss.

(1) Note holders may tender Exchange Orders for all or part of the 2018/2023 Notes they hold in the context of the Exchange Offer. Subscription offers within the scope of the Option to Purchase may be made from the principal amount of a New Note of € 1,000.00, whereby, the volume of the subscription offer must always be divisible by the principal amount of € 1,000.00.

(2) Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch und den Mehrbezug eingesetzt werden, sowie die Annahme von Umtausch- und Zeichnungsaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, wobei das Volumen des Umtauschs und der Zeichnung in jedem Fall auf den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen begrenzt ist.

(2) The amount of the New Notes used for the Exchange and the Option to Purchase as well as the acceptance of Exchange Orders and subscription offers by the Issuer shall be in the sole and absolute discretion of the Issuer, whereby the volume of the Exchange and the subscription is limited in any case to the aggregate principal amount of the New Notes.

§ 4

Umtauschfrist

§ 4

Exchange period

(1) Die Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2018/2023 beginnt voraussichtlich am 23. Mai 2022 und endet voraussichtlich am 13. Juni 2022 um 10.00 Uhr MEZ (die „**Umtauschfrist**“).

(1) The exchange period for the 2018/2023 Notes is expected to begin on 23 May 2022 and is expected to end on 10 June 2022 at 6:00 pm CEST (the „**Exchange Period**“).

(2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die

(2) The Issuer is, at any time and in its sole and absolute discretion, entitled to extend or shorten the Exchange Period without

Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf ihrer Internetseite sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Für den Fall einer Überzeichnung behält sich die Emittentin vor, die Umtauschfrist vor Ablauf des in Absatz (1) bestimmten Termins zu beenden. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption und des öffentlichen Angebots sowie im Rahmen der Privatplatzierung eingegangenen Umtausch-, Mehrerwerbs- und Zeichnungsaufträge zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Neuen Schuldverschreibungen übersteigen.

- (3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufträge anzunehmen.

**§ 5
Abwicklungsstelle**

- (1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist
Bankhaus Gebr. Martin AG,
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen,
Deutschland
(die „**Abwicklungsstelle**“).
- (2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

**§ 6
Umtauschaufträge und Ausübung der Mehrerwerbsoption**

- (1) Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen 2018/2023 umtauschen wollen, müssen während der Umtauschfrist bei ihrer Depotbank einen Umtauschauftrag abgeben. Die Umtauschaufträge müssen bis zum Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle zugegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrages durch die Anleihegläubiger durch ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die

giving reasons, to terminate the Exchange early or to withdraw the Exchange Offer. The Issuer will publish this on its website as well as in the German Federal Gazette. In the event of an Over-subscription, the Issuer reserves the right to terminate the Exchange Period before the expiry date specified in sub-section (1). An „**Over-subscription**“ occurs if orders received in the context of the Exchange Offer, the Option to Purchase and the public offer, as well as in the context of the private placement, all in all exceed the aggregate principal amount of the New Notes offered.

- (3) In addition, the Issuer is entitled, in its sole and free discretion, to accept any Exchange Orders received after expiry of the Exchange Period.

**§ 5
Settlement agent**

- (1) Settlement agent for an Exchange is
Bankhaus Gebr. Martin AG,
Schlossplatz 7, 73033
Göppingen,, Germany
(the „**Settlement Agent**“).
- (2) The Settlement Agent shall act solely as a vicarious agent of the Issuer and shall not assume any obligations towards the Note holders and no contractual or trust relationship shall be established between the Settlement Agent and the Note holders.

**§ 6
Exchange Orders and exercise of Option to Purchase**

- (1) Note holders who want to exchange the 2018/2023 Notes must submit an Exchange Order to their custodian bank during the Exchange Period. The Exchange Order must be received by the Settlement Agent by the end of the Exchange Period.

Please note that the possibility to issue an Exchange Order by the Note holders via the respective custodian bank may terminate before the end of the Exchange Period on the basis of a requirement of the relevant custodian bank. Neither the Issuer nor the Settlement Agent shall assume any

Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

warranty or liability for the fact that Exchange Orders placed within the Exchange Period will effectively be received by the Settlement Agent before the end of the Exchange Period.

(2) Umtauschaufträge haben unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars folgendes zu beinhalten:

(2) Exchange Orders shall include the following using the form provided by the custodian bank:

(a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen 2018/2023 in Neue Schuldverschreibungen, in schriftlicher Form,

(a) a written offer of the Note holder to exchange a certain number of 2018/2023 Notes into New Notes,

(b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,

(b) the irrevocable instruction of the Note holder to the custodian bank

(i) die Schuldverschreibungen 2018/2023, für die ein Umtauschauftrag erteilt wird, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (die „**Depotsperre**“); und

(i) to block the 2018/2023 Notes for which an Exchange Order has been issued and to refrain from any transfer until the Issue Date (the „**Depot Blocking**“); and

(ii) die Anzahl der in seinem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2018/2023, für die ein Umtauschauftrag erteilt wird, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A30U9W4 („**Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen**“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“) umzubuchen;

(ii) to transfer the number of 2018/2023 Notes in its securities account, for which an Exchange Order has been issued to ISIN DE000A30U9W4 exclusively established for the Exchange Offer (the „**Notes Registered for Exchange**“) at Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“);

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung für den Fall, dass das Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

subject to the automatic revocation of this irrevocable instruction in the event that the Exchange Offer is withdrawn before the end of the Exchange Period.

(3) Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Der Umtausch ist für die Inhaber der Schuldverschreibungen 2018/2023 - mit

(3) Exchange Orders shall only be issued irrevocably. Holders of the 2018/2023 Notes may exchange their Notes free of commission and expenses - except any

Ausnahme etwaiger Spesen und Kosten der Depotbanken - provisions- und spesenfrei.

commission and expenses charged by custodian banks.

- (4) Anleihegläubiger, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, müssen innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Schuldverschreibungen abgeben. Die Ausübung der Mehrerwerbsoption kann nur berücksichtigt werden, wenn dieses Angebot spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist.

- (4) Holders of the 2018/2023 Notes intending to make use of the Option to Purchase will have to make a written binding offer to purchase additional New Notes within the Exchange Period using the form provided by the custodian bank or in other written form via the custodian bank. The exercise of the Option to Purchase can only be taken into account if this offer has been received by the Settlement Agent no later than by the end of the Exchange Period.

§ 7 Depotsperre

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

- (a) die Abwicklung am Begebungstag oder
(b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass das Umtauschangebot zurückgenommen wird.

§ 7 Depot Blocking

The Depot Blocking shall be effective until the occurrence of the earliest subsequent events, unless the Issuer publishes a deviating notice:

- (a) the settlement on the Issue Date or
(b) the Issuer's announcement that the Exchange Offer will be withdrawn.

§ 8 Anweisung und Bevollmächtigung

- (1) Mit Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:
- (a) sie weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2018/2023, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die ISIN DE000A30U9W4 der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen bei Clearstream umzubuchen;
- (b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrags erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Schuldverschreibungen 2018/2023, für die sie den Umtausch-

§ 8 Instructions and authorisation

- (1) By submitting the Exchange Order, the Note holders make the following statements:
- (a) they shall instruct their custodian bank to keep the 2018/2023 Notes for which they issue the Exchange Order in their securities account but to transfer them into ISIN DE000A30U9W4 of the Notes Registered for Exchange at Clearstream;
- (b) they shall instruct and authorise the Settlement Agent, as well as their custodian bank (each under the exemption from the prohibition of self-contracting pursuant to section 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*), to take all necessary or appropriate actions to settle this Exchange Order and to make and receive such declarations, in particular to settle the transfer of ownership of the 2018/2023 Notes for which they issue the Exchange Order, as well as the payment of

	auftrag abgeben, herbeizuführen und die Zahlung des Barausgleichsbetrages an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;		the Cash Settlement Amount to the Note holders; the Note holders are aware that the Settlement Agent will also act for the Issuer;
	(c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Schuldverschreibungen 2018/2023 verbunden sind;	(c)	they shall instruct and authorise the Settlement Agent to obtain all services and exercise all rights associated with the possession of the exchanged 2018/2023 Notes;
	(d) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Schuldverschreibungen 2018/2023, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei Clearstream unter der ISIN DE000A30U9W4 der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen eingebuchten Schuldverschreibungen 2018/2023 börsentäglich mitzuteilen;	(d)	they shall instruct their custodian bank to instruct and authorise, on their part, any sub-custodian of the 2018/2023 Notes for which an Exchange Order has been placed as well as Clearstream to notify the Settlement Agent about the number of 2018/2023 Notes transferred in the account of the custodian bank held with Clearstream under ISIN DE000A30U9W4 of the Notes Registered for Exchange on each trading day;
	(e) sie übertragen - vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (gegebenenfalls auch teilweise) - die Schuldverschreibungen 2018/2023, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift des jeweiligen Barausgleichsbetrages an sie übertragen werden;	(e)	subject to the expiry of the Exchange Period and subject to the condition subsequent of non-acceptance of the Exchange Offer by the Issuer (including, if applicable, partially), the 2018/2023 Notes for which an Exchange Order has been issued shall be transferred to the Issuer with the provision that the transfer of the corresponding number of New Notes and the credit of the respective Cash Settlement Amount shall be transferred concurrently;
	(f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle Informationen über die Anweisungen des Depotinhabers bekanntzugeben.	(f)	they shall authorise the custodian bank to notify the Settlement Agent of the details of the instructions of the depositors.
(2)	Die vorstehenden unter den Buchstaben a) bis f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.	(2)	The declarations, instructions, orders and powers set out in letters (a) to (f) above shall be given irrevocably in the interest of seamless and swift execution.
(3)	Zugleich erklärt der jeweilige Anleihegläubiger im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen, das Angebot auf	(3)	At the same time, the respective holder of the 2018/2023 Notes declares the offer to conclude a contract in rem pursuant to section 929 of the German Civil Code in respect to the material transfer

Abschluss eines dinglichen Vertrages nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrages verzichten die Anleihegläubiger gemäß § 151 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrages und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Anleihegläubigers abgegeben werden.

(*Verfügungsgeschäft*) of the Notes Registered for Exchange. By submitting the Exchange Order, the respective holder of the 2018/2023 Notes waives the receipt of the declaration of acceptance pursuant to section 151 of the German Civil Code. The declaration of the Exchange Order and the offer with regard to the contract in rem may also be given by a duly authorised representative of a holder of 2018/2023 Notes.

§ 9

Annahme der Angebote

§ 9

Acceptance of offers

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2018/2023 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung des Barausgleichsbetrages gemäß den Umtauschbedingungen zustande. Mit der Annahme eines Zeichnungsangebots im Rahmen der Mehrerwerbsoption durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über die Zeichnung der Neuen Schuldverschreibungen zustande.</p> | <p>(1) Upon the acceptance of an Exchange Order by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Note holder and the Issuer about the Exchange of the 2018/2023 Notes for the New Notes as well as payment of the Cash Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of Exchange. Upon acceptance of a subscription order under the Option to Purchase by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Note holder and the Issuer about the subscription of New Notes.</p> |
| <p>(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, Umtausch- und Zeichnungsaufträge trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.</p> | <p>(2) The Issuer reserves the right to accept Exchange Orders and subscription orders in spite of violations of the Terms and Conditions of Exchange or failure to meet the Exchange Period irrespective of whether the Issuer proceeds in the same manner with other Note holders with similar violations or missing of deadlines.</p> |
| <p>(3) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen, sofern sie nicht ihr in Absatz (2) vorbehaltenes Recht ausübt.</p> | <p>(3) It is the sole and free discretion of the Issuer not to accept Exchange Orders in whole or in part without stating reasons. Exchange Orders which are not made in accordance with the Terms and Conditions of Exchange or in respect of which such an offer was not made in accordance with the respective national laws and other legal provisions shall not be accepted by the Issuer unless it exercises the right reserved in sub-section (2) above.</p> |
| <p>(4) Mit der Übertragung der Schuldverschreibungen 2018/2023, für die Umtausch- und Zeichnungsaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen worden sind, gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.</p> | <p>(4) Upon the transfer of the 2018/2023 Notes for which Exchange Orders and subscription orders have been placed and accepted by the Issuer, all related claims and other rights shall pass to the Issuer.</p> |
| <p>(5) Die Emittentin beabsichtigt, am oder um</p> | <p>(5) The Issuer intends to announce the extent</p> |

den 15. Juni 2022 auf ihrer Internetseite unter www.pne-ag.com im Bereich Investor Relations sowie im Bundesanzeiger bekannt zu geben, in welchem Umfang sie Umtauschaufträge angenommen hat.

§ 10

Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen; Zahlung der Barausgleichsbeträge

- (1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der jeweiligen Barausgleichsbeträge für die Schuldverschreibungen 2018/2023, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an Clearstream oder deren Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen 2018/2023, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am oder um den 23. Juni 2022 statt.
- (2) Die Gutschrift des Barausgleichsbetrages erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11

Gewährleistung der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

- (a) er den Wertpapierprospekt für die Neuen Schuldverschreibungen und die darin enthaltenen Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) die Schuldverschreibungen 2018/2023, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (c) ihm bekannt ist, dass sich - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und dass Anleihegläubiger, die sich in diesen Staaten befinden, kein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2018/2023 abgeben dürfen und sich außerhalb dieser Staaten befinden müssen.

of Exchange Orders accepted on its website www.pne-ag.com in the section investor relations and in the German Federal Gazette on or around 15 June 2022.

10.

Delivery of New Notes; Payment of Cash Settlement Amounts

- (1) The New Notes shall be delivered and the respective Cash Settlement Amounts for the 2018/2023 Notes for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer shall be paid to Clearstream or its order for credit to the accounts of the respective account holders shall be issued concurrently against transfer to the Issuer of the 2018/2023 Notes, for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer. Delivery is expected to take place on or around 23 June 2022.
- (2) The Cash Settlement Amount shall be credited to the Note holders' respective custodian bank.

11.

Warranties of Note holders

Each Note holder who submits an Exchange Order will ensure both at the end of the Exchange Period and on the Issue Date by submitting the Exchange Order, and warrants and commits to the Issuer and the Settlement Agent that:

- (a) he has read, understood and accepted the Prospectus for the New Notes and the Terms and Conditions of Exchange contained therein;
- (b) the 2018/2023 Notes for which an Exchange Order has been issued are under his ownership and free of rights and claims of third parties; and
- (c) he is aware that - with the exception of certain exceptions - the Exchange Offer is not addressed to Note holders in the United States of America, Canada, Australia and Japan and that Note holders resident in these jurisdictions may not make an offer to exchange their 2018/2023 Notes and must be located outside these jurisdictions. .

§ 12
Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der Schuldverschreibungen 2018/2023 auf Basis dieses Angebots kann unter Umständen zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Anleihegläubigers können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschauftrages einen Steuerberater zu konsultieren.

§ 13
Veröffentlichung und Verbreitung des Umtauschangebots, Sonstiges

- (1) Das Umtauschangebot wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.pne-ag.com im Bereich „Investor Relations“ sowie voraussichtlich am 23. Mai 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschangebots an Dritte sowie die Erteilung eines Umtauschauftrags außerhalb Deutschlands und Luxemburgs gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Angebot weder unmittelbar noch mittelbar in Länder(n) außerhalb Deutschlands und Luxemburgs veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb Deutschlands und Luxemburgs in den Besitz dieses Angebots oder wollen sie von dort aus einen Umtausch- und Zeichnungsauftrag erteilen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb Deutschlands und Luxemburgs geltende rechtliche Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Angebots oder die Erteilung eines Umtausch- und Zeichnungsauftrags außerhalb Deutschlands und Luxemburgs mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Eine Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Angebots außerhalb Deutschlands und Luxemburgs erfolgen nicht im Auftrag der Emittentin

12.
Tax information

The sale and transfer of the 2018/2023 Notes on the basis of the participation in the Offer may lead to a taxation of any capital gain. The applicable tax provisions apply. Depending on personal circumstances of a holder of the 2018/2023 Notes, foreign tax regulations may apply. The Issuer recommends that a tax consultant shall be consulted prior to submitting the Exchange Order if there is uncertainty as to the relevance of any taxable transaction.

13.
Publication and distribution of this Exchange Offer, miscellaneous

- (1) This Exchange Offer will be published on the Issuer's website www.pne-ag.com in the section „Investor Relations“ as well as in the German Federal Gazette presumably on 23 May 2022.
- (2) Since the sending, distribution or dissemination of this Exchange Offer to third parties and the placing of an Exchange Order outside of Germany and Luxembourg are subject to legal restrictions, this Offer shall not be published, disseminated or distributed directly or indirectly in country(ies) outside Germany and Luxembourg, insofar as this is prohibited by applicable foreign regulations or is subject to compliance with official procedures or the grant of an authorisation or other conditions. If persons outside of Germany and Luxembourg obtain possession of this Offer or if they intend to submit an Exchange Order or subscription order from there, they are requested to inform themselves about any restrictions applicable outside of Germany and Luxembourg and to comply with these legal restrictions. The Issuer does not warrant that the sending, distribution or dissemination of this Offer or the acceptance of the Exchange Order or the subscription order outside of Germany and Luxembourg complies with the respective foreign regulations. The sending, distribution and dissemination of this Offer outside of Germany and Luxembourg will not take place on behalf of the Issuer or the Settlement Agent.

oder der Abwicklungsstelle.

- | | |
|---|---|
| <p>(3) Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Internetseite der Emittentin.</p> <p>(4) Das Angebot ist in deutscher Sprache abgefasst. Die Emittentin stellt darüber hinaus eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache zur Verfügung. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.</p> | <p>(3) In addition, all publications and other notices made by the Issuer in connection with the Offer shall be published exclusively on the company's website, unless there exists a further obligation to publish.</p> <p>(4) This Offer has been drafted in German. In addition, the Issuer provides a non-binding English translation. The German version is relevant and solely binding in law. The English translation is not binding and for information only.</p> |
|---|---|

§ 14 Anwendbares Recht

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht.

§ 15 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit rechtlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland.

Risikohinweise und Hinweis auf den Wertpapierprospekt

Den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2018/2023 wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2018/2023 den Wertpapierprospekt der Emittentin in der von der CSSF am 20. Mai 2022 gebilligten Fassung (der „**Wertpapierprospekt**“) über die Neuen Schuldverschreibungen und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Wertpapierprospekt und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt, auf deren Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.pne-ag.com im Bereich Investor Relations und auf der Internetseite der

14. Applicable law

These Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Note holders as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith are governed by German law.

15. Place of jurisdiction

To the extent permitted by statute, the courts of Frankfurt am Main, Germany, have exclusive jurisdiction to settle any dispute arising out of or in connection with these Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Note holders as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith.

Risk information and reference to securities prospectus

The holders of the 2018/2023 Notes are advised to pay attention to the securities prospectus of the Issuer approved by the CSSF on 20 May 2022 (the „**Securities Prospectus**“) dealing with the New Notes and any supplements to the Securities Prospectus published in future, prior to the decision to make an offer for the exchange of their 2018/2023 Notes, and in particular, to take into account the risks described in the „**Risk Factors**“ section.

The Securities Prospectus and any supplements to the Securities Prospectus published in future, based on which this Exchange Offer is made are published electronically on the Issuer's website www.pne-ag.com in the Investor Relations part and on the website of the Luxembourg Stock

Luxemburger
veröffentlicht.

Börse

(www.bourse.lu) Exchange (www.bourse.lu).

Glossar

AWZ	Deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone; das Gebiet innerhalb der deutschen Gewässer in Nord- und Ostsee seewärts des Küstenmeers, bis maximal 200 Seemeilen Entfernung zur Küste.
BauGB	Baugesetzbuch
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BimSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
Biomasse	Organische Stoffe wie Holz, Treibsel oder Biogas. Durch spezielle Verfahren kann aus Biomasse Energie gewonnen werden.
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
BMVBS	Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BnetzA	Bundesnetzagentur
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; eine deutsche Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Dienstsitzen in Hamburg und Rostock, die u.a. solche Aufgaben wie Umweltschutz im Seeverkehr, Vermessung in Nord- und Ostsee, Raumordnung in der AWZ sowie Genehmigungsverfahren für offshore-Windparks und Pipelines bearbeitet.
CAD	Kanadischer Dollar
EEG 2017	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017), in Kraft getreten zum 1. Januar 2017
EEG 2021	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021), in Kraft getreten zum 1. Januar 2021
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
Erneuerbare Energien	Energien aus Quellen, die sich entweder kurzfristig von selbst erneuern oder deren Nutzung nicht zur Erschöpfung der Quelle beiträgt; zu den Erneuerbaren Energien zählen neben Solar- und Windenergie auch die Energien aus Wasserkraft, Geothermie und Biomasse.
EWEA	Europäischer Windenergieverband
GW	Gigawatt. Watt ist generell die physikalische Einheit für die Angabe von Energie pro Zeit. Ein Gigawatt ist eine Milliarde Watt.
GWp	Gigawatt peak ist das Maß für die Leistung einer Photovoltaik-Anlage, das angibt, welche Höchstleistung in Gigawatt (GW) eine Photovoltaikanlage erbringen kann.
IEA	Internationale Energie-Agentur
IPP	Als Independent Power Producer (Unabhängiger Stromerzeuger) werden Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung bezeichnet, die über kein eigenes Stromnetz verfügen, um den Strom zu übertragen und an Endverbraucher zu verteilen. Sie speisen ihren Strom in das Netz eines Netzbetreibers ein und erhalten entweder von diesem dafür eine vertraglich oder in manchen Ländern auch gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung, oder sie verkaufen ihren Strom direkt an einen anderen Abnehmer. Im zweiten Fall erhält der Netzbetreiber vom IPP ein Netznutzungsentgelt für die

	Durchleitung des Stroms.
kW	Kilowatt. Watt ist generell die physikalische Einheit für die Angabe von Energie pro Zeit. Ein Kilowatt entspricht tausend Watt.
kWh	Kilowattstunde
MW	Megawatt. Watt ist generell die physikalische Einheit für die Angabe von Energie pro Zeit. Ein Megawatt entspricht einer Million Watt.
MWp	Megawatt peak ist das Maß für die Leistung einer Photovoltaik-Anlage, das angibt, welche Höchstleistung in Megawatt (kW) eine Photovoltaikanlage erbringen kann.
offshore	offshore (aus dem Englischen übersetzt als "vor der Küste, im Meer") ist die Bezeichnung für die Stromerzeugung aus Windenergie auf dem Meer.
onshore	Onshore (aus dem Englischen übersetzt als "auf dem Festland") bezeichnet die Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land.
Photovoltaik	Photovoltaik bezeichnet die Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, in elektrische Energie mittels Solarzellen.
Power-to-Gas	Konzept, bei dem überschüssiger Strom dazu verwendet wird, per Wasserelektrolyse Wasserstoff zu produzieren und bei Bedarf in einem zweiten Schritt unter Verwendung von Kohlendioxid (CO ₂) in synthetisches Methan umzuwandeln. Als Speicher für dieses Methan und bis zu einem gewissen Volumenanteil auch des elementaren Wasserstoffs könnte die bestehende Erdgasinfrastruktur, also das Gasnetz mit den angeschlossenen Untertagespeichern, verwendet werden.
PPA	Power Purchase Agreement sind Lieferverträge zwischen einem Stromproduzenten (Anlagenbetreiber) und einem Stromabnehmer, welche in der Regel relativ lange Laufzeiten und feste Strompreise vorsehen.
PTC	Das Production Tax Credit ist ein Fördermodell zum Ausbau der erneuerbaren Energien, in den USA. Es sieht Steuergutschriften für Steuergutschriften für Solar- und Windkraftanlagen vor.
Repowering	Ersatz älterer Windkraftanlagen mit geringer Leistung durch moderne, leistungsfähigere und damit effizientere Anlagen.
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
SeeAnIG	Seeanlagengesetz
SeeAnIV	Seeanlagenverordnung
SchVG	Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz)
TWh	Terawattstunde. Watt ist generell die physikalische Einheit für die Angabe von Energie pro Zeit. Umgerechnet entspricht eine TWh einer Milliarde Kilowattstunden.
Umspannwerk	Teil eines Netzanschlusses oder des elektrischen Versorgungsnetzes. Dient der Verbindung zweier unterschiedlicher Spannungsebenen oder Spannungsnetzen.
USD	US-Dollar
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windkraftanlage, die die kinetische Energie des Windes in elektrische Energie umwandelt und sie in das Stromnetz einspeist.
Windenergie	Umwandlung der Bewegungsenergie der Luftmassen der Erde in

WindSeeG

WKA

elektrische Energie.

Windenergie-auf-See-Gesetz

Windkraftanlage

